

Das  
**Güterrecht der Ehegatten**

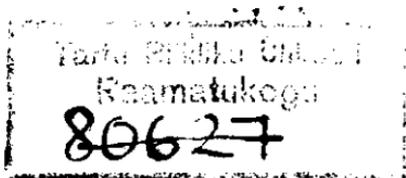
nach dem

**Provinzialrecht**  
**Liv-, Est- und Curlands**

von

**Dr. Carl Erdmann,**

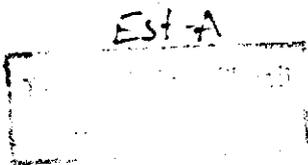
ausserord. Professor des Provinzialrechts an der Universität Dorpat.



---

Dorpat 1872.  
W. Gläser's Verlag.

Von der Censur gestattet. - Dorpat, den 8. Juni 1872.



16501

11208

# Einleitung.

---

Die Lehre von den Güterrechten der Ehegatten nach deutschem Privatrecht wird von ihren heutigen Darstellern in verschiedener Weise aufgefaßt. Die Einen<sup>1)</sup> erkennen das System des Sachsenspiegels als die wesentliche Grundlage des gesammten deutschen ehelichen Güterrechts an und lassen dasselbe erst allmählig, insbesondere in den Stadtrechten und sodann in Süddeutschland, durch locale Bedürfnisse veranlaßt, sich ändern, so daß sich die Gütergemeinschaft aus der Gütereinheit des Sachsenspiegels, vermittelt durch das Institut der sog. gesammten Hand mit Verfangenschaft, herausgebildet habe.

Die Anderen<sup>2)</sup> verzichten dagegen ganz darauf, gemeinschaftliche Grundsätze für diese verwickelte Lehre in den Quellen des deutschen Privatrechts entdecken zu können und legen alles Gewicht auf die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volksstamm, von welchen mehrere, namentlich der sächsische und der fränkische, ihr besonderes eheliches Güterrecht gewahrt haben.

Für das System der ehelichen Güterverhältnisse der Ostseeprovinzen tritt jene Meinungsverschiedenheit in den Hintergrund. Denn weder haben die Einwanderer Liv-, Esth- und Kurlands ausschließlich einem einzelnen Volksstamme<sup>3)</sup> ange-

---

1) Eichhorn, deutsches Privatrecht § 298. Kraut, die Vormundschaft Bb. II, S. 334. Runde, deutsches eheliches Güterrecht § 6 ff. Gerber, deutsches Privatrecht § 226.

2) Roth: über Gütereinheit und Gütergemeinschaft in Becker und Muther's Zeitschrift (Bd. III S. 313 ff.); Sandhaas, fränkisches eheliches Güterrecht, Gießen 1856. Euler, die Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt. 1841 S. 10 ff. Schröder, Gesch. des ehelichen Güterrechts in Deutschl. Stettin 1843 Bb. II S. 124 ff. Martitz: das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels. Leipzig 1867. Gengler, deutsches Privatrecht Bb. II S. 966. Agricola, die Gewere zu rechter Vormundschaft, Gotha 1869 S. 12. ff.

3) v. Bunge, Einleitung in die Liv-, Esth- und Kurländische Rechtsgeschichte, Reval 1849, § 17.

hört und sich deswegen einem besonderen Stammesrecht anschließen müssen, noch läßt sich andrerseits eine Einbürgerung der Grundsätze des Sachsenspiegels in die ältesten Rechtsquellen <sup>4)</sup> des Landes nachweisen, schon weil dieselben zum Theil einer früheren Zeit entstammen als jener Rechtskörper. Es läßt sich daher weder aus der Stammeszugehörigkeit der ersten germanischen Invasoren der Ostseegebiete noch aus der Annahme der Reception eines schon ausgebildeten deutschen Rechtssystems ein Schluß auf die Natur des ehelichen Güterrechts der Ostseeprovinzen entnehmen. Vielmehr ist es bloß die stufenweise Entwicklung aus den Rechtsquellen derselben, welche zu sicheren Resultaten zu führen im Stande ist.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Güterrecht der Ehegatten während bestehender Ehe von den ersten Rechtsvorschriften eines uncultivirten Volks kaum berührt werden wird. Einerseits duldet die Zartheit der ehelichen Bande nur schwer die gesetzliche Fixirung der gegenseitigen Rechte, — andrerseits veranschaulicht sich während des ehelichen Zusammenlebens für das Auge des Volks keine besondere Rechtsänderung. Es bildet sich kein Bedürfniß nach einer rechtlichen Vorschrift für dieses Verhältniß aus.

Wir finden daher in den ältesten landrechtlichen Rechtsquellen der Ostseeprovinzen nur höchst dürftige, hier und da zerstreute Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Ehefrau zu ihrem Manne in vermögensrechtlicher Hinsicht. Selbst auf die wenigstens für das nördliche Deutschland im XIII Jahrhundert unbestritten dastehende Thatsache, daß der Ehemann das Mundium über seine Frau besaß <sup>5)</sup>, können wir nur mittelbar schließen. Dieselbe wird zwar in dem mittleren Ritterrecht <sup>6)</sup> und ebenso von der Quelle des bezüglichen Artikels dieses ersteren, dem sog. livländischen Rechtspiegel <sup>7)</sup> anerkannt <sup>8)</sup>. Allein

4) Unter den ältesten Rechtsquellen wird hier bloß das Waldemar-Erichsche Lehnrecht und das älteste Ritterrecht verstanden.

5) Vgl. Kraut, Vormundschaft Bd. II. S. 331 ff. Gerber, deutsches Privatrecht S. 606. Agricola, die Gewere zur rechten Vormundschaft S. 114 ff.

6) Vgl. v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten, Mitau, 1802, Bd. I.

7) Vgl. Ewers: des Herzogthums Esthens Ritter- und Landrechte. Dorpat 1821, S. 99—127 und vgl. darüber v. Bunge, Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgeschichte, Reval 1849 S. 117 ff.

8) Rechtspiegel (Weiß-öselisches Lehnrecht), Bd. I, Cap. 8: „Ein Weib mag ihres eignen Gutthes nichts vorgeben noch vorkaufen noch ihr leibzucht aufladen, ohne ihres Mannes Volbordt und Urlaub“. Vgl. mittl. Ritterrecht, Cap. 42.

diese beiden Rechtsbücher entstammen einer späteren Zeit und stehen unter dem unmittelbaren Einfluß des Sachsenpiegels 9). Das letztere, der Rechtspiegel, enthält offenbar eine bloße Bearbeitung desselben für Livland und auch von dem erstern ist es in hohem Grade zweifelhaft, ob die in demselben enthaltenen, dem Sachsenpiegel entnommenen Bestimmungen über das eheliche Güterrecht wirklich practische Geltung in Livland erwarben 10). Dagegen läßt sich für das Waldemar-Erichsche Lehnrecht 11) und das sog. älteste livländische Ritterrecht 12) nur aus der Existenz der allgemeinen Geschlechtsvormundschaft für Frauen überhaupt 13) auf die Übertragung des Mundiums an den Ehemann schließen. Daß dies die Anschauung der späteren Praxis gewesen, läßt sich aus einer Reihe von Privaturkunden erweisen, in welchen der Ehemann als vormundschaftlicher Verwalter des eingebrachten Guts seiner Frau und jede Veräußerung von Seiten dieser letzteren als des „Vollworts“ des Ehemannes bedürftig angesehen wird 14).

Ebenjowenig kann aus jenen ältesten Rechtsquellen eine Bestimmung über die Grenzen jener vormundschaftlichen Gewalt des Ehemannes entnommen werden. Es war auch hier der späteren Zeit der unabhängigen Periode vorbehalten, genauere Festsetzungen zu treffen. Die beiden ältesten Rechtsbücher enthalten nur noch über den Todesfall des Ehemannes und die dann für die Wittve entstehenden Rechte Bestimmungen. Der Natur dieser beiden Rechtsammlungen als Lehnrechte nach mußte insbesondere für das Verhältniß der Wittve zum Lehn- gut eine Regel aufgestellt werden. Dabei wurde denn zugleich das Wittwenrecht überhaupt geregelt. Die Wittve erhielt danach, wenn sie während der Ehe ein Kind geboren hatte „dat se betügen mag sülf drüdde, dat ydt de veer wände beschrieet hefft“ 15), mochte dieses Kind auch später wieder verstorben

9) Vgl. v. Bunge Einl. a. a. D. S. 103 ff. und 113 ff.

10) v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts bis 1561, Dorpat und Leipzig 1836 S. 132. Vgl. auch v. Bunge, Liv- und Esthl. Privat- recht, zweite Aufl. R.-val 1848 § 262, Anmfg. e.

11) Vgl. den Abdruck bei Ewers a. a. D. S. 48 ff.

12) Vgl. das fünfte Buch des von Ewers a. a. D. mitgetheilten sog. wieder-ältesten Lehnrechts S. 137 ff. v. Bunge, Einl. S. 106 ff.

13) Waldemar-Erichsches Recht § 4, ält. R.-N., Cap. 3.

14) Esth- und Livländische Brieflade von v. Bunge und v. Toll, Re- val 1856, Nr. 474, 637, 694, 801, u. v. a.

15) W.-Erichsches Recht § 10. ält. R.-N. Cap. 5. a. C.

sein <sup>16)</sup> die Leibzucht am gesammten Nachlaß des Ehemannes, verlor jedoch dafür die ihr „in dem bruhtstole“ constituirte sog. Morgengabe, welche ihren Hauptzweck, den der Wittwenversorgung <sup>17)</sup> offenbar durch die Leibzucht in weit vollständigerem Maße erfüllt sehen mußte. War dagegen die Wittve stets kinderlos gewesen, so verblieb sie bloß Jahr und Tag im Nachlaß des Mannes und empfing sodann von den Erben desselben die Morgengabe, welche nach Art. 8 und 9 des Waldemar-Erichschen Rechts <sup>18)</sup> in einem bestimmten Verhältniß zu der Mitgabe stand, jedoch erst später <sup>19)</sup> auf das Doppelte dieser letzteren fixirt wurde. So weit in dieser Morgengabe die Mitgabe steckte, soweit erhielt die Wittve freie Disposition über dieselbe, auch wenn sie in Erbgut bestand. Über den Rest, hier „Weddergawe“ genannt, konnte sie nur verfügen, wenn er in Gelde bestand. Kam es zur Theilung, so erhielt die beerbte Wittve Rindestheil <sup>20)</sup> an den Gütern. Außerdem gebührt derselben in jedem Fall die fahrende Habe, von welcher hier ausdrücklich „tynss un teygenden“ und Alles, was „Erdfkast und Nagelkast is“, ausgenommen wird <sup>21)</sup>.

Daß in diesem System der ältesten Rechtsbücher mannigfache Abweichungen von den im Sachsenspiegel aufbewahrten Grundsätzen vorliegen, liegt auf der Hand. Weder die diesem letzteren eigenthümlichen Institute, die altdeutsche Morgengabe, das Rucktheil, die Gerade, sind hier wiederzufinden, noch zeigt sich jene im Sachsenspiegel durchgreifende Rücksicht auf die überlebende Familie als die entscheidende Norm <sup>22)</sup>, nach welcher sich beerbte und unbeerbte Ehen sondern. Vielmehr gilt die Wittve als beerbt, wenn sie überhaupt ein Kind zur Welt gebracht hat. Insbesondere aber ist das Institut der livländischen Mor-

16) Dies geht wohl schon aus dem der Wittve auferlegten Zeugenbeweise über die lebendige Geburt desselben hervor. Vgl. übrigens v. Bunge in den Theor. pract. Erörterungen v. v. Bunge und Madai Bb. III. S. 289 ff.

17) v. Bunge Liv- und Esthl. Privatrecht Bb. II. S. 262 S. 37.

18) : Wenn auer Jahr und Dagh umkumpt, so geue man ero Morgengawe an Geldē, als se belate is. Dat Geld mag se kehren, wor se hen will. Were er auer Guht dawor gesatt, dat er benōmt was, dat mag se nicht mehr vergeuen; men so wele, als ero Medegift was, dat mag se wohl vergeuen, wen se will. § 9. Auor de Weddergawe, dat is de Morgengawe de mag se nergend geuen na erem Dode, dat erwet wedder an cros Mannes erue; is dar auer neen Erwe so erwe ydt an den König. Vgl. auch alt. Ritterr. Cap. V.

19) Vgl. Wolmar'scher Ritterschaftsveceß vom Donnerstag nach Laetare 1543.

20) Wald-Erichsches Recht § 12 alt. Ritterrecht. Cap. VI. Art. 21 und 22.

21) Wald-Erichsches Recht § 12 a. E.

22) Vgl. unter § 14.

gengabe dem Sachsenspiegel ganz fremd geblieben. Dagegen finden wir dieselbe in den Volksrechten vertreten. Wie schon v. Bunge<sup>23)</sup> bemerkt hat, ist die dos in dem Cap. 4 des Tit. 8 der lex Saxonum<sup>24)</sup>: postquam mulier filios genuerit dotem amittat“ mit der hier genannten Morgengabe identisch und auch in den Stadtrechten der Ostseeprovinzen werden wir dasselbe Institut wieder finden<sup>25)</sup>. Ueberhaupt scheinen in dem ältesten System der ehelichen Güterrechte Livlands die Bestimmungen der Volksrechte, verbunden mit späteren durch das Lehrecht erforderlich gewordenen Modificationen sich erhalten zu haben<sup>26)</sup>.

Mit dem Eindringen der Grundsätze des Sachsenspiegels<sup>27)</sup> in die Rechtsbücher der nächstfolgenden Zeit scheinen wesentliche Veränderungen verbunden gewesen zu sein. Hält man jedoch die Thatsache fest, daß sowohl der sog. livländische Rechtspiegel, als das mittlere und das systematische livländische Ritterrecht<sup>28)</sup> bloße Privatarbeiten gewesen sind, welche offenbar mehr neues Recht (das des Sachsenspiegels) einzuführen als das geltende aufzuzeichnen beabsichtigten und verbindet man damit die Beobachtung, daß nur sehr wenige von den neueren Grundsätzen des ehelichen Güterrechts in der Praxis Beachtung gefunden zu haben scheinen<sup>29)</sup>, so wird man jene wesentlichen Änderungen auf ein weit geringeres Maas zurückzuführen geneigt sein. Insbesondere sind die dem sog. Stück vom Mustheil<sup>30)</sup> entnommenen Cap. 28—32 des mittleren Ritterrechts und die darin besprochenen Institute, das sächsische Heergewette, das Mustheil, die altdeutsche Morgengabe, die Gerade und das Leibgeding nach dem übereinstimmenden Zeugniß der Schrift-

23) Liv- und Esthl. Priv.-R. Bd. II § 262 Anmfg. 6. 2. Kapiersky die Morgengabe des rigischen Rechts, Dorpat 1842 § 1.

24) Vgl. Walter, deutsche Rechtsgeschichte § 156. Gaupp, Recht und Verfassung der alten Sachsen Breslau 1837.

25) Vgl. unten S. 18 ff. Kapiersky a. a. O. § 4. ff.

26) Hierfür zeugt nicht bloß die gleiche Unterscheidungsart zwischen beerbter und unbeerbter Ehe, sondern insbesondere der Wegfall der Institute des späteren deutschen Rechts, wie insbesondere der Gerade, der deutschen Morgengabe, des Mustheils u. s. w. Vgl. auch von Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts bis zum Jahre 1561, Dorpat und Leipzig 1836, S. 127.

27) v. Bunge, über den Sachsenspiegel als Quelle des livländischen Ritterrechts, Riga 1827.

28) v. Bunge, Einl. § 51, Baucker: die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte Esth- und Livlands. Dorpat, 1845, S. 101 ff.

29) Vgl. v. Helmersen, Geschichte des livländischen Adelsrechts § 132.

30) Vgl. Bunge, über den Sachsenspiegel a. a. O. S. 98 ff. v. Bunge, Einl. a. a. O. S. 116 § 50.

steller<sup>31)</sup> nie in das Rechtsleben übergegangen und jedenfalls durch das etwa 50 Jahre<sup>32)</sup> nach Abfassung des mittleren Ritterrechts erlassene Privilegium des Erzbischofs Sylvester vom 6. Februar 1457 (gewöhnlich Sylvesters Gnade genannt) verdrängt worden. Vorsichtiger als der Verfasser dieses Ritterrechts ging in dieser Beziehung der wahrscheinlich einige Jahrzehnte früher zu datirende sog. livländische Rechtspiegel zu Werke, indem er die betr. in Livland nicht practischen Stellen aus dem ehelichen Güterrecht des Sachsenspiegels theils ganz wegließ<sup>33)</sup>, theils mit ähnlichen Bestimmungen des einheimischen Systems zu verschmelzen versuchte<sup>34)</sup>. Jedenfalls vermochten die abweichenden Anschauungen dieser beiden Rechtsbücher nur in soweit Boden zu gewinnen, als sie mit den bisherigen Grundsätzen und mit den sogleich zu erwähnenden Abänderungen derselben durch die Gnadenrechte vereinbar erschienen. Nur der Begriff der beerbten Wittwe wurde durch den Rechtspiegel<sup>35)</sup> dem Sachsenspiegel entsprechend dahin modificirt, daß die Existenz eines Kindes nach dem Tode des Vaters erforderlich sein sollte, um der Mutter die Leibzucht in den Gesamtnachlaß des verstorbenen Ehemannes zu gewähren. Hiermit schien die Anschauung des Sachsenspiegels adoptirt. Das mittlere Ritterrecht suchte dagegen hier, wie in einigen anderen Punkten<sup>36)</sup> das einheimische und das fremde Recht neben einander festzuhalten. Während Cap. 27 desselben, sich

31) Vgl. v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze Bd. I. Anmerkung zu Cap. 28—32 des mittl. Ritterrechts, v. Bunge. Liv- und- Esthl. Privatrecht Bd. II S. 38, Anmerk. e. v. Helmersen Abhandlungen aus dem Gebiete des livländischen Adelsrechts. Dorpat 1831. Lief. I, S. 96 ff. Kur G. R. Bege-  
saat: die Vermögensverhältnisse der Ehefrauen und Wittwen nach dem livländischen Adelsrecht bis zum Ende des XV. Jahrhunderts. Berlin 1846, S. 38 ff. vertheidigt die Reception der genannten Institute, offenbar aber von der irrigen Ansicht ausgehend, als sei das mittlere Ritterrecht ein Gesetz- und kein Rechtsbuch.

32) Vgl. darüber v. Bunge, Einleitung S. 110 und 117.

33) Vgl. v. Bunge über den Sachsenspiegel, S. 72—76, 109 ff. v. Bunge, Einl. S. 109.

34) Vgl. v. Bunge Einl. S. 109 Anmk. q.

35) Vgl. Bd. I Cap. 5: „Wer ein Weib, die ein kind trug nach ihres Mannes Todt, und sich schwanger bewiesete zu der Graff oder zu dem Mandttest, wird das Kind geboren und hat die Frau das urkundt von den Freunden, die da bei ihr gewesen seien, dass das kindt die vier Wende „beschriete, das kindt behelt des Vaters Erbe, so ist die Morgengabe quidt. „Stirbet es den darnach, die Mutter behelt ihre Leibzucht an dem Guthe, „wer es eine Tochter, so behelt sie ihre Morgengabe“.

36) z. B. hinsichtlich des Heergewettes, dessen genauere Bestimmung im Cap. 21 dem ältesten Ritterrecht entnommen ist, wogegen die Erbfolge in dasselbe nach Cap. 28 dem Rechtspiegel und mit diesem dem Sachsenspiegel angehört.

an die dem Sachsenspiegel unmittelbar entnommenen Bestimmungen der Cap. 28—32 anschließend, alles Gewicht darauf legt, ob die Frau nach dem Tode ihres Mannes ein lebendes Kind besitzt, bez. w. zur Welt bringt:

„Welck wiff, de ein kind drecht nach eres mannes“  
 „dode, vnde sich warhafftich bewiset tho der bygraft ed-“  
 „der tho dem Mandtfest, wert dat kindt leuendich geba-“  
 „ren, vnde hefft de frouwe des tügen von den frouwen de“  
 „darauer weren, dat dat kindt wenende vnde schriende“  
 „tho der werlt kumpt, dat kindt beholt des vaders erue“  
 „vnde so ys de morgengauē quydt, Steruet ydt darna“  
 „de moder beholt ere listucht in dem gude. Were ydt“  
 „ouerst ein dochter, so beholt se ere morgengauē ane“  
 „des herren vörloff<sup>37)</sup>“, — recipirt das Cap. 54 desjenigen Rechtsbuchs fast wörtlich die Bestimmungen des Waldemars-Erichschen Rechts und des ältesten Ritterrechts:

„Hefft ouerst ein frauwe ein kindt, dat se betügen“  
 „möge süllf drüdde, dat ydt de veer wende beschriet “  
 „wenn ydt tho der werlt kumpt, so ys alle morgengauē“  
 „dodt vnde se besittet eres mannes dele des gudes, vnde“  
 „betalet syne schult vnde vördert syne schult vnde schaffet“  
 „denste erem heren van erem gude<sup>38)</sup>“.

Die Aufnahme dieser widersprechenden Bestimmungen würde hier ebensowenig zu erörtern sein, wie die schon erwähnte der Cap. 28 - 32 des Rechtsbuchs, wenn nicht die Praxis sich des Streitpunkts bemächtigt und in Livland wenigstens, die Anschauung des Sachsenspiegels jener der älteren Ritterrechte vorgezogen hätte<sup>39)</sup>.

Im Uebrigen wird das System der ältesten Rechtsbücher treu bewahrt. Die eheliche Vormundschaft wird anerkannt<sup>40)</sup>.

37) Daß bei Ermangelung eines lehnfähigen Erben, also eines Sohnes, das Lehen nicht bei der Wittue bleiben konnte, mochte sie im übrigen Kinder haben oder nicht, ist eine selbstverständliche Folgerung aus dem strengen Mannlehu's System jener Zeit. Vgl. zu dieser Stelle den Rechtspiegel Bd. I. Cap. 5. a. G.

38) Daß hier nicht etwa derselbe Fall, wie im Cap. 27 gemeint, sondern jede Geburt eines Kindes, sei es vor oder nach dem Tode des Vaters verstanden worden, darüber vgl. v. Bunge in den theoretisch-practischen Erörterungen v. v. Bunge und Madai Jahrg. III. S. 291 ff. Vgl. insbes. auch unten § 14 a. N.

39) Vgl. auch Prov.-Recht der Ostseegouvernements. Thl. III, Art. 1716.  
 40) R. Livl. R.-R. Cap. 42.

Ja im mittleren Ritterrecht<sup>41)</sup>, (nicht schon im Rechtspiegel)<sup>42)</sup> wird das Verwaltungsrecht des Ehemanns soweit ausgedehnt, daß die von ihm gezogenen Früchte des Frauenguts als sein eigen anerkannt werden. Hier zeigt sich zum erstenmal die andere Seite des ehelichen Mundiums, welches nicht bloß die Vormundschaft allein, sondern die Verwaltung des Guts zu den Zwecken der Ehe in sich schließt<sup>43)</sup>. Aus dieser vormundschaftlichen Verwaltung hat die Praxis zeitweilig, jedoch ohne Erfolg, auch in den Ostseeprovinzen den ususfructus maritalis zu bilden versucht<sup>44)</sup>. Eine Abgrenzung der vormundschaftlichen Gewalt des Ehemanns ihrem Gegenstande nach, eine Unterscheidung zwischen dem dieser Gewalt unterworfenen Vermögen der Ehefrau und einem etwaigen Sondergut derselben konnte zu jener Zeit nicht gezogen werden, weil das einzige Vermögen derselben in der vom Vater oder von den Brüdern überkommenen Mitgabe oder Verathung bestand, dieselbe zugleich die Abfindung mit ihren Erbansprüchen in sich schloß. Weder vom Lehngut noch von der fahrenden Habe erhielt sie einen Erbtheil<sup>45)</sup>.

Dieses strenge Mannlebensrecht war übrigens in einigen Gebieten schon früher durch die sog. Gnadenrechte durchbrochen und gegen Ende des XV Jahrhunderts fast ganz durch das System der letzteren ersetzt worden<sup>46)</sup>. Nach diesem erwarben Töchter, wenn sie nicht mit Söhnen concurrirten, ein Erbrecht

41) M. Livl. R.-R. Cap. 14. . . . . Sündert de va-ler einen son vaa siek mit Gude, wil he na synes vaders dode, an syner bröder dele sprokon, so moth he in de delinge bringen, also dat guds darmede he afgesündert was, mit geswornen eden, wolde he de delinge hebben sunder wat he mit synes wünes gude vorwöruo edder voröuerde, dat were syn eigen. . .

42) Bb. II, Cap. 5 spricht bloß von den Früchten des eignen Vermögens der Söhne.

43) Aus dem Mundium allein ließen sich mehrere der Verfügungsrechte des Ehemanns, wie die Disposition über die fahrende Habe, u. s. w. nicht erklären. Das Cap. 42. des mittl. Ritterrechts, welches bei der Nebeneinanderstellung der Vormundschaft über ledige Frauen und Ehefrauen die weit größere Beschränkung der Rechte der letzteren erwähnt, liefert hierfür den Beweis.

44) Vgl. unter § 4., v. Wegesack, die Vermögensverhältnisse der Ehefrauen S. 24 ff. S. auch die bei v. Bunge, Liv- und Esth. Privatr. II S. 44, Anm. q. mitgetheilten Praejudicate. Vgl. auch Prov.-Recht. Bb. III Art. 41.

45) Vgl. Geschichte der Liv-, Esth- und Curländischer Privatrechts. St. Petersburg 1862 (officiell) § 42 a. E.

46) Vgl. Geschichte des Privatrechts § 44. Gnadenbrief des Königs Christoph von Dänemark vom 24. Febr. 1329, des Hochmeisters Conrad von Jungingen vom 13. Juli 1397, des Erzbischofs Sthlvester vom 6. Febr. 1457, des Bischofs Johann Kievel vom 15 Dec. 1524, des Dörptschen Bischofs Johann v. Gellingshausen vom 16 Dec. 1540, des Ordensmeisters Herrman v. Brüggeneh vom 14 Dec. 1546.

in das Vermögen ihres Vaters, möchte dasselbe in Lehen oder in fahrender Habe bestehen. Naturgemäß vermochte sich nunmehr ein Vermögen der Ehefrau außer der Mitgabe auszubilden. Daß dieses aber nicht etwa in einem von der Verwaltung des Ehemanns unabhängigen Sondergut bestand, möchte nicht nur aus der Thatsache, daß zu jener Zeit die unbeschränkte Geschlechtsvormundschaft herrschte<sup>47)</sup>, sondern auch mittelbar aus dem § 6 der Sylvesterschen Gnade vom 6 Februar 1457<sup>48)</sup> folgen, wornach die Wittwe erst mit dem Tode des Ehemanns in den Besitz und Genuß dieser Güter treten sollte<sup>49)</sup>. Für die Zeit während bestehender Ehe erlitten daher die Vermögensverhältnisse der Ehefrau in ihrer Beziehung zum Ehemann keinerlei Abänderung. Denn mit v. Bunge<sup>50)</sup> anzunehmen, daß in sofern ein Unterschied zwischen der alten Mitgabe und dem nunmehrigen vergrößerten Eingebachten statt finde, als die erstere in das volle Eigenthum des Ehemanns überginge, das letztere nicht, dafür liegt kein genügender Grund vor, da die Rechte des Mannes über die Mitgabe sich ebensowohl aus dem Mundium erklären lassen, wie die Herrschaft über die sonstigen Allaten. Die Belehnung des Ehemannes mit dem zur Mitgabe bestellten Lehngut liefert jedenfalls keinen Beweis, da dieselbe in dem Mannlebenssystem ihre Erklärung findet. Ein Eigenthum des Ehemanns an dem Immobiliargut der Mitgabe ist außerdem umsoweniger anzunehmen, als bei dieser Annahme die Verpflichtung desselben, bei Veräußerungen des Guts die Einwilligung der Ehefrau einzuziehen<sup>51)</sup>, unerklärlich bliebe<sup>52)</sup>.

47) Vgl. m. Ritters. Cap. 42 und 49.

48) Vgl. v. Buddenbrock Sammlg. d. Gesetze. Bd. I S. 299 ff.

49) . . . . geschege dat ok, dat der vrouwen yenige Güdere angestouwen woren, na der Tyd, als ere Morgen-gaue gesettet were, de sall zo darto hebben, also zo er geeruet syn. Hier ist bloß von dem während der Ehe durch Erbrecht Erworbenen die Rede. Es scheint darnach in jener Zeit das außer der Mitgabe von der Frau bei der Trauung Eingebachte das Schicksal dieser ersteren getheilt und die Morgengabe eine Sicherstellung für beides gebildet zu haben. Dies änderte sich erst 1507 durch die bezog. Verordnung Plattenberg's welche Mitgabe und Morgengabe in ein bestimmtes Verhältnis setzte, ohne das sonstige Eingebachte zu erwähnen.

50) Liv- und Esthl. Priv. r. II S. 37 und 49. Vgl. dagegen Gesch. des Privatrechts a. a. O. S. 14 Anm. 12, wo als das Recht des Ehemanns in Bezug auf das gesammte Frauengut der Mißbrauch bezeichnet wird.

51) Vgl. Esthl- u. Livl. Brieflade Nr. 43, 84, 89, 105, 107, 199, 200, 229, 230, 238, 361, 374, u. v. a.

52) Daß von einer besondern Restitution der Mitgabe nach dem Tode des Ehemanns nirgends die Rede ist, erklärt sich leicht daraus, daß dieselbe ja, insoweit sie in Immobilien bestand und nicht veräußert worden war, in der Morgengabe steckte. Ueber die fahrende Habe hatte der Ehemann allerdings ein unbeschränktes Verfügungsrecht, aber kein Eigenthum. Vgl. unter § 7 u. 10.

Eine wesentliche Aenderung erlitt aber das Recht der Wittve durch die neue Gnadenerbfolge. Außer der Morgengabe, welche damals wahrscheinlich<sup>53)</sup> für das gesammte Eingebachte, später<sup>54)</sup> nur für die Mitgabe ein Aequivalent zu bilden pflegte, fand sich jetzt häufig ein zweites unter dem Mundium stehendes Gut der Wittve vor, welches ihr für den Fall unbeerbten Todes des Mannes jedenfalls verbleiben oder bei Festsetzung der Morgengabe mit verrechnet werden mußte. Für den Fall des Hinterbleibens mit Kindern scheint dagegen das Erlöschen der Mit- und Morgengabe damals auch auf das übrige Vermögen der Ehefrau ausgedehnt worden und dieses letztere in der factischen Detention des Gesamtnachlasses des Ehemanns in ähnlicher Weise aufgegangen zu sein<sup>55)</sup>, wie dies in den Stadtrechten später der Fall war. Wenigstens wird das Verbleiben des sonstigen Vermögens der Frau bei derselben, wie es für die unbeerbte Wittve ausdrücklich hervorgehoben wird, für die beerbte nicht erwähnt und deren Rechte bei einer etwaigen Theilung ausdrücklich auf einen Kindestheil an Lehngut und ausstehenden Geldern sowie auf die fahrende Habe beschränkt<sup>56)</sup>. Auch nachdem 1507 und 1543<sup>57)</sup> die Morgengabe ausdrücklich als Ersatz und Sicherheit für die Mitgabe allein hingestellt worden war, blieb es dennoch in Beziehung auf die Erlöschung des übrigen unter dem Mundium stehenden Frauenguts beim Alten.

Von einem Recht des Wittwers auf den Nachlaß seiner verstorbenen Ehefrau wissen die ältesten Rechtsquellen Nichts. Der Rechtspiegel<sup>58)</sup> und demselben folgend das Mittlere Ritterrecht<sup>59)</sup> erwähnen zuerst der besonderen Berechtigungen desselben in Beziehung auf die AÜberntung der Früchte:

„Nimpt ein man eine wedewe, de eigen edder Lehen  
 „edder listtucht hefft, wat he in erem gude mit synem hacken  
 „arbeidet Steruet syn wiff eer de sadt, he schal ydt vullen

53) Vgl. oben Note 49.

54) Vgl. Verordnung Plettenbergs von 25 Juli 1507 und Wolmar'scher Receß von 8. März 1543.

55) Dies möchte daraus hervorgehen, daß weder für die Zeit des Erb- bleibens der Wittve mit ihren Kindern im Nachlaß des Mannes noch für die etwaige Theilung von einem Rechte der erstern auf ein besonderes Vermögen die Rede ist. Vgl. Sylv. Gnabe § 6 und 7.

56) Vgl. Sylv. Gnabe § 7.

57) Vgl. Verordnung Plettenberg's vom 25. Juli 1507. Wolmar- scher Receß vom 8. März 1543. Vgl. übrigens unten S.

58) Rechtsjp. (bei Cwerß) Bd. III Cap. XI a. A.

59) R. R. R. Cap. 232.

„arbeiten vnde seyen vnde affsniden, vnde tho hus vören  
 „vnde tynse vnde plege daruan geuen, dem yennen dar dat  
 „gudt vp valt, wat tynse vnde tegenden in der frouwen  
 „gude was, dat men er aff gelden scholde, Steruet se na  
 „dem rechten tynssdage, dat gudt ys des mannes vordende  
 „gudt als ydt der frouwen were, yfft se leuendich were<sup>60</sup>).

Daß hier nicht von einem Erbrecht des Ehemannes, sondern von einem, auch für dritte Personen in gleichen Verhältnissen entstehenden, Eigenthum des in gutem Glauben Besäenden die Rede ist, hat bereits v. Bunge<sup>61</sup>) bemerkt. Ein Erbrecht des unbeerbten Wittwers kam ebensowenig vor wie bei der unbeerbten Wittwe. Daß auch für den beerbten Wittwer ein solches nirgends erwähnt wird, obgleich doch nach den Gnadenrechten der beerbten Wittwe ein Kindesheil an liegenden Gründen und ausstehenden Forderungen zufällt, ist leicht erklärlich. Die letztere bedurfte, nicht bloß ihrer geringeren Erwerbsfähigkeit halber, sondern insbesondere, weil sie die ihr zustehende Wittwenversorgung, die Morgengabe und in derselben ihre Muten eingebüßt hatte, eines Ersatzes, ein Grund der für den überlebenden Ehemann nicht zutrifft<sup>62</sup>).

Dagegen blieb der beerbte Wittwer kraft seiner vormundschaftlichen Gewalt in der Verwaltung und Detention des Gesamtnachlasses bis zur Volljährigkeit der Kinder sitzen<sup>63</sup>).

Auch für den Fall einer Auflösung<sup>64</sup>) nütziger Ehen durch Richterspruch trafen zuerst die vom Sachsenpiegel beeinflussten Rechtsbücher eine Bestimmung. Insbesondere ist es das für die Interpretation schwierige<sup>65</sup>) Cap. 230 des mittl. livl. Ritterrechts<sup>66</sup>), welches besondere Theilungsvorschriften enthält

60) Interessant ist diese Stelle noch um deswillen, weil sie einen Beweis dafür liefert, daß das Eigenthum an dem zur Mitgabe bestellten Gut nicht dem Ehemann zugefallen ist, sondern der Ehefrau verblieben war, da sonst dasselbe nicht mit dem Tode dieser letzteren deren Erben unmittelbar zufallen würde: „dem yennen, dar dat gudt upvalt“.

61) Liv- und Esthl. Priv.-R. Bb. I § 136.

62) Vgl. unten § 17.

63) v. Bunge, Liv- und Esthl. Priv.-R. Bb. II § 273, v. Helmersen, Gesch. des Adelsrechts S. 179 ff.

64) Denn nur von einer solchen, nicht von einer Ehescheidung, konnte nach den damaligen kirchenrechtlichen Grundsätzen regelmäßig die Rede sein. Vgl. v. Helmersen, Gesch. des Adelsrechts § 54.

65) Vgl. v. Bunge, Liv- und Esthl. Priv.-R. Bb. II § 236, Anm. e., v. Helmersen Gesch. des Adelsr. § 54.

66) Wert ein man mit rechte van synem wine gescheiden, so schollen se delen tho rechte half, vnde half wnt se hebben, synt da kinder dar schollen se ock mede delen half vnde half, werden se ock gescheden ane vndögent, so behalt se wat se tho em brachte unde he beholt dat syne. . . . .

Der wesentlichste Grundsatz desselben scheint jedenfalls in den Worten:

werden se ock gescheden ane vndögent, so beholt se „wat se tho em brachte, vnde he beholt dat syne,“ enthalten zu sein, wornach also Allem zuvor Jeder das Seinige vorabnimmt und erst dann in Beziehung auf den Rest, die sog. Errungenschaft eine Theilung zur Hälfte, bezw. mit den vorhandenen Kindern, eintritt. Zu dem der Frau Gebührenden soll nach Cap. 19 desselben Rechtsbuchs die (übrigens wohl selten practisch vorkommende) vom Ehemann etwa bestellte Leibzucht<sup>67)</sup> gehören. — Die späteren Rechtsbücher der unabhängigen Periode, weder des umgearbeitete Ritterrecht<sup>68)</sup>, noch Fabri's Formulare procuratorum<sup>69)</sup>, lassen den geschilderten Zustand der ehelichen Güterrechte unangetastet. Nur scheint das umgearbeitete Ritterrecht in Beziehung auf den Begriff der beerbten Wittve auch für Livland wieder zu der Definition der ältesten Rechtsbücher zurückgekehrt zu sein, indem dasselbe im Buch I Cap. 9 nicht auf das Haben von Kindern nach dem Tode des Ehemanns (wie das mittlere Ritterrecht) das Gewicht legt, sondern erklärt:

„Stirbt ein Mann, der ein Weib hat und keine Kinder mit ihr gehabt: Die Frau besizet ihres Mannes Gut Jahr und Tag, das ist ein Jahr und sechs Wochen und hilft keine Schuld gelten. . . . .<sup>70)</sup>“ — Auf die Praxis hat diese Rückkehr zu den einheimischen Grundsätzen keinen Einfluß gehabt<sup>71)</sup>.

Die Praxis der unabhängigen Periode<sup>72)</sup> wich in mehrfacher Beziehung von den in den Rechtsbüchern aufgeführten Grundsätzen ab, oder antecipirte dieselben. So wird die Pflicht zur Ausstattung der Tochter und Schwester schon früh anerkannt<sup>73)</sup>, über deren Empfang der Ehemann aber, wie aus der Form der Ur-

67) Ob ihr zugleich auch, gleich der unbeerbten Wittve, ihre Morgengabe verbleibt, möchte nach dem Zweck derselben fraglich erscheinen, um so mehr als spätere Rechtsquellen, wie insbesondere das Estländische Ritter- und Landrecht (Bd. II Tit. V Art. 6) nur von der Restitution der Mitgabe reden.

68) Vgl. v. Bunge Einl. S. 118, Pauker, Quellen der Ritterrechte, S. 99 ff.

69) Herausgegeben v. G. Delrichs, Bremen 1773, S. 153 ff.

70) Vgl. Pauker, Quellen der Ritterrechte S. 125.

71) Vgl. v. Bunge Liv- und Esthl. Privatrecht, Bd. II S. 68.

72) Vgl. Esthl. und- Livländische Brieflade von v. Bunge und v. Toll I Theil, Reval 1856.

73) Vgl. Brieflade Nr. 243, 276, 303, 508, 517, 523, 608, 632, 637, 643, 660, 694, 771, 930 u. v. a.

kunden<sup>74)</sup> hervorgeht, stets für seine Frau quittirt. So wird ferner in einer ganzen Reihe von Urkunden die Nothwendigkeit des Consenses der Ehefrau nicht bloß zur Veräußerung von Immobilien<sup>75)</sup>, sondern auch zur Ausstellung von Schuldbriefen mit Immobiliarverpfändung<sup>76)</sup> Errichtung von Testamenten<sup>77)</sup>, Absonderung von Kindern<sup>78)</sup>, u. s. w. betont, wobei im einzelnen Fall entweder das directe oder das indirecte Interesse an einem Immobil die rechtliche Grundlage des Consenses derselben gewesen zu sein scheint, oder die Einwilligung der Ehefrau eine Mithaftung der in dem ehemännlichen Gut stekenden Vermögenstheile derselben hervorrufen sollte. Ferner wird nach einer Reihe von Urkunden<sup>79)</sup> das als Mitgabe verliehene Lehngut durch den Lehnsherrn dem Ehemann zu Lehen aufgetragen, wobei jedoch, wie aus mehreren dieser Urkunden hervorgeht<sup>80)</sup>, die Rechte der Ehefrau an demselben nicht erlöschen. Da vor Erlassung der Gnadenrechte die Frau kein Lehen zu besitzen vermochte, so ist diese Belehnung für jene Zeit ein Act freier Gnade des Landesherrn, aus welchem allmählig rechtliche Gewohnheit wurde, die dann ihrerseits auch später in Kraft blieb, obgleich ihre Grundlage, die mangelnde Lehnfähigkeit des weiblichen Geschlechts, weggefallen war<sup>81)</sup>. Das selbstständige Veräußerungsrecht der Ehefrau in Beziehung auf Immobilien, die nicht zu ihren Mlaten gehörten, wie sie nach Eintritt des Erbfolgesystems der Gnadenrechte vorzukommen vermochten, war ferner die erste Veranlassung zu der

74) Vgl. z. B. Urkunde vom 18. Jan. 1545, v. 14. Aug. 1552 (Brieflade Nr. 1241 und 1389).

75) Brieflade Nr. 43, 48, 84, 89, 105, 107, 114, 136, 156, 191 u. v. a.

76) Brieflade Nr. 1052, 1352, 1368, 1414. Daß hier ein Recht der Ehefrau an den verpfändeten Immobilien concurrirt, möchte auch daraus hervorgehen, daß zuweilen (Nr. 1368) auch des Vollworts der Mutter des Verpfänders gedacht wird, welches doch offenbar nur wegen besonderer Rechtsansprüche dieser letzteren in Frage kommen kann.

77) Brieflade Nr. 111. 845.

78) Brieflade Nr. 1350.

79) Brieflade Nr. 694, 1020, 1063, 1129, 1175, 1221, 1242, 1328, 1348.

80) So wird in der Urkunde Nr. 1020, 1129, 1121 u. v. a. stets von einer Vergabung von Hausfrauen wegen gesprochen und in Urk. Nr. 1328 sogar die Vererbung der Mitgabe an die Miterben der Frau erwähnt.

81) Es geht dies daraus hervor, daß auch nach Erlassung der Gnadenbriefe die Belehnung von Hausfrauen wegen zu geschehen pflegte (Brieflade Nr. 1020, 1063, 1129 u. v. a.), obgleich die Hausfrau selbst nunmehr das Lehen zu erben vermochte. Es ging diese Uebernahme der Lehenrechte und Lehenpflichten durch den Ehemann schon aus dem Wesen der ehelichen Vormundschaft, welche je jedenfalls den Ehemann zur Ausübung derselben genöthigt hätte, hervor.

Bildung eines von der ehelichen Vormundschaft befreiten Guts, eines Sonderguts<sup>82)</sup>.

Im Uebrigen stand dem Ehemann jener Zeit unzweifelhaft eine eigenthumsgleiche Disposition über die Mitgabe zu<sup>83)</sup> wie sie aus der unbeschränkten ehelichen Vormundschaft jener Zeit leicht erklärt werden kann. Nur an den Immobilien fand, wie oben erwähnt, seine Gewalt eine Grenze.

Nach dem Tode des Ehemanns trat für die unbeerbte Wittve die durch das mittlere Ritterrecht und Sylvester's Gnade bestimmte fortgesetzte Detention des Nachlasses durch ein Jahr und sechs Wochen<sup>84)</sup> ein. Eine Beschränkung ihrer Nutzungsrechte während dieser Zeit auf ihren Unterhalt, wie sie die Geschichte des Liv-, Est- und Curländischen Privatrechts (in der officiell herausgegebenen geschichtlichen Uebersicht der Grundlagen und der Entwicklung des Provinzialrechts) behauptet<sup>85)</sup>, geht aus dem von ihr citirten § 6 der Sylvester'schen Gnade direct hervor,

... vnd sal im Hauē nnd allen Güdern Iar unde Dach besittende bliuen, ere kost redeliken darynne to hebbende, auert de annere Gulde bouen de kost den Erven to blivende

.....  
scheint aber in der Praxis keinen Anklang gefunden zu haben<sup>86)</sup>. Zur Sicherheit für die Erstattung der der Wittve gebührenden Morgengabe räumte die Praxis derselben noch ein Retentionsrecht an dem Nachlaß des Ehemanns ein<sup>87)</sup>. Das Verfügungsrecht der Wittve über die Morgengabe ging nur bis

---

82) Brieflade Nr. 638 und 675 (in der letzteren Urkunde wird nicht einmal der Consens des Ehemanns, sondern bloß die Bewilligung anderer (Geschlecht-) Vormünder erfordert, ein Beweis dafür, daß schon damals die eheliche Vormundschaft sich nur so weit erstreckte, als das Interesse und der Zweck der Ehe).

83) Brieflade Nr. 208, 303, 325, 334, 371, 474, 508, 759, 774, 892, 914 u. a. m.

84) Diese Frist wird in den Privaturfunden jener Zeit gewöhnlich als „Vor- und Nachjahr“ bezeichnet (Brieflade Nr. 1216, 1248, 1321, 1404, 1505). Daß dieser Mann nicht, wie die Geschichte des Privatrechts (§ 10 S. 16) zu meinen scheint, zwei verschiedene Zeiträume, sondern nur einen umfaßt, möchte nicht bloß daraus hervorgehen, daß die Bezeichnungen Vorjahr und Nachjahr sich gewöhnlich vereint angewandt finden, sondern insbesondere aus der Urkunde Nr. 1321, in welcher Vor- und Nachjahr, unter ausdrücklicher Berufung auf die Landesprivilegien, nach welchen die Frau ein Jahr und sechs Wochen im Nachlaß sitzen bliebe, derselben zugesprochen wird. Jedenfalls mußte die Wittve nach Ablauf der Frist räumen (Brieflade Nr. 1259).

85) Vgl. a. a. O. § 10 Not. 2.

86) Brieflade Nr. 1259, 1260.

87) Brieflade Nr. 665, 726, 1216, 1259, 1454.

zum Betrage der Mitgabe<sup>88)</sup>, wenn nicht etwa die gesammte Morgengabe in baarem Gelde bestand<sup>89)</sup>. In Beziehung auf die beerbte Wittve wird das Rechtsverhältniß, in welchem dieselbe während des ungetheilten Besizes des Nachlasses zu demselben und zu ihren Kindern steht, näher dahin bestimmt, daß Veräußerungen und Belastungen nur durch den Consens aller Bethetheiligten vollzogen werden können<sup>90)</sup>. Ferner wird die Haftung der Wittve für die Schulden ihres verstorbenen Ehemanns nur für den Fall eines wirklichen Erbrechts derselben, wie die Sylvester'sche Gnade § 7 ein solches zuweist, nicht aber, mit ihrer „fräulichen Gerechtigkeit“ anerkannt und die ihr durch dasselbe Privilegium auferlegte Verpflichtung, während des Nachjars die fälligen Schulden zu entrichten, als Folge ihres Verwaltungsrechts interpretirt, so daß sie in keiner Weise aus ihrem eigenen Gut Etwas beizusteuern verpflichtet erscheint<sup>91)</sup>. „Fräuliche Gerechtigkeit“ und Erbtheil der Wittve werden überhaupt scharf geschieden<sup>92)</sup> und nur über die erstere steht der Wittve jederzeit testamentarische<sup>93)</sup> wie anderweitige<sup>94)</sup> Disposition zu.

Ein Erbrecht des Wittwers, wenn auch schon damals in der Praxis der Versuch gemacht wird<sup>95)</sup>, ein solches zu behaupten, wird auf das Entschiedenste zurückgewiesen<sup>96)</sup>. Die testamentarischen Dispositionen beider Theile zu gegenseitigen Gunsten werden nur in so weit anerkannt, als dadurch nicht die Bestimmungen über Erbgutsrecht verletzt werden<sup>97)</sup>. Die meisten Testamente jener Zeit enthalten übrigens fast nur Fixirungen der Intestaterbfolge und Bestimmungen über Schuldentilgung neben einigen unbedeutenden Zuwendungen an dritte Personen<sup>98)</sup>.

88) Wie schon das geschriebene Recht bestimmte. Vgl. mittl. livl. Ritterr. Cap. 53. Brieflade Nr. 1259.

89) Brieflade Nr. 743.

90) Brieflade Nr. 339, 369, 469, 582, 608, 825, 882, 997, 1232, 1368, 1372, 1476, 1484.

91) Brieflade Nr. 674, 694, 726, 1091, 1321.

92) Brieflade Nr. 122, 303, 674, 683, 692, 726, 751, 1123, 1404 u. v. a.

93) Brieflade Nr. 576, 845, 1090, 1145.

94) Brieflade Nr. 743, 882, 1324. Nur wenn die Morgengabe in Immobilien bestand (s. oben), konnte sie bloß über den ihre Mitgabe bildenden Theil beliebig verfügen.

95) Brieflade Nr. 1242.

96) Brieflade Nr. 1242.

97) Siehe die in der vorigen Note citirte Urkunde, sowie Nr. 1123.

98) Brieflade Nr. 69, 80, 82, 111, 196, 275, 276, 576, 843, 1066, 1267, 1272, 1404, 1431, 1482, 1499, 1501, 1505.

\* \* \*

In ähnlicher Weise hatten sich unterdessen die ehelichen Güterrechte der Stadtrechte der Ostseeprovinzen entwickelt. Von einer Einwirkung der landrechtlichen Rechtsquellen auf dieselben muß um so mehr abgesehen werden, als jene damals von den Bestimmungen des den Städten fremden Lehnrechts ausgingen. Wohl aber wird man auf den Zustand und die Anschauungen der Stadtrechte jener norddeutschen Städte recurriren können, von denen aus die Gründung der baltischen Colonie geleitet wurde und welche die ersten städtischen Colonisten lieferten <sup>99)</sup>. Es erscheint hier nicht als so wesentlich, grade diejenigen der Hansastädte zu bestimmen, deren Recht zuerst nach Livland, insbesondere nach Riga verpflanzt wurde. Denn die Gründung Riga's fällt in eine Zeit, wo das eheliche Güterssystem der einzelnen norddeutschen Städte weder von einander noch von den Grundsätzen des Landrechts wesentliche Abweichungen kannte <sup>100)</sup>. Vielmehr gehören die Principien über gegenseitige Schuldenhaftung, sowie der von der älteren Germanistenschule angenommene Grundsatz einer in jenen Städten herrschenden allgemeinen Gütergemeinschaft <sup>101)</sup>, in soweit sie überhaupt eintraten, einer späteren Periode an. Es würde daher eine wesentliche Gleichartigkeit des ehelichen Güterrechts der baltischen Landrechte und baltischen Stadtrechte für die älteste Zeit allerdings anzunehmen sein, nicht aber wegen gegenseitiger Einwirkung derselben sondern wegen Abstammung beider von gemeinsamer Wurzel.

Das älteste rigische Stadtrecht <sup>102)</sup> (von v. Bunge als des reval-rigische bezeichnet) enthält fast nur criminalrechtliche Bestimmungen und erwähnt insbesondere der ehelichen Güterrechte mit keinem Wort. Dagegen hat die nächste Aufzeichnung des rigischen Stadtrechts, das rigisch-hapsalsche Recht <sup>103)</sup>

99) War es doch damals allgemein im Gebrauch, daß Colonisten bei der Gründung neuer Städte das Recht der Mutterstadt zu importiren pflegten. Vgl. Gerber, deutsches Privatrecht. S. 44, Anmfg. 3 u. besonders Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1864, Abthlg. 2 S. 279 ff.

100) Vgl. Runde a. a. D. § 6—14.

101) Runde a. a. D. § 13 ff.

102) v. Bunge, Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, Dorpat 1842, Bd. I, S. 11—19, v. Bunge Einl. a. a. D. S. 139.

103) v. Bunge, Archiv. Bd. I, S. 19 ff. Bd. III S. 271 ff. v. Bunge, Einl. a. a. D. S. 142 ff.

(wahrscheinlich aus dem Jahre 1279 stammend), einen sehr ausführlichen Artikel über die Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten mit den nachgebliebenen Kindern oder den anderweitigen Verwandten des Verstorbenen. Derselbe lautet in seinem Beginn (Art. 67):

„Item hefft Ienich man ein echte wiff vnd steruet dat wyff sunder kynder, so sal de man ij del nemewn alle des gudes, dat se beyde hedden in ehrer beider leuende, vnd de Erue des wyues solen vp nemen dat drudde del. Mer steruet de mann tho voren sunder kynder so sall dat wyff de nha blyfft vpmemen de helffte alle des gudes, dat se hadden in ehrer beider leuende, yt en sy dat de mann tho fforen wylle boscheden offte sunderlyken geuen deme wyue offte dene anderen freunden ichtes wat, dat suluyge sall he Iodoch mechtig wesen na rade der radtlude .....

Diese Bestimmung enthält mehrfach Auffallendes. Einerseits ist es in hohem Grade merkwürdig, daß schon damals zu einer Zeit, wo die deutschen Mutterstädte noch nirgends den Grundsatz des Zusammenfließens der beiden Gütermassen mit dem Tode des einen Ehegatten recipirt hatten <sup>104)</sup> für Riga eine derartige Collation gelehrt wird <sup>105)</sup>. Andererseits erscheint die gleichartige Behandlung der Rechte beider Ehegatten gleichfalls einer viel späteren Zeit entnommen. Nur eine Ungleichheit findet auch hier für beide Theile statt (abgesehen von der ungleichen Portion, welche Jedem zufällt). Für die Ehefrau wird ein Vorabnehmen Desjenigen, was ihr der Ehemann na rade der radtlude im Voraus gewährt, bestimmt. Es liegt hier die erste Spur jener rigischen Morgengabe vor, welche das rigische Stadtrecht noch heutzutage so wesentlich von den verwandten Stadtrechten unterscheidet <sup>106)</sup>.

Diese Eigenthümlichkeiten des Art. 67 des hapsal-rigischen Rechts erscheinen um so auffallender, als sie von der nächsten Codification des rigischen Stadtrechts, dem sog. Pusendorf'schen oder

104) v. Eichhorn. Einleitung in das deutsche Privatrecht § 300, VIII. Kunde a. a. O. § 14 ff. Bericht über das Bremische Güterrecht der Ehegatten Bremen 1832 S. 375.

105) Es ist diese Thatsache so auffallend, daß man an eine Interpolation zu denken geneigt wäre, wenn sprachliche Gründe unterstützen würden.

106) Vgl. insbesondere L. Rapier'sky, die Morgengabe des rigischen Rechts, Dorpat 1842.

hamburgisch-rigischen Recht <sup>107)</sup> keineswegs getheilt werden <sup>108)</sup>. Es möchte daher die Idee nahe gelegt erscheinen, den Wortlaut des Artikels in eingeschränkterer Weise zu interpretiren und ähnlich wie bei der Interpretation des Cap. 230 des mittleren livl. Ritterrechts <sup>109)</sup> das zu theilende Object, „dat se beyde hebben“ nur auf die gemeinsame Errungenschaft zu beziehen, wofür auch der Zusatz: „in ehrer beider leuende“ zu sprechen scheint. Allein mag dies vielleicht auch der Sinn jener ältesten Redaction des rigischen ehelichen Güterrechts gewesen sein, jedenfalls haben die späteren Aufzeichnungen desselben <sup>110)</sup> wie die spätere Praxis jene Theilung stets auf das gesammte Vermögen der beiden Ehegatten, mit einer selbstverständlichen Ausnahme, bezogen.

Diese eine Ausnahme mußte sich auf das Erbgut beziehen, das nach germanischer Anschauung überall den rechten Erben vorbehalten bleiben mußte. Auch im hapsal-rigischen Stadtrecht finden wir deshalb schon ein Näherrecht der nächsten Erben anerkannt <sup>111)</sup>. Es war somit nur die Fahrniß der Frau, welche mit dem Vermögen des Ehemannes conferirt werden mußte <sup>112)</sup>. Der ganze Unterschied zwischen dem landrechtlichen und dem System des damaligen rigischen Stadtrechts bestand also darin, daß die Wittve nach dem ersteren statt ihrer verbrauchten Aussteuer die im Nachlaß des Ehemanns vorräthige gesammte fahrende Habe erhielt, nach dem letzteren bloß ein Drittel, bez. w. die Hälfte derselben <sup>113)</sup>. Daß aber das Stadtrecht der Wittve nicht die gesammte Fahrniß des Ehemannes überlassen konnte, lag nahe, da in den Städten der Nachlaß des Bürgers, der Natur seiner Beschäftigung nach, weit mehr in Mobilien bestehen mußte, als auf dem Lande und eine Überlassung sämmtlicher Mobilien an die Wittve

107) Vgl. Pufendorf observationes juris universi tom. III append. pag. 222 ff., v. Bunge, Einl. a. a. D. S. 145 ff.

108) Vgl. alt. Statut. Cap. 36.

109) Vgl. v. Bunge, Liv- und- Estl. Privatr. Bb. II, S. 90, Anmerk. d.

110) Vgl. bes. die sog. Delriß'schen Statuten, Bb. V, Cap. 2, 5, 6, 14.

111) Rig. Haps. Recht, Art. 31: Isset dat Jemand sin Erus vorkopen wyll, de sall dat erst bedenn sinem negesten magen an vor twee Radluden de dat betugenn, dar negest mach he dat vorkopen, weme he wyl.

112) Die Dreitheilung des Landrechts, wornach jedes Vermögen in fahrende Habe, Immobilien und verbrieftete Gelder zerfiel, ist dem Stadtrecht stets fremd geblieben.

113) Denn das Erbgut des Ehemanns entzog sich ebenso der freien Vererbung, wie das der Ehefrau. Es blieb daher auch hier nur die Fahrniß als Gegenstand der Theilung übrig.

häufig einer Enterbung der Kinder gleichkommen mußte. Das Drittheil, bez. w. die Hälfte welche der Ehefrau oder deren Erben zufiel, erschien daher auch hier bloß als ein Erbsatz für die ihrem Wesen nach zum Verbrauch bestimmte Aussteuer.

Daß diese Grundsätze aber einem entwickelteren Verkehr nicht genügen konnten, insbesondere keine Sicherheit für etwa inferirte Capitalien der Ehefrau zu bieten vermochte, wie sie das Landrecht durch das Institut der Morgengabe bot, scheint auch schon im hapsal-rigischen Stadtrecht anerkannt zu sein, wenn dasselbe der überlebenden Ehefrau im Gegensatz zu dem Wittwer noch Alles dasjenige als einen besonderen Voraus gewähren will, was der Ehemann ihr „na rade der radtlude“ zukommen lassen wollte. Nur war dieser Voraus seiner Größe nach ebenso wenig bestimmt, wie die älteste Morgengabe des Landrechts und von dem Belieben des Ehemannes ebenso abhängig, wie jene vor den sie normirenden Bestimmungen Plettenbergs und des wolmarschen Recesses von 1543 <sup>114)</sup>.

Weitere, das eheliche Güterrecht tangirende Bestimmungen, finden sich in dem hapsal-rigischen Recht nicht, insbesondere keine Erwähnung des Vermögensverhältnisses während bestehender Ehe.

Es möchte wie oben erwähnt auf den ersten Blick auffallend erscheinen daß die der Zeit nach unmittelbar auf das genannte Stadtrecht folgende Aufzeichnung des rigischen Rechts, die sog. Pufendorf'schen Statuten, ein ganz anderes System der Gütertheilung anführt, wenigstens für den Fall der unbeerbtten Ehe <sup>115)</sup>. Hiernach soll die Ehefrau ihr Eingebrachtes in natura vorabnehmen, jedoch erst nachdem die Schulden aus der gesammten Masse gedeckt worden sind <sup>116)</sup>. Hier werden also noch die Platen der Ehefrau besonders ausgeschieden. Zugleich werden mehrere Bestimmungen über den Beweis des Eingebrachten hinzugefügt, wohl in richtiger Erkenntniß der Schwierigkeit desselben. Allein das Befremden über dies rasche Aufeinanderfolgen widersprechender Grundsätze bei der Theilung der ehelichen Güter schwindet bald, wenn man

114) S. oben S. 9, Anm. 49.

115) Pufend. Stat. Cap. 36: So war eyn man vnd eyn vrowe to samene sint in echtschap vnde neyne kindere ne hebbet, sternet de man, de vrowe sal nemen to voren ere got up, det se to eme bracht heuet. . . . .

116) Vgl. Puf. Stat. Cap. 36 a. G.: Men sal over is to voren de scult ghelden von dem meynen vnd van dem ghansen gode. . . . .

bedenkt, daß ja das hamburgisch-rigische Recht neben dem einheimischen nur subsidiäre Geltung gehabt, wie dies v. Bunge nachgewiesen hat <sup>117)</sup>, daß somit die Vorschriften des älteren Rechts in der Praxis vorgezogen wurden. Es erklärt sich hieraus leicht, wie die nächste Redaction des rigischen Stadtrechts, die sog. Delrich'schen Statuten, zu den Bestimmungen des ältesten einheimischen Rechts zurückkehrte <sup>118)</sup>.

Sedenfalls lassen sich weder aus den Theilungsvorschriften des rigisch-hapsalschen noch aus den übrigen Bestimmungen des hamburgisch-rigischen Rechts Gründe für die Annahme eines Miteigentums der Ehegatten am Sammtgut entnehmen. Denn daß die Haftung des Frauenguts für die Schulden des Ehemannes (für den Fall der beerbten Ehe), ein gemeinschaftlicher Grundsatz aller norddeutschen Stadtrechte, ebensowohl mit dem System der Gütereinheit, als mit dem der Gütergemeinschaft vereinbar erscheint, darüber ist die Theorie längst einig <sup>119)</sup>.

Ausführlichere Bestimmungen über den Zustand während fortdauernder Ehe enthalten die Delrich'schen Statuten (aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts) <sup>120)</sup> wenigstens insoweit, als sie das Dispositionsrecht der Ehefrau über ihr Vermögen auf den Ankauf geringer Haushaltbedürfnisse und auf den Fall der Kauffrau beschränken, im Übrigen aber stets den Consens des Ehemanns verlangen <sup>121)</sup>. Hiermit wird mittelbar das Princip der ehelichen Vormundschaft anerkannt. Daß der Fall der Kauffrau, wenn dieselbe Ehefrau war, regelmäßig auf einem Societätsverhältniß mit dem Ehemann beruhte, dafür zeugen mehrere Privaturkunden, die jene „Maschopie“ ausdrücklich hervorheben <sup>122)</sup>.

Für den Todesfall eines Gatten ward, wie schon erwähnt das System des hapsal-rigischen Rechts wiederhergestellt <sup>123)</sup>

117) Vgl. v. Bunge, Einleit. a. a. D. S. 147 ff.

118) Delrich's. Statut. V, 2. 14 (Das Rigische Recht und die gemeinen städtischen Rechte im Sticht van Riga, herausgegeben von Gerhard Delrich's, Bremen 1773.)

119) Vgl. unter § 10. S. auch Gerber, deutsches Privatrecht § 606.

120) Vgl. v. Bunge, Einl. a. a. D. S. 154.

121) Delr. Stat. Thl. I, Cap. XI. . . . . Idt mach och keine Fruwe Guds kopen erem echtem Manne dat er Man gelden sall, sundere wimppele, Syrkale und Plass, er echte Man bescheide und willkore idt denne, so wat so kopt he dat gelden und betalen will; sander wat eyne kopruwe kofft, de mit Federwar umgeit dat sall er Man gelden. . . . .

122) Vgl. Fr. Bienemann, Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands von 1558—1562. Bd. I, Nr. 49, Urkunde vom 19. Jan. 1558.

123) S. oben S. 18.

und nur in sofern weiter fortgebildet, als aus der dort angeführten freien Gabe des „Voraus“ durch den Ehemann eine gesetzliche Verpflichtung desselben wurde, der unbeerbten Ehefrau an Stelle ihrer verbrauchten Mitgift eine Morgengabe zu hinterlassen, welche sie als Gläubigerin, nicht als Erbin aus dem Nachlaß des Verstorbenen empfing<sup>124)</sup>. Daß in dieser Morgengabe des rigischen Rechts wesentlich Nichts Andres vorlag als die landrechtliche Morgengabe darauf hat zuerst Napieráky<sup>125)</sup> hingewiesen. Nur bewirkte die Schwierigkeit, den Betrag des Eingebrauchten nach langjähriger Ehe festzustellen, daß die Größe der Morgengabe sich nicht nach der Größe der Illaten zu richten begann, sondern sich in ein gewohnheitsmäßiges Pauschquantum verwandelte, dessen gesetzliche Fixirung übrigens der späteren Periode angehört<sup>126)</sup>. Daß übrigens während bestehender Ehe der Begriff der Mitgift noch nicht untergegangen war, dafür zeugte die Bestimmung, daß für den Fall versäumter Abtheilung des Vaters mit den Kindern erster Ehe die zweite Ehefrau aus seinem Nachlaß nur ihre Illaten zurückerhält<sup>127)</sup>. Den Kindern erster Ehe wurde übrigens gewohnheitsrechtlich häufig nur eine „Ausgabe“, aus dem mütterlichen Vermögen, analog wie im lübischen Recht, durch Pfandrecht sicher gestellt, so daß die Theilung des gesammten Vermögens mit denselben auch hier mehr Willkühr des Vaters gewesen zu sein scheint, als nothwendiges Requisite<sup>128)</sup>. Damit endlich auch Immobilien Gegenstand der Theilung würden, mußte stets eine besondere Auftragung derselben auf den Namen beider Eheleute, also eine besondere Veräußerung erfolgen<sup>129)</sup>.

Von einem Miteigenthum der beiden Ehegatten an dem beiderseitigen Vermögen war somit in jener Zeit nicht die

124) Destr. Stat. Th. V, Cap. 2.

125) Die Morgengabe des rigischen Rechts § 6. a. G.

126) Siehe unten S. 35 ff.

127) Destr. Stat. Thl. V, Cap. 18: So eyn man eyn echte Fruwo nympt vnd dar kinder mit hefft, stervet de Fruwo und nympt he eyn ander wiff vnd dar ock kinder thut, stervet de Man, dat he den ersten kinder er Guds nicht bewiset, so sall man thom thom ersten de schult gelden von dem gemeinen Gude, darna soll de Moder de medegifte uphoren, und so wat darenbown is, dat sollen de ersten kinder delen myt dem lesten halff vnde halff.

128) v. Bunge, Liv: Esth: und Curländisches Urkundenbuch, Bd. III, N. MXLIVb Nr. 24 und 25.

129) Briefe und Urkunden zur Geschichte Livlands v. 1558—1567 von Fr. Wienemann, Bd. III, Nr. 467, Testament des Hans Busch vom 11. Juli 1559.

Rede. Die auf den ersten Blick dafür sprechende Theilung in die Gesamtmasse zeugt, wenn man insbesondere festhält, daß die Morgengabe nur einen Ersatz für die verlorengegangene Mitgabe enthält und daß die Theilung mit den Kindern in das gesammte Vermögen, wo sie stattfand, bloß eine Abfindung derselben mit ihrem Erbrecht involvirte, bloß für das größere Bedürfniß des Stadtrechts nach Errichtung selbstständiger Haushaltungen, nach Emancipation der heranwachsenden Generation. Erst die romanisirenden Tendenzen der folgenden Periode suchten hier einen fremden Begriff hineinzutragen. Haben doch auch weder Hamburg<sup>130)</sup> noch Bremen<sup>131)</sup> noch Lübeck<sup>132)</sup>, von denen zuerst ein Einfluß auf die baltischen Städte erwartet werden konnte, das System der eigentlichen Gütergemeinschaft functionirt.

Auf ähnlicher Grundlage, wie das Stadtrecht Riga's, hatte sich unterdessen das Reval's ausgebildet. Nachdem hier eine kurze Zeit hiedurch rigisches Recht geherrscht hatte<sup>133)</sup> erhielt Reval schon im Jahre 1248 das lübische Recht, dessen erste Codification 1257 aus Lübeck nach Reval gelangte<sup>134)</sup>. Hier finden sich die Hauptgrundsätze des Mundialsystems wieder. Sowohl die Geschlechtsvormundschaft als auch die eheliche insbesondere werden ausdrücklich hervorgehoben<sup>135)</sup>. Namentlich wird das unbeschränkte Verfügungsrecht des Ehemanns anerkannt: . . . . . *Quicquid et uir promittit sine muliere coram consulibus id mulier soluere sine qualibet contradictione*<sup>136)</sup>. . . . . und nur an den Immobilien der Ehefrau, insofern sie deren Eingebrachtes bildeten, fand sein Dispositionsrecht eine Grenze:

„*Uir non potest impignorare, vendere vel dare uxoris sue immobilia cum quibus ipsa ipsi adhesit praeter eius voluntatem*<sup>137)</sup>. . . . .

130) Harber, Beitrag zu den ehel. Verhältnissen nach dem Hamburg. Stadtrecht v. 1270 S. 38 und 81. Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen, Hamburg 1830, Bb. I. S. 540 ff. 564 ff. 575.

131) Verd über das Bremische Güterrecht der Ehegatten mit besonderer Rücksicht auf die Schuldenzahlung. Bremen, 1832 S. 375.

132) Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Recht. Bb. II, Lübeck 1840 S. 1 ff., S. 10 ff.

133) Vgl. v. Bunge Einl. a. a. D. S. 159 ff.

134) v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts, Dorpat 1844, Bb. I, S. 4 ff., Codex v. 1257. S. 40 ff., Codex v. 1282.

135) Codex v. 1257, Art. 21, Codex v. 1282, Art. 7.

136) Codex v. 1257, Art. 21. Vgl. Codex v. 1282, Art. 19, a. C.

137) Art. 7 ebendaf. Michelsen, der ehemalige Oberhof zu Lübeck, Altona 1839, Nr. 34, 141.

Nur für den Fall, daß ihm die inferirten Immobilien mit einer besonderen Schätzung übergeben waren, galt bloß dieser Schätzungswerth als eingebracht<sup>138)</sup>. Bloß die Kauffrau (und zwar ist es nach lübischem Recht gleichgültig, ob dieselbe verheirathet oder ledig war) war von der Vormundschaft befreit<sup>139)</sup>. Auch für die Schuldenhaltung finden sich genauere Bestimmungen als im gleichzeitigen Recht Riga's. Die unbeerbtet Ehefrau haftete mit ihrem Eingebrachten weder nach dem Tode des Ehemanns noch für den Fall der Insolvenz oder Flucht desselben<sup>140)</sup>. Mit der Geburt eines Kindes aber erlosch ihr Anspruch an die Mitgabe hier ebenso wie im Landrecht<sup>141)</sup> und das Vorzugsrecht ihrer Maten fällt ebenso weg, wie diese letzteren selbst<sup>142)</sup>. Auch für den Todesfall eines Ehegatten schied sich die beerbtete Ehe von der unbeerbteten. Die unbeerbtete Wittwe erhielt ihr Eingebrahtes, wie es in natura vorhanden war, und erwarb für den Verbrauch eines Theils desselben ein Erbrecht an der Hälfte des Mannesnachlasses<sup>143)</sup>. Der unbeerbtete Wittwer erbt, angeblich weil im lübischem Recht der Grundsatz einer Reciprocität der Rechte der Ehegatten gälte<sup>144)</sup>, die Hälfte der Maten<sup>145)</sup>. Für den Fall beerbteter Ehe war in Lübeck die Abfindung der Kinder auch aus dem eigenen Vermögen und die daraus entspringende Theilung in das Gesammtgut ebenso üblich<sup>146)</sup> wie in Riga. Ein Hauptunterschied zwischen den beiden Stadtrechten bestand aber noch darin, daß das Sizenbleiben des überlebenden beerbteten Ehegatten im ungetheilten Nachlaß des Verstorbenen in Reval nicht bloß für den Fall der Wiederverehelichung (wie dies in Riga eintrat)<sup>147)</sup>, sondern auch für den Fall der Großjährigkeit jedes Kindes<sup>148)</sup>, sowie auf besonderes An-

138) Coder v. 1282, Art. 198, Michelsen a. a. D. Nr. 34.

139) Coder v. 1257, Art. 21, Coder v. 1282, Art. 19, Michelsen a. a. D. Nr. 169.

140) Coder v. 1257, Art. 98. Coder v. 1282, Art. 146 und 164. Nur die „echte Roth“ macht eine Ausnahme. Vgl. Coder v. 1282, Art. 164. Michelsen a. a. D. Nr. 213.

141) Vgl. oben S. 7 ff. Michelsen a. a. D. Nr. 22 und 211.

142) Vgl. Coder v. 1282, Art. 164.

143) ebendaf. Art. 12, Michelsen a. a. D. Nr. 68, 163.

144) Vgl. Pauli, Abhandlungen aus dem lübischem Recht, Bb. II S. 105 ff. Vgl. unten § 16.

145) Vgl. Coder v. 1282, Art. 12. Michelsen a. a. D. Nr. 95.

146) Vgl. Pauli a. a. D. S. 122, Coder v. 1282, Art. 6, 6.

147) Vgl. Delr. Stat. Cap. 5 und 16.

148) Coder v. 1282, Art. 9.

bringen der Gläubiger<sup>149)</sup> seine Endschafft erreichte. Für den Fall der Theilung erhielt der Ehegatte die eine Hälfte, die Kinder die andere Hälfte des gesammten Vermögens<sup>150)</sup>.

Eigenthümlich ist dem lübschen Recht noch die absolute Haftung der beerbten Wittwe für die Schulden ihres verstorbenen Ehemanns mit Sondergut und zukünftigem Erwerb, wenn sie nicht „borgen und dach ding auftragen“, d. h. sofort nach dem Tode des Ehemanns dessen ganzen Nachlaß nebst ihren eigenen Mlaten den Gläubigern überlassen will<sup>151)</sup>.

Die Praxis führte hier wie in Lübeck und Riga statt der vorschriftmäßigen jedesmaligen Theilung in das Gesammtgut eine einfache „Ausgabe“ der Kinder aus dem Vermögen des Verstorbenen ein, so daß der überlebende Ehegatte sein eigenes Gut unangetastet behielt<sup>152)</sup>. In diese bloße Ausgabe wurde sogar zur Regel<sup>153)</sup>. Damit fiel die letzte Spur einer Aehnlichkeit des lübschen ehelichen Güterrechts mit dem System der materiellen Gütergemeinschaft fort.

Auf der geschilderten Grundlage hat sich das eheliche Güterrecht der Ostseeprovinzen während der unabhängigen Periode erhalten. Es leuchtet auf den ersten Blick ein, daß das System der ehelichen Vormundschaft überall treu festgehalten ist und nur locale Bedürfnisse locale Modificationen erzeugten. Insbesondere ist in dieser Periode nicht der geringste Einfluß des römischen Rechts auf diese Materie nachweisbar, mag dasselbe auch auf anderen Gebieten schon in jener Zeit Boden gewonnen haben<sup>154)</sup>.

\* \* \*

Die polnische und die schwedische Zeit der Ostseeprovinzen haben auch auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts mehrfache nicht unwesentliche Aenderungen hervorgerufen. Wie es jedoch bei der Natur dieser Rechtsmaterie erklärlich ist, hielt dieselbe auch zu einer Zeit, als fremde Rechte, insbesondere das römische, in fast alle Theile des Privatrechts eindringen,

149) Codex v. 1282, Art. 13.

140) Codex v. 1282, Art. 5, 10.

151) ebendas. Art. 326. Michelsen a. a. D. Nr. 200.

152) Vgl. Pauli a. a. D. S. 209 ff. v. Bunge, Liv- und Esthl. Privatrecht II S. 139, Anmfg. o. Michelsen, a. a. D. N. 68, 163 u. a. m.

153) Vgl. v. Bunge, Liv- und Esthl. Priv. Ab. II S. 139.

154) Vgl. v. Bunge, Einl. a. a. D. S. 179, v. Bunge, das römische Recht in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands, Dorpat 1833, S. XVI.

am zähesten an den germanischen Grundlagen fest, ohne sich dabei dem Einfluß der fremden Systeme ganz entziehen zu können.

Das römische Recht, dessen termini technici schon in der vorigen Periode in das Rechtsleben Aufnahme gefunden hatten<sup>155</sup>), verblieb Anfangs auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts bei dieser bloß formellen Einbürgerung. Die Ausdrücke „dos“ „donatio propter nuptias“ wurden als bloße Uebersetzungen von Mitgabe und Morgengabe gebraucht, ohne daß man an die wesentliche Verschiedenheit der Begriffe dachte<sup>156</sup>). Selbst in den Gesetzbüchern Curlands, welche mehr dem Einflusse des römischen Rechts unterlagen<sup>157</sup>), findet sich die hergebrachte Bedeutung für „Eingebrachtes“ noch erhalten, wenn dasselbe auch ebenso häufig mit dos als mit illata übersetzt wird<sup>158</sup>). Allein bald, je mehr eine genauere Kenntniß der Bestimmungen des römischen Rechts sich Bahn brach, begann man materielle Rechtsätze desselben auf die „dos“ der Ostseeprovinzen anzuwenden. Insbesondere war dies der Fall in Beziehung auf das Verhältniß der Rechte der Ehefrau auf diese vermeintliche „dos“ zu den Ansprüchen concurrirender Gläubiger, auf die Stellung der ersteren im Concurse. Hier begann man, die Privilegien der Dotalforderung anfangs bloß auf die Mitgabe, bald auf das gesammte Eingebrachte der Ehefrau auszudehnen<sup>159</sup>). Im Übrigen, insbesondere in Beziehung auf das Erbrecht der Ehegatten, hat das römische Recht keine Spuren zurückgelassen.

Von den anderen fremden Rechten, welche mit dem baltischen in Berührung gelangten, ist es bloß das schwedische, welches auch auf dem Gebiet des ehelichen Güterrechts in mehrfacher Beziehung einen wesentlichen Einfluß ausübte. Doch ist derselbe im Großen und Ganzen, nach dem die neuere Wissenschaft mit Erfolg die Anwendung von Grundsätzen bekämpft<sup>160</sup>),

155) Vgl. v. Bunge Einl. a. a. D. S. 178. Anmfg. r.

156) v. Bunge, Liv- und Esthl. Privatr. Bd. II, § 263 S. 42. Theor. pract. Erörterungen Bd. III, S. 346 ff.

157) v. Kummel, die Quellen des curländischen Landrechts Bd. I, Lief. 3. Vorwort S. XLVI ff. v. Bunge, Einl. a. a. D. § 96. Vgl. auch unten § 3.

158) Vgl. committ. Decisionen von 1717, ad desid. XIII, pg. 4 und 5, ad desid. XXIV I, 2 und II, S. 7 in v. Ziegenhorns curländischem Staatsrecht Beilage Nr. 263. S. unten § 3.

159) Vgl. unten § 3 und 11.

160) Vgl. v. Bunge in den Theor. pract. Erörterungen, Bd. III, S. 8 ff.

welche einem fremden System entnommen mit dem einheimischen sich im steten Widerspruch befanden, bloß für einen Fall als dauernd anzuführen. Für einen Stand Livlands und zum Theil Esthlands, für die Landgeistlichkeit, hat sich nämlich die Reception des schwedischen stadtrechtlichen ehelichen Güterrechts bis auf unsere Zeit erhalten<sup>161)</sup>. Es entstanden somit sechs Rechtsgebiete, deren Systeme hier kurz geschildert werden sollen: Das Gebiet des livländischen Landrechts, des esthländischen Landrechts, des curländischen Rechts, des Rechts der liv- und esthländischen Landgeistlichkeit<sup>162)</sup>, des rigischen Stadtrechts und des revalschen Stadtrechts.

Für das livländische Landrecht ist es zuerst der Hilchen'sche Landrechtsentwurf<sup>163)</sup> von 1599, dessen Bestimmungen hierher gehören. Derselbe hält streng an den Dispositionsbeschränkungen der Ehefrau fest<sup>164)</sup>, ein Beweis gegen die Annahme des Eindringens des römischen Rechts auf diesem Gebiet. Von einem Erbrecht der Ehegatten weiß der Entwurf Nichts<sup>165)</sup>, wohl aber von dem Privilegium des Brautshages für den Fall einer gegen den Ehemann verhängten Vermögensconfiscation. Es zeugt dieser Artikel für ein vindicationsrecht der Ehefrau und gegen die römischrechtliche bloß persönliche Totalforderung<sup>166)</sup>. Die alte Morgengabe, in welche sich die Mitgabe, falls sie überhaupt bestehen blieb, verwandelte, scheint aus der Praxis verschwunden zu sein<sup>167)</sup>, und nur schwache Spuren einer Verpflichtung des Ehemannes, der Ehefrau, welche keine Mitgabe inferirt hatte, Etwas Gewisses auszusetzen<sup>168)</sup>, so wie Andeutungen eines Leibgedinges kommen vor<sup>169)</sup>.

Der zweite Landrechtsentwurf dieser Periode, der 1642

161) Vgl. Provinzialrecht der Ostseegouvernements von 1864, Bd. III, Art. 67 ff.

162) welchem sich auch die Stadt Narwa angeschlossen, der durch den königlich schwedischen Gnadenbrief vom 22 Juli 1585 das schwedische Stadtrecht in dieser Beziehung verliehen wurde.

163) v. Bunge, Einl. a. a. D. § 73.

164) Hilchen'scher Entwurf Bd. II, Tit. 5, § 1 und 4.

165) ebendaf. Bd. II Tit. 26—29. Das an Bd. II, Tit. 16 § 7 angeführte einjährige Nutznießungsrecht der Wittve in Lehnsgütern kann schon nach dem Wortlaut des betr. Paragraphen selbst nicht als ein Erbrecht angesehen werden.

166) Hilch. Entwurf Bd. II, Tit. 33 § 4: „Die Verbredung und aufweisung des Ehemanns mag der Frauen Brautshag nichts benehmen“.

167) Hilch. Entwurf Bd. II, Tit. 33 § 5.

168) ebendaf. Bd. II, Tit. 34 § 3.

169) ebendaf. Bd. II Tit. 38 § 3.

abgefaßte sog. Engelbrecht Mengdensche<sup>170)</sup>, gleichfalls unbestätigt und nur als Zeugniß der Rechtsanschauungen jener Tage von Werth, schließt sich in der Darstellung des persönlichen Verhältnisses der Ehefrau und der Grenzen ihrer vermögensrechtlichen Dispositionen fast wörtlich dem Hilschenschen Entwurf und damit dem alten Landesrecht an<sup>171)</sup>, fügt aber nachträglich einen Paragraphen hinzu<sup>172)</sup>, in welchem in strictem Gegensatz zu dem vorhergehenden das schwedische stadtrechtliche System des condominium beider Eheleute und die absolute Dispositionsfähigkeit jedes Ehegatten rücksichtlich seiner Quote<sup>173)</sup> gelehrt und nur für den Fall besonderer Ehe Stiftungen und den Fall der Existenz von Erbgiutern eine Ausnahme statuiert wird. Es zeigt sich hier, wie im curländischen Recht<sup>174)</sup> und im Stadtrecht<sup>175)</sup> der Versuch, das Vermögensverhältniß der beiden Gatten unter den Begriff der römischen *communio honorum* unterzubringen, ein Versuch, welcher auch in Deutschland zu jener Zeit fast in allen Particularrechten zu Tage tritt. Das Engelbrecht-Mengdensche Landrecht hat überhaupt, wie insbesondere aus seiner, dem einheimischen Recht gänzlich fremden Darstellung des Erbrechts hervorgeht<sup>176)</sup>, mehr eine Einführung römisch rechtlicher Grundsätze als eine Aufzeichnung des geltenden Rechts zu liefern versucht. Im übrigen werden gerade die für die Auffassung des Vermögensrechts der Ehegatten so wichtigen und dem baltischen Recht eigenthümlichen Bestimmungen über die Schuldenhaftung und über die Art der Auflösung des Vermögensverhältnisses durch den Tod eines Gatten mit keinem Worte erwähnt.

Auch diejenigen schwedischen Verordnungen, welche wie die Testamentsstadga von 1686<sup>177)</sup>, die Vormünderordnung von

---

170) Vgl. v. Bunge, Einl. a. a. D. § 81 S. 219.

171) Engelbr. Mengdenscher Entwurf Bb. II, Cap. 11 § 1—3.

172) Engelbr. Mengdenscher Entwurf Bb. II, Cap. XI § 4 und 5.

173) ebendas. § 5 . . . . . „Und soll demnach ein jeglicher Ehegatte für sich selbst ohne des andern Vorwissen und Bewilligung freien ungestörten Willens von dem seinigen, und ihm zugehörigen Theil zu testiren und disponiren Macht haben. . . . .“

174) Vgl. unten S. 33. Curl. Stat. § 182.

175) Vgl. unten S. 36 ff. § 4 und 14.

176) Engelbr. Mengdenscher Entwurf Bb. II, Cap. XII § 1 ff, Cap. XIII und XIV.

177) Vgl. v. Dudenbrock, Sammlung der Gesetze Thl. II.

1669<sup>178)</sup> und die Noten des Landlagh<sup>179)</sup> Fragen aus dem ehelichen Güterrecht zu berühren Gelegenheit haben, erwähnen weder noch ändern sie das einheimische Recht<sup>180)</sup>.

Dagegen drang allerdings durch Vermittlung des schwedischen Rechts in die landrechtliche Praxis ein Grundsatz ein und erhielt sich bis in das zweite Viertel des neunzehnten Jahrhunderts, welcher sich bloß aus dem irrigen Glauben an die Reception des ehelichen Güterrechts des Landlagh erklären läßt, die Annahme einer Haftung der Wittwe für die Schulden ihres Ehemanns bald mit einem Drittheil ihres Vermögens<sup>181)</sup>, bald für ein Drittheil der Schulden<sup>182)</sup>. Hieraus begann man sogar ein Erbrecht des Wittwers bis zu einem Drittheil des Frauenvermögens zu bilden<sup>183)</sup>. Es ist das Verdienst v. Bunge's, diese Anschauung auf ihre Grundlage, die Annahme einer Reception der schwedischen landrechtlichen Errungenschafts- und Mobilien-gemeinschaft, zurückgeführt und durch den Nachweis ihrer gänzlichen Unvereinbarkeit mit dem einheimischen System auch aus der Praxis entfernt zu haben<sup>184)</sup>.

Im Ubrigen faßte das System des schwedischen ehelichen Güterrechts, mit Ausnahme der später zu besprechenden Ausdehnung des schwedischen Stadtrechts auf die liv- und ehfländische Landgeistlichkeit, in Livland keinen Boden. Es erhielt sich das System der ersten Periode mit einer wesentlichen Ausnahme. Diese bestand in dem allmählichen Verschwinden der eigentlichen Mitgabe, wie sie die Töchter in ältester Zeit, als Abfindung für ihr Erbrecht, von ihren nächsten männlichen Agnaten erhalten mußte. Als die Grundlage der obligatorischen Mitgabe, die Ausschließung vom Erbrecht weggefallen war, kam die erstere und mit ihr die altbaltische Morgengabe,

---

178) Vgl. Livländische Landesordnungen bei G. M. Röller, Riga 1706, S. 205. Dabelow, Geist der schwedischen Vormünderordnung vom 17 März 1669. Dorpat 1820.

179) Bunge Einl. S. 205 und 271. Vgl. das schwedische Landrecht und Stadtrecht bei G. M. Röller, Frankfurt und Leipzig 1709.

180) Bloß die Concurlocation des Landlagh macht eine Ausnahme. Vgl. unten S. 30.

181) v. Buddenbrock. Sammlung Bd. II, N. LV 844 Anmfg. 3 ff.

182) Jandiewitz, Speculum juris Livonici unter Plata § 1—3 und die daselbst angeführten Präjudicate des Livländischen Hofgerichts. Riefßen, Proceßform in Livland § 556 Nr. 3, 575 § 6, von Samson, Institutionen des livl. Proceßes Bd. II § 1355.

183) Vgl. Hermanns Dissertatio de conjugis superstitis successione ab intestato Statutis civitatis Rigensis. . . Dorpati 1818 S. 17.

184) Vgl. Theor. pract. Erörterungen, Bd. III, S. 1 ff. S. 346 ff.

außer Gebrauch<sup>185)</sup>. Es bildete sich statt dessen ein eigentliches Allatvermögen, ein von der Frau selbständig, ohne Vermittlung eines Dritten, eingebrachtes Gut aus. Daß auch dieses unter die vormundtschaftliche Verwaltung des Ehemanns gerieth und daher, soweit es nicht in Immobilien bestand, dessen unbeschränkter Disposition unterlag, ist selbstverständlich. Es mußte das Recht, nachdem die bisherige Sicherheit für das Frauenvermögen, die Morgengabe, außer Gebrauch gekommen war, an einen Ersatz für dieselbe denken. Diesen fand es in der Ausdehnung der römischen Dotalprivilegien auf das Eingebrauchte<sup>186)</sup>.

So inconsequent es sein mochte, die Grundsätze des römischen Rechts, welche sich bloß auf die persönliche Obligation der Rückforderung des Dotalbetrages bezogen, auf die vindication des, nie aus dem Eigenthum der Ehefrau getretenen, Eingebrauchten auszudehnen, so erschien doch Angesichts der Thatsache, daß die fahrende Habe gewöhnlich verausgabte, bez. w. abgenutzt war und daher auch hier das Eigenthumsrecht sich in ein Forderungsrecht verwandelt hatte, die Analogie zwischen dem römischen und einheimischen System zu naheliegend. Immobilien aber, wenigstens Erbgüter<sup>187)</sup> der Frau, nahm man aus dem Concourse des Ehemanns schon ihrer Natur wegen heraus. Auf Immobilien wandte selbst die an der schwedischen Gütergemeinschaft festhaltende spätere Praxis deren Grundsätze nur zum Theil an<sup>188)</sup>.

Sehr fraglich wurde es, ob das von der Ehefrau in die Ehe gebrachte Gut, welches ebenso wie die alte Mitgabe der ehelichen Vormundschaft anheimfiel, auch darin der letzteren analog behandelt werden mußte, daß es für die beerbte Wittwe wegfiel, bez. w. sich in ein Erbrecht verwandelte<sup>189)</sup>. Es mußte die Beantwortung dieser Frage offenbar davon abhän-

185) v. Helmersen. Abhandlungen, Lief. II, S. 13 v. Bunge Priv. R. Bd. II, § 265, 268, § 367 Anmfg. e.

186) Theor. pract. Erörterungen, Bd. III, S. 346 ff.

187) Vgl. schwedische Testamentsstadga v. 1686 § 1 und 3.

188) Vgl. v. Bunge in den Theor. pract. Erörterungen, Bd. III, S. 3 ff.

189) v. Bunge scheint sich (Civl. Priv. R. Bd. II, S. 75 Anmfg. x) für den Wegfall des Eingebrauchten zu entscheiden und nach Sylvester's Gnade § 6 und 7 bloß die nach Bestellung der Morgengabe durch Erbgang ihr zufallenden Güter der Frau reserviren zu wollen. Allein Sylvester's Gnade kennt bloß die alte Mitgabe und der wolmarische Neceß v. 1543, sowie Plettenberg's Verordnung v. 1507 reden bloß von der Mitgabe allein, wenn sie die Morgengabe auf das Doppelte derselben normiren.

gig gemacht werden, ob die alte Morgengabe nur zu der technisch sog. Mitgabe oder zu dem sämmtlichen Platenvermögen der Ehefrau in Verhältniß stand. War das übrige Eingebachte der Ehefrau nicht in der Morgengabe enthalten, so mußte es auch fortleben, wenn die letztere wegfiel. Dafür aber, daß die Morgengabe bloß der Mitgabe ein Anquivalent bot, scheint entscheidend zu sein, daß sie mit der ersteren zusammen außer Gebrauch kam.

In Concurse setzt die von der Praxis recipirte Rangordnung des Landlagh<sup>190)</sup> die Ehefrau, mit ihrer „portio statutaria“<sup>191)</sup> in die erste Classe der Concursgläubiger. Unter der hier gemeinten Ehefrau ist in erster Linie die unbeerbte zu verstehen, da die beerbte als Miterbin die Universalsuccession, also die Haftung für die Schulden des Chemanns mit übernimmt. Doch hat auch die letztere hinsichtlich der fahrenden Habe und des Nachjahrs keinen Antheil an der Schuldenhaftung und somit für diese Forderungen wohl dieselbe Stellung im Concurse wie die unbeerbte<sup>192)</sup>. Von den übrigen Bestimmungen der Noten des Landlagh dürfte nur die Begünstigung der Eheverträge hervorzuheben sein<sup>193)</sup>, welche zuerst Veranlassung dazu gab, daß die Statutarrechte der Ostseeprovinzen durch freiwillige Verabredung der Ehegatten ausgeschlossen zu werden anfangen.

Das ehstländische Landrecht hatte unterdessen die Grundsätze des alten Systems im Ganzen noch treuer bewahrt, als dies in Livland der Fall war. Insbesondere ward jeder Versuch, das schwedische eheliche Güterrecht daselbst einzubürgern, noch entschiedener zurückgewiesen, als in Livland. Ein Beleg für die Erhaltung des einheimischen Systems liegt insbesondere in der Codification des ehstländischen Ritter- und Landrechts von Moriz Brandis<sup>194)</sup> vor. Hier finden wir die Grundsätze der älteren Rechtsbücher, häufig in fast wörtlicher Wiederholung, wieder. So die Dispositionsbeschränkungen der Ehefrau<sup>195)</sup> die Unveräußerlichkeit inferirter Erbgü-

190) Landlagh S. 140 Not. c. v. Bunge in den Theor. pract. Erörterungen, Bd. I. S. 38 ff., 50 ff.

191) Bgl. v. Bunge, Liv- und Esthl. Priv. R. Bd. II, S. 66, 5.

192) Bgl. Sylv. Gnade § 7. v. Bunge in den Theor. pract. Erörterungen Bd. III, S. 368 ff.

193) Landlagh S. 94 Not. h.

194) Monumenta Livoniae antiquae, Riga und Leipzig 1840, Bd. III, S. 91 ff. v. Bunge, Einl. a. a. D. § 82.

195) Bgl. Brandis Ritterrecht a. a. D. Bd. II, Art. 5, 2. 11.

ter<sup>196</sup>), das Erlöschen der Morgengabe durch Geburt eines Kindes<sup>197</sup>), das Nachjahr der unbeerbtten Wittwe und deren freies Verfügungsrecht über die restituirte Morgengabe bis zum Betrage der in derselben steckenden Mitgabe<sup>198</sup>), die Theilungsort bei der Ehescheidung<sup>199</sup>). Als Abweichung tritt bloß hinzu die Anerkennung des Nachjahrs der unbeerbtten Wittwe als Trauerjahr, binnen welches dieselbe vor Gericht unbehelligt gelassen werden mußte, in offener Berwechslung deselben mit dem Mandefte (Dreißigsten)<sup>200</sup>). Die Morgengabe wird in ihrem festen Verhältniß zu der, eventuell auch in Terminen zahlbaren Mitgabe ebenso festgehalten wie in der vorhergehenden Periode<sup>201</sup>).

Unterdessen aber war die eigentliche Mitgabe, in Folge der Befestigung des Erbrechts der Töchter<sup>202</sup>), auch in Ebstland erloschen oder im Erlöschen begriffen. Auch in Ebstland trat das Eingebachte der Frau an die Stelle derselben. Zwar wird die Mitgabe und ihr Verhältniß zu dem Mannesvermögen und zu der Morgengabe noch in dem die Grundlage des heutigen esthländischen Landrecht bildenden „esthländisches Ritter- und Landrecht“ von Philipp Crusius<sup>203</sup>) ganz im Einklang mit dem älteren System besprochen<sup>204</sup>). Allein aus einer Reihe anderer Stellen geht hervor, daß sich ein selbstständiges, wenn auch unter der ehelichen Vormundschaft stehendes<sup>205</sup>) Frauenvermögen längst gebildet hatte. So werden die Ehefrauen, wenn auch in beschränkter Weise, für testirfähig anerkannt<sup>206</sup>). So wird der Ehefrau für ihre Maten ein Pfandrecht an dem gesammten Mannesvermögen gewährt<sup>207</sup>), offenbar als Sicherheit für dasjenige Gut, welches durch keine Morgengabe gedeckt war. So wird

196) Vgl. ebendasselbst Bd. II, Art. 5, Z. 13.

197) ebendaf. Bd. II, Art. 5 Z. 15.

198) ebendaf. Bd. II, Art. 5 Z. 14.

199) ebendaf. Bd. II, Art. 4 Z. 1.

200) ebendaf. Bd. II, Art. 5, Z. 9, verglichen mit Bd. II, Art. 10 Z. 4.

201) ebendaf. Bd. II, Art. 20 Z. 2 und 9.

202) Geschichte des Privatrechts § 116, Landgerichtsprotokoll vom Jahre 1597 S. 133, Esth- und Livl. Brieflade Bd. II, N. 216.

203) Gedruckt bei J. P. Ewers: des Herzogthums Esthen Ritter- und Landrechte, Dorpat 1821 S. 140 ff.

204) Esthl. Ritter- und Landr. Bd. II, Tit. 4, Art. 1—3, Bd. III, Tit. 17, Art. 1—7.

205) ebendaf. Bd. II, Tit. 14, Art. 1.

206) ebendaf. Bd. III, Tit. 1, Art. 2.

207) ebendaf. Bd. IV, Tit. 6, Art. 23.

Alles „was die Ehefrau beweislich in ihres Mannes Gut eingebracht hat“ im Concurse vorzüglich locirt <sup>208</sup>).

Es zeigt sich in allen diesen Bestimmungen neben der Fürsorge für das Frauenvermögen ein Einfluß des römischen Rechts, so insbesondere in der Reception der Totalprivilegien im Concurse und des Pfandrechts der Ehefrau. Noch deutlicher aber tritt dieser Einfluß in den in der folgenden Periode zu dem esthländischen Ritter- und Landrecht hinzugefügten Marginalien von J. H. Riesenkampff hervor <sup>209</sup>). Nicht nur werden hier häufig die Grundsätze des römischen Totalrechts direct auf den esthländischen Brautschatz ausgedehnt <sup>210</sup>), sondern es ist sogar auch für das Landrecht häufig von einer für die beerbte Ehefrau eintretenden *communio bonorum* die Rede <sup>211</sup>). Also auch hier ein Versuch, das Miteigenthum einzuführen.

Noch bedeutender ist der Einfluß des römischen Rechts in Curland. Die relative politische Selbstständigkeit, welche diese Provinz im Gegensatz zu ihrer früheren Verschmelzung mit Livland errang, trug in Verbindung mit dem sich von Zeit zu Zeit geltend machenden Einfluß Polens dazu bei, daß das alte livländische System auch im ehelichen Güterrecht hier nicht dieselbe Widerstandskraft entwickelte, wie in den Nachbarprovinzen. Doch blieben die Hauptgrundsätze desselben, trotz der römischen Form, in welche sie vielfach gekleidet wurden <sup>212</sup>), auch hier bestehen. Sowohl in den piltenischen Statuten von 1611 <sup>213</sup>) als auch in den sog. curländischen Statuten von 1617 <sup>214</sup>) ist die Mitgabe der Ehefrau in derselben Art, wie in dem älteren Recht der Nachbarprovinzen, erhalten, obgleich dieselbe in den curländischen Statuten stets mit *dos* übersetzt wird <sup>215</sup>). Ueber das Eigenthumsrecht an

208) ebendas. Bb. IV, Tit. 7, Art. 3. Vgl. außerdem auch die Marginalien zu Bb. II, Tit. 4, Art. 3 voce: entrichtet worden.

209) Vgl. Ewers a. a. D. S. 485 ff.

210) Vgl. z. B. Marginalien Bb. II, Tit. 4, Art. 3, voce: Mitgabe, zu Bb. II, Tit. 4, Art. 5, zu Bb. II, Tit. 14, Art. 1, voce: veräußern.

211) Vgl. z. B. Margin. zu Bb. IV, Tit. 7, Art. 3, voce Mitgabe sowie das dort citirte Oberlandgerichtsprotocoll v. 1670 S. 270 ff.

212) Vgl. insbesondere die in lateinischer Sprache abgefaßten *Statuta curlandica* und die commissorialischen Decisionen von 1717.

213) Vgl. die Quellen des curländischen Landrechts, herausgegeben v. C. v. Nummel.

214) Vgl. v. Nummel. a. a. D. Bb. I, Lief. 3.

215) Vgl. *Statuta curlandica* a. a. D. § 152, 189, 190, 191, 193, 194 u. a. a.

dieser „dos“ während bestehender Ehe finden sich keine directen Aussprüche. Wohl aber ließe sich aus der Thatsache, daß das Gut der Ehefrau ausnahmslos nicht für die Schulden des Ehemanns haftete <sup>216)</sup>, ein Beleg gegen die Vermuthung einer Reception der römischen „dos“ entnehmen <sup>217)</sup>. Die Geschlechtsvormundschaft wird anerkannt <sup>218)</sup>, während von der ehelichen nirgends direct gesprochen wird. Im Concurse ist die „dos“ (Mitgabe) günstig locirt. Von der Stellung des übrigen Eingebrauchten ist hier nicht die Rede, weil die Concursordnung der Statuten nicht, wie die spätere von 1717, die Vindicanten einschließt <sup>219)</sup>. Selbst die Morgengabe, hier mit „dotalitium“ übersetzt, findet sich noch vor, wenn auch bloß als Gegenstand freiwilliger Bestellung des Ehemannes <sup>220)</sup>. Ja sogar das Verhältniß der Morgengabe zur Mitgabe hat sich in der Bestimmung der Statuten erhalten, wonach die beerbte Wittve die Wahl zwischen der Restitution der „dos“ oder einem Leibgeding der doppelten Renten derselben als „dotalitium“ erhält <sup>221)</sup>. Als dritte Alternative ist ihr das Erben eines Tochtertheils <sup>222)</sup> gewährt. Die unbeerbte Wittve erhielt ebenso wie der unbeerbte Wittwer die Hälfte des Nachlasses des Verstorbenen <sup>223)</sup>. Nachjahr und ein Theil der fahrenden Habe fallen der unbeerbten Wittve auch hier zu, obgleich die fahrende Habe verschieden behandelt wird, je nachdem es sich um baares Geld oder um anderweitige Mobilien handelt <sup>224)</sup>. An Versuchen, auch in das curländische Güterrecht der Ehegatten ein condominium hineinzubringen, fehlt es auch in den Statuten nicht. Ausdrücklich werden die geschilderten Grundsätze nur für den Fall, daß keine „communio bonorum“ herrsche, als geltend angeführt <sup>225)</sup>. Die weit größere Erbquote, welche der unbeerbte Ehegatte in Curland erhält, gegenüber den Bestimmungen des älteren baltischen Rechts, wobei die „dos“ damals von

- 
- 216) Vgl. Statuta curlandica § 144.  
 217) Vgl. über das Nähere unten § 3 und 4.  
 218) Statuta curlandica § 14.  
 219) ebendas. § 39 ff.  
 220) ebendas. § 39 ff. und § 190.  
 221) ebendas. 190.  
 222) ebendas. 193.  
 223) ebendas. 196.  
 224) ebendas. 194, 195 und 197.  
 225) ebendas. 144.

der Ehefrau offenbar conferirt werden mußte <sup>226</sup>), spricht gleichfalls für den Versuch einer Massenvermischung. Endlich hat der vielbesprochene § 182 der curländischen Statuten für einen Fall, das Vorhandensein von Kindern erster Ehe bei Wiederverheirathung des Vaters, direct eine Massenvermischung angeordnet <sup>227</sup>). Auch die Emancipation der Kinder findet nach den Statuten früher statt, als nach dem älteren Recht, indem das Recht der Mutter, mit denselben lebenslänglich in ungetheilter Masse sitzen zu bleiben, sich hier in eine bloße vormundschaftliche Verwaltung bis zur erreichten Volljährigkeit auflöst <sup>228</sup>).

Schon der Derschau'sche Landrechtsentwurf von 1645, aus dem Schooße der curländischen Ritterschaft selbst entstanden <sup>229</sup>) (während die Statuten der Mitwirkung polnischer Commissarien ihr Dasein verdankten <sup>230</sup>), ließ die meisten Neuerungen der Statuten fallen und kehrte zum älteren Recht zurück. Die „dos“ ist hier zum Eingebachten geworden <sup>231</sup>). Doch wird auch die von den Aqnaten zu bestellende Mitgabe noch erwähnt <sup>232</sup>), sowie die derselben entsprechende Widelage <sup>233</sup>). Ferner soll auch die unbeerbte Wittwe zwischen ihren Allaten und dem Leibgedinge der doppelten Zinsen derselben (als Morgengabe) wählen und weder ihr noch dem Wittwer steht ein Erbrecht an dem Nachlaß des Versterbenen zu <sup>234</sup>). Bloß die beerbte Wittwe hat die Wahl zwischen Allaten und Erbrecht <sup>235</sup>). Auch die fahrende Habe steht der

226) Denn von einem Vorausnehmen derselben, wie bei der rigischen Morgengabe, ist nirgendswa die Rede. Erst das neueste Recht (Provincialrecht Bd. III, Art. 1784) ist zu der richtigeren Anschauung des älteren Rechts zurückgekehrt.

227) Vgl. v. Bunge, curländisches Privatrecht § 201, Anm. d. C. D. v. Rabai in den Theor. pract. Erörterungen Bd. I, § 219 ff. L. Proch in den Jahresverhandlungen der curl. Gesellschaft für Literatur und Kunst, Bd. I, S. 361 ff. C. Neumann, im Inland, Jahrgang 1848, S. 1039 ff. F. Seraphim in den Theor. pract. Erörterungen, Bd. V und dagegen C. Neumann ebendasselbst.

228) Stat. curl. § 201.

229) Vgl. v. Bunge Einl. a. a. D. § 94 S. 255 ff.

230) Vgl. v. Bunge Einl. a. a. D. § 93, v. Rummel a. a. D. Vorwort S. XXV ff.

231) Derschau'scher Entwurf Thl. I, Classe III, Tit. 5, p. 5. und Thl. II, Bd. I, Classe X, Tit. 5. Art. 1 und 2.

232) ebendas. Thl. II, Bd. V, Classe I, Tit. I, Art. 9.

233) ebendas. Thl. II, Bd. I, Classe I, Tit. 5, Art. 4 und 5.

234) ebendas. Thl. II, Bd. I, Classe II, Tit. II, Art. 4, p. 1—7.

235) ebendas. Thl. II, Bd. I, Classe II, Tit. II, Art. 4, p. 3.

Wittve nach dem Verschauschen Entwurf in weit größerem Maaße zu, als nach den Statuten <sup>236</sup>).

Die Rechtsquellen der curländischen Städte erwähnen der ehelichen Güterrechte nur beiläufig und schließen sich meist dem Landrecht an <sup>237</sup>). Nur darin findet eine Abweichung statt, daß auch die beerbte Wittve nach Schluß des Nachjahrs zu einer Abtheilung mit ihrer Kindern gezwungen wird <sup>238</sup>).

Durch die sog. commissorialischen Decisionen von 1717 (die Entscheidungen der zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Adel und Herzog niedergesetzten Commissionen) <sup>239</sup>) ward insofern eine wesentliche Aenderung durchgeföhrt, als nun die Ehefrau hinsichtlich ihres gesammten Eingebrachten gezwungen wurde, in den Concurß des Ehemanns einzutreten eine Bestimmung, die übrigens auch andere Vindicanten traf <sup>240</sup>). Unterschieden wurde dabei nur, ob das Vermögen der Ehefrau in natura vorhanden war oder sich in eine persönliche Dotalforderung (bez. w. Anspruch auf das „dotalitium eo nomine constitutum“) verwandelt hatte und darnach die Location derselben in die erste oder in die zweite Classe der Gläubiger vollzogen <sup>241</sup>).

Auch in Curland hat sich somit das altbaltische System der bloß formellen Gütervereinigung trotz der römischen Titulaturen völlig erhalten.

Dagegen ist für die Landgeistlichkeit Liv- und Esthlands durch Verleihung des königlich schwedischen Priesterprivilegiums vom 1. Nov. 1675 <sup>242</sup>) der Weg zur Annahme der Gütergemeinschaft des schwedischen Stadtrechts gebahnt worden. Wenn auch der Art. XIII des genannten Privilegiums bloß von der Anwendung des Stadtrechts für den Fall der Erbtheilung zwischen Predigerwittve und Pre-

236) ebenbas. Thl. II. Bd. I, Classe II, Tit. II, Art. 4, p. 15.

237) insbesondere in Beziehung auf die Priorität des Brautschatzes. S. 3. B. Mitausche Polizeiordnung v. 1606 S. 80.

238) Mitausche Polizeiordnung S. 77, § 2: „Es soll auch kein Wittver oder Wittve über Jahr und Tag mit ihren Kindern in ungetheilten Gütern sitzen.“

239) Vgl. v. Bunge a. a. D. Einl. S. 248. Ziegenhorn, Staatsrecht Curlands, Königsberg 1772, Beilage S. 256 ff.

240) Commiss. Decis. v. 1717 a. a. D. ad desiderium XXIV, Classe I, Note 1, 3 u. a.

241) Vgl. ebenbas. ad desid. XXIV, Classe I, N. 2 und Classe II, N. 1.

242) Livländische Landesordnungen bei G. Müller, Riga 1707, S. 283 ff.

digerfindern redet <sup>243</sup>), und nach dem Wortlaut des Gesetzes hier offenbar von einem den Priesterwitwen verliehenen Privilegium die Rede ist, welches seiner Natur nach keine weitere Ausdehnung erleidet, so hat doch die livländische Praxis die Bestimmungen des Stadtlagh auf das gesammte eheliche Güterrecht der Landprediger ausgedehnt. Esthland wendet dagegen das schwedische Recht nicht weiter an, als der Wortlaut des Privilegiums verlangt <sup>244</sup>).

Somit galt für die livländische Landgeistlichkeit schon zu Lebzeiten der Ehegatten eine wirkliche Gütergemeinschaft, ein Miteigenthum an der gemeinsamen Masse. Daß übrigens auch für das schwedische Stadtrecht das römische Miteigenthum kein einheimischer Grundsatz war, sondern erst später recipirt wurde, dafür zeugt die Thatsache, daß trotz der angeblich vollständigen Verschmelzung beider Massen im Stadtlagh noch öfters Vermögen des Ehemanns und der Ehefrau von einander unterschieden wird <sup>245</sup>). Offenbar ist auch hier die Gewere zur rechten Vormundschaft der Ausgangspunkt für die Entwicklung des Güterverhältnisses der Ehegatten gewesen, wie denn die eheliche Vormundschaft selbst auch im Stadtrecht festgehalten wird <sup>246</sup>). Hierfür spricht auch die Haftung der ganzen Masse für die Schulden eines Theiles <sup>247</sup>) sowie anderseits die Existenz einer Morgengabe <sup>248</sup>) (welche jedoch offenbar nicht der baltischen sondern der altdeutschen Morgengabe entspricht), die am Hochzeitstage der Ehefrau bestellt und der unbeerbten Wittve im Voraus ausgeliefert werden muß. Im übrigen fällt die eine Hälfte des Gesamtvermögens, aere alieno deducto, an den überlebenden Ehe-

243) Priesterprivileg. Art. XIII, § 2: . . . . Sonsten soll auch zugelassen sein, daß Priesterwitwen bei Erbtheilungen nach ihrer Männer Todt den Nachlaß in beweglichen und unbeweglichen Güthern, es mag selbiger belegne sein, wo er wolle, nach Stadtrechten theilen mögen, sodasß die Frau die eine Helffte gegen die Kinder, die Tochter auch gleichen Theil mit dem Sohne, und die Schwester soviel als der Bruder nehmen mögen, wie solches für diesem jeder Zeit practiciret.

244) Daß die esthländische Praxis dabei von dem Irribum ausgeht, es sei unter dem Stadtrecht des Priesterprivilegiums das lübische Recht genommen worden, darüber vgl. v. Pauker in den Theor. pract. Erörterungen, Ab. IV, S. 105.

245) Stadtlagh, Cap. 16 von liegenden Gründen, Cap. I pr. ebendas.

246) Cap. 6, § 3, von Ehesachen und Cap. 8 ebendas.

247) Cap. 16 § 1 von liegenden Gründen und Cap. 18 vom Rathsstubenproceß ebendas.

248) Cap. 6 § 3 und Cap. 9 § 2 von Ehesachen ebendas.

gatten <sup>249)</sup>, welcher somit nicht Erbe des Verstorbenen wird. Das besondere Gnadenjahr <sup>250)</sup> der Wittve und der hinterbliebenen unmündigen Kinder des Predigers hat sich bis in die heutige Zeit unverändert erhalten und liefert einen ferneren Beweis dafür, daß in dem Priesterprivilegium bloß ein Gnadenrecht für die Wittve, nicht eine Gesetzgebung für das gesammte Güterrecht der Ehegatten aus dem Priesterstande enthalten sein soll. Esthland beurtheilt dieses letztere consequenter nach landrechtlichen Grundsätzen und gewährt bloß der Wittve und den Kindern die Successionsansprüche des Stadtlaghs und das Gnadenjahr <sup>251)</sup>. Es liegt in diesem Separatrecht der livländischen Landgeistlichkeit der einzige <sup>252)</sup> Fall wahrer Gütergemeinschaft in den Ostseeprovinzen vor. Die wesentlichen Unterschiede, die sich zwischen diesem System und demjenigen der localen Stadtrechte finden <sup>253)</sup>, unterstützen die Anschauung, daß die letzteren das Miteigenthum nicht kennen.

Insbesondere soll sich, der bisher herrschenden Anschauung der Schriftsteller nach <sup>254)</sup> für Riga grade in der schwedischen Zeit der Grundsatz einer Gütergemeinschaft der Ehegatten ausgebildet haben. Jedoch findet sich in den Rechtsdenkmälern dieser Periode keine Hindeutung auf eine Aenderung des bisherigen Systems. Vielmehr zeigen mehrere Stellen in den Rechtsquellen Riga's aus der schwedischen Zeit, daß die eheliche Vormundschaft sowie die rechtliche Trennung der beiden Gütermassen das eheliche Vermögensrecht zu beherrschen fortführen.

Namentlich weist der um 1653 abgefaßte sog. Meyer-Flügel'sche Entwurf <sup>255)</sup> des rigischen Stadtrechts deutlich darauf hin, daß Mitgabe <sup>256)</sup> und Morgengabe <sup>257)</sup> sich bis

249) Cap. 9 § 3 und 4 und Cap. 14 von Ehefachen (Stadtlagh).

250) Priesterprivilegium vom 1. Nov. 1675, Art. 13 § 1.

251) v. Paucker in den Theor. pract. Erörterungen, Bd. IV, S. 105 v. Bunge Liv- und Esthl. Privatrecht § 277, Anmfg. g.

252) mit Ausnahme des Rechts der Stadt Narwa, welche durch den königlich schwedischen Gnadenbrief vom 22 Juli 1585 gleichfalls das schwedische Stadtrecht erhielt.

253) Vgl. unten S. 39, sowie § 4 und § 14.

254) Vgl. besonders Geschichte des Privatrechts § 99 P. I und v. Bunge Liv- und Esthl. Privatrecht, Bd. II, S. 106.

255) Vgl. v. Bunge Einl. a. a. D. § 86, S. 233.

256) Meyer Flügel'scher Entwurf, Bd. II, Tit. 2 und Tit. 10, Art. 3.

257) ebenbas. Bd. II, Tit. 3.

hiez u in Riga ebenso erhalten hatten, wie im Landrecht. Ausdrücklich wird sogar das fortdauernde Eigenthumsrecht der Ehefrau an der Mitgabe behauptet<sup>258</sup>) und erst von einer andern Handschrift findet sich an einzelnen Stellen „Mitgabe“ eingeklammert und statt dessen hinzugefügt „iſo der Morgengabe“<sup>259</sup>). Auch die Normirung der Morgengabe auf einen bestimmten Vermögensbetrag stammt erst aus diesem Entwurf<sup>260</sup>). Da es findet sich in demselben sogar die Bestimmung, daß die Frau nicht für die Schulden des Mannes hafte<sup>261</sup>), ein Satz, der übrigens schon dem älteren rigischen Recht fremd ist, anderen Stellen des Entwurfs selbst direct widerspricht<sup>262</sup>) und offenbar zu jenen legislativen Abänderungen gehört, deren sich der Entwurf zu Gunsten des römischen Rechts mehrfach schuldig gemacht hat und die wahrscheinlich die Nichtreception desselben veranlaßt haben<sup>263</sup>).

In den, kurze Zeit nach dem Meyer-Flügel'schen Entwurf (1673) abgefaßten, die Grundlage des heutigen rigischen, bez. w. livländischen Stadtrechts bildenden, „Statuten und Rechten der Stadt Riga“<sup>264</sup>) findet sich aus dem Meyer-Flügel'schen Entwurf nur dasjenige weggelassen, was dem angestammten Rechte fremd zu sein schien, ohne daß auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts irgend eine gesetzgeberische Thätigkeit sichtbar wird. So ist hier die Mitgabe während der Ehe völlig verschwunden und wird nun als Gegenstand der Forderung des Ehemannes dem Bestellenden gegenüber erwähnt<sup>265</sup>). Die Morgengabe dagegen wird sowohl im Concurse als bei der Erbtheilung der Wittwe, jedoch bloß der unbeerbten<sup>266</sup>) zugesprochen<sup>267</sup>). Bloß für den Fall der Erbtheilung von Kindern aus zwei Ehen in den Nachlaß des Vaters wird das Eingebrachte der Mutter, als im Voraus deren leiblichen Kindern zuständig, besprochen<sup>268</sup>). Im Übrigen werden

258) ebendas. Bb. II, Tit. 2 Art. 4.

259) ebendas. Bb. II, Tit. 10, Art. 3 und Bb. III, Tit. 9, Art. 4, a. C.

260) ebendas. Bb. II, Art. 3, Art. 1.

261) ebendas. Bb. II, Tit. 6, Art. 1.

262) ebendas. Bb. II, Tit. 2, Art. 5, und 7.

263) Vgl. v. Bunge Einl. a. a. O. S. 233 und 234.

264) Statuta und Rechte der Stadt Riga, Bremen 1780.

265) Vgl. Statuta Rig. Bb. III, Tit. 2.

266) Vgl. Rapter'sky die Morgengabe des Rigischen Rechts, § 14.

267) Statuta Rig. Bb. III, Tit. 3, § 1 und 2, Tit. 10 § 8, Bb. IV Tit. 6.

268) ebendas. Bb. IV, Tit. 2. § 1.

die Grundsätze des ältesten rigischen Rechts über die Erbtheilung, und zwar im engsten Zusammenhang mit der Lehre von der Absonderung der Kinder<sup>269)</sup>, ausdrücklich wiederholt<sup>270)</sup>. Die Haftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemannes „im Fall der Noth“ wird anerkannt<sup>271)</sup>.

Hält man diese Grundsätze mit den bei Besprechung der Güterrechte der Landgeistlichkeit erörterten zusammen, so geht aus den Thatsachen der Weiterexistenz des Eingebrachten durante matrimonio, des Anspruches der Ehefrau auf die Morgengabe (statt der Mitgabe), der Haftung für die Schulden des Ehemannes mit ihren gesammten Allaten, endlich der Ausschließung der Erbgüter von dieser Haftung<sup>272)</sup>, der entschiedenste Gegensatz zu jenem Princip des Miteigenthums der Ehegatten hervor und es läßt sich die irrige Annahme, als sei um diese Zeit in Riga ein solches entstanden nur als einer jener auch in den Landrechten<sup>273)</sup> bemerkbaren Versuche erklären, römische Rechtsbegriffe in das geltende Recht hineinzutragen.

Noch schärfer kennzeichnet sich der Gegensatz zu der Gütergemeinschaft in dem Stadtrechte Revals, welches gerade in dieser Periode die neue Redaction des lübischen Rechts (von 1586) recipirte<sup>274)</sup>. Hier erhält sich der Brautschaz der Frau bis zur Auflösung der Ehe<sup>275)</sup>. Die Schwierigkeiten des Beweises der Allation<sup>276)</sup> suchte man dadurch zu erleichtern, daß man der Ehefrau nach Verlauf von zwanzig Jahren von Beginn der Ehe gestattete, die Einbringung durch ihren Eid zu erhärten<sup>277)</sup>. Der Brautschaz ist der unbeerbten Ehefrau sowohl im Falle des Concursets<sup>278)</sup> als des Todes des Ehemannes<sup>279)</sup> im Voraus zu verabsolgen und nur durch die Ge-

269) ebendaf. Bd. IV, Tit. 3.

270) ebendaf. Bd. IV, Tit. 4 und 5.

271) ebendaf. Bd. III, Tit. 6 § 3.

272) Vgl. Statut. Rig. Bd. III, Tit. 4 § 4, Tit. II, § 4 und 5, Bd. IV, Tit. 1 § 2. Solange das Erbgutssystem festgehalten wurde, konnte schon um deswillen von einer wahren Gütergemeinschaft nicht die Rede sein.

273) Vgl. oben S. 27, S. 32.

274) v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts, Bd. I, S. 125 ff.

275) Lüb. Stadtr. v. 1586 a. a. D. Bd. I, Tit. 5, Art. 4, 5, 7, 11, 12, 13, 15, Bd. II, Tit. 2, Art. 5 und 18.

276) welche in Riga die Veranlassung gegeben hatten, den Beweis der Allation ganz fallen zu lassen und statt dessen der Ehefrau das Pauschquantum der Morgengabe zu gewähren. S. oben S. 21.

277) Lüb. St. R. v. 1586, Bd. I, Tit. 5, Art. 4.

278) ebendaf. Bd. I, Tit. 5, Art. 7 und Bd. III, Tit. 1, Art. 9.

279) ebendaf. Bd. II, Tit. 2, Art. 12.

burt von Kindern entsteht eine Haftung desselben für die Manneschulden<sup>280)</sup> und erlischt die Forderung auf Restitution nach Auflösung der Ehe<sup>281)</sup>. Ja, selbst vor dem Concurse, wenn nur eine Überschuldung des Ehemanns zu befürchten steht, kann die Frau die Auslieferung des Eingebrachten verlangen, muß jedoch dasselbe „an gewisse Örter belegen“ für den Fall, daß noch Kinder in der Ehe geboren werden sollten<sup>282)</sup>. Die eheliche Vormundschaft gestattet auch hier nicht die Veräußerung von Immobilien<sup>283)</sup>. Abweichend von den Bestimmungen des älteren lübischen Rechts<sup>284)</sup> kann statt der gänzlichen Absonderung der Kinder, wobei die Erbtheilung in das gesammte Gut beider Ehegatten stattfindet, auch eine Theilung bloß in das Vermögen des Verstorbenen erfolgen<sup>285)</sup>, ein Fall, welcher in der Praxis bald zur allgemeinen Regel wurde<sup>286)</sup>. Sowohl die beerbte als die unbeerbte Wittwe erhalten bei der Theilung die Hälfte des Mannesguts als Erben, ein Erbrecht, welches auch auf den Wittwer ausgedehnt wird<sup>287)</sup>. Das „Bergen und dachdings Auftragen“ des älteren Rechts, welches die beerbte Wittwe zur Auslieferung ihrer Alloten an die Gläubiger des überschuldeten Nachlasses ihres Ehemannes binnen 6 Monaten nöthigt, hat sich auch hier erhalten<sup>288)</sup>.

Mit dem Wegfall der obligatorischen Erbtheilung in das Gesamtvermögen ist die letzte äußere Ähnlichkeit mit dem System der Gütergemeinschaft aus dem lübischen Recht verschwunden und zugleich der Weg gezeigt worden, auf welchem diese Theilung in das Gesamtgut sich aus der Absonderung der Kinder gebildet hat.

Die Grundlagen des ehelichen Güterrechts, wie sie in der unabhängigen Periode entstanden sind, haben in der polnischen und schwedischen Zeit der Ostseeprovinzen allerdings einige Modifikationen, hervorgerufen durch veränderte Bedürfnisse<sup>289)</sup>, erlitten, sind aber im Wesentlichen unangetastet geblieben.

280) ebendaj. Bb. I, Tit. 5, Art. 7 a. N.

281) ebendaj. Bb. II, Tit. 2, Art. 3.

282) ebendaj. Bb. I, Tit. 5, Art. 11.

283) ebendaj. Bb. I, Tit. 5, Art. 9.

284) Vgl. oben Lüb. Stadtr. v. 1282, Art. 13, 18, 171.

285) Vgl. Lüb. St.-R. v. 1586, Bb. II, Tit. 2, Art. 33 u. 34.

286) Vgl. v. Bunge, Liv- und Esthl. Privatr., Bb. II, S. 139 Anmfg. o

287) Lüb. St.-R. v. 1586, Bb. II, Tit. II, Art. 2, 3 und 12.

288) ebendaj. Bb. III, Tit. I, Art. 10.

289) wie namentlich das Verschwinden der alten landrechtlichen Mitgabe in Folge der Bildung eines eigenen Frauenvermögens nach dem System der Gnadenrechte, die Fixirung der rigischen Morgengabe u. a. m.

\* \* \*

Die russische Periode der Ostseeprovinzen zeichnet sich auf dem Gebiete des Privatrechts mehr durch das Wirken der Praxis als durch legislative Thätigkeit, wenigstens bis zu der neuesten Codification, aus. Nur auf dem Gebiete des livländischen Landrechts ist der Budberg-Schradersche Entwurf vom Jahre 1737<sup>290)</sup> zu registriren. Derselbe hat die wesentlichsten Irrthümer der Praxis mit den Grundsätzen des einheimischen Systems zusammengestellt. So lehrt derselbe namentlich einerseits, daß die Ehefrau nicht für die Schulden des Ehemannes hafte, wenn dieselben nicht mit ihrem ausdrücklichen Consens contrahirt worden seien<sup>291)</sup>, also wenn sie nicht „mede gelovet“ hätte. Andererseits wird auch die Drittheilhaftung des schwedischen Landrechts ausdrücklich anerkannt<sup>292)</sup>. Von dem Rückfall des Eingebrachten auch an die beerbte Wittwe ist nicht die Rede<sup>293)</sup>. Dagegen ist ein Erbrecht des beerbten Wittwers in Reception der irrigen Grundsätze der estländischen landrechtlichen Praxis<sup>294)</sup> anerkannt worden und zwar bis zu einem Kindestheil an liegenden Gründen und ausstehenden Forderungen<sup>295)</sup>. In Bezug auf die der unbeerbten Wittwe zufallende fahrende Habe ist vermuthlich das curländische Recht<sup>296)</sup> in sofern, als die Wittwe auf ein Behntel des vorhandenen baaren Geldes beschränkt wird<sup>297)</sup>, recipirt worden. Im Übrigen sind die einheimischen Grundsätze unverändert gelassen.

Keines der anderen Rechtsgebiete hat für das Privatrecht Gesetzgebungen oder Gesetzesentwürfe bis zum Jahre 1864 erlebt.

Die Praxis aller Gebiete schwankte während dieser Periode zwischen dem römischen Dotalsystem und der *communio bonorum* hin und her, ohne sich des in der Mitte liegenden Systems der Gütereinheit bewußt zu werden. Nicht bloß die

290) Vgl. v. Bunge Einl. a. a. D. § 104, S. 284.

291) Budberg-Schraderscher Entwurf, Bb. II, Tit. IV, § 10.

292) ebendas. Bb. IV, Tit. 21, § 9, p. 6.

293) ebendas. Bb. III, Tit. 12 § 8.

294) Esthl. Landwaisengerichtsordnung von 1724, Tit. 8, § 2.

295) Budberg-Schraderscher Entwurf, Bb. III, Tit. 12 § 7.

296) Curl. Statut. § 194.

297) Budberg-Schraderscher Entwurf, Bb. III, Tit. 12 § 5.

stadtrechtliche, auch die landrechtliche Praxis der letzten Zeit vor dem Erscheinen des Provinzialrechts der Ostseegouvernements redet viel von einer *communio honorum* <sup>298</sup>). Es ist das Verdienst v. Bunge's, energisch gegen jenen Irrthum auf dem Gebiet des Landrechts aufgetreten zu sein <sup>299</sup>). Dagegen hat derselbe sich auf dem Gebiet der Stadtrechte bis heutzutage erhalten und scheint sogar durch einige Ausdrücke der neuesten Codification Unterstützung zu finden <sup>300</sup>).

Andererseits haben die römischen Dotalprivilegien zum Theil vollständigen Eingang in die Praxis des Landrechts gefunden, so daß zwischen einer Vindication der Illaten und einer Verpflichtung der Ehefrau zur Meldung im Concurse beständiges Schwanken herrscht <sup>301</sup>).

In diesem Stadium befand sich das eheliche Güterrecht als das Provinzialrecht der Ostseegouvernements Band III veröffentlicht wurde. Aus der Darstellung ist ersichtlich geworden, daß Land- und Stadtrecht in dieser Hinsicht nicht bloß des gemeinsamen Principes halber, sondern auch in den einzelnen Grundsätzen einander weit näher stehen, als man anzunehmen geneigt wäre. Historisch ist bloß in dem größeren Maaße der Haftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemanns und in einem entsprechend größeren Erbtheile derselben in den Stadtrechten eine Abweichung bemerkbar, wozu noch die nach den letzteren übliche Cumulation der Absonderung der Kinder mit der Beerbung des Ehegatten tritt.

Hiernach möchte eine mehr gemeinsame Behandlung von Land- und Stadtrecht für die Darstellung des heutigen ehelichen Güterrechts der Ostseeprovinzen nicht unberechtigt sein.

298) Vgl. v. Bubbenbrock, Sammlung der Gesetze, Bd. II, S. 520, Anmfg. 1, S. 844. Anmfg. 4 S. 1049, Anmfg. 7. Kielßen in v. Bröder's Jahrbuch für Rechtsgelehrte, Bd. II, S. 174 ff. v. Samson, livl. Erbschafts- und Naberrecht, S. 83 ff. S. 91 ff.

299) Vgl. v. Bunge in den Theoretisch-practischen Erörterungen, Bd. III, S. 1 ff. S. 346 ff.

300) Vgl. unten § 4.

301) Vgl. unten § 11.

## Buch I.

### Das Güterrecht der Ehegatten während bestehender Ehe.

#### Cap. I.

#### Die Eheschließung und ihre Folgen.

##### § 1.

#### Das Vermögensverhältniß der beiden Ehegatten vor der Eheschließung.

Die Schranken, welche insbesondere die älteren baltischen Lehn- und Landrechte<sup>302)</sup> der Erwerbsfähigkeit der Frauen zogen und welche mit der Verwandlung der an die Wehrfähigkeit gebundenen Lehen in freie Måde ihre Bedeutung verloren oder wenigstens verminderten, sind heutzutage fast gänzlich geschwunden. Bloß das Vorrecht zum Naturalbesitz der Landgüter<sup>303)</sup>, sowie das Vorrecht der Succession in Fideicommissgüter<sup>304)</sup> und zum Theil das Recht auf eine größere Erbquote<sup>305)</sup> an Landgütern ist dem männlichen Geschlecht vorbehalten. Nur das Piltensche Landrecht hat bei seiner theilweisen Rehabilitirung durch das Provincialgesetzbuch auch seinen alten Grundsatz wiedereingeführt<sup>306)</sup>, wornach die Töchter

Die Stellung des weiblichen Geschlechts überhaupt.

302) M. Livl. Ritterrecht, Cap. 42 und 49. Waldgrich'sches R. R. Art. 4, Aelt. Ritt. R. Art. 13. Wiedöfelsches Lehrn. Bd. I, Cap. 8. p. 2. Vgl. auch Sachsenp. I, Art. 46.

303) Dasselbe ist noch im Art. 10 des Privileg. Sigism. August's v. 28 Nov. 1561 ausdrücklich anerkannt. Vgl. Art. 2710 des Prov. Gesetzbuchs, sowie Art. 2718.

304) Vgl. Art. 2542 ff. das Prov.-gesetzbuch.

305) Vgl. für Curland, Art. 1928, a. a. D.

306) Pilt. Statuten, Thl. III, Tit. 1, Art. 15 u. 22.

bei Concurrenz mit Söhnen aus dem väterlichen Nachlaß total ausgeschlossen und bloß für den Fall der Heirath mit einer standesgemäßen Aussteuer bedacht wurden. Jedenfalls steht der Satz fest, daß Frauen im Princip erwerbsfähig und eigenthumsfähig sind<sup>307</sup>).

Es stehen sich somit heutzutage die beiden Gatten vor abgeschlossener Ehe weit gleichberechtigter gegenüber, als einst, wo die Frau nur Gegenstände von geringerem Werth als ihr unumschränktes Eigen betrachten konnte, das ihr sonst mitgegebene Eingebachte aber immer bloß als Mitgabe, also der Bestimmung des Gebers nach zu verwenden, anzusehen verpflichtet war<sup>308</sup>). Auch aus dem persönlichen Verhältniß der Jungfrau oder Wittwe zu dem ihr etwa zur Seite stehenden Vater, Vormund, Beirath, läßt sich eine vermögensrechtliche Beschränkung nicht mehr ableiten. Dem Vater und Vormund steht die minderjährige, wie die erwachsene Tochter gegenwärtig nicht anders gegenüber, als der minderjährige und der erwachsene Sohn. Mit einem Wort: Das Mundium über Frauen hat aufgehört<sup>309</sup>).

Die Frage über die Erhaltung der Beschränkungen, welche das ältere Recht der Erwerb- und Dispositionsfähigkeit der Frauen hat angebeihen lassen<sup>311</sup>), hat die meisten germanischen Particulargesetzgebungen neuester Zeit beschäftigt. Bald ist bloß eine Verminderung, bald eine gänzliche Aufhebung dieser Schranken für Zeitbedürfniß erkannt worden. Auch das baltische Recht hat ein Gesetz neuester Zeit über diese Frage aufzuweisen, das bestätigte Reichsrathsgutachten vom 28 October 1863 Nr. 3. Durch dasselbe wird der letzte Rest des

307) Wenn Vertrag oder letzter Wille (Fideicommissstiftung) eine Ausnahme für bestimmte Güter machen, so werden selbstverständlich die persönlichen Rechte der Frau dadurch nicht tangirt.

308) also das Recht am Lehen z. B. auf den Ehemann übertragen sehen mußte.

309) Nur der „kriegerische Vormund“, welcher der proceßführenden Frau zur Seite stehen mußte, ist durch das neuere Gesetz, nicht tangirt worden, wengleich die Praxis mancherorts das letztere auch auf diesen auszudehnen beginnt.

310) So verbot noch das Estländische Ritter- und Landrecht, Buch I, Tit. XIV, Art. 2 die Rechtsvertretung durch Frauen und entzog ihnen (Art. 3) das jus standi in judicio ganz allgemein.

Mundium's, welcher in der sogenannten Geschlechtscuratel<sup>311)</sup> enthalten war, aufgehoben, indem die Curatormahl von Seiten der Frau als facultativ hingestellt<sup>312)</sup>, die Bestätigung des Curators für irrelevant erklärt und derselbe endlich in Pft. d. ausdrücklich als bloßer Rathgeber bezeichnet wird. Der Name „Curator“ ist somit der einzige wahre Überrest der alten Curatel<sup>313)</sup>. Die Vermögensverwaltung ist demselben ausdrücklich entzogen, und der Jungfrau oder Wittve anheim gestellt worden<sup>314)</sup>.

Das Mundium der Frau, die Anerkennung der Schutzbedürftigkeit derselben, ist somit im Allgemeinen gefallen. Der Anknüpfungspunkt für die Construction des gesammten ehelichen Güterrechts ist damit aus dem System gestrichen. Es möchte scheinen, als ob das Mundium der Ehefrau, die doch wahrlich ihrer Stellung und ihrem Alter nach in der Regel nicht schutzbedürftiger dastehen wird, als die unverheirathete Frau, das Mundium, das ursprünglich cessionsartig<sup>315)</sup> auf den Ehemann überging, dadurch einen selbstverständlichen Stoß erleidet. Die Erörterungen des § 2 werden jedoch ein andres Resultat liefern. Hier wäre nur festzustellen, daß aus der Zugehörigkeit der Ehefrau zum weiblichen Geschlecht überhaupt sich keine Vermögensbeschränkung derselben mehr herleiten läßt, eine solche vielmehr, wenn sie vorhanden, anderswoher herkommen muß. Daher führen auch der Art. 8 und 9 des Prov. Gesetzbuchs Thl. III bloß ein Recht des Ehemannes, als präsumtiver Beirath der Ehefrau angesehen zu werden, beziehungsweise das Recht der Ehefrau, in Rechtsangelegenheiten seinen Schutz und Beistand zu verlangen, an. Keineswegs schließen sie aber die Ehefrau von einer selbständigen Vertretung ihrer

311) Vgl. Lüb. Recht v. 1586, Bb. I, Tit. X, Art. 1: „Es mag keine Frau ihr Gut verkaufen noch versetzen, ohne ihrer Vormünder Vollmord, wissen und willen; so mag auch keine Frau höher Bürgen werden, ohne Willen der Vormünder, dann vor drittehalb Pfennig, außerhalb derer, welche Kaufmanschaft, Handel und Wandel treiben.“

312) Vgl. Art. 512 des Prov.-Gesetzbuchs. Vgl. übrigens oben Not. 309.

313) Vgl. übrigens oben Not. 309.

314) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 513—515. Nur der Art. 293 des Prov. Gesetzbuchs enthält in dem Verbot der sog. emancipatio Saxonica auch für die großjährige Tochter (wenn die Eltern nicht zustimmen) einen Rest der Personalbeschränkung, welcher jedoch hier nicht auf das Frauenmundium, sondern auf die elterliche Gewalt zurückzuführen wäre.

315) In ähnlicher Weise sind die Zurücksetzungen der Frauen im Vormundschaftsrecht (Art. 281 und 317) auf die Ueberbleibsel der patria potestas und auf den Einbruch des römischen Rechts zu reduciren.

Rechtssachen, von dem *jus standi in judicio*, aus. Dieselbe ist somit in Ermangelung von Specialgesetzen über die Stellung der Ehefrauen den allgemeinen Gesetzen über Frauenrecht unterworfen<sup>316)</sup>.

Die Verlobung.

Die erste rechtliche Beziehung, in welche die beiden Geschlechter zu einander treten, wird durch die Verlobung gebildet. Es möchte scheinen, als gäbe die Aufnahme des Verlöbnisses in das Evang. Luth. Kirchengesetz von 1832, die Erörterung der privatrechtlichen Folgen derselben im III Bande des Provinzialgesetzbuchs<sup>317)</sup> demselben an sich eine gewisse Rechtskraft, als würde durch das Rückforderungsrecht der Brautgeschenke, beziehungsweise dessen Ausschließung, ein eigenes nur hier Platz greifendes Rechtsinstitut mit besonderen Wirkungen geschaffen, wie ein solches anderweitig zu Recht besteht. Ein kurzer Einblick in die bezüglichen Gesetzesbestimmungen reicht hin, um diese Annahme zu wiederlegen.

Das durch den Art. 129 für beide Verlobten functionirte allgemeine Rückforderungsrecht der Brautgeschenke enthält eben nichts mehr und Nichts weniger, als die gewöhnliche *condictio sine causa*<sup>318)</sup>, das Rückforderungsrecht desjenigen, der mit Beziehung auf einen Anfangs vorhandenen, später weggefallenen Grund Etwas gegeben hat. Diese *Condictio* cessirt bekanntlich nur dann, wenn der Geber an dem Aufhören des Grundes der Gabe, in *casu* des Verlöbnisses, die Schuld trägt<sup>319)</sup>. Wenn daher die Art. 130 und 131 eine Reihe von Fällen aufführen, in welchen das erwähnte Rückforderungsrecht der Verlobten auf der einen Seite wegfällt, so wird dadurch bloß die Lehre von der *condictio sine causa* auf specielle Fälle angewandt und zugleich damit die weitere Consequenz für die Praxis gerechtfertigt, daß in allen analogen, wenn auch hier nicht angeführten Fällen, wo eine *culpa* des rückfordernden Verlobten in Bezug auf die Trennung des Verlöbnisses nachweisbar erscheint, die *Condictio* wirkungslos wird.

316) Vgl. Kunde, deutsches ehel. Güterrecht, S. 12 ff.

317) S. übrigens unten § 2. Vgl. die von Assessor Zwingmann veröffentlichten Praejudicien der Rigaschen Stadtbehörden (Dorpater Jurist. Zeitschrift, Jahrgang II, Heft 3, S. 227 ff.). Vgl. übrigens oben Note 309 über den kriegsgerichtlichen Vormund.

318) Art. 129 ff.

319) Vgl. I. 15 Cod. de donat. ant. nupt. (V, 3); Prob. Geszbuch. Art. 3706. Bangerow, Pandecten, Bd. III, S. 427, 3.

Ob der schuldige Theil selbst die Trennung verlangt habe, ist nach der citirten l. 15. Cod. de don. ant. nupt. und nach Art. 131 des Provinzialrechts irrelevant.

Jedenfalls geht hieraus hervor, daß das Verlöbniß keinerlei ihm allein eignende rechtliche Wirkung zur Folge hat, daß es einen bloß factischen Act selbst ohne die Bedeutung eines ihm allein eigenthümlichen obligatorischen Vertrages enthält, aller besonderen privatrechtlichen Folgen an sich baar<sup>320</sup>). Schadensersatzklagen vermögen an sich aus Veranlassung einer Verlobung in eben demselben Maaß zu entstehen, wie jede Handlung zu einer Interessessforderung Gelegenheit zu bieten vermag. Eine Klage aus der Verlobung kann aber nur noch auf das Interesse gerichtet werden.

## § 2.

### Der privatrechtliche Gesamtcharacter der Ehe.

Aus zwei Wurzeln war, wie oben bereits erwähnt worden, das deutschrechtliche Vermögensverhältniß der Ehegatten erwachsen, aus dem allgemeinen Geschlechtsmundium, welches bloß für die Dauer der Ehe an den Ehemann gelangte und aus dem Ehezweck, der Erhaltung des Lebens der Familie, dessen Realisation gleichfalls der stärkeren Hand des Ehemannes anvertraut war. Aus beiden gemeinsam entstand die sogenannte Ehevogtei<sup>321</sup>), das Gewaltverhältniß, in welchem die Ehefrau mit ihrem gesammten Vermögen zu ihrem Manne stand. Die Ausführungen des vorhergehenden Paragraphen wiesen bereits darauf hin, daß das allgemeine Frauenmundium, die obligatorische Weirathschaft, aus der neuesten Gesetzgebung der

Die beiden  
Prinzipien  
des baltischen  
Eherechts.

Verhältniß  
der ehelichen  
Vormund-  
schaft zu der  
Geschlechts-  
vormund-  
schaft.

320) Vgl. l. 15 Cod. cit. am Schluß.

321) Auch die bindende Kraft des öffentlichen Verlöbnisses, welches im Fall des Bruchs nach Eshl. Ritter- und Landrecht (Bb. II, Tit. I, Art. 7), Dotationspflicht nach sich zog, ist in der neueren Codification verschwunden. Das Recht der verführten Braut und die Ansprüche der Brautkinder aber basiren auf einer neu eingetretenen Thatsache, der außerehelichen Schwängerung durch den Bräutigam, so daß sie nicht als unmittelbare Folgen des Verlöbnisses angesehen werden können.

Provinzen so gut wie verschwunden ist <sup>322</sup>). Es scheint demnach consequent zu sein, auch die Vormundschaft des Ehemannes als solche wegfällen zu lassen, wenigstens dürfte eine größere Beschränkung oder Bevormundung der Person der Ehefrau, als der der mündigen Jungfrau in der ratio legis keine Stütze finden. Dennoch spricht Art. 11 des Provinzialgesetzbuchs, indem er die bezüglichen älteren Quellen citirt, deutlich:

„Durch die Ehe wird der Ehemann Vormund (Chevogt, ehelicher Beirath oder Assistent) der Ehefrau,“  
und Art. 12 fährt fort verb.:

„Vermöge der ehelichen Vormundschaft gebührt dem Ehemann die Herrschaft und Verwaltung über das gesammte Vermögen“ u. s. w.

Die Ehefrau ist somit unter Vormundschaft geblieben, ihre Handlungsfähigkeit wird durch den Eintritt in die Ehe eine beschränktere. Woher diese scheinbare Abnormität?

Die Unbeschränktheit der Person der Ehefrau.

In Wahrheit ist die Person der Ehefrau eine ebenso unbeschränkte, wie die der Unverheiratheten. Sie ist, wie bereits in § 1 erwähnt, zur Vertretung ihrer persönlichen Angelegenheiten vor Gericht ebenso befugt wie die Jungfrau <sup>323</sup>) sie kann persönlich klagend auftreten. Da sie darf auch über ihr Vermögen in allen den Fällen disponiren, wo die Verwaltung des Ehemannes gesetzlich ausgeschlossen ist, ein Beweis für die Unbeschränktheit ihrer Person an sich. So kann sie über ihr Sondergut (§ 5) beliebig verfügen und ist bloß zur Einholung des Rathes ihres Ehemannes bei Veräußerung von Immobilien <sup>324</sup>) verpflichtet <sup>325</sup>). Selbst eine unter Ausschluß dieses Rathes unternommene Veräußerung ist nicht nichtig, bloß anfechtbar. Endlich kann die Ehefrau sogar, dem neuesten römischen Recht analog, die Verwaltung des beiderseitigen Vermögens im Nothfall (bei Behinderung des Mannes) über-

322) M. Rivl. R. R. Cap. 42; Esth. R. u. L. R. Bd. II, Tit. 13, Art. 2 und Tit. 14. Lüb. Recht v. 1586, Bd. I, Tit. 7, Art. 1, Pilsen'sche Statuten v. 1611, Thl. II, Tit. 3, § 11. Sachsensp. Bd. I, 31, 45.

323) Vgl. oben Note 309. Daß der Ehemann nicht mehr Geschlechtsvormund ist, geht auch aus Art. 8, P. 4, des Provinzialrechts hervor, wornach er bloß das Recht der Beirathenschaft besitzt (nicht die Pflicht der Vertretung).

324) Vgl. Provgb. Buch, Art. 29 am Schluß.

325) Die Verpflichtung zur Rathseinholung erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, welchen wichtigen mittelbaren Einfluß auf die Ehefrauen und das Erbrecht der Deszendenten die etwaige Verarmung der Ehefrau, bez. w. die Veräußerung von Immobilien besitzt; vgl. übrigens unten § 6.

nehmen, „gleich jedem andern Geschäftsführer<sup>326)</sup>.“ Wir sind daher genöthigt die Person derselben, wie ihr Verfügungsrecht über das den Ehezwecken entzogene Sondergut als nicht durch eine Vormundschaft beschränkt anzuerkennen.

Ganz anders verhält es sich dagegen mit der Verfügung über das Eingebrachte. Wie die genauere Schilderung (§ 3 und 4) desselben zeigen wird, hat man mit der Alienation eines Guts den Gedanken einer besonderen Zweckbestimmung, der Auferlegung eines gewissen Modus zu verbinden. Jede Disposition über dasselbe muß dem Ehezweck entsprechend sein. Diese Realisation des Ehezwecks vermag das germanische Recht bloß in der Verwaltung und Disposition des Ehemanns zu erblicken. Von der richtigen Anschauung ausgehend, als vermöge ein gedeihliches öconomisches Eheleben sich bloß zu entfalten, wenn ein Wille über die Art der Verwendung des dazu bestimmten Vermögens verantwortungslos entscheide, ein Wille, der der Natur der Sache nach bloß der kräftigere des Ehemannes zu sein vermöge, hat das deutsche Rechtssystem die factische Herrschaft über das Frauenvermögen, die Anordnung der Verwaltung, die Gewinnung der Früchte, den Vortheil des Gebrauchs, ja regelmäßig auch die Veräußerung, in so ausgedehntem Maaße dem Willen des Ehemannes unterstellt, daß der Name „Gütergemeinschaft“ sich für das Auge des Laien noch vielfach als berechtigt zu erweisen scheint. Diese Vermögensdisposition, historisch<sup>327)</sup> mit der Mundschaft gleichzeitig, wenn auch nicht aus ihr entsprungen, hat ihre Consequenzen scheinbar auch nicht auf persönliche Handlungen der Ehefrau ausgedehnt, obgleich dann stets eine auf das eingebrachte Vermögen bezügliche zu subsumiren ist. So ist das Schuldencontrahiren der Ehefrau an sich nicht verboten<sup>328)</sup>, bloß die Befriedigung der Schulden aus den Mäten u. s. w. Es findet in allen diesen Fällen noch eine Bevormundung der Ehefrau durch den Mann statt, aber bloß, soweit die gemeinsamen Lebenszwecke reichen. Nicht weil der Ehemann Vormund ist, hat er die Realisation des Ehezwecks zu leiten, sondern weil er damit betraut ist, diese Zwecke zu erfüllen, heißt er ehelicher Vormund.

Und hierin stimmen die localen ehelichen Güterrechte

Die Gebundenheit des eingebrachten Vermögens.

326) Vgl. Art. 31 des Prodigsbuchs.

327) Prodigsbuch, Art. 55, 91, 103.

328) Vgl. Kraut, Vormundschaft, Bb. I, S. 4, ff.

Die Ehe-  
vogtei

der Ostseeprovinzen sämmtlich überein. Sie sprechen als le<sup>329)</sup> bloß von einer Verwaltung des ehedräulichen Vermögens, soweit dasselbe nicht Sondergut, d. h. soweit es Eingebrahtes ist; das Sondergut bleibt überall ebenso unabhängig von dem Willen des andern Contrahenten, wie die eigene Person<sup>330)</sup>. Gehen wir nun, von dem Sondergut absehend, auf die Natur der sogenannten ehelichen Vermögensgemeinschaft näher ein, so erkennen wir gemeinsam für alle Rechtssysteme unsrer Provinzen, daß eine factisch, d. i. äußerlich untrennbar erscheinende Vermögensmasse, in der Disposition des Ehemannes befindlich, das materielle Substrat der Ehe bildet. Wir sehen vorläufig von dem Rechtsverhältniß, in welchem diese Masse zu den beiden Ehegatten selbst steht, ab, wir übergehen hier die Frage, ob die Eigenthumsrechte derselben unverändert geblieben sind, ob der Ehemann alleiniger, ob beide Eheleute Miteigenthümer pro partibus indivisis geworden sind. Es stellt sich als gemeinsamer Ausgangspunkt für Landrecht und Stadtrecht, livländisches und curländisches Recht die eheliche Vogtei über dieselbe Masse heraus, d. h. das Recht und die Pflicht des Ehemannes dieselbe zu den Ehezwecken nach seinem Ermessen zu verwenden<sup>331)</sup>.

Hierin liegt der Schwerpunkt des ehelichen Güterrechts. Mögen Eheverträge, deren Zulassung bekanntlich grade auf diesem Gebiet eine unbeschränkte ist<sup>332)</sup>, das Ehevermögen durch Ausdehnung des Sonderguts auf ein Minimum reduciren, mögen sie den Ehemann ausdrücklich von jeder Einwirkung auf dieses letztere ausschließen, — soweit ein wahres eheliches, ein ad onera matrimonii bestimmtes Vermögen existirt, soweit geht auch die eheliche Vogtei und ein die letztere aufheben wollender Vertrag würde nicht bloß unter das Verbot des Art. 37, b des Provinzialgesetzbuchs, als mit dem wesentlichen Zweck der Ehe unverträglich, fallen, er enthielte sogar eine wahre contradictio in adjecto. Denn ein von jedem Einfluß des Ehemannes freies „Eingebrahtes“ wäre eben ein Sondergut der Ehefrau, kein Ehevermögen. Die etwa später erfolgende Verwendung

329) Probgszbuch, Art. 41, Art. 70, 81, 82, 97.

330) Vgl. auch Art. 115 des Probgszbuchs in Bezug auf die erlaubte Schenkung aus dem Sondergut.

331) Vgl. Probgszbuch Art. 11.

332) Vgl. unten § 6.

desselben zu Ehezwecken kann die anfänglich fehlende Eigen-  
thümlichkeit desselben rückwärts nicht mehr ersetzen. — Inner-  
halb dieses Gesamtbegriffs finden wir eine ausgedehnte rechtliche  
Freiheit. Obgleich Statutarrechte für den Zweifelsfall das  
Güterverhältniß der Ehegatten näher charakterisiren, so gestat-  
ten sie doch der Willkür der Contrahenten jede Aenderung, sei  
es während ihrer Lebenszeit, sei es auf den Todesfall 333).

Innerhalb der gesteckten Grenze finden wir aber insbesondere  
zwei Strömungen, welche den gegebenen altgermanischen Cha-  
rakter des ehelichen Privatrechts zu verwischen versuchen, die  
eine mehr trennend, die andere mehr zusammenfügend, beide  
unter dem Einfluß des römischen Rechts erwachsen, die erstere  
mehr von den materiellen Bestimmungen desselben, die letztere  
mehr von seiner Classification beherrscht.

Die Ver-  
suche, das  
Princip der  
Ehevogtei  
zu alteriren.

Eine größere Trennung der beiden Massen war, da in  
den meisten Gebieten 334) dieselbe rechtlich bereits vollständig  
vorhanden war, nur in Bezug auf die factische Verbindung denkbar.  
Dieselbe erfolgte durch die Einführung des Dotalbegriffs in  
das Güterverhältniß. Indem man nämlich durch die Identi-  
ficirung der deutschen Mitgabe mit der römischen das dem  
Ehemann eine ausschließlichere Herrschaft über dieselbe zu geben  
versuchte, wenn auch das Erreichen des von dem römischen  
Recht gesteckten Ziels nicht vollständig gelang, zog man denje-  
nigen Theil des Eingebrachten, welcher sich nicht mit den Do-  
taleigenschaften bekleiden ließ, in das Sondergut hinein 335) und  
schuf dadurch im Gegensatz zu dem germanischen Recht, wel-  
ches bloß ausnahmsweiser Verabredung die Absonderung von  
Sondergut gestattete, ein gesetzliches Sondervermögen. Das  
Eingebrachte ward zur dos, zur Ausnahme; das Sondergut,  
welches früher die Ausnahme bildete, zu einem regelmäßig in  
jeder Ehe vorkommenden Rechtsinstitut 336).

Ehevogtei  
und Dotal-  
system.

Neben dieser insbesondere in Curland und zum Theil in  
der Praxis des liv- und estländischen Landrechts 337) vertrete-

Ehevogtei  
und Güter-  
gemeinschaft.

333) Vgl. Provgsbuch, Art. 32, b.

334) Vgl. oben Einleitung S. 5, 24.

335) Art. 27 ff. des Provgsbuchs haben zuerst wieder den Begriff des  
Sonderguts auf seinen ursprünglichen Boden zurückgeführt. Die gerichtlichen  
Urtheile aus dem Anfang d. Jahrh. sind von dieser Verwechslung von Para-  
phernalgut und Sondergut gefüllt. Auch der Art. 28 (vgl. unten § 5) deutet  
den Begriff des Sonderguts noch in ungebührlicher Weise aus.

336) Vgl. unten § 3 und § 5.

337) Vgl. oben Einleitung S. 37 ff.

nen Richtung ging eine andere ihrer Ausbildung nach weit ältere, wie in Deutschland, so auch in den Ostseeprovinzen auf eine engere Verbindung der Gütermassen durch Anstrengung einer Rechtsgemeinsamkeit aus. Ihre erste Ausbildung<sup>338)</sup> fand diese Anschauung durch das immer mehr sich verbreitende Erbrecht des Ehegatten, verbunden mit der Idee des fortgesetzten ehelichen Güterverhältnisses. Das während fortdauernder Ehe bestehende einfache Verhältniß zweier rechtlich getrennter Gütermassen unter einer Verwaltung ward durch das auf den Todesfall erworbene nunmehrige wirkliche dingliche Recht des überlebenden Ehegatten an der Vermögensmasse des anderen verändert<sup>339)</sup>. Zugleich unterstützt die deutschrechtliche Abfindung der emancipirten Kinder, die Befriedigung derselben im Voraus nicht bloß mit dem Erbtheil am Vermögen ihres verstorbenen parens, sondern auch an dem des überlebenden, gleichfalls die Annahme einer Collation beider Gütermassen. Es ist ferner ein Kennzeichen des germanischen Rechts in unentwickelten Stadien, daß dasselbe statt richtige Unterscheidungen festzuhalten, es vorzieht, gewaltsame Verbindungen zu schließen. Eine vortreffliche Analogie bildet das Institut der Einkindschaft<sup>340)</sup>. Auch hier lag eine, verwickeltere Berechnungen verlangende Berechtigung mehrerer Personen auf zwei Vermögensmassen vor. Statt das Exempel zu Ende zu rechnen, zog die Theorie es vor, eine wirkliche Gütergemeinschaft einzuführen. Ähnlich im ehelichen Güterrecht, nur daß aus freiem Übereinkommen hier ein zwingendes Gesetz wurde.

Dazu trat ein Mißverstehen der bloß factischen Gemeinsamkeit der Vermögensmassen. Weder der Societätsbegriff, noch die juristische Person boten Abhülfe. Die von den Germanisten versuchte Construction des Gesamteigenthums erschien vollends monströs. So blieb denn bloß das Miteigenthum nach quoten Theilen übrig. Dies führte sogar zu der Annahme, als läge ein solches überhaupt dem germanischen Recht zu

---

338) Vgl. unten § 7, § 10, § 14 und § 18.

339) Vgl. insbesondere die Ausführungen des § 14 in Bezug auf das rebalische und rigasche Stadtrecht.

340) Vgl. Ringelmann historische Natur und rechtliche Entwicklung der Einkindschaft 1815, S. 18 ff.

Grunde, wobei ein Mißverständniß der Rechtsparömien das Seinige that<sup>341)</sup>.

Wie in Deutschland, so war auch der Gang in den Ostseeprovinzen. Die von mehreren Juristen<sup>342)</sup> als Hauptveranlassung der entstehenden Gütergemeinschaft an die Spitze gestellte Rücksicht auf den öffentlichen Credit, welche insbesondere in Handelsstädten die Existenz eines separaten, gleichsam verborgenen Frauenvermögens nicht zulasse, kann schon um deswillen in den Ostseeprovinzen nicht maßgebend gewesen sein, weil sonst nicht die stets freistehende Ausschließung jeder Gütergemeinschaft durch Vertrag erlaubt wäre<sup>343)</sup>. Wohl aber wird die frühere Existenz eines eignen Frauenvermögens, wie ein solches ja durch das Stadtrecht mehr begünstigt war, zu der Annahme eines Miteigenthums beigetragen haben<sup>344)</sup>. Die größere Gleichheit der Vermögensmassen, die größere Gefahr, welche somit die Frau bei Eingehung der Ehe lief<sup>345)</sup>, ihr Vermögen einzubüßen, erzeugte früher successiv ein Erbrecht derselben, dann eine Mischung des Rechts derselben am beiderseitigen Vermögen, darauf eine Anweisung derselben auf eine Quote des Gesamtguts, endlich in der Meinung der Praxis die Zurückführung der Entstehung dieser Quote schon auf die Zeit der Eheschließung. Hierzu kam, daß in den Handelsstädten das selbstständige Handelsrecht der Ehefrau sich in dem Institut der Kaufrau<sup>346)</sup> realisirte und für diesen Fall eine Art von societas omnium bonorum begründete, welche ihrerseits die Entstehung der Gütergemeinschaft unterstützte<sup>347)</sup>.

Dennoch brach sich diese große Veränderung weder widerspruchlos Bahn, noch erhielt sie sich in ihrem vollen Umfang

341) Vgl. insbesondere Runde am a. D. S. 19 über die Rechtsparömie: „Mann und Weib haben kein getheilt Gut bei ihrem Leib“ und S. 118 in Bezug auf die Parömie: „die Frau, welche dem Manne trauet, trauet auch dessen Schulden“, welcher Satz von ihm irrthümlich als Bezeichnung der Rechtsgemeinschaft dargestellt wird. Eichhorn deutsch. Rechtsgech. Einleit. S. 300, VIII.

342) Runde a. a. D. S. 120, Gengler, deutsches Privatrecht, II Anmerkung zu § 179, W. Arnold, Verfassungsgechichte der Stadt Worms, Hamburg und Gotha, 1848, Bb. I, S. 66 ff.

343) Vgl. unten § 6.

344) Nach Landrecht vermochte in ältester Zeit (vgl. oben Einleit.) die Frau kein Recht an Landgütern (damals Lehngütern), bloß an fahrender Habe zu erwerben.

345) Die Anwendung des hierher gehörigen Rechtspruchworts: „Wem ich meinen Leib traue, dem traue ich auch mein Gut“, welches in keiner Weise (vgl. unten § 10 und 18) als die Gütergemeinschaft unterstützend angesehen werden darf, kann in dieser Periode nur bei Stadtrechten zutreffen.

346) Vgl. unten § 8.

347) Vgl. oben Einl. S. 20.

für längere Zeit. Es widersprach doch dem deutschen Begriff von der Ehe zu sehr, dieselbe als Entstehungsgrund einer Rechtsveränderung am Vermögen hinzustellen, als daß nicht eine Reaktion stattfinden sollte. Diese kennzeichnet sich wohl am deutlichsten in Reval.

Die Ein-  
lung des  
revalischen  
Stadtrechts  
zur Güter-  
gemeinschaft.

Man vergleiche die beiden Hauptredactionen des lübschen Rechts, welche nach einander Gesetzeskraft in Reval erlangt haben, den Codex von 1257 bez. v. 1282 und das revidirte Statut von 1586 <sup>349</sup>). Während das ältere Gesetz die Verwandlung des getrennten Güterrechts in den Quotenanspruch des überlebenden Ehegatten an der Gesamtmasse wenigstens für die beerbte Wittwe, obgleich auch da nur mit dem Augenblick der Auflösung der Ehe unzweifelhaft statuiert <sup>348</sup>), das separate Erwerbsrecht derselben ausschließt und bloß für die Gesamtmasse Erwerb gestattet <sup>350</sup>), während somit für das ältere Reval'sche Stadtrecht der erwähnte Entwicklungsgang vom Erbrecht des Ehegatten bis zur Gütergemeinschaft wenigstens bis zu dem Stadium einer Annahme der letzteren nach Auflösung der Ehe durch den Tod gebiethen war, — hat die jüngere Stadtrechtsredaction und mit ihr auch die neue Provinzialgesetzgebung den erwähnten Rechtsvorgang dadurch abgeschwächt, daß sie den Kindern bei allendlicher Theilung des väterlichen oder mütterlichen Nachlasses die Wahl zwischen Trennung oder Confundirung der beiden Massen gestattet <sup>351</sup>) und damit die Nothwendigkeit sanctionirt, bis zu dem Moment dieser Theilung jedenfalls eine rechtliche Trennung anzunehmen, da eine spätere Separation nach bereits erfolgter Verschmelzung unmöglich durchführbar wäre <sup>352</sup>). Die Praxis hat sich dieser facultativen Ausschließung der Gütergemeinschaft dadurch angeschlossen, daß sie der „Ausfage“ (der Theilung der ge-

348) Vgl. v. Bunge, die Quellen des Revaler Stadtrechts, Lieferung I, Dorpat 1842.

349) Vgl. Lüb. Recht v. 1282, Art. 5, 6: „Stervet oc einor vruwen ore man vnde boret ere to schichtende mit eren kinderen. De vruwe nemet to voren ere hantruwe, it si ein vingerin, oder ein brece. Wat so den dar bouen gudes is. dat si an scapenen kleieren. vnde an ingedome. dat schal sy al geliken schichten mit eren kinderen. Vgl. ferner Art. 13, 18, 171 u. a. m.

350) Vgl. Lüb. Recht v. 1282, Art 130: „So war is en wedewere oder en wedewe de kindere hebbet. vuolt se got an van erue. van gaue, oder van gewinne, dat scholen se schichten liko mit eren kinderen. It ne si also dat dar vnderscheth ane si.

351) Lüb. Stadtrecht v. 1586 Bb. II, Tit. II, Art. 33 und 34. Vgl oben Einl. S. 124 Anmfg. 152.

352) Vgl. auch Probirzbuch, Art. 1858. Vgl. unten § 14 über das Nähere.

trennten Masse des Verstorbenen) vor der „Absonderung“ (der Theilung der Gesamtmasse), was die Häufigkeit der Anwendung betrifft, entschieden den Vorzug gewährt. Mit Recht spricht daher das Provinzialgesetzbuch <sup>353)</sup> für den Fall der Geburt eines Kindes nicht mehr von einer dadurch verursachten *communio honorum*, sondern bloß von einer Verhaftung für die Schulden des Ehemanns. Daß diese Haftung aber auch ohne Annahme einer Gütergemeinschaft erklärt werden kann, darüber vgl. unten § 10.

Wenn auch das rügische Stadtrecht die Opposition gegen die Gütergemeinschaft nicht so weit durchgeführt hat, wie das lübisch-rewalsche, so fehlt es auch hier nicht an Spuren derselben. Ohne den genaueren Erörterungen der § 7, 10 und 14 vorzugreifen, weise ich hier schon auf die Thatsache hin, daß voreheliche Schulden der Ehefrau nicht aus dem Vermögen der Ehefrau <sup>354)</sup>, das ja angeblich schon bei Lebzeiten des Ehemanns aus einer Quote an der Gesamtmasse bestehen soll, sondern nach Maßgabe ihres Eingebrachten befriedigt werden, daß Immobilien, welche vor der Eheschließung dem Ehemanne gehörten, dem alleinigen Verfügungsrecht des ersteren zu unterliegen scheinen, obgleich die Frau an denselben Miteigenthum erwerben mußte <sup>355)</sup>, daß zu Lebzeiten der Ehegatten bloß die Haftung der Gesamtmasse für die Schulden des Ehemanns an eine Gütergemeinschaft zu erinnern scheint, — Thatsachen, welche die Annahme einer solchen für die Dauer der Ehe mindestens höchst zweifelhaft machen.

So vermögen wir denn noch immer das Mundialsystem als Grundlage unseres Eherechts festzuhalten und die Abweichungen auf das geringst mögliche Maaf historisch zurückzuführen. Landrecht und Stadtrecht können noch immer, obgleich in vielfachen practischen Consequenzen auseinandergehend, sich einer gemeinschaftlichen theoretischen Behandlung unterziehen lassen. Ja vielleicht wird uns dieselbe Gelegenheit zu einer Erklärung mehrerer Sätze bieten, welche bisher als Abnormitäten mehr zur Freude des alterthümelnden, als des logischen Juristen gedient haben.

Die Stellung des rügischen Stadtrechts zur Gütergemeinschaft.

353) Vgl. Art. 106.

354) Provgßbuch III, Art. 89. Vgl. übrigens unten § 10.

355) Provgßbuch III, Art. 83. Vgl. auch Gerber, deutsches Privatrecht § 233, Anm. 10.

In der Mitte zwischen der, der Innigkeit des Ehebandes im Wege stehenden rechtlichen und factischen Trennung der ehelichen Privatrechte, wie sie noch heutzutage die Particularrechte aus römischer Quelle festhalten, und einer allzuengen Verbindung der Vermögenscomplexe, wie sie zuletzt durch das identity-System der Nord-Amerikaner wieder in eine absolute Vermögenslosigkeit der Ehegattin ausläuft<sup>356)</sup>, hat das baltische, wie die meisten germanischen Particularrechte, die Schwäche beider zu vermeiden gewußt, nicht aber die Gefahren umgehen können, welche die mangelhafte Präcision den meisten sententiis mediis zu bereiten pflegt<sup>357)</sup>.

### § 3.

#### Das Eingebachte und seine Arten.

Das ältere  
Landrecht.

Der Mangel des Immobiliareigenthums, wie er (wenigstens in Beziehung auf Landgüter im engeren Sinne) auf dem flachen Lande während der Fortdauer des Lehnsystems selbstverständlich war, prägte naturgemäß dem Frauengut des Landrechts einen ganz anderen Character auf, als dem der Städte. Dasselbe bestand regelmäßig, da der noch unentwickelte Verkehr Forderungen, „verbriefte Gelder“ als Gegenstand der Vererbung, nur als Ausnahme kennt, bloß in fahrender Habe und zwar auch hier, wenigstens nach dem M. E. R. Recht bloß in der als solche übrigens in den Ostseeprovinzen unpractischen<sup>358)</sup> Gerade. Denn die übrige fahrende Habe, meißt

356) Vgl. Lorenz, Ehe und Ehevertrag nach nordamerikanischem Recht in der Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Bd. XXV, S. 435 ff.

357) Eine Ausnahme bildet das bereits oben erwähnte Recht der livländischen Landgeistlichkeit, welches die absolute Gütergemeinschaft Schwedens auch auf die Ehe der Landgeistlichen Livlands übertragen hat. Vgl. oben Einleit. S. 26.

358) Vgl. darüber, ob grade das Rechtsinstitut der Gerade in den baltischen Landen recipirt worden ist (eine für die dogmatische Darstellung des heutigen Rechts übrigens irrelevante Frage), von Bunge Liv- und Esthl. Privatrecht, Bd. II, § 270 Anmfg. 9, v. Helmersen, Abhandl. Lief. II, S. 166 ff. A. W. v. Begefac, die Vermögensverhältnisse der Ehefrauen und Wittwen nach dem livländischen Adelsrechte bis zum Ende des 15. Jahrh. Berlin, 1846, S. 41.

zugleich Pertinenz der Immobilien, folgte jedenfalls Anfangs den Vererbungsgrundsätzen dieser. Dies geht wohl schon aus der Thatsache hervor, daß nach dem Tode des Vaters die Brüder verpflichtet wurden, der sich verheirathenden Schwester eine aus Mobilien bestehende Aussteuer, sowie eine Mitgabe an baarem Gelde in die Ehe zu geben <sup>359)</sup>, ein Beweis, daß die Tochter an sich durch den Tod des Vaters nicht Erbin, nicht einmal auf dessen fahrende Habe wurde. Das Eingebachte des ältesten Landrechts deckte sich somit mit dem Mitgegebenen, d. i. der Aussteuer und der Mitgabe. Das mangelnde Erbrecht der Tochter ersetzte sich durch die Verpflichtung des Vaters, „dat ein jeder vom adel over gants „Lifland sine dochter na sine vormogenheit und gebör „mit einer summa geldes tor medegave erlicher wise „vorlowe, borade, und utgewe“ <sup>360)</sup>, eine Obligation, welche von dem Vater auf die Söhne übergieng. Das Mitgegebene war das damalige Eingebachte.

In den Städten verhielt sich die Sache ganz anders. Die Städte. Das Erbrecht der Tochter stand bei Immobilien und Mobilien dem des Sohnes völlig gleich; es bildete sich daher bald ein unabhängiges Frauenvermögen. Damit fiel die Nothwendigkeit einer Mitgabe von Seiten des Vaters weg und in der That finden wir in den Urkunden des XIII, und der folgenden Jahrhunderte einer stadtrechtlichen Mitgabe nur selten erwähnt, während die Rechtsgeschäfte des Landrechts <sup>361)</sup> immerwährend von derselben sprechen. Wenn auch die Gewohnheit der Aussteuer, jedoch ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung zu ihrer Bestellung nachweisbar ist, sich erhielt, so blieb doch damit auch die Thatsache bestehen, daß Beides, Aussteuer und Mitgabe, bloß zufällige Bestandtheile des Eingebachten blieben, daselbe vielmehr, entgegengesetzt den Bestimmungen des Landrechts, meist oder wenigstens häufig in dem Einbringen von eigenem Vermögen bestand.

Auch auf dem Lande pflegte sich in Folge der Erweiterung der alten strengen Erbfolge, wie sie 1329, 1397 und Eingebachtes u. Mitgabe im

359) Vgl. R. Livl. R. R. Cap. 54 und v. Dunge Gesch. d. Priv. R. S. 14, Anm. 15.

360) Wolmarscher Recess vom 8. März 1543.

361) Vgl. v. Dunge und v. Toll, Esth- und Livländische Brieflade. Reval, 1856 Bd. I, Nr. 69, 103, 265, 288 u. v. a.

älteren  
Recht. = 1457 u. f. w. stattfand<sup>362</sup>), wenigstens die Möglichkeit eines  
Immobilienvermögens der Frau zu bilden. Allein da die  
Fälle, in welchen die Verheirathung einer vater- und bruder-  
losen Jungfrau stattfand, die selteneren waren, für die Lebzeit  
des Vaters, beziehungsweise die Concurrnz mit übriggebliebe-  
nen Brüdern die Vermögenslosigkeit der Tochter, beziehungs-  
weise Schwester fortzudauern pflegte, so währte es einige Zeit,  
bis ein Eingebrahtes außerhalb der Mitgift häufiger wurde.  
Erst im XVI und XVII Jahrhundert hatte die Vermögens-  
fähigkeit der Frauen soweit Boden gegriffen, daß die Verpflich-  
tung zur Bestellung der Mitgabe nicht mehr erforderlich schien  
und bloß die Aussteuer als Gegenstand der Verpflichtung der  
genannten nächsten männlichen Verwandten bestehen blieb<sup>363</sup>).

So war denn durch alle Gebiete der Ostseeeprovinzen ge-  
gen Ende des XVII Jahrh. der Satz anerkannt, daß das so-  
genannte Eingebrahte der Frau nicht nothwendig aus Mitga-  
be und Aussteuer zu bestehen habe<sup>364</sup>), daß dieselben bloß  
mögliche Bestandtheile des ersteren bildeten und daß unter  
„Eingebrahtem“, „Illaten“, Alles zu verstehen sei, was die  
Ehefrau in die eheliche Vogtei bringe, d. h. der Regel nach  
ihr gesamntes Vermögen. Es schien, als seien die Begriffe  
der Mitgabe und Aussteuer ihrer rechtlichen Bedeutung nach  
im Aussterben. — Dies war aber gerade die Zeit, wo das  
römische Recht auch in das Gebiet des ehelichen Güterrechts  
eindrang. Vor Allem war es die römische *dos*, deren ausge-  
bildete Theorie zur Reception geeignet erschien<sup>365</sup>). Einen  
natürlichen Anhaltspunkt für das Eindringen derselben schien  
das schon der Vergessenheit anheimfallende Institut der Mit-  
gabe abgeben zu können. In beiden lag eine Gabe dritter

Mitgabe  
und *dos*  
im älteren  
Rechte.

362) Gnadenbrief des Königs Christoph von Dänemark vom 24. Febr. 1329, Gnadenbrief des Hochmeisters Conrad v. Jungingen vom 13. Juli 1397 (an die harrisch-wierische Ritterschafft); Gnadenbrief des Erzbischofs Sylvester v. 6. Febr. 1457 (für das Erzstift Riga). Ueber die Bestätigungen dieser Urkunden durch die Bischöfe Kiewel und Sellingenhausen und die Ordensmeister v. Brüggeneh, s. die Gesch. des Privat. S. 68 am Schluß. Vgl. Einl. S. 30 u. 31.

363) Esthl. Ritter- und Landrecht, Bd. III, Tit. 8, Art. 8. . . . . Beson-  
dern die Söhne sollen ihres Vaters Guth und Erbe behalten und dagegen die  
unberathenen Schwestern berathen und aussteuern, nach Vermögen . . . . .

. . . Vgl. v. Bunge, Liv- und Esthl. Priv. R. Bd. II, § 265 ff. Einl. S. 30 ff.  
364) Vgl. insbes. das Esthl. Ritter- und Landr. II, 4, 3, Marginalien  
zu a) wo ausdrücklich der Brautshafft oder die Mitgabe den „illata“, welche  
z. B. die Wittwe in die Ehe bringt, entgegengesetzt wird.

365) Vgl. oben Einl. S. 25.

Personen zu Gunsten der Ehefrau vor; über beide erhielt der Ehemann ein fast unumschränktes Dispositionsrecht. Für beide gab es Personen, die zu ihrer Bestellung ursprünglich verpflichtet waren und beide konnten sowohl unmittelbar gegeben, als bloß versprochen werden. Man vergaß dabei die völlig verschiedenen Entstehungsgründe und die übrigen Wesensunterschiede ganz. War doch die dos eine Gabe an den Mann, um demselben die Lasten der Ehe zu erleichtern, ein Beitrag aus dem sonst ihm gänzlich entzogenen Frauenvermögen zur Erhaltung der Familie<sup>366</sup>), während die Mitgabe, im Gegensatz hiezu, eine Abfindung der Tochter für das ihr versagte Erbrecht, eine Gabe an diese bildete. Daher erhält der Ehemann Eigenthum an der dos<sup>367</sup>), nicht an der Mitgabe<sup>368</sup>). Daher war er, der kraft seines Mundiums über das Vermögen der Ehefrau disponirte, verpflichtet durch Bestellung der Morgengabe nicht bloß dasselbe sicher zu stellen, sondern es auch seinerseits durch Hinterlassung einer Art von Wittwenversorgung möglichst zu mehren<sup>369</sup>). Der römische Ehemann ist dagegen von jeder Cautio zur Restitution der dos befreit und der Versuch in der donatio propter nuptias eine Art römischer Morgengabe zu sehen<sup>370</sup>), ist schon an der freiwilligen Natur dieser letzteren und dem seltenen Vorkommen derselben gescheitert.

Dennoch vermochte die provincialrechtliche Praxis die so bequem ihr vorliegende Dotaltheorie nicht völlig auszuschneiden<sup>371</sup>) und identifisirte Mitgabe und dos, soweit als möglich. Ein näheres Eingehen auf den Begriff des Eingebrachten wird uns dessen überzeugen.

Deutiges  
Recht.

Der Art. 14 des Provincialgesetzbuchs als Ausgangspunkt unserer Erörterung lautet:

„Bei dem von der Ehefrau in die Ehe gebrachten und „in des Ehemanns Verwaltung gelangtem Vermögen (Eingebrachtes, Illaten) sind als besondere Bestandtheile zu un-

366) Bgl. l. 76, Dig. de jure dotium (23, 3). Arnbt's, Pandecten § 395.

367) Bgl. Arnbt's a. a. D. § 401 und 404.

368) Bgl. unten § 4.

369) Bgl. unten § 14 und 15. Bgl. auch Verordnung Plettenbergs v. 25. Juli 1507.

370) Bgl. Pphilips, deutsches Privatrecht § 132, 133. Bayr. Landrecht I, 6 § 14.

371) Bgl. auch Einl. S. 25, 32 ff.

„terscheiden: die Aussteuer und die Mitgabe oder der Braut-  
 „schaz.“

Eingebrach-  
 tes und Mit-  
 gabe.

Eingebrachtes nennt man somit das sämmtliche von der Ehefrau in die Ehe gebrachte und in des Ehemannes Verwaltung gelangte Vermögen. Es möchte nach dem Wortlaut der Fortsetzung des Artikels scheinen und wird bisweilen von der Praxis so verstanden, als bildeten die darauf genannten Begriffe der Aussteuer und der Mitgabe die nothwendige Unterabtheilung der Maten, als zerfielen dieselben stets in Aussteuer und Brautschaz. Von der Irrigkeit dieser Anschauung überzeugt uns nun aber die genauere Definition dieser beiden Begriffe in Art. 15, 16 und 17 des Provincialgesetzbuchs, wonach unter Aussteuer bloß die zur persönlichen Ausstattung und häuslicher Einrichtung erforderlichen Effecten, unter der Mitgabe aber nur dasjenige Vermögen der Frau zu verstehen sei, welches ausdrücklich unter dieser Benennung bestellt worden ist<sup>372)</sup>. Da nun aber zu dem Eingebrachten Alles dasjenige zu zählen ist, was von der Ehefrau bei der Eheschließung besessen wird, d. h. mitgebracht ist, soweit dasselbe nicht durch Gesetz oder Vertrag, d. h. als Sondergut<sup>373)</sup> ausdrücklich ausgenommen worden, so ist evident, daß es außer der Mitgabe und der Aussteuer noch andere Bestandtheile des Eingebrachten giebt, z. B. von der Ehefrau bereits früher besessene Immobilien, Capitalien, die nicht besonders als Mitgabe bestellt sind, überhaupt das ganze sonstige Vermögen der Ehefrau<sup>374)</sup>.

Eingebrach-  
 tes u. doo.

Es ist somit auf das Entschiedenste jede Vermischung der Begriffe Maten und Mitgabe zurückzuweisen und daraus die weitere Consequenz abzuleiten, daß auch nach dem heutigen Recht, wenn auch Mitgabe und doo fast identificirt werden, dennoch niemals von einer Ausdehnung der Totalqualität auf die gesammten Maten, wie solche besonders in Curland<sup>375)</sup> nahe liegt, die Rede sein kann. Wenn schon der Unterschied

372) Art. 17: „Als Brautschaz oder Mitgabe ist nur dasjenige Vermögen der Frau anzusehen, welches ausdrücklich unter dieser Benennung bestellt worden ist.“

373) Vgl. Provgsbuch, Art. 12 und die daselbst citirten Stellen.

374) Vgl. auch Lüb. Stadtrecht v. 1586, Bd. III, Tit. I, Art. 9: „Verstirbet ein Mann in Schulden, mit seinen Frauen unbeerbet, so gehet die Frau mit ihrem Brautschaz, Kleibern, Kleinodien und jungfräulichem Eingebömt, und was sie ihm zugebracht, vor alle Creditore.“

375) Vgl. oben Einl. S. 32 ff. und unten.

zwischen der Mitgabe und der dos trotz der vielfachen Annäherung beider Begriffe auch aus dem heutigen Recht nicht gänzlich zu verschwinden vermocht hat, so kann von einer Vermischung der Begriffe „Eingebrachtes“ und dos um so viel weniger die Rede sein, als die Analogie hier gänzlich im Stich läßt. Auf der einen Seite Bestellung vom Dritten<sup>376</sup>), auf der andern alter Besitz der Ehefrau, auf der einen Seite ein eigner, rechtsverändernder Bestellsact, auf der anderen Seite ruhige Fortdauer des bisherigen Rechtszustandes, auf jener Seite der ausgesprochene Zweck des Beitrags zu den Eheasten und das Eigenthumsrecht des Ehemanns, auf dieser das ausschließliche dingliche Recht der Ehefrau ohne ausdrückliche Zweckbestimmung, hier eine obligatio ad retradendum, dort eheliche Vogtei — kurz, die größtmöglichen Gegensätze.

Dennoch hat die kurländische Praxis häufig die Dotaltheorie als Ausgangspunkt für die Behandlung der Maten angesehen. Und in der That scheint sie für die genannte Identification sich nicht ohne Grund auf die kurländischen Statuten von 1617<sup>377</sup>) berufen zu können, welche in Bezug auf die Mation von Vermögensgegenständen bloß eine dos zu kennen scheinen; vgl. l. c. § 190:

Kurland.  
Versuch der  
Identifica-  
tion von  
Maten und  
dos.

Quodsi talia pacta non exstent, vidua, exstantibus liberis, si dotem intulerit, vel eam repetere, vel dotalitium cujus . . . . . sibi vindicare poterit.  
und § 191:

Si dotem non intulerit, capere liberorum partem ex hereditate mariti poterit. . . . .

in welchen Stellen offenbar von dem Eingebrachten überhaupt die Rede ist, indem der Wittwe nur für den Fall der Mation die Wahl zwischen Maten und Erbrecht gewährt, dieselbe aber sonst auf das letztere beschränkt wird. Es wäre ja absurd, wollte man der Wittwe die römische dos, welche gänzlich in den Händen des Ehemannes gewesen war, belassen und die ihr stets eigenthümlich verbliebenen sonstigen Maten entziehen, beziehungsweise durch ein Erbrecht compensiren. So werden ferner im § 189 der Statuten alle Eheverträge, somit

<sup>376</sup>) Denn die Bestellung der „dos“ durch die Frau selbst bildet nach der Intention des römischen Rechts jedenfalls eine Ausnahme.

<sup>377</sup>) Vgl. insbesondere die neueste Ausgabe derselben in den Quellen des kurländischen Landrechts, herausgegeben von E. v. Kummel, Bd. I, Lief. 3 (Dorpat, 1848).

auch alle Conventionen über das Eingebachte *pacta dotalitia* genannt.

Verschiedenheit bei-  
der.

Allein eine nähere Untersuchung zeigt, daß es auch für Curland bei der bloßen Identification der Namen bleibt. Einerseits spricht hierfür das auch in Curland ganz von der römischen Auffassung abweichende Recht des Ehemannes an den Allaten<sup>378)</sup>. Andererseits erkennen auch die Statuten schon in mehreren Fällen ein von der dos unterschiedenes ehedräuliches Vermögen an, welches für die Schulden des Mannes nicht zu haften hat, vergl. z. B. Curl. Stat. § 144:

*Nec maritus pro uxore, nec pater pro filio nec frater pro fratre et vice versa, nec uxor pro marito, nec filius pro patre tenebitur, nisi in communione bonorum versentur aut alter alterius hereditatem adierit. . . .* vgl. auch Commiss. Decis. v. J. 1717 ad desid. XIII, 4<sup>379)</sup>. *Si uxor vel liberi instituto contra maritum vel parentem processu executivo, ratione illatorum vel bonorum maternorum jus retentionis executioni opponant,* wo der Ausdruck „Allaten“ statt der dos der Statuten gebraucht wird.

Schärfer scheint schon die kurl. Concurs-Classification zwischen den *bona propria uxoris* und der dos zu unterscheiden, in dem sie die ersteren in die Cl. I. Nr. 2, die letztere in die Cl. II. Nr. 1 locirt<sup>380)</sup>. Allein es wäre wohl nicht richtig auf die verschiedene Stellung hier zuviel Gewicht zu legen, da sachlich dieser Unterschied, wie aus dem Zusatz: „*si adhuc adfuerint*“ hervorgeht, je nach der Existenz der Allatengegenstände in natura oder dem Verbrauch derselben angeordnet worden ist. Sprechen doch dieselben commiss. Decis. (XIII, 4.) von *bona propria*<sup>381)</sup> *uxoris in dotem illata*, heben also den Gegensatz der beiden Benennungen wieder vollständig auf. Den Unterschied im Namen werden wir daher fallen zu lassen genöthigt sein. Daß aber auch für Curland ein begrifflicher Unterschied zwischen dem Eingebachten und der dos sich erhalten hat,

\* 378) Vgl. über das Nähere unten § 4 und § 14.

379) Vgl. Ziegenhorn curländisches Staatsrechts, Beilage Nr. 260.

380) Vgl. Commissorialische Decisionen v. 1717 ad desid. R. XXIV,

381) Hier wird durch das Eigenschaftswort „*propria*“ wohl der Verbleib des Eigenthums bei der Ehefrau deutlich gekennzeichnet.

dasür wird uns der nächstfolgende Paragraph den Beweis liefern<sup>382</sup>).

Für die beiden andern Ostseeprovinzen ist die Anwendung des Dotalrechts nie eine so weitgehende gewesen. Wie bereits erwähnt, ist es stets nur der besonders unter dem Namen der Mitgabe bestellte Theil des Eingebrachten, welcher wie die dos behandelt wurde und wird<sup>383</sup>). Die Mitgabe aber war, wie aus den citirten Quellenstellen hervorgeht, ursprünglich das Mitgegebene, d. h. das von dritten Personen als Braut- schaf Bestellte. Hierfür zeugt auch schon die bereits erwähnte Thatsache, daß die alte Mitgabe immer eine Art von Abfindung für das mangelnde Erbrecht der Töchter sein sollte. Erst als eine spätere Zeit in der dos das bezügliche Synonymon für die Mitgabe zu finden glaubte, wandte sie mit den übrigen Grundsätzen der dos auch die Bestellbarkeit dieser durch die Ehefrau selbst auf die Mitgabe an.

Gegenwärtig ist der Identificationsproceß fast vollendet<sup>384</sup>). Ueberall, wo das moderne Provinzialrecht von der Mitgabe redet, sind analoge Stellen aus dem Corpus juris civilis, die „dos“ betreffend, angezogen<sup>385</sup>). Die Privilegien der „dos“ sind ausdrücklich auf den Braut- schaf übertragen worden, so die stillschweigende Hypothek des Chemanns für die „dos“ promissa<sup>386</sup>), so die Rechtswohlthat der Kompetenz für den auf Herausgabe der „dos“ belangten Schwiegervater<sup>387</sup>), des- gleichen für den wegen Restitution derselben in Anspruch genommenen Chemann<sup>388</sup>), das Rückforderungsrecht der „dos“

Uebertragung der baltischen Mitgabe in die römische dos in der Codification von 1864

382) Im Derschauschen Landrechtsentwurf (Bd. II, Classe II, Tit. II, Art. 4 u. a. m.) wird die Mitgabe nie mit „dos“, sondern mit „Heirathsgut“ oder „Mitgabe“ bezeichnet.

383) Vgl. z. B. Schveker's Quade v. 6. Febr. 1457, § 5, Esth. Ritter- und Landrecht, Bd. II, Tit. IV, Art. 2. Lüb. St.-R. v. 1586, Bd. I, Tit. 5, Art. 2. Rtg. Stadtr. Bd. III, Tit. 2, als Citate zu Art. 15 des Provinzialgesetzbuchs, in welchen Stellen stets nur von der Mitgabe die Rede ist, ohne daß übrigens in denselben der „dos“ Erwähnung geschieht.

384) Vgl. auch Serber in der neuesten Auflage seines deutschen Privat- rechts § 237, Not. I.

385) So ist insbesondere die Begriffsdefinition des Braut- schages in Art. 16 ganz der römischen entsprechend: „Braut- schaf oder Mitgabe ist dasjenige, was die Ehefrau an unbeweglichen Gütern oder Capitalien, bezugleich an Reugungen, bergestalt dem Chemannne zubringt, daß demselben dadurch für die Dauer der Ehe die mit dieser verknüpften Kosten (also ad onera matrimonii sublevanda), und nicht bloß die Kosten des Antritts des Ehestandes, erleichtert werden“. Vgl. auch Art. 16, 17, 18 ff.

386) Provisbuch, Art. 1399.

387) Art. 3526, 3.

388) Art. 3516, 4.

bei nicht zu Stande gekommener Ehe<sup>389)</sup>, der allgemeine favor interpretationis zu Gunsten der „dos“<sup>390)</sup>. Dagegen ist die Collationspflicht der Mitgabe und Aussteuer, wie sie nach Art. 2753 ff. zu Recht besteht, auf die eigenen Statuten der Provinzen, nicht auf das römische Recht zurückzuführen, worauf insbesondere die in Curland allgemein, in Livland für den Fall der Concurrenz verheiratheter mit unverheiratheten Töchtern angeordnete Einwerfung der Aussteuer hinweist und wofür gleichfalls die Allegate aus den provinziellen Quellen sprechen<sup>391)</sup>. Dieselben weisen nämlich sämmtlich auf eine ältere Zeit zurück, als der Einfluß des römischen Rechts reicht.

Spuren der  
alten Mitgabe im  
heutigen  
Recht.

Dennoch hat die Verschmelzung beider verschiedenen Begriffe, mag sie auch soweit gediehen sein, daß auf den ersten Blick kein wesentlicher Unterschied zwischen „dos“ und Mitgabe mehr zu existiren scheint, nicht bis zur vollständigen Ausgleichung zu gelangen vermocht. Mehrfache, durch das geltende Recht hin zerstreute Spuren zeugen für die Fortexistenz der alten Mitgabe. Ich rede nicht von dem Aufhören der Verpflichtung zur Bestellung der Mitgabe, wie sie (mit Ausnahme der Aussteuerpflicht des esthländischen Landrechts)<sup>392)</sup> bereits seit dem XVII saec. Platz gegriffen und durch den Art. 20 des Provinzialrechts sanctionirt worden ist. Denn das Aufhören der Dotirungspflicht ist ein gemeinsames Kennzeichen aller modernen Particularrechte<sup>393)</sup>, mögen sie im Uebrigen noch so sehr die römische Quelle als ihre Mutter anerkennen. Wohl aber finden wir den selbstständigen alten Brautschatz in der Bestimmung des Art. 25 noch erhalten, nach welchem die Klage auf den von den Eltern gelobten Brautschatz in 2 Jahren von geschlossener Ehe verjährt. Das römische Recht läßt erst zwei Jahre nach der Eheschließung die Verzinsung der dos promissa beginnen<sup>394)</sup>. Dennoch hat

389) Art. 3706.

390) Art. 3104.

391) Die Aussteuer als ein dem römischen Recht total fremder Begriff, kann in ihren Rechtsgrundsätzen nicht römischrechtlichen Theorien folgen, ein Beweis für den directen Einfluß des provinziellen Rechts in dieser Frage.

392) Esthl. Ritter- und Landrecht, Bd. III, Tit. III, Art. 8.

393) z. B. Desterr. Gesetzbuch v. 1811 § 1219; Henneberg. Landesordnung v. 1539, Bd. III, Tit. II, Cap. I, § 1, 4. Preuss. Landrecht, Thl. II, Tit. I, § 210, 231.

394) l. 31 § 2, Cod. de jure dot. (V, 12).

das Recht der Ostseeprovinzen den römischen Grundsatz, als den allgemeinen, auch in das Provinzialgesetzbuch<sup>395)</sup> aufgenommen und die Bestimmung des Art. 25 auf das esthländische Stadtrecht beschränkt. Uebrigens läßt auch Livlands Stadtrecht, wie das Esthlands, die Klage gegen den Bürgen für den Brautshaß regelmäßig erlöschen<sup>396)</sup>, wenn der letztere zwei Jahre lang nach vollzogener Ehe aus den Händen des Bestellers einzufordern versäumt wird. In diesen Artikeln liegt nicht bloß der bereits erwähnte directe Gegensatz gegen die bezügliche römische Totalbestimmung ausgesprochen, sondern dieselben gehen offenbar noch auf einen bloß von dritten Personen bestellbaren Brautshaß zurück, stellen sich somit auch hierin noch völlig auf den Standpunkt der alten Mitgabe. So bestimmt ferner der Art. 1756:

„Hinterließ die Ehefrau bei ihrem Ableben dem Manne keine Kinder, so erhält er als Eigenthum aus ihrem Nachlaß die gesammte fahrende Habe, desgleichen die Mitgabe, sofern diese in baarem Gelde bestand.“

Hier ist offenbar bloß von der Mitgabe des ältesten Rechts, wie sie das hiezu citirte Livländische Ritterrecht<sup>397)</sup> allein kennt, und wie sie das gesammte, nicht in der Aussteuer enthaltene Eingebachte der adeligen Wittwe umschloß, die Rede. Dies beweist der Gegensatz, in welchem der Schluß des citirten Artikels mit dem Beginn des darauf folgenden gesetzt worden ist:

„Gehören zum Nachlaß auch verbrieftte Gelder und Immobilien, so muß es“ . . .<sup>398)</sup>.

Es zerfällt somit der gesammte hierhergehörige Nachlaß der Frau in die „fahrende Habe“, in „die Mitgabe“ sofern sie in „baarem Gelde besteht“ und sofern sie in „verbrieften Geldern und Immobilien“ besteht. (Denn diese letzteren bilden offenbar den Gegensatz zu dem „baarem Gelde“ des Art. 1756). Hier ist von einer Analogie der „dos“ keine Rede.

395) Art. 24.

396) Provinzialgesetzbuch, Art. 26.

397) Vgl. N. Livl. R.-R., Cap. 57 und Cap. 237, wo das Wort „Mitgabe“ nicht einmal gebraucht, sondern von verschiedenen Arten des Eingebachten überhaupt und deren Vererbung die Rede ist.

398) Provinzialgesetzbuch, Art. 1757.

Ebenso gewährt der Art. 1761 dem sich mit seinen Kindern theilenden Wittwer:

„Die fahrende Habe und die in baarem Gelde bestehende Mitgabe, von dem unbeweglichen Nachlasse aber „und von den ausstehenden Schuldforderungen Kindestheil.“

Hier ist der Gegensatz durch das „aber“ noch mehr präcificirt. Daß in den angezogenen Artikeln der unbewegliche Nachlaß und die verbrieften Gelder nicht der Mitgabe coordinirt, also außer derselben gedacht werden, geht übrigens auch schon aus der Thatfache hervor, daß die Mitgabe durchaus nicht bloß aus baarem Gelde bestand, sondern sowohl Immobilien, als ausstehende Forderungen zu umfassen vermochte<sup>399)</sup>.

Wir finden somit noch im heutigen Recht zwei verschiedene Mitgaben, die besonders als solche bestellte, dem Ehe- manne zur Erleichterung der Eheasten überlassene „dos“ und die alte landrechtliche Mitgabe, ursprünglich die gesammten Allaten der adligen Wittwe<sup>400)</sup> umfassend. Wie hat sich daher die Praxis diesem Begriff gegenüber zu verhalten?

Mitgabe  
und dos in  
der Cobif-  
calton von  
1864.

Das moderne Gesetz hat bei Gelegenheit der Besprechung der „Mitgabe“ ex professo dieselbe der dos gleichgestellt<sup>401)</sup>; es hat diese Gleichstellung fast durchgängig durchgeführt. Wir können daher im Zweifel nicht umhin, die Grundsätze des Dotalrechts auf die Mitgabe anzuwenden. Die entgegenstehenden Ausnahmen müssen theils als eine particularrechtliche Abänderung des allgemeinen Grundsatzes, wie sie z. B. das esthländische und livländische Stadtrecht in Betreff der Wirkungsdauer der Dotalklage kennen, angesehen werden, deren historische Erklärung in der Erinnerung an die alte Mitgabe liegt, theils ganz aus der Lehre der Mitgabe ausgeschlossen werden, wie die Art. 1756 und 1761, wo offenbar „Mitgabe“ für „Eingebrachtes“ im Allgemeinen gebraucht wird, da die alte landrechtliche Mitgabe mit der Aussteuer vereint ja den Begriff des Eingebrachten damals gänzlich

399) Vgl. Schl. v. Gnade § 5 und 6; Esthl. Ritter- und Land-R., II, 4, 2. v. Bunge, Esth- und Livl. Privatrecht, Bd. II, S. 48. Semsalscher Mantagschluß vom Freitag nach Laetare 1323. Wolmar'scher Ritterschafstseß v. 1543.

400) Mit Ausschluß der Aussteuer.

401) Prob.-gesetzbuch, Art. 16 ff.

ausfüllte. Im Rechtsleben ist aber der Begriff der „Mitgabe“ so mit dem der Mitgift oder dos verschmolzen, daß wohl kaum von einer andern, als der modernen Art in Privatrechtsgeschäften der neueren Zeit die Rede sein wird. Diese Ausdehnung des römischen Dotalrechts erscheint um so gefahrloser, als der Specialbegriff der Mitgabe aus der heutigen Ehe immer mehr verschwindet und in dem des Eingebrachten aufgeht. Während einige Stellen des neuen Gesetzbuchs auch die Mitgabe von der Dotalqualität reinigen wollen, scheinen andere eine Ausdehnung der letzteren auf das gesammte Allatenvermögen versuchen zu wollen. Nicht bloß im curländischen Recht ist, wie wir bereits gesehen das Eingebrachte fast durchgängig mit dem Ausdruck „dos“ übertragen worden<sup>402)</sup>, und dadurch die Anwendung der Dotalgrundsätze nahe gelegt worden, auch in den andern Statutarrechten hat insbesondere bei der Lehre von der Zurückforderung der Allaten<sup>403)</sup> die Analogie der Restitution der dos zu einer Uebertragung der Grundsätze derselben geführt, wie Quellenallegat<sup>404)</sup> und Gesetzesbestimmung selbst an angegebener Stelle sie kennzeichnen. In letzteren Rechtsgebieten hat aber diese analoge Anwendung der ausgebildeteren Theorie eines verwandt scheinenden Instituts zu keiner Schädigung des reinen Begriffs der Allaten geführt. Vielmehr zeigen mehrfache Stellen, in welchen Mitgabe und Brautshaß den übrigen Allaten entgegengesetzt werden<sup>405)</sup>, daß von einer größeren Annäherung der beiden Begriffe nicht wohl die Rede sein kann.

Allaten u.  
dos in der  
Codification  
von 1864.

Vorsichtiger hat der Jurist in Curland zu verfahren, wo bereits mehrfache Ausdehnung der Dotalgrundsätze auf die Allaten sich in die Praxis einzuschleichen angefangen hat. Einige andere Bestimmungen, welche das moderne Gesetzbuch sanctionirt hat, wie insbesondere das stillschweigende Pfandrecht

402) Vgl. Einl. S. 33.

403) Vgl. Prov.-gesetzbuch, Art. 59—66.

404) Vgl. die vielen römischrechtlichen Quellen citate zu Art. 59, 60, 61, 62, 63, 64.

405) Vgl. insbesondere Prov.-gesetzbuch, Art. 1744: „Die unbeerbtte Wittwe erhält, nachdem sie ihr Eingebrahtes, das von ihr während der Ehe besonders Erworbenes, sowie ihr Sondergut überhaupt, vorabgenommen, — aus dem Nachlaß ihres Ehemanns. 1. die Widerlage“. . . Daß in der Widerlage aber die Mitgabe steckt, darüber vgl. Art. 1745.

des Art. 1400<sup>406</sup>), welches für das gesammte Maltenvermögen der Frau angenommen wird, sind auch dem gemeinen Recht nicht fremd und nicht aus einer irrthümlichen Anwendung der Theorie der dos, sondern aus der Theorie der der Verwaltung des Ehemanns anvertrauten Paraphernalgüter zu erklären. In der Mehrzahl der Fälle ist das Wort „dos“ in Statuten und commissif. Decisionen, wie oben gezeigt worden, für Malten gebraucht und demgemäß vom Provinzialrecht aufgefaßt worden<sup>407</sup>). Der Regel nach sind somit die Dotalgrundsätze auf das Eingebrachte nicht anzuwenden, wenn nicht ein besonderes Gesetz dieselben recipirt hat.

Halten wir daher auch als Resultat dieser Betrachtung den allgemeinen Satz fest, daß die Grundsätze des römischen Dotalrechts auf die Theorie des Eingebrachten keinerlei Anwendung finden und nur auf die ausdrücklich als solche bestellte Mitgabe ausgedehnt werden können, so müssen wir doch auch, worüber uns der folgende Paragraph das Nähere bringen wird, sogar für diese letztere Anwendung noch eine Beschränkung zulassen. Nur in so weit als das Wesen der Mitgabe selbst, deren Eigenschaft, Bestellung, Einforderung in Frage kommen verlangt Geschichte und Gesetz die Zulassung der Dotalanalogie, nicht aber was die Frage betrifft, wem das Recht an der Mitgabe zuständig ist.

Innerhalb dieser beschränkten Anwendung finden wir nun allerdings die meisten Grundsätze der römischen dos wieder, so die Zweckdefinition derselben (Art. 16), die Bestellbarkeit von Jedermann, auch der Ehefrau selbst (Art. 19), die dos data und promissa (Art. 21 ff.) und die Klage wegen der dos promissa (Art. 22), die aestimatio dotis (Art. 61) u.

---

406) Vgl. Curl. Stat. § 39; Commissor. Decis. v. 1717 ad desid. XXIV, Gl. II, N. 1, Mittauische Polizeiordnung, Tit. 42, Bauske'sche Polizeiordnung, Tit. 42. Es geht insbesondere aus der Concursclassification der commissif. Decisif. hervor, daß unter dem „dos vel dotalitium“ das gesammte Eingebrachte der Frau verstanden wird, indem nur die bona propria adhuc exstantia eine andere Location erhalten haben (Gl. I, II), so daß alle übrigen bona der Frau, welche nicht mehr existiren, gehörten sie zur „dos“, im engerem Sinn oder zum Eingebrachten überhaupt, unter den R. I der Classe II, subsumirt werden müssen. Hatte man nun aber erst das Wort „dos“, so lag es nahe, wie Art. 1486 des Prov.-Gesetzbuchs thut, den Concursclassen des römischen Rechts entsprechend, auch das Pfandrecht für den neuen Begriff in Anspruch zu nehmen.

407) Vgl. z. B. die „bona propria in dotem illata“ der Commisf. Decisif. ad desid. XXIV, Gl. I, N. 2. Provinzialgesetzbuch, Art. 1777, 1778, 1784 u. a.

f. w. Auf die Modificationen der einzelnen Statutarrechte in Betreff der Dotationspflicht und der Dauer der Dotalklage ist bereits oben aufmerksam gemacht worden.

§ 4.

**Das Recht am Eingebrachten.**

Das vom Ehemann am Eingebrachten erworbene Recht wird durch den Art. 12 des Provinzial-Rechts Band III in nachstehenden Worten gekennzeichnet:

Definition  
des Rechts  
des Ehe-  
manns.

„Vermöge der ehelichen Vermundtschaft gebührt dem Ehemann die Herrschaft und Verwaltung über das gesammte Vermögen, sowohl das von ihm, wie das von der Frau in die Ehe gebrachte, als auch das von beiden gemeinschaftlich, oder von Jedem von ihnen einzeln während der Ehe erworbene, oder sonst ihnen Zugefallene, soweit nicht Gesetz oder Vertrag eine Ausnahme begründen.“

Diese „Ausnahme“ wird von den allegirten Art. 27 ff dahin genauer bestimmt, daß hier das sogenannte Sondergut (vgl § 5) gemeint sei.

Einer genaueren Prüfung vermögen die Ausdrücke „Herrschaft und Verwaltung“ nicht Stand zu halten, da durch dieselben der Umfang der Rechte des Ehemanns am Eingebrachten nicht begrenzt wird. „Herrschaft“ läßt sich von der Ausübung jedes dinglichen Rechts, „Verwaltung“ zumal von jeder tatsächlichen Disposition über einen Gegenstand gebrauchen. Wir sind daher gezwungen, genauere Gesetzesbestimmungen aufzusuchen.

Gemeinsam für die Landrechte aller drei Provinzen, sowie für das mit dem kurländischen Landrecht fast ganz übereinstimmende kurländische Stadtrecht, lehrt der Art. 41: Während der Ehe steht dem Ehemann nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Nießbrauch des gesammten Vermögens seiner Ehefrau zu, letzteres bestehe in Beweglichem oder Unbeweglichem, in Capitalien oder Ruzungen und mag von der Ehefrau in die Ehe gebracht, oder nach geschlossener Ehe

„von ihr erworben, oder ihr zugefallen sein, soweit es nicht  
„Sondergut der Frau und als solches von der Verwaltung,  
„sowie vom Nießbrauch des Mannes ausgenommen ist.“

Hiernach schiene die Frage gelöst. Der Nießbrauch, von der Theorie für diesen Fall *ususfructus maritalis* genannt<sup>408)</sup>, ist das dem Ehemann hier zugesprochene Recht.

Daselbe ist  
nicht Nieß-  
brauch.

Allein ein tieferer Blick in Quellen und Gesetzesbestimmungen erscheint doch geeignet, Zweifel in dieser Beziehung zu erregen. Die allegirten Quellen dieses angeblichen Nießbrauchsrechts sind einerseits das mittlere Vösländische Ritterrecht Cap. 14, andererseits die l. 7. pr. l. 10 § 3, l. 56 § 1, l. 76 Dig. de jure dot. 23, 3 und dann l. 20 Codex de jur. dot. V, 12. Die hier gemeinte Stelle des Ritterrechts lautet, nachdem zuerst die allgemeine Collationspflicht des abgesonderten Sohnes festgestellt worden:

„. . . „so moth he in de delinge bringen, alle dat  
„gudt, dar mede he afgesundert was, ock wat he darmede  
„winnet, mit geswarnen eden wolde he de delinge hebben,  
„sunder wat he mit siner wiues gude vorwöru  
„edder voröuerde, dat were syn eigen“. . . .

Hier wird also bloß im Gegensatz zu der Einwerfungsverpflichtung des vom Vater Empfangenen das aus den Früchten des ehedrücklichen Vermögens Erzielte als Eigenthum des Sohnes, d. h. als nicht collationspflichtig bezeichnet. Der Rückschluß, daß das Recht, kraft welches der Sohn überhaupt die Früchte des Gutes seiner Ehefrau sein eigen nennen durfte, gerade der Nießbrauch gewesen sein müsse, ist völlig unmotivirt, da ja mehrere andere dingliche Rechte, Eigenthum, Lehenrecht u. s. w., sowie besondere Einräumung der Fruchtziehung durch die Frau, endlich das gesetzliche Verwaltungsrecht kraft *Mundiums* ebenso zum Früchterwerb berechtigen.

Die angezogenen Stellen des römischen Rechts aber reden bloß von den Früchten der *dos* als dem Ehemann, dem Träger der *onera matrimonii*, zufallend. Dieselben können daher schon wegen der Verschiedenheit der *dos* und ihrer Zwecke von dem Eingebachten nicht auf das letztere ausgedehnt wer-

---

408) Vgl. über denselben: Gerber deutsches Privatrecht, II, § 235, Not. 2, nur daß hier der von Gerber für unmöglich erklärte Versuch der Cumulirung beider Systeme, der Gütereinheit und des ehedrücklichen Nießbrauchs vorzuzuziehen scheint. S. jedoch weiter unten.

den, würden übrigens mehr gegen, als für das Nießbrauchsrecht des Ehemanns sprechen, da bekanntlich die dos selbst nicht im Nießbrauch, sondern im Eigenthum desselben befindlich ist. Die auf den Art. 41 folgenden Gesetzparagraphen aber lassen unzweideutig erkennen, daß durch das Wort „Nießbrauch“ die Rechte des Ehemanns keineswegs erschöpft werden. Laut Art. 42 kann der Ehemann nicht bloß alle Maßregeln ergreifen, die zur Erhaltung des Frauenguts erforderlich sind, er kann auch dasselbe gerichtlich vertheidigen, er kann ferner, wie aus Art. 43 hervorgeht, die Mobilien desselben beliebig veräußern, der Ehefrau (also der *domina rei*) jede ihrerseitige Disposition über ihr Vermögen ohne seine Zustimmung untersagen<sup>409)</sup> u. s. w. Der Begriff des Nießbrauchs ist jedenfalls zu eng für alle diese Befugnisse.

Andererseits wird aber der Nießbrauch wieder beschränkt und seines Hauptkennzeichens, der Ausübung zum eigenen Vortheil beraubt, durch Art. 46:

„Der Ehemann bezieht den Nießbrauch des Vermögens der Ehefrau nicht zu seinem ausschließlichen Nutzen, sondern „zunächst, um damit die Bedürfnisse des ehelichen Familienlebens zu bestreiten, so daß mithin in dieser Beziehung der Ehefrau der Mitgebrauch und Mitgenuß zusteht.“

Unschwer läßt sich aus den citirten Bestimmungen, zusammengehalten mit der historischen Entwicklung des Mundialrechts erkennen, daß die gesammten Befugnisse des Ehemanns nicht aus einem *ususfructus legalis*, sondern aus seinem *Mundium*, aus seinem rechenchaftslosen Verwaltungsrecht zu erklären sind. Kraft desselben (vgl. Art. 12) allein hat er die Herrschaft über das Frauengut, erhebt er dessen Früchte und Zinsen, disponirt er über Capital und Renten, kraft desselben muß er aber stets als Verwalter einer *res aliena* dieselbe zu den gesetzlich vorgeschriebenen Zwecken verwenden. Mag durch den Mangel jeder Verantwortung auch sein Dispositionsrecht so unumschränkt wie möglich sein, er handelt stets als *procurator rei alienae*. Er haftet für *culpa*, ja zuweilen für *casus*<sup>410)</sup>, er ist zur *diligentia, quam suis rebus* verpflichtet<sup>411)</sup>

409) Prob.-gesetzbuch, Art. 53.

410) Prob.-gesetzbuch, Art. 50, 51 (aber immer ohne Rechenchaftsab-  
legung).

411) Vgl. ebendas. Art. 41.

und kann eventuell der Verwaltungsrechte wegen Mißbrauchs beraubt werden<sup>412)</sup>. Er bleibt Verwalter eines fremden Vermögens, mag auch sein Recht dadurch, daß das fremde Vermögen mit seinem eignen die gleichen Zwecke zu realisiren hat, eigenthumsähnlich erscheinen.

Der ganze Irrthum, welcher aus dem von den Gesetzen gebrauchten Ausdruck „Nießbrauch“ entstehen kann, und häufig entsteht, läßt sich vermeiden, wenn man darauf verzichtet, dem „Nießbrauch“ der Art. 41, 45, 46, 47 seinen technisch römischen Begriff unterzuschieben und ihn, in einer allerdings dem Ausdruck nicht ganz entsprechenden Weise, als Recht der Fruchtziehung und des Gebrauchs definirt, dabei im Auge haltend, daß dasselbe, aus dem Mundium entsprungen, nicht weiter zu reichen vermag, als die Zwecke des Mundiums. Er bildet somit nicht ein selbstständiges Recht neben der ehemännlichen Verwaltung, sondern geht aus der Art dieser Verwaltung hervor.

Derfelbe ist  
nicht Allein-  
eigenthum.

Noch weniger als einen römischen ususfructus erhält der Ehemann das Eigenthum an dem Eingebrachten. In der That sprechen sich hier Quellen und Gesetze neuerer Zeit deutlich dahin aus, daß das Eingebachte stets zum Vermögen der Frau gehöre<sup>413)</sup>, daß die Gegenstände desselben die ihrigen bleiben<sup>414)</sup>, seien es Immobilien, Schuldforderungen, oder fahrende Habe. Auf das entschiedenste spricht dies ganz allgemein für alle Rechtsgebiete der Art. 858 Pkt. 2 aus, wenn er die Ehefrau rücksichtlich ihres Eingebachten während der Dauer der Ehe zu denjenigen Eigenthümern (Art. 857) rechnet, welche zeitweilig verhindert sind, ihr Recht an der Sache geltend zu machen und für die somit ein Stillstand der Usucapion eintritt. Ausgenommen wird hier nur<sup>415)</sup> der Fall,

412) Vgl. Prov.-gesetzbuch Art. 52 am Schluß.

413) Vgl. ebendas., Art. 13, 41, 42.

414) Vgl. ebendas., Art. 43, 44, R. Livl. R. R. Cap. 42: Ein wiff mach er gudt nicht vorgeuen noch egen noch listucht vplaten, ane eres mannes vollwort edder vorlöff, Sünder megede, vnde vnbenamde wiuue, mögen listucht vplaten, wemo se dat willen . . . . .  
Vgl. auch Esthl. Ritter- und Landrecht IV, 13, 6.

415) Vgl. Prov.-gesetzbuch, Art. 858 Anm. 1. Wenn sich diese Ausnahme auch nicht bloß auf das Recht der livl. Landgeistlichkeit bezieht, so ist sie doch einfach daraus zu erklären, daß in den Städten die Ehefrau dem Ehemann gegenüber (wenigstens Niga) wegen Herausgabe der Füllen durch ihn gar kein vindicationsrecht besitzt. Vgl. unten § 10 und 14. Vgl. auch Prov.-gesetzbuch, Art. 3625, 4.

wo durch die Ehe eine wirkliche Rechtsveränderung bewirkt worden, resp. rechtliche Gütergemeinschaft besteht.

Die Behauptung, als erwerbe der Ehemann das Eigenthumsrecht der Mäten, hat daher da, wo sie versucht worden ist, sich bloß auf eine irrthümliche Ausdehnung der Dotalgrundsätze zu stützen vermocht<sup>416</sup>). Es ist übrigens, wie schon im § 3 hervorgehoben worden, evident, daß das Eigenthumsrecht, welches die Römer für eine ausnahmsweise aus dem übrigen Frauenvermögen ausgeschiedene Gabe zu Gunsten der Erleichterung der ehelichen Lasten dem Träger derselben einräumen, nicht die geringste Analogie mit einem Eigenthumsrecht des Ehemannes besitzen würde, welches der Ehefrau regelmäßig ihr gesamtes Vermögen entzöge. Auch paßt die Einwendung, es sei ja gleichgültig, ob der Ehefrau rechtlich ihr Gut genommen oder factisch durch die unumschränkte Verfügungsgewalt des Ehemanns entzogen werde, nicht, weil diese Verfügungsgewalt, wie wir sofort erkennen werden, nicht bloß mehrfache Grenzen besitzt, sondern auch ihrer Dauer nach ganz anders beschränkt ist, als das Eigenthum. Es geht ferner nach dem argumentum e contrario aus dem bereits citirten Art. 858, 2 hervor, daß die Ehefrau, deren vindication gegen den Ehemann durch dessen Verfügungsrecht zeitweilig unmöglich geworden ist, dieselbe gegen dritte Personen keineswegs einbringt, insofern diese nicht gerade ihr neuerworbenes Recht aus jener Dispositionsgewalt ihres Mannes ableiten<sup>417</sup>).

In Curland, wo bei der bereits erwähnten Vermischung der Begriffe „dos“ und „Mäten“ die Anwendung des Rechts an der dos auf das Recht an den Mäten sich am leichtesten zu erklären schien, konnten sich die Vertheidiger des Eigen-

<sup>416</sup>) Ob, wie v. Bunge (Ziv- und Esthl. Privatrecht II, § 265 Anmfg., und Theoretisch-practische Erörterungen, Jahrgang III, S. 366 ff) und v. Helmersen (Abhandlg. Zief. I, S. 83 und Geschichte des Adelsrechts § 127 ff) meinen (dagegen v. Wegesack, die Vermögensrechte der Ehefrau nach libl. Landrecht S. 29 ff, jedoch unter offener Verwechslung der Mitgabe mit ihrem in der Morgengabe stehenden Aequivalent), die Mitgabe der ältesten Zeit in das Eigenthum des Mannes überging oder ob die Rechtsübertragung nur für Lehngüter stattfand, ist für unsre Zeit gleichgültig. Vgl. Cirl. S. 9.

<sup>417</sup>) Und selbst gegen diese Rechtsnachfolger ihres Mannes kann sie, wenigstens in Beziehung auf unrechtfertige Immobilienveräußerungen desselben, mit dem Augenblick vindicirend auftreten, wo das Rindium seine Endschafft erreicht hat. Vgl. Prov.-gesetzbuch, Art. 3615, 4. Resoluto jure concedentis resolvitur jus concessum. Auf Mobilien vermag natürlich dieses Recht der Frau keine Anwendung zu finden, da hier der Wille des Ehemanns unumschränkt disponirt und da „Hand Hand wahr“. Vgl. Prov.-gesetzbuch, Art. 52.

thumsrechts des Ehemanns an den letzteren insbesondere auf die in den Commissf. Decif. von 1717 ad desid. XXIV enthaltene Classification der Ehefrau unter den Concursgläubigern berufen, indem dieselbe für den Fall eines ihrerseitigen Eigenthumsrechts an den Illaten eigentlich unter die Vindicanten verwiesen werden müsse. Allein man übersieht solchenfalls, daß die genannte Rangordnung den Unterschied zwischen Vindicanten und Creditoren nicht kennt, sondern sogar den Depo- nenten, Commodanten, u. s. w. unter die Concurscreditoren locirt<sup>418)</sup> so daß die Rangstellung der Ehefrau grade unter den genannten Personen, die ja auch das dominium besitzen, eher für als gegen das Eigenthumsrecht derselben sprechend, ange- sehen werden muß.

Wenn nun demnach auch das Eigenthumsrecht der Ehefrau an ihrem Eingebachten auch nach der Eheschließung als im All- gemeinen feststehend angesehen werden muß, so möchte man doch leicht geneigt sein eine Ausnahme zu machen und zwar mit vielem Schein. Ich meine die Mitgabe. Mag auch die alte Mitgabe selbst als Ausstattung der Töchter denselben mit der Tendenz verliehen worden sein, sie auf diese Weise gegen die Wechselfälle des Lebens sicher zu stellen und ihnen ein über die Ehe hinaus dauerndes Vermögen zu verleihen, mag daher dieser historischen Mitgabe der Gedanke einer Eigenthumsver- leihung an den Ehemann ferner gestanden haben, als jedem andern Theil des Eingebachten, so steht doch für das heutige Recht, wie es den Anschein hat, fest, daß die Mitgabe mit der römischen dos völlig identificirt worden<sup>419)</sup> und daß an der dos der Ehemann das alleinige Eigenthum hat. Diese Schluß- folgerung wird noch unterstützt durch die Bestimmungen des Art. 25 und Art. 26, welche unter Berufung auf das lübi- sche und rigische Stadtrecht den Ehemann als denjenigen auf- fassen, welcher zur Anstellung der Klage wegen eines verspro- chenen Brautshazes (dos promissa) berechtigt ist.

Allein wir finden keine Bestimmung, weder in den Quel- len, noch in dem Provinzialgesetzbuch, welche das Eigenthum an der Mitgabe anders behandelt, als am übrigen Eingebachten. Verwaltung und Nießbrauch sind auch hier die beiden Aus- drücke, welche das Verhältniß des Ehemanns zu der Mitgabe

418) Vgl. unten § 11.

419) Vgl. oben § 3, S. 66 ff.

bezeichnen<sup>420</sup>). Und wenn von einer Klage des Ehemanns auf Erfüllung von Dotationsversprechen oder auf Befriedigung von Forderungen aus dem Frauenvermögen die Rede ist, so weist der Sinn des Gesetzes ausdrücklich darauf hin, daß er hier nicht proprio nomine, sondern als Präsumtivmandatar seiner Ehefrau klagt. Insbesondere erklärt der Art. 42 am Schluß:

„Der Ehemann ist berechtigt . . . . alle gerichtlichen und „außergerichtlichen Schritte zur Sicherstellung und Vertheidi- „gung des Frauengutes für seine Kosten zu thun, ohne dazu „einer ausdrücklichen Vollmacht der Ehefrau zu „bedürfen,“

weist also direct darauf hin, daß der Ehemann für die Ehefrau, wenn auch ohne ausdrückliche Vollmacht derselben, handelt. Der Zusatz wäre sinnstörend, wenn der Ehemann als dominus rei die Vindication anzustellen vermöchte.

Am entschiedensten scheint aber wohl Art. 1756:

„Hinterließ die Ehefrau bei ihrem Ableben dem Manne „keine Kinder, so erhält er als Eigenthum aus ihrem Nach- „laß die genannte fahrende Habe, desgleichen die Mitgabe, „sofern diese in baarem Gelde bestand,“

für das Eigenthumsrecht der Gattin durante matrimonio auch an dieser Unterart des Eingebrachten zu sprechen, welche erst durch das Erbrecht auf den Wittwer überzugehen (nicht bei ihm zu verbleiben) vermag. Allein derselbe redet von der bereits erwähnten Mitgabe des älteren Rechts<sup>421</sup>), also von einem dem heutigen gesamteten Eingebrachten entsprechenden Begriff. Es geht dies nicht nur aus der Zusammenstellung des angezogenen Artikels mit dem folgenden hervor, sondern insbesondere aus der ausdrücklich citirten Quelle desselben, dem mittleren Livländi-

---

420) Vgl. Provinz.-gesetzb. Art. 41: Während der Ehe steht dem Ehemann nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Nießbrauch des gesamteten Vermögens seiner Ehefrau zu, letzteres bestehe in Beweglichem oder Unbeweglichem, in Capitalien oder in Rukungen und mag von der Ehefrau in die Ehe gebracht oder nach geschlossener Ehe von ihr erworben oder ihr zugefallen sein, soweit es nicht Sondergut der Frau. . . . . Vgl. auch Art. 46 ff. Esth. R. und L. R., Bb. II, 14. Königl. schwed. Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 § 6. R. Livl. R. R. Cap. 14.

421) Vgl. oben § 3.

ſchen Mitterrecht Cap. 57 und 232<sup>422</sup>), welches offenbar bloß von der älteren Mitgabe redet.

Gegenüber der erwähnten Unterordnung der Brautgabe unter die Theorie des Eingebrachten, wie ſie von den Geſetzen verlangt wird, vermögen wir nicht die Conſequenzen der Dotaltheorie auch für die Frage nach dem Eigenthum an der dos geltend zu machen. Es iſt für die Entſcheidung der Frage auch ganz gleichgültig, ob die Redaction des Geſetzbuches vielleicht ſich damit der ja auch nicht unvertretenen Anſchauung habe anſchließen wollen, als ſei die Ehefrau durante matrimonio Eigenthümerin der dos<sup>423</sup>). Jedenfalls faßt das Geſetz, mag das Motiv nun in einer Erinnerung an die ältere Mitgabe, in dem Wunſche, die Beſtandtheile des Eingebrachten keiner rechtlichen Trennung zu unterziehen, oder in einer irri- gen Anſchauung über die römisch-rechtlichen Grundſätze wurzeln, die Ehefrau auch während dauernder Ehe als die Inhaberin des Vermögens auf, deren Rechte nur momentan und in Bezug auf die Ausübung und auch hier nur zum Theil ruhen<sup>424</sup>).

Wie weit im Einzelnen die Rechte des Ehemanns auf daß ſeiner Vormundſchaft unterworfenen Vermögen gehen, darüber wird der § 7 näher Auskunft geben.

Die Statutarrechte, welche, wie oben gezeigt worden, unter gewiſſen Bedingungen die beiden Maſſen auch rechtlich zu vereinen pflegen, machen von der ſoeben dargeſtellten Theorie des Rechts am Eingebrachten nur dann eine Ausnahme, wenn ſie die genannte Rechtsveränderung ſchon mit dem Moment der Trauung eintreten laſſen<sup>425</sup>). Wo, wie bei dem eſthländiſchen Stadtrecht, die rechtliche Vereinigung der beiden Vermögenscomplexe erſt nach dem Tode des Ehemanns und auch dann nur unter gewiſſen Bedingungen erfolgt<sup>426</sup>), da bleibt

Dasſelbe iſt  
nicht Mit-  
eigenthum.

422) Die beiden citirten Capitel des Mitterrechts erwähnen übrigens das Wort „Mitgabe“ gar nicht, ſondern reden überhaupt von dem damals be- kanntlich mit der Mitgabe identiſchen geſamten Eingebrachten der Frau.

423) Vgl. Arndts Pandecten § 404, Anmfg. 1, Vangerow Pandecten I, § 218 Anmfg. 1, Tägerſtröm, Dotalrecht Bd. I, S. 202 ff.

424) Vgl. z. B. Provinzialgeſetzbuch, Art. 47, 52 und 53.

425) Hierher gehören, wie weiter unten gezeigt wird, nur das königlich ſchwediſche Priesterprivilegium vom 1. November 1675, Art. III § 2, in welchem die Gültigkeit des ſchwediſchen Stadtrechts für das Eherecht der ſibländiſchen Landgeiſtlichkeit betont wird und das Recht Narva's. Vgl. den königl. ſchwediſch. Gnadenbrief der Stadt Narva vom 22. Juli 1585 und das Provinzialgeſetzbuch, Art. 109.

426) Vgl. unten § 10 und 14.

das Eingebachte, wie auch Art. 96 ausdrücklich ausspricht, ebenso in Verwaltung und Nießbrauch des Ehemanns, wie nach den Rechten der übrigen Gebiete.

Weit schwieriger ist die Entscheidung der Frage, in wie weit das Rigische Stadtrecht sich der Theorie der materiellen Gütergemeinschaft angeschlossen hat. Wenn nun auch der Ausspruch des Art. 79, wornach

„durch die Ehe für alle Ehegatten, welche ihrer Person „nach der Stadtgerichtsbarkeit (in Livland) unterworfen sind, „eine allgemeine Gütergemeinschaft begründet wird“, schon um deswillen nicht maßgebend sein kann, weil der Begriff der allgemeinen Gütergemeinschaft selbst erst aus den nachfolgenden Bestimmungen geschöpft zu werden vermag<sup>427)</sup>, so scheinen wir doch für das Rigische Stadtrecht gezwungen, den Beginn der Rechtsgemeinschaft als früher eintretend anzuerkennen, als dies für Reval der Fall ist. Hierfür spricht insbesondere die in Art. 1819 ausgesprochene Vertheilung der Gesamtmasse sofort nach dem unbeerbten Tode des einen Gatten. Für den Todesfall liegt somit, er sei beerbt oder kinderlos, eine Verbindung der beiden Vermögensmassen vor. Ob sich dagegen eine bereits während noch bestehender Ehe vorhandene Gütergemeinschaft aus der Thatsache entnehmen läßt, daß selbst für den Fall der Verschwendung und des imminenten Concurſes eine Rehabilitation des Eingebachten ausgeschlossen und der Ehefrau bloß übrig gelassen wird, gleich den Blutsverwandten eines Verschwenders auf eine gerichtliche Prodigalitätsklärung anzutragen<sup>428)</sup>, möchte sehr fraglich erscheinen<sup>429)</sup>. Denn das Recht der Ehefrau, im Concurſsfall die Muten zurückzufordern, ist keine nothwendige Consequenz des Mundialsystems<sup>430)</sup>, ja dieses möchte an sich einer derartigen Auflösung des Vertrauensverhältnisses desto weniger hold sein, als hierin ein Verlassen des Ehemanns in der sonst so privilegierten „echten Noth“ zu liegen scheint. Wenn daher die Ehefrau kein materielles Klagrecht gegen den Ehemann erhält und bloß eine Verwaltungsbeschränkung desselben zu veranlassen vermag, so wäre dies vielleicht noch mehr

427) Vgl. hierzu Gerber, deutsches Privatrecht, S. 631, Not. 5.

428) Vgl. Provinzialgesetzbuch, Art. 87.

429) Vgl. unten § 10 und 14.

430) Da durch den Concurſs an sich weder Ehe noch Mundium geendigt werden.

dem Princip der ehelichen Vormundschaft entsprechend als das System des Landrechts<sup>431)</sup>.

Dagegen giebt es, wie bereits früher erwähnt, mehrfache Nachweise, daß die *communio honorum durante matrimonio* noch nicht völlig ausgeführt erscheint<sup>432)</sup>. Es lassen sich sämtliche Erscheinungen des Rigischen ehelichen Güterrechts, sämtliche Befugnisse des Ehemanns ebensowohl aus dem *Mundium* desselben, wie aus dem Miteigenthumsrecht erklären. Dagegen finden wir einige Ausprüche, welche sich mit einer Gütergemeinschaft nicht vereinigen lassen. Zu denselben gehört das absolute Verfügungsrecht des Ehemanns<sup>433)</sup>, das Recht, Schulden der Ehefrau regelmäßig nicht anzuerkennen<sup>434)</sup> und wie der § 10 zeigen wird, sogar die Verpflichtung der Ehefrau mit ihrem Vermögen für die Schulden des Ehemanns zu haften. Ebenso läßt sich die Haftung des besondern ehedräulichen Vermögens, bez. w. der eigne Erwerb eines solchen während der Ehe<sup>435)</sup> nicht wohl mit dem gemeinschaftlichen Eigenthum am Sammtgut vermengen. Es kann ferner der Vorbehalt der eignen Immobilien des Ehemanns für dessen alleinige Disposition gegenüber dem gemeinschaftlichen Verfügungsrecht beider Ehegatten in Bezug auf die gemeinsam gekauften, oder der Ehefrau zugehörigen Grundstücke und Häuser nicht wohl mit einem Miteigenthum beider am beiderseitigen Gut in Verbindung gebracht werden<sup>436)</sup>.

Sind wir daher auch, insbesondere durch die strenge Haftung des ehedräulichen Vermögens für die Schulden des Ehemanns zu der Annahme einer strengeren Verbindung beider Massen gezwungen, worauf immer auch die Titulatur „Gütergemeinschaft“ im Gesetz<sup>437)</sup> hinweisen mag, so fehlt

431) Vgl. unten § 10 und 11.

432) Daß noch während der Zugehörigkeit der Ostseegebiete zum Schwedischen Reich die Idee einer Gütergemeinschaft in Riga keine Wurzeln geschlagen hatte, beweist unter Anderem auch der um 1653 (vgl. darüber v. Bunge, Einleitung in die Rechtsgesch. S. 233) abgefaßte sog. Meyer-Flügel'sche Entwurf des rigischen Stadtrechts, Thl. II, Tit. 2 Pkt. 4: „Die Mitgabe oder Brautgabe ist zwar der Frauen eigen, allein der Mann hat, wehren dem Ehestande den Genieß davon.“ Vgl. Einl. S. 19 ff.

433) Vgl. Art. 82, Art. 84 des Provinzialgesetzbuchs und die daselbst citirten Quellen.

434) Vgl. Prov.-gesetzbuch, Art. 91.

435) Prov.-gesetzbuch, Art. 89.

436) Vgl. ebendas., Art. 83.

437) Vgl. ebendas. Art. 79. Die von demselben citirten Quellen, insbesondere die Rigischen Statuten, Bd. III, Tit. I, § 1, Tit. 11, § 4, Bd. IV, Tit. 2, § 1, Tit. 3, § 1, Tit. 4, § 6, Bd. III, Tit. 10 kennen den Ausdruck nicht.

doch noch viel, um ein wirkliches Miteigenthum zu schaffen. Ehe aber ein solches, für welches schon nach den Grundsätzen der norddeutschen Rechte<sup>438)</sup> die Präsuntion nicht zu sprechen vermag, von uns strict nachgewiesen worden ist, haben wir die oben geschilderten Grundsätze über das Recht am Eingebrachten, also das Verbleiben desselben bei der Ehefrau auch für die Städte als geltend anzunehmen, mag auch das Verfügungsrecht des Ehemanns ihre Ansprüche noch illusorischer machen, wie Solches im Landrecht geschehen ist<sup>439)</sup>.

Der allgemeine Grundsatz bleibt somit auf allen unsern Rechtsgebieten festzuhalten: das Eingebachte gehört der Frau, aber der Mann vermag über dasselbe zu disponiren. Jedoch eben so allgemein und weit früher als das römische Recht den gleichen Grundsatz mitbrachte, hat sich das Princip ausgebildet, daß dieses Dispositionsrecht des Ehemanns eine wesentliche Beschränkung in Bezug auf Verfügung über Immobilien erleidet<sup>440)</sup>.

Dasfelbe ist  
Gewere zu  
rechter Vor-  
mundschaft.

An dieser Stelle haben wir bloß diejenige Veränderung oder Nichtveränderung der Rechte beider Ehegatten an ihrem beiderseitigen Vermögen besprechen wollen, welche durch den Act der Eheschließung selbst bewirkt wird.

## § 5.

### Das Sondergut der Ehegatten.

Die Grundsätze über das Eingebachte bilden die allgemeine Regel für die Beurtheilung der rechtlichen Natur des Frauenguts in der Ehe<sup>441)</sup>. Das Sondergut<sup>442)</sup> ist die ent-

Bezirff.

438) Vgl. Serber, deutsches Privatrecht S. 632 § 233, Runde deutsches eheliches Güterrecht, § 58 ff.

439) Daß auch für die Mutterstadt des rügischen Rechts, Hamburg, das fortbauernde Eigenthumsrecht der Ehefrau an ihren Jüatzen feststand, darüber vgl. Croy und Heise, Abhandl. II, § 32.

440) Vgl. darüber § 8.

441) Vgl. Prov.-gesetzbuch, Art. 12 am Schluß.

442) Des sog. Propertgut Deutschlands; vgl. statt aller Serber a. a. D. S. 637.

sprechende Ausnahme<sup>443</sup>). Die ehemännliche Verwaltung herrscht über das Eingebachte; das Sondergut ist von derselben erimirt.

Sondergut  
des Ehe-  
manns.

Da, wo das Vermögen des Ehemannes durch die Abschließung der Ehe weder rechtliche, noch factische Veränderungen erleidet, wo also bloß Frauenvermögen in eine Beziehung zum andern Ehegatten tritt, kann selbstverständlich bloß das Sondergut der Ehefrau rechtlich relevant werden<sup>444</sup>). Nur wo ausnahmsweise die Gütermassen beider in eine Rechtsgemeinschaft treten, lassen sich für beide Theile Exemptionen von dieser Gemeinsamkeit denken. Es ist ein fernerer Beleg dafür, daß das baltische Recht im engeren Sinn des Worts, nirgends<sup>445</sup>) selbst in den Städten nicht, dem Grundsatz der inneren Gütergemeinschaft huldigt, daß auch nach Stadtrecht, wie unten gezeigt werden wird, das Sondergut des Ehemanns nicht gleiche Erwähnung und Bedeutung mit dem Sondergut der Ehefrau in unsern Gesetzen gefunden hat. Es bedarf eben einer rechtlichen Erörterung der Theorie des ehemännlichen Sonderguts nur da, wo dieselbe sich von der Theorie der übrigen Vermögenstheile des Ehemanns scharf unterscheidet.

Verhältnis  
zu dem rö-  
mischen Pa-  
raphernalgut.

Von dem Paraphernalgut der Römer scheidet sich das Sondergut der Frau auf das Schärffste schon dadurch, daß das erstere die allgemeine Regel alles Frauenguts der Römer bildete, daß jedes Vermögensstück der Ehefrau im Zweifel zu den bonis paraphernis gezählt werden mußte<sup>446</sup>), bis dessen Zugehörigkeit zur dos erwiesen war. Nach Art. 1400 des Provinzialrechts wird dagegen im Zweifel ausdrücklich für die ipso jure eintretende ehemännliche Verwaltung, d. h. gegen das

443) Ein Beweis dafür, daß die Stadtrechte der Ostseeprovinzen ihre Verwandtschaft mit dem landrechtlichen System weit treuer festgehalten, als dies in Deutschland der Fall ist, liegt darin, daß auch sie (Prov.-gesetzbuch, Art. 12) das Sondergut als Ausnahme gegenüber den Platen conservirt haben, während selbst die sächsischen Städte, die am längsten dem System des Landrechts anhängen, im Zweifel für Sondergut und nicht für Unterwerfung unter das Mundium praesumirten. Vgl. v. Martitz, das eheliche Güterrecht des Sachsenspiegels, Leipzig 1867, S. 272 ff.

444) Denn das Gut des Ehemanns ist ja immer Sondergut, d. h. immer bloß der Disposition des einen Contrahenten unterworfen.

445) Ausgenommen da, wo ein fremdes Recht gewaltsam eindrang, wie in dem bereits erwähnten Recht der holländischen Landgeistlichkeit und der Stadt Narva.

446) Dies geht daraus hervor, daß die Illation der Dotalsachen besonders bewiesen werden mußte, daß die dos überhaupt eine separate Gabe, eine Ausnahme neben der Regel des Paraphernalguts bildete. Vgl. l. 8, Cod. de pact. conv. (V, 14). Arndts Pand. § 412.

Sondergut präsumirt<sup>447)</sup>. Selbst bei ausdrücklicher Uebergabe auch des Sonderguts in die Verwaltung des Ehemanns erwirbt die Ehefrau kein Pfandrecht am Vermögen desselben zum Schutz ihrer Rechte, im ausgesprochenen Gegensatz zu dem bekanntlich auch zu Gunsten der vom Ehemann verwalteten Paraphernalgüter eingeführten *pignus legale*<sup>448)</sup>. Es erscheint wohl auch völlig gerechtfertigt, wenn das Gesetz derjenigen Ehefrau, welche ausdrücklich nur ausnahmsweise bestimmte Gegenstände der Disposition ihres Ehemanns entziehen darf, nicht denselben Schutz gewährt, wenn sie später den Intentionen des Vertrages oder Gesetzes zuwiderhandelt, wie derjenigen, die ihr ganzes Vermögen aus freiem Willen der Hand ihres Ehemanns anvertraut. Der ersteren steht der trotzdem zum Verwalter gewählte Ehemann wie ein fremder Mandatar gegenüber, der letzteren wie eine von jeder Rechenschaft befreite Vertrauensperson, deren übernommene Verpflichtung doppelten Rechtsschutz verlangt.

Einteilung  
des Son-  
derguts.

Der sich in mehreren Theilen der baltischen modernen Privatrechts-gesetzgebung wiederholende Versuch, specifisch einheimische Rechtsinstitute mit römischen Begriffen wenigstens in Analogie zu bringen, zeigt sich auch bei der Eintheilung des Sonderguts. Das römische Rechtsinstitut, dessen Analogie wahrscheinlich in Bezug auf die Eintheilung des Sonderguts dem Gesetzgeber bei Abfassung des Art. 27 vorgezeichnet hat, ist das *peculium* der Kinder. Bekanntlich wird dasselbe in das *peculium adventitium regulare* und *irregulare*, *profectitium*, *castrense* und *quasi castrense* eingetheilt, je nachdem der Vater Nießbrauch und Verwaltung desselben hat, oder das Sondergut dem Kinde unter der ausdrücklichen Bedingung eigener Verwaltung zugekommen ist, oder das Kind es durch eigenes Gewerbe erworben, oder endlich vom Vater selbst erhalten hat<sup>449)</sup>. So zählt denn auch der angezogene Art. 27 zu dem Sondergut der Ehefrau, abgesehen von dem ihr selbst bei der Eheschließung durch Separatvertrag reservirten Gut noch

447) Vgl. Prov.-gesetzbuch, Art. 1400. . . . „Uebrigens spricht die Praesumption dafür, daß, was der Ehefrau zugefallen, auch gleich in die Verwaltung des Ehemanns übergegangen ist“  
Sondergut pflegte aber wie aus dem Schluß des Art. 1400 hervorgeht, nur ausnahmsweise in die Verwaltung des Mannes, für den Fall einer besonderen Convention mit der Ehefrau, überzugehen.

448) Vgl. l. 11, Cod. de pact. con. (V, 14).

449) Vgl. auch Prov.-gesetzbuch, Art. 220.

2) „was ihr, von wem es auch sei, unter der Bedingung der eignen Verwaltung und Nutzung zugewendet worden“ (entsprechend den bona adv. irregularia<sup>450</sup>)

3) „was sie aus einem mit des Ehemanns Wissen und Bewilligung unternommenen abgesonderten Gewerbe, oder sonst durch Fleiß und Arbeit für ihre eigne Rechnung erworben hat“ (analog dem peculium castrense und quasi castrense des römischen Rechts).

4) „was sie von dem Ehemann als Taschen- oder Nachgelde erhält“ (peculium profectitium).

Hierzu wird als fünfte Unterart noch dasjenige hinzugefügt, was die Ehefrau von den Früchten und Einkünften dieses ihres Sonderguts erspart.

Eine Unterstützung durch die Quellen findet sich für diese Eintheilung nicht<sup>451</sup>). Wo die Quellen von Sondergut reden, da sind es bloß die ad 1 und 2 (Art. 27) angeführten Fälle des ausdrücklichen Vorbehalts und der Zuwendung unter der Bedingung der Exemption von der ehemännlichen Verwaltung, die darunter subsumirt zu sein scheinen. Jedenfalls ist Vorbehalt bei der Eheschließung, oder bei der Zuwendung an sich genügend, um den Willen zur Bildung eines Sonderguts zu bekunden. Dagegen steht es mit den übrigen Arten des Sonderguts anders und es möchte scheinen, als ob hier die vielleicht gewählte Analogie des peculium zu weit geführt habe. Einige Sätze zur näheren Beleuchtung dieser Frage möchten genügen.

Der Erwerb aus einem abgesonderten, mit des Ehemanns Wissen und Bewilligung unternommenen Gewerbe genügt an sich nicht, um ein Sondergut zu constituiren. Auf den ersten Blick scheint hier der Fall der Kauffrau (§ 8) oder der Ehefrau, welche mit Genehmigung des Ehemanns selbstständig Geschäfte zu treiben beginnt, gemeint zu sein. Daß aber gra-

---

450) Die bona adventitia regularia mit gesetzlicher Verwaltung und Nießbrauch des Vaters haben selbstverständlich bei einem, seinem Begriff nach der gesetzlichen Verwaltung des Ehemanns entzogenen, Sondergut keine Analogie zu finden vermocht.

451) Vgl. die zu den Art. 28, 29, 81 und 97 des Prob.-Gesetzbuchs angeführten Quellenstellen, welche jedoch sämmtlich nicht vom Sondergut, sondern von der Morgengabe oder der Kauffrau reden. Nur die Note b pag. 94 und Note e pag. 95 des Landlagh erwähnen des Sonderguts, ohne eine Eintheilung desselben zu versuchen.

de die Kauffrau, weder was ihren Erwerb, noch was ihren Verlust betrifft, aus dem ehelichen Mundium ausscheidet, darüber liefert insbesondere Tit. 6 § 5 und Tit. 11 § 8 des Rigaschen Stadtrechts, Buch III, sowie die Thatsache, daß sie verpflichtet ist den Consens ihres Ehemanns zum Geschäftsbetrieb einzuholen, den Beweis<sup>452</sup>). Muß doch sogar das ehemännliche Vermögen innerhalb der sogenannten Gütergemeinschaft bisweilen für die Handlungen und Schulden der Kauffrau haften<sup>453</sup>). Es vermag also die Sondergutsqualität des Falls unter Pft. 3 (Art. 27) nicht in dem bloßen Erwerb aus dem Separatgewerbe zu liegen, insbesondere, da nach dem ferneren Wortlaut des Gesetzes jede Errungenschaft „durch Fleiß und Arbeit“ vom Mundium befreit. Bekanntlich fällt aber nach Art. 12 Alles von der Ehefrau während der Ehe Erworbene im Zweifel, wie das Eingebrachte unter das Mundium. Wir sind daher gezwungen den eigentlichen Grund der Sonderguts-Eigenschaft dieses Erwerbs in den letzten Worten des Gesetzes „auf eigne Rechnung“ zu suchen. Also nur derjenige aus einem besondern Erwerbe oder eigne Anstrengung der Ehefrau gemachte Erwerb fällt in das Sondergut, der ausdrücklich „auf eigne Rechnung“ unternommen worden. Mit andern Worten, auch hier ist der Vorbehalt der Separation, ebenso wie bei der Eheschließung zur Constatuirung eines Sonderguts erforderlich. Da die Ehefrau ihrer Rechts- und Erwerbsfähigkeit nach (§ 1) durch die Ehe keine Schwäherung erleidet, so ist ihr auch das Recht, später von ihr erworbene Gegenstände dem Mundium zu entziehen, nicht abzuspochen. Es ist nur nicht richtig classificirt, wenn man diesen Fall von dem ad 1 (Art 27) erwähnten gänzlich unterscheidet und wäre logischer, wenn der Punkt 1 gelautet hätte:

„was die Ehefrau von ihrem in die Ehe gebrachten, oder während der Ehe erworbenen Vermögen ihrer

452) Wenn nämlich die Kauffrau in ein wirkliches Societätsverhältniß mit dem Ehegatten eintritt (der regelmäßig bei dem Wort „Kaufrau“ gedachte Fall). Liegt aber, wie solches im lübischen Recht erwähnt wird (Vgl. unten § 8) eine wirklich ganz separirte Gewerbebetreibung der Kauffrau vor, dann haben wir es allerdings mit der hier erwähnten Unterart des Sonderguts zu thun.

453) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 92 und unten § 8.

„eigenen Benutzung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten hat.“ —

Wenn in dem Pft. 3 eine ungenaue Classification zu erblicken ist, so erscheint der Pft. 4, welcher Alles, was die Ehefrau von dem Ehemanne als Taschengeld oder Nadelgeld erhält, ihr als Sondergut zuspricht, unverfänglicher. Wenn auch das Taschengeld oder Nadelgeld auf den ersten Blick eine ausdrückliche Bestimmung durch den Ehemann, eine Art bedingter Schenkung, zu enthalten scheint, so bildet dasselbe in Wahrheit ein freies Vermögen der Ehefrau, so daß sie es, von jeder Controlle befreit, beliebig zu verwenden vermag, daß die Gläubiger dasselbe für wider Willen des Ehemanns gemachte Schulden der Ehefrau ebenso anzugreifen vermögen, wie deren übriges Sondergut<sup>454)</sup>, sei es, daß man unter Taschengeld hier bloß die jedesmalige bereits geleistete Gabe, oder daß man die Forderung auf eine etwa in bestimmten Zeitperioden sich wiederholende Leistung versteht. Es liegt hier gewissermaßen der Fall unter 2, die Zuwendung durch einen Dritten unter der Bedingung der eignen Verwaltung vor, nur daß hier der Dritte der Ehemann selbst ist. Der Ausdruck „Nadelgeld“, mag derselbe auch etymologisch seinen Ursprung in einer donatio sub modo suchen, bedeutet heutzutage ebensoviel und ebensowenig als „Taschengeld“, d. h. der freien Verfügung des Beschenkten überlassenes, dessen Privattasche vorbehaltenes Geld. Auch hier liegt wahres Sondergut vor<sup>455)</sup>.

Wenn der Art. 27 zum Schluß noch die Ersparniß aus den Früchten des Sonderguts, als eine Unterabtheilung desselben nennt, so ist auch diese Anführung nicht so selbstverständlich, als dies auf den ersten Blick scheint. Man vermag die Hineinziehung der Früchte in das Sondergut nicht durch den Satz: *accessorium sequitur suum principale* zu erledigen. Denn dieser Satz bezieht sich ja bloß auf unselbstständige, ihrer Natur nach zu der Hauptsache gehörige Gegenstände, auf *fructus pendentes* u. s. w., nicht aber auf bereits gezogene Früchte<sup>456)</sup>, oder, um mit den Worten des

454) Prob.-Gesetzbuch Art. 55, 88, 103.

455) Vgl. auch Pauli, Abhandlungen aus dem sächsischen Recht, II, S. 52 ff.

456) Arnolds Pand. § 53; Prob.-Gesetzbuch Art. 556.

Gesetzes zu reden, auf dasjenige, was die Ehefrau „von den Früchten und Einkünften ihres Sonderguts erspart.“ Eben-  
sowenig läßt sich aus der Thatsache, daß der Ehemann an dem Sondergut keinen Nießbrauch besitzt, die Schlußfolgerung ableiten, als müßten die Früchte dem Sondergut accresziren. Vielmehr wäre daraus bloß die Consequenz zu deduciren, daß der Ehemann nicht Eigenthümer der Früchte wird, durchaus aber nicht zu behaupten, daß die Ersparniß aus diesen Früchten nicht in ähnlicher Weise wie das Eingebrachte behandelt werden müßte, wie der anderweitige Erwerb der Ehefrau durante matrimonio.

Eine Analogie für die genannte Bestimmung findet sich aber wohl eher in dem bereits besprochenen Fall unter 3, wonach derjenige Erwerb der Ehefrau, welchen sie aus einem abgeforderten Gewerbe auf eigne Rechnung macht, dem Sondergut zuwächst. Auch hier liegt ein separater Erwerb aus einem der Disposition des Ehemanns entrückten Erwerbsgrunde, ein Erwerb „durch Fleiß und Arbeit auf eigne Rechnung“ vor. Nicht jede Fruchtziehung aus dem Sondergut constituirt wieder ein neues Sondergut, da ja der Regel nach eben der Vortheil des Sonderguts wieder auf dasselbe verwandt, resp. von der Nutznießerin consumirt werden dürfte, sondern bloß die Ersparniß aus den Früchten.

Neben den hier besprochenen, auch von dem Gesetz vereint aufgeführten Unterarten des reservirten Guts der Ehefrau nennen spätere Gesetze noch zwei Gattungen des Sonderguts, welche einer näheren Erwähnung bedürfen und zwar<sup>457)</sup>.

1. die Morgengabe,
2. die Hochzeitgeschenke.

Wir stoßen hier zuerst in der modernen Gesetzgebung der Ostseeprovinzen auf den Ausdruck der „Morgengabe.“ Dieser Ausdruck, bekanntlich in den Rechtsquellen der Ostseeprovinzen doppeldeutig<sup>458)</sup>, je nachdem die sogenannte altlivländische Morgengabe oder Widerlage, die zum Zweck der Wittwenversor-

Die Morgengabe.

457) Vgl. Prov.-Gesetzbuch Art. 28, M. Livl. Ritterrecht, Cap. 16 (nicht das irrthümlich zum Art. 28 citirte Cap. 15), Piltensche Statuten, Thl. III, Tit. 1 § 21.

458) Vgl. v. Bunge, Theor. pract. Erörterungen, Bd. III, S. 289 ff. L. Napier skh, die Morgengabe des rigischen Rechts, Dorpat 1842.

gung eingeführte gesetzliche Verpflichtung des Mannes zur Bestellung einer zu der Mitgabe in einem Verhältniß stehenden Gegengabe<sup>459</sup>), welche jedoch der Ehefrau erst nach dem Tode des Ehemanns und regelmäßig bloß für den Fall der unbeerbten Ehe zufiel, darunter verstanden wurde oder die sogenannte *donatio virginitatis causa*, welche am Morgen nach der Trauung<sup>460</sup>) der Ehefrau als *pretium sanguinis et pudicitiae* und in *remunerationem zonae solutae virginis* verehrt zu werden pflegte, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung zu ihrer Bestellung bestand, — gemeint war. Beide Arten der Morgengabe, sowohl die livländisch-sächsische als die deutsche, werden in unsern Quellen mehrfach erwähnt. Die erstere bildete jedoch ihrer obligatorischen Natur gemäß die Regel<sup>461</sup>). Die Pflicht dieselbe zu bestellen erwuchs dem Ehemann bereits vor der Trauung, im „Brautstuhle“<sup>462</sup>). Während der Ehe hatte die Ehefrau keine Rechte an der Morgengabe, sie fiel ihr erst für den Fall unbeerbter Ehe nach dem Tode des Ehemanns zu<sup>463</sup>). Mit dem Aufhören der obligatorischen Mitgabe verschwand auch die alte Morgengabe oder Widerlage fast gänzlich und in der modernen Codification, (wo sie fast durchgängig durch das Wort „Widerlage“ ersetzt ist), findet sie sich nur in einigen erbrechtlichen Artikeln und im rügischen Stadtrecht erhalten<sup>464</sup>). Daß auch die Morgengabe dieses letzteren<sup>465</sup>), welche gegenwärtig ausdrücklich als ein gesetzlich der Ehefrau gebührender, sogar seinem Betrage nach fixirter Voraus bezeichnet wird und zu dessen Einforderung die

459) Vgl. auch Gerber, deutsches Privatr. S. 650 vgl. Laspeyres in der Zeitschrift für deutsches Recht, Bd. VI, S. 45 ff. Vgl. Einl. S. 4 ff. 33 ff.

460) Vgl. Livl. R.: R. Cap. 5, Cap. 16: Ein Stichtesmann de mach geuen siner frouwen tho einer morgengawe, wenn se am andern dage tho der tafeln gheit, syn anfal, vndo syne varende habe . . . . . Vgl. auch Cap. 30 a. a. D. v. Bunge, Liv- und Esthl. Privatrecht Bd. II S. 41, Anmtg. g, wo schon auf v. Duddenbrocks Verwechslung der Ausdrücke „Brudstol“ (brautstand) und „Brudstowe“ (hochzeitstube) im Cap. 53 des R. R.: R. hingewiesen wird.

461) Vgl. v. Bunge, Einl. in die Rechtsgesch. S. 15, Cap. 53 des R. Livl. Ritterrechts, Verordnung Plektenbergs vom 25. Juli 1507, Urtheil des harrisch-wierischen Rechts vom 17. Mai und v. 24. Juni 1545; S. 1 v. Gnabe § 6 und 7. Vgl. auch Einl. S. 6, Anmtg. 3.

462) Vgl. Esth- und Livl. Brieflade, Urkunde Nr. 1091 und 1216.

463) Vgl. Brieflade Nr. 667 und 726.

464) Vgl. Art. 1736, 1744, 1745, 1746, 1747, 1799, 1819, 1820, 1821 des Prov.-Gesetzbuchs.

465) Stat. Rig. Bd. III, Tit. 3, § 1 und 2, Bd. III, Tit. 10 § 8, Bd. IV, Tit. 6 § 1. Vgl. Einl. S. 21.

Ghefrau, wie aus Art. 1821 hervorgeht, erst nach der Auflösung der Ehe und im Concurse berechtigt erscheint, eine wahre Widerlage ist, hat bereits Napierſky <sup>466)</sup> nachgewiesen.

Auf den ersten Blick leuchtet ein, daß die Morgengabe des Art. 28 keine Widerlage sein kann. Ausdrücklich wird die Bestellung am Morgen nach der Hochzeit, ein besonderes Kennzeichen der altdeutschen Morgengabe, als Requisite hervorgehoben; es wird ferner darauf hingewiesen, daß das hier gemeinte Rechtsinstitut völlig nach den Grundsätzen der Schenkungen unter Ehegatten zu behandeln ist, also keineswegs eine durch die Mitgabe provocirte Gegengabe sein soll. Entscheidend ist endlich die Aufführung der hier vorliegenden Art der Morgengabe unter dem Sondergut der Ghefrau <sup>467)</sup>. Die Widerlage gehörte bekanntlich während dauernder Ehe noch gar nicht zum Vermögen derselben, geschweige denn zu ihrem Sondergut, vgl. Art. 1744 des Provincialgesetzbuchs:

„Die unbeerbte Wittwe erhält, nachdem sie ihr Eingebrautes, das von ihr während der Ehe besonders Erworbene, sowie ihr Sondergut überhaupt vorabgenommen hat, aus dem Nachlaß ihres Ghemanns: 1. die Widerlage“ . . . .

Die altgermanische Morgengabe ist, seitdem die Beschränkungen des Art. 30 des mittl. Livländischen Ritterrechts in Bezug auf die Höhe und Quantität derselben weggefallen sind, in Gemäßheit der Art. 28 und 111 den übrigen Schenkungen der Ehegatten völlig gleichgestellt. In das Sondergut aber gehört dieselbe, analog dem sub 4 erwähnten Taschengeld, weil die Absicht des Ghemanns bei der Schenkung offenbar auf Einräumung der vollen Dispositionsfreiheit ging <sup>468)</sup>.

Ganz ähnlich verhält es sich mit der letzten Unterart des Sonderguts, den für sie besonders bestimmten Hochzeitsgeschenken. Zu unterscheiden von der bereits vorher mitgebrachten, einen Theil der Matrien bildenden Aussteuer, folgen

Die Hochzeitgeschenke.

466) Vgl. die bereits angeführte Schrift: Die Morgengabe des rithschen Rechts, Dorpat 1842, S. 8 ff. Derselbe erklärt sich übrigens gegen die Anschauung, als liege in ihr ein gesetzlicher, auch ohne besondere Bestellung jeder Ghefrau gebührender Vorauß. S. a. a. D. S. 50 ff.

467) Obgleich auch die deutsche Morgengabe häufig als im Mundium des Mannes stehend bezeichnet wird. Vgl. Kraut, Vormundschaft S. 549. Bayr. Landrecht XII, 9. Siehe jedoch Preuss. Landrecht § 1, II 207.

468) Siehe jedoch die vorige Note.

die von dritten Personen den Eheleuten bei Gelegenheit der Hochzeit ertheilten Gaben hinsichtlich ihrer spätern rechtlichen Stellung, der von den Gebern ausgesprochenen Tendenz. Bald werden sie ihrer Natur, oder dem Willen des Schenkers gemäß Alleineigenthum des Ehemanns, im Zweifel vermehren sie die Aussteuer der Ehefrau, bisweilen fallen sie, falls der Wille der Geber ausdrücklich auf die Vermehrung des Separateigenthums der Frau gerichtet war, in das Sondergut derselben — und bloß dieser Fall ist von Art. 28 hervorgehoben.

Verhältniß  
der Ehefrau  
zu dem  
Sondergut.

Das Verhältniß der Ehefrau zu ihrem Sondergut ist im allgemeinen dem Verhältniß der ledigen Frau zu ihrem Privatvermögen entsprechend<sup>469)</sup>. Seit die Geschlechtsvormundschaft gefallen ist, hat auch die eheliche Beirathschaft mehr den Charakter eines usuellen, aber überflüssigen Rathgebens als den des nothwendigen Requisites angenommen<sup>470)</sup> und jedenfalls ist die Nichtzuziehung des Ehemanns zu einem Rechtsgeschäft, das Sondergut betreffend, nicht Ursache der Wichtigkeit des betreffenden Geschäfts. Dem scheint nun aber Art. 29. zu widersprechen, wenn er verlangt:

„Bei einer Veräußerung ihres unbeweglichen Sonderguts ist die Ehefrau den Rath ihres Ehemanns einzuholen verpflichtet. Verbindungsschriften, welche sie in Beziehung auf dasselbe ausstellt, müssen von dem Ehemann, als ehelichem Beirath, mit unterzeichnet werden. Im entgegengesetzten Falle kann die Ehefrau sich der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit entziehen, wenn sie nicht nachträglich mit Zustimmung des Ehemanns anerkannt hat.“

Allein der Schluß des Artikels bezeugt, daß nicht Wichtigkeit Folge einer Contravention gegen die Gesetzesvorschrift ist, sondern daß bloß ein sogenanntes negotium claudicans entsteht, bei welchem die Ehefrau nicht, wohl aber der andere Contrahent gebunden ist. Es liegt somit ausschließlich im Interesse dieses Letzteren, die Zuziehung des Ehemanns zu dem Rechtsgeschäft zu verlangen. Wir finden hier die letzte Spur der ehelichen Vormundschaft älterer Zeit, wie sie die Person der Ehefrau traf und wenn wir auch einen Mangel an

<sup>469)</sup> Vgl. oben § 1.

<sup>470)</sup> immer der Fall der „kriegerischen Vormundschaft“ (siehe oben § 1) ausgenommen.

Rechtsconsequenz hier bemerken müssen, so dürfte doch das mittelbare Interesse, das der Ehemann als Familienhaupt an der Vermögenssicherheit der Ehefrau überhaupt zu nehmen hat, genügen, um diese Ausnahme zu erklären und zu dulden. Historisch hat dieselbe, wie schon das Quellenzitat des Art. 29 beweist<sup>471)</sup>, ihren Grund in der Erhaltung eines Anwendungsfalls der alten vor dem Reichsrathsgutachten vom 28. October 1863 zu Recht beständigen obligatorischen ehelichen Beirathenschaft.

Das Sondergut der Ehefrau, als Gegensatz zu dem, der Disposition des Mannes unterliegenden Frauengut, hat deshalb fast ausschließlich die bezüglichlichen Bestimmungen über Sondergut absorbiert. Ein Sondergut des Ehemanns läßt sich, wie bereits erwähnt, nur dann denken, wenn das Hauptvermögen desselben nicht gleichfalls unter dem ausschließlichen rechtlichen Einfluß desselben, sondern unter einer Antheilnahme der Ehefrau an dem Eigenthum, also unter einem Miteigenthum derselben steht. Ein solches ist nur bei dem, dem Einfluß des schwedischen Rechts unterworfenen Recht der livländischen Landgeistlichkeit zu finden<sup>472)</sup>. Hier liegt wirklich, wie die §§ 7 und 8 des Näheren ausführen werden, völlige rechtliche Gleichheit der Stellung des Ehemanns und der Ehefrau vor. Hier allein kann daher von einer Exemption des ehemännlichen Sonderguts als im Interesse des einen Ehegatten liegend, die Rede sein. Dagegen erwähnen die Stadtrechte in ihren Quellen das Sondergut des Ehemanns nirgends<sup>473)</sup>. Dieselben weisen überhaupt, als Beispiel einer unabhängigeren Disposition eines Ehegatten über sein Vermögen stets nur auf den ihnen vertrautesten Anwendungsfall, auf das im § 10 näher zu erörternde Verhältniß der Kaufrau hin. Daß ein Sondergut des Ehemanns in Riga nicht existirt hat, dafür spricht auch indirect

471) Vgl. Esthl. Ritter- und Landrecht, Bd. II, Tit. 14: Der Mann ist allemvor seiner Frauen rechter und ehelicher Vormund, ohne dessen Urlaub Willen und Consens sie nichts mag vergeben, verkaufen, auflassen, oder veräußern“. Die Marginalien zu dieser Stelle beschränken die Anwendung derselben auf Erbgut. Vgl. übrigens auch Prov.-Gesetzbuch, Art. 1991.

472) Vgl. Königl. Schwed. Priesterprivilegium v. 1. Nov. 1675, Art. XIII, § 2.

473) Lüb. Stadtrecht, Bd. I, Tit. 10, Art. 1, Bd. III, Tit. 6, Art. 13 und 21. Rig. Stadtrecht, Bd. III, Tit. 6 § 5; Note b zum Landlagh pag. 49 und Not. e pag. 95.

die bereits in anderweitigem Zusammenhang angeführte Thatsache, daß die vom Ehemann in die Ehe gebrachten, also angeblich der Gütergemeinschaft unterworfenen Immobilien der einseitigen Disposition desselben unterliegen<sup>474)</sup>, daß somit kein wesentlicher Unterschied zwischen denselben und einem etwaigen Sondergut aufzufinden sein dürfte. Es spricht ferner gegen die Annahme dieses Sonderguts die Thatsache<sup>475)</sup> daß auch für die vorehelichen Schulden des Ehemannes nicht eine Gradation der Haftung der verschiedenen Gütermassen in ähnlicher Weise angenommen wird, wie für die vorehelichen Schulden der Ehefrau, indem nicht zuerst das Sondergut des ersteren zur Deckung derselben herangezogen wird, sondern sofort die Vermögensmasse beider Gatten haftet<sup>476)</sup>. Selbst bei Delictschulden des Ehemannes wird kein Sondergut desselben analog der Bestimmung des Art. 90<sup>476)</sup> für die Ehefrau erwähnt. Im dem revalschen Stadtrecht, wo bekanntlich schon der Ausdruck „Gütergemeinschaft“ vermieden worden, ist noch weniger ein Anklang an ein ehemännliches Sondergut zu finden. Bei der unzweifelhaften Erhaltung der Selbstständigkeit des ehemännlichen Guts überhaupt ist an ein solches wohl auch nicht gut zu denken.

§ 6.

Die Eheverträge.

Die Freiheit des Ehevertrags.

Prägnant für die freiere Anschauung des germanischen Rechts von der Ehe und dem vermögensrechtlichen Einfluß derselben ist die Bevorzugung des Ehevertrags. Während die *pacta dotalia* des römischen Rechts nicht bloß in den guten Sitten

474) Vgl. Prov.-gesetzbuch, Art. 83 und oben § 4.

475) Vgl. Prov.-gesetzbuch, Art. 85, wogegen die Gradation der Haftung für die Schulden der Ehefrau im Art. 89 ausgeführt wird.

476) Wo es für die Ehefrau heißt: „Für Delictschulden der Frau haftet zunächst ihr Sondergut, sodann die gesammte in der Gütergemeinschaft begriffene Masse.“

sondern auch in der Unanfechtbarkeit des Wesens der dos<sup>477)</sup> und in der Conservation der Rechte der Ehefrau<sup>478)</sup> ihre gesetzliche Schranke fanden, kennt der Ehevertrag des deutschen Rechts und der Ostseeprovinzen, selbstverständlich soweit er bloß vermögensrechtliche Wirkungen haben soll, keine derartigen Grenzen<sup>479)</sup>. Die Quellen der Statutarrechte in jeder einzelnen Provinz, in Stadt und Land, unterstützen übereinstimmend den Grundsatz, wornach die gesetzlich den Eheleuten zustehenden Rechte am gegenseitigen Vermögen durch Verträge auch anderweitig geregelt werden können<sup>480)</sup>. Da nicht bloß vor oder bei Eingehung der Ehe vermög durch den Willen der Parteien das Verhältniß geregelt zu werden, sondern auch nach Abschluß der Ehe ist jederzeit eine Aenderung der bisherigen Bestimmungen, eine Einführung neuer, oder ein Verzicht auf bisherige Rechte durch besonderen Vertrag möglich. Gehen wir auf die Wirkungen und Requisite dieses Vertrages näher ein<sup>481)</sup>.

An die Spitze der Erörterung muß der allgemeine Grundsatz des Art. 38 gestellt werden, wornach:

„über die gegenseitigen Rechte der Ehegatten an dem von Beiden in die Ehe gebrachten und während der Ehe erworbenen, oder noch zu erwerbenden Vermögen, auch auf den Todesfall, in Eheverträgen beliebig verfügt werden darf.“

Zwei wesentlichen Beschränkungen wird dies Princip des freien Vertrags aber durch den vorhergehenden, sowie durch den nachfolgenden Satz unterworfen. Die erste Beschränkung schließt die Zulässigkeit des Vertrags ganz aus, die zweite mindert bloß seine Wirkung.

Beschränkungen desselben.

Die erste ist durch den Art. 37 festgestellt, wenn er sagt:

„Der Inhalt der Verträge darf weder den guten Sitten, noch unbedingt gebietenden oder verbietenden Gesetzen zuwiderlaufen, noch mit dem wesentlichen Zweck der Ehe unver-

477) Vgl. l. 4, l. 5, § 2, l. 6, Dig. de pact. dot. (23, 4).

478) Vgl. l. 20 § 1, Dig. de pact. dot. (23, 4) l. 6 Cod. de pact. conv. (V, 14).

479) Vgl. v. Bunge, Liv- und Esthl. Privatrecht Bd. II, § 268 l. Vgl. übrigens unten S. 93.

480) Vgl. Prov.-gesetzbuch Art. 32 und 33.

481) Nur Verträge unter Lebenden gehören hierher, da der Erbvertrag und die Schenkung auf den Todesfall im zweiten Buch ihre Besprechung finden sollen, übrigens auch keinerlei Besonderheiten zeigen.

„träglich sein. Namentlich sind darin Bestimmungen, welche „das gesetzlich angeordnete gegenseitige persönliche Verhältniß „der Ehegatten abändern, unzulässig.“

Mit den guten Sitten des römischen Rechts werden hier die unbedingt gebietenden, oder verbietenden Gesetze verbunden. Der Ausdruck ist jedenfalls nicht glücklich gewählt. Wenn er nämlich, wie doch zu vermuthen, dasselbe besagen soll, wie der bekannte technische Ausdruck „*lex praeceptiva*“, so führt er uns in eine Tautologie. Denn die *lex praeceptiva* ist im Gegensatz zu der *lex dispositiva* eben eine Rechtsvorschrift, welche jede vertragsmäßige Disposition ausschließt; es trägt somit das genannte Wort zur Bestimmung des Inhalts der „unbedingt gebietenden Gesetze“ nichts bei. Einen genaueren Anhaltspunkt geben uns aber von den citirten einheimischen Rechtsquellen insbesondere die Curländischen Statuten<sup>482)</sup> indem sie statt des im Gesetzartikel gebrauchten Ausdrucks den Satz „*quae juri publico non sint contraria*“ gebrauchen. Also, was dem öffentlichen Recht des Landes widerspricht, kann durch den Ehevertrag nicht bestimmt werden. Hierzu paßt auch die Fortsetzung des Art. 37 selbst, wenn sie namentlich die Untastung des „gesetzlich angeordneten persönlichen Verhältnisses der Ehegatten“ verbietet.

Auch der wesentliche Zweck der Ehe darf durch den Ehevertrag nicht erschüttert werden. Derselbe ist bekanntlich<sup>483)</sup> aber nicht auf der vermögensrechtlichen Seite zu suchen, die genannte Beschränkung somit für unsern Gegenstand ganz unschädlich<sup>484)</sup>. Führt doch das Gesetzbuch sofort nach Angabe dieser Ausnahme fort.

„Ueber die gegenseitigen Rechte der Ehegatten auf das „Vermögen . . . . . darf beliebig verfügt werden.“

482) Vgl. Stat. curl. § 189 *Defuncto marito pacta dotalitia ante omnia servanda erunt, modo juri publico non sint contraria, nec derogent his, quae lege publica successoribus debentur.*

483) Wenn er auch in seinen Wirkungen wesentlich in das Vermögensrecht eingreift. Vgl. C. 24 X *de jurejur.* (II, 24), C. ult. X, *de condit. appos.* (IV, 5).

484) Wenn v. Bunge (Ziv- und Esthl. Privatrecht II, § 268 Not. e) meint, das Princip der ehelichen Vormundschaft dürfe durch Eheverträge nicht alterirt werden. So ist dies gewiß richtig. Nur muß man, wie aus dem Folgenden ersichtlich wird, diese Beschränkung bloß auf das Princip selbst, nicht auf die Fälle der concreten Anwendung desselben (z. B. im Vermögensrecht) ausdehnen. Das Mundium selbst kann nicht verschwinden, wohl aber alles Gut im einzelnen Fall demselben entzogen werden. Vgl. auch oben § 2.

In Beziehung auf diese vermögensrechtliche Seite tritt aber eine zweite Beschränkung des Ehevertrags ein. Der weitere Verlauf des Art 38 spricht dem Ehevertrage jede Wirkung in Bezug auf Dritte ab:

„nur dürfen die Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigt werden.“

Wenn dieser Satz bloß das gemeinrechtliche Princip wiederholen wollte, daß jura quaesita, bereits erworbene Rechte durch Vertrag nicht laedirt werden können, so würde derselbe kaum als eine wahre Beschränkung angesehen werden können. Allein aus der Fortsetzung<sup>485)</sup>:

„Soll ein Ehevertrag künftighin auch für Dritte wirksam werden,“

geht hervor, daß auch die zukünftige Wirkung Dritten gegenüber wegfällt. Es kann, da ein Vertrag zwischen zwei Personen ja überhaupt weder Tendenz noch Wirkung auf dritte Nichtstipulirende äußert, hier nur gemeint sein, daß auch in Zukunft bei Eintritt neuer Rechtsverhältnisse zu dritten Personen, diese befugt sind den Ehevertrag als nicht vorhanden zu betrachten. Ein Ehevertrag in Riga etwa, welcher die Ehefrau der Gewohnheit zuwider von der Haftung für die Schulden des Ehemanns befreien will, würde demnach weder den bisherigen, noch den späteren Creditoren desselben gegenüber von Belang sein.

Dies seinem Wesen nach neue Gesetz, über welches wir in den Quellen auch nicht die geringste Andeutung finden, bildet nur einen vereinzeltten Anwendungsfall jener Tendenz der modernen Legislation, für jeden Vertrag von größerer Tragweite Publicität zu verlangen<sup>486)</sup>. Diese Verstärkung der Wirkung eines Vertrages durch Eintragung in die gerichtlichen Bücher und Veröffentlichung wiederholt sich auch in der vorliegenden Codification mehrfach, vgl. die Corroboration der Bedingung<sup>487)</sup>, des Miethvertrags<sup>488)</sup> u. s. w. Analog verlangt daher auch Art 38 am Schluß:

485) Vgl. Prov.-gesetzbuch Art. 38.

486) Wie überhaupt die ganze genauere Ausführung der Corroborationenlehre, so ist auch dieser Fall gerichtlicher Veröffentlichung, dem modernen Bedürfnis entsprungen, den Quellen fremd. Nur das rigische Stadtrecht (II, 5 § 3) verlangt gerichtliche Mitwirkung, keineswegs aber Publicität, des Schutzes der Beteiligten halber, nicht wegen der Wirkung auf Dritte.

487) Prov.-gesetzbuch, Art. 3926, 3933.

488) ebendaf., Art. 4043 sowie Art. 3002 ff. 3024 u. a. m.

Wirkung  
des Ehever-  
trags auf  
Dritte.

„Soll ein Ehevertrag künftighin auch für Dritte wirksam werden, so muß er bei der competenten Gerichtsbehörde eingetragen und von dieser öffentlich bekannt gemacht worden sein.“

Man darf nur nicht, analog wie bei der Erwerbung dinglicher Rechte durch die Corroboracion, auch hier eine Dinglichkeit des Vertrags etwa in der Weise annehmen, daß in demselben vorausgesehene Eigenthumsänderungen, Pfandrechte, Servituten u. s. w. unmittelbar ohne besondere Tradition, Bestellung, beziehungsweise ohne nochmalige Auftragung auf das bezügliche Immobile, Wirkung erlangen. Die wesentliche Folge der Eintragung ist bloß die Wirkung auf dritte etwaige zukünftige Paciscenten, somit eine obligatorische, oder vielmehr eine gesetzlich obligatorische, eine unmittelbar Obligationen erzeugende, beziehungsweise vernichtende. In Folge der Eintragung und Publication der Ehestiftung entsteht z. B. sofort eine obligatio ex lege des Creditors gegen die, durch besonderen Vertrag sich zur außerordentlichen Haftung für die Schulden des Ehemanns obligirende Ehefrau. In Folge der Eintragung und Publication wird ferner, falls Solches im bezüglichen Vertrage geschehen, die Größe und Qualität des Sonderguts genau bezeichnet und Dritten gegenüber in der Weise festgestellt, daß fernerweitiger Beweis der Separation überflüssig erscheint. Keineswegs aber wird durch die bloße Eintragung des Ehevertrags etwa auch den darin aufgeführten „bonis receptitiis“ ein Pfandrecht verschafft. Die pfandrechtliche, von dem animus pignorandi hervorgerufene Ingrossation ist wohl zu scheiden von der bloß der Publicität halber eingeführten. Die letztere wirkt nicht dinglich, bloß gegen Dritte <sup>489)</sup>.

Auch der römische Dotalvertrag ist in den umfassenden Begriff der baltischen Eheverträge aufgenommen worden, wie indirect aus Art. 34 hervorgeht:

„Eheverträge dürfen sowohl von den Brautleuten und Ehegatten selbst unter einander, als auch von deren Eltern, ja selbst zwischen einem der Brautleute oder Ehegatten, oder beiden und einem Dritten abgeschlossen werden, wenn Letzterer zum Zweck des ehelichen Lebens eine Beisteuer giebt.“

489) etwa den actiones in rem scriptae vergleichbar.

Der deutsche Ehevertrag ist stets ein Vertrag zwischen beiden Eheleuten<sup>490)</sup>. Durch Convention mit einem Dritten vermochten die Verhältnisse derselben, beziehungsweise der vermögensrechtliche Zustand der Ehe, nicht geändert zu werden. Die Römer, welche Eheverträge in unserm Sinn nur als Dotalverträge kannten<sup>491)</sup>, denen ferner die dos bei ihrer Bestellung kein Frauenvermögen zu sein brauchte, wenn sie nur den Dotalzweck, ad onera matrimonii sublevanda verwendet zu werden, erfüllte, mußten folgerichtig auch vor Eingehung der Ehe und auch dritten Bestellern das Recht einräumen, die Tragweite der Bestellung zu fixiren. Insoweit die dos unter andern Vermögensstücken auch bei uns sich eingebürgert hat, ist auch dem Dotalvertrage die Wirkung nicht abzuspochen. Dennoch finden wir selbst in dem Wortlaut des Provinzialgesetzes noch heute Anklänge an den deutschen eigentlichen Ehevertrag, z. B. wenn Art. 39 sagt:

„Eheverträge werden für beide Ehegatten sofort nach ihrer Abschließung verbindlich,“ wo wohl bloß an einen unter den Ehegatten selbst vereinbarten Vertrag gedacht wird<sup>492)</sup>.

Bei der Gefahr, welche in dem durch die Ehe bewirkten Zusammenleben für beide Theile darin liegt, daß dasselbe den Mißbrauch gegenseitigen Vertrauens zu eigennützigen Zwecken leichter ermöglicht als andere Rechtsverhältnisse, hat das deutsche Recht früher eine obrigkeitliche Controlle für Eheverträge für nothwendig erachtet. Der neueren Zeit ist es vorbehalten gewesen, dieselbe zu lockern. In den Ostseeprovinzen finden wir beide Formen der Abschließung, die controlirte und nichtcontrolirte neben einander. Ein allgemeines Gesetz, das Allerhöchst bestätigte Reichsrathsgutachten vom 2. Juli 1862 N. 250 hat die gerichtliche Abschließung des Ehevertrags facultativ gestattet, jedoch für den Fall einer außergerichtlichen Convention zur besseren Constatirung der Ernstlichkeit des Willens Schriftlichkeit verlangt. Daneben besteht die durch das neue Gesetz nicht tangirte lex

490) Vgl. Runde, deutsches ehel. Güterrecht § 164.

491) Vgl. Arndts Pand. § 398 und § 400.

492) da sonst doch auch von dem Eintritt der Verbindlichkeit für dritte Paciscenten, nicht bloß für die Ehegatten, die Rede sein mußte. Vgl. übrigens auch Prob.-gesetzbuch Art. 35.

specialis des Rigaschen Stadtrechts weiter<sup>493</sup>), wornach für Eheverträge, wie für Testamente die Abschließung vor dem Amt des Stadtsecretairen, beziehungsweise Waisengerichtssecretairen vorgeschrieben bleibt.

Aufhebung  
des Ehe-  
vertrages.

Endlich ist an diesem Ort noch die Frage der Aufhebung der Eheverträge zu erörtern. Einseitige Kündigung, sowie Abänderung durch Testament soll diesem, wie jedem anderen Vertrage nicht praesudiciren, es sei denn<sup>494</sup>), daß diese Abänderung (d. i. die testamentarische) zu Gunsten des andern Theils erfolgt sei. Diese Ausnahme, wohl auf den bekannten favor testamentorum zurückzuführen, möchte übrigens in der Praxis kaum als Aenderung erscheinen, wenn man bedenkt, daß eine bloß begünstigende Abänderung gewöhnlich nur vorliegt, wenn der andere Contrahent entweder ein Mehr erhält, oder ein Wegfall von Lasten, von Rechten Andrei u. s. w. legirt wird, somit indirect wiederum ein Mehr für denselben entsteht. Ein Geben von mehr, als der Vertrag ausbedungen, enthält aber gar keine Abänderung, sondern involvirt eine Erfüllung des Vertrages<sup>495</sup>), eben weil in dem Mehr das Weniger liegt.

Eheverträge erlöschen nach Art. 40:

1., wenn die Ehe gar nicht erfolgt. Hier ist der eigentliche vor der Trauung abgeschlossene Dotalvertrag, sei er zwischen den Brautleuten, oder mit Dritten contrahirt, gemeint. Causa non secuta fällt derselbe folgerichtig zusammen.

2., wenn die Ehe durch Ehescheidung aufgehoben wird. Bekanntlich hat das römische und das canonische Recht die Präsumtion eingeführt<sup>496</sup>), als läge für alle von Eheleuten einander zugesicherten Vermögensvortheile in der Ehescheidung eine stillschweigende Resolutivbedingung, welcher Art die betreffenden Stipulationen auch gewesen sein mögen<sup>497</sup>). Der Wegfall des Ehevertrags ist also natürliche Consequenz der Ehescheidung.

493) Vgl. Stat. Rig. Bd. II, Cap. 5 § 3: „Alle Testamente, Ehestiftungen, Inventaria, Vollmachten, Geburtsbriefe u. sollen von den Stadt-Secretarien alleine verfertigt, oder aber für nichtig erlannt werden.“

494) Vgl. Prov.-gesetzbuch Art. 39.

495) Jedensfalls liegt hier stets ein berechtigtes Disponiren des Erblassers über ihm zuständige, aus dem Ehevertrage entspringende Forderungen vor.

496) Vgl. bes. C. 4 X de donat. int. vir. et ur. (IV, 20) l. 49 § 6 Dig. de legat. (III), l. 11 § 10 Dig. de donat. int. virum et uxorem (24, 1).

497) Vgl. auch unten § 12 und 13.

3., wenn die Eheverträge mit gegenseitiger Einwilligung der Contrahenten aufgehoben werden<sup>498</sup>).

4., in Folge des Wegfallens der Voraussetzung, mit Beziehung auf welche der Ehevertrag geschlossen worden ist, wie z. B. Existenz von Kindern u. s. w.

In allen diesen Fällen entsteht aber eine Frage. Wie verhält es sich bei der Ingrossation des Ehevertrags? Erlöschen die durch dieselbe Dritten erworbenen Rechte, durch deren Existenz vielleicht der Dritte zur Eingehung von Rechtsverhältnissen, zur Creditgewährung u. s. w. veranlaßt wird, einfach durch Ehescheidung, Nichtzustandekommen der Ehe u. s. w.? Oder dauern dieselben fort bis zur Kenntnißnahme des Dritten von der Erlöschung des Ehevertrages?

Direct wird diese Frage von den Gesetzen nicht entschieden. Die Quellen, welche überhaupt die Erweiterung der Corroboration noch nicht kennen, vermögen über diesen Punkt keine Entscheidung zu gewähren. Das Privatrecht des modernen Provinzialgesetzbuches erwähnt bloß bei Auführung des dritten Erlöschungsfalls (Aufhebungsvertrag,) daß durch denselben „die Rechte dritter Personen keinerlei Beeinträchtigung erleiden dürfen“<sup>499</sup>). Daß jura quaesita nicht mehr verändert werden können, bedarf keiner besonderen Erörterung; allein wir sind in analoger Anwendung der allgemeinen Grundsätze über Corroboration gezwungen noch weiter zu gehen. Die Wirkung auf Dritte bestand, wie oben gezeigt, auch für künftig zu bestellende Rechte, sie bestand durch die Veröffentlichung, nicht durch den Vertrag allein, sie vermag daher auch erst mit dieser ersteren ihr Ende zu nehmen. Die Veröffentlichung verfehlt ihren Zweck, wenn ihre Zurücknahme eine geheime zu sein vermag<sup>500</sup>). Wie das Pfandrecht für dritte Personen nicht durch Zahlung, Verzicht u. s. w. erlischt, sondern erst durch die Ergrossation<sup>501</sup>), wie das Eigenthum an Immobilien

498) Daß jedoch die Ansprüche Dritter dadurch nicht verändert werden darüber vgl. oben S. 93 ff

499) Vgl. Prov.-gesetzbuch Art. 40, Pkt. 3.

500) Es liegt hier ein analoger Fall vor wie bei der Publication kaufmännischer Firmen und Gesellschaften, deren Haftung gegen Dritte solange in Gemäßheit des veröffentlichten Societätsvertrages statt findet, bis auch die Auflösung veröffentlicht wird.

501) Der locus desselben also bis zu dieser unangefochten bleibt. Vgl. Prov.-gesetzbuch Art. 1598.

nicht durch Tradition, sondern erst durch abermalige Corroboration und Publication Dritten gegenüber endigt, so muß auch hier eine Fortwirkung des Ehevertrags über den Willen der Contrahenten hinaus zu Gunsten Dritter angenommen werden<sup>502</sup>). Derselbe entzieht sich eben durch die Corroboration und Bekanntmachung dem alleinigen Willen der Vertragsschließenden. Jedoch kann diese Ausdehnung der Wirkung wohl nur für den Fall angenommen werden, wo bloß der Ehevertrag fällt<sup>503</sup>), nicht aber auch dann, wenn dessen Fundament, die Ehe selbst nicht oder nicht mehr besteht. Ist doch die Existenz der Ehe Voraussetzung des Ehevertrags, der sich schon durch seinen Namen als mit derselben stehend und fallend kennzeichnet, und mit dieser seiner Qualification zur Veröffentlichung gelangt. Eine abermalige Eintragung und Bekanntmachung der Aufhebung des Vertrags wäre somit in den Fällen 1, 2 und 4 überflüssig, da die stillschweigende Voraussetzung der Fälle 1 und 2 und die ausdrückliche des Falles 4 bereits in der ersten Veröffentlichung enthalten sind.

## Cap. II.

### Der vermögensrechtliche Zustand während fort-dauernder Ehe.

#### § 7.

#### Die Rechte des Ehemanns.

Umfang der  
Rechte des  
Ehemanns.

Indem wir in der bisherigen Darstellung die Annahme einer rechtlichen Vereinigung der beiden Gütermassen im Prinzip ablehnten, reducirten wir das Verhältniß des Ehemanns zu dem ihm anvertrauten Frauengut auf das Verhältniß eines von jeder Rechenschaftsablegung befreiten Verwalters fremder Güter, wobei die Art seiner Verwaltung in dem Ehezweck Richtung und Grenzen fand. Abweichungen von diesem

502) Vgl. in Beziehung auf die Ehescheidung unten § 13.

503) Vgl. Prov.-gesetzbuch Art. 40, P. 3.

allgemeinen Grundsatz finden wir nur in soweit, als die in demselben liegenden factischen Dispositionen von einem Statutarrecht weiter, von dem andern enger gefaßt werden und selbst da, wo (wie im Eherecht der livländischen Landgeistlichkeit) fremdländische Normen ein wirkliches Miteigenthum begründet zu haben scheinen, bestimmt sich doch der Umfang der factischen Verfügungsgewalt des Ehemannes gleichfalls nach den Grundsätzen des Mundiums <sup>504</sup>).

Es wäre hier zu untersuchen, ob im einzelnen Fall der Wortlaut der einheimischen Rechte zu der Annahme eines Uebergangs der Verwaltung in das volle Eigenthum zwingt, oder ob derselbe, der historischen Entwicklung entsprechend, in der ersteren genügende Erklärung findet. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß der Augenschein keine Differenz in den Dispositionen eines unbeschränkten Eigenthümers und eines unbeschränkten Bevollmächtigten finden wird, daß sich aber in der Kündbarkeit, in der Controle und in der Regreßpflicht solche Unterscheidungen zwischen beiden Begriffen ziehen lassen. Das eheliche Verhältniß ist unkündbar, eine Controle der ehemännlichen Verwaltung nicht vorhanden <sup>505</sup>), es erübrigt somit bloß die Regreß- resp. Restitutionspflicht. Allein auch diese bietet an sich kein sicheres Kriterium des Rechtsverhältnisses, in welchem der Regreßpflichtige zu der zu restituirenden Sache stand; auch der beschränkte Eigenthümer kann beim Eintritt einer Resolutivbedingung, beim Wegfall einer Voraussetzung zur Rückgabe, beziehungsweise zum Regreß obligirt sein <sup>506</sup>). Es ist somit durchaus erforderlich in der Art der Disposition selbst ein Erkennungsmittel für das derselben zu Grunde liegende Recht zu suchen.

Wir finden ein solches nicht in den Rechten, sondern in den Pflichten, welche dem Ehemann hinsichtlich des Frauenguts auferlegt werden. Das Eigenthum, mag es von Zeitbestimmung und Bedingung abhängig sein, oder völlig unbeschränkt dastehen, kennzeichnet sich als ein absolutes Herr-

Begriff des  
Rechtsver-  
hältnisses.

504) Vgl. ebenda., Art. 71: dem (geistlichen) Ehemann steht, als ehelichem Vormund die Verwaltung des ganzen Vermögens zu.

505) Denn die Möglichkeit der Verwaltungsentziehung nach Art. 52 des Provinzialrechts begründet an sich keine Controle der Vergangenheit.

506) Man denke nur z. B. an die Restitution der dos.

schaftsrecht über die Sache, welchem keine Pflichten an sich gegenüberstehen. Art. 42 des Provinzialgesetzbuchs aber lehrt:

„In Beziehung auf die Verwaltung des ihm nicht entzogenen Vermögens der Ehefrau ist der Ehemann zu allen Handlungen berechtigt und resp. verpflichtet, welche die Erhaltung und ordnungsmäßige Benutzung desselben erfordert“ . . . . .

Der Eigenthümer darf zerstören, der Ehemann muß erhalten.

Es zeigt sich der Mangel eines dinglichen Rechts des Ehemannes ferner, wie der § 8 ausführen wird, in dem <sup>507)</sup> Vindicationsrecht der Ehefrau, sowie in der durch Art. 54 ausdrücklich hervorgehobenen Bestimmung, wornach voreheliche Schulden der Ehefrau aus deren Vermögen jedenfalls (auch wider Willen des Mannes) zu bezahlen sind. Wenn wir auch das Pfanden des Frauenguts für die Schulden des Ehemanns nicht als aus einem Eigenthumsrecht des Ehemanns, sondern aus einer Ausdehnung der Verwaltungsbefugnisse zu erklären vermögen <sup>508)</sup>, so läßt sich doch diese Erklärung keineswegs umgekehrt auf den durch Art. 54 hervorgehobenen Fall ausdehnen, denn die Ehefrau besitzt eben keine Verwaltungsbefugnisse, aus denen sich die Schuldhaftung erklären läßt.

Die Stadtrechte gehen weiter. Insbesondere scheint der Art. 80 für das Rigasche Stadtrecht das System des Condominiums adoptirt zu haben, wenn er sagt:

„Durch die Gütergemeinschaft wird das beiderseitige Vermögen der Ehegatten, es mag von ihnen in die Ehe gebracht, oder einem von ihnen, oder beiden gemeinschaftlich während der Ehe, aus welchem Rechtsgrunde es auch sei, zugefallen, oder von ihnen während der Ehe erworben sein, in eine gesammte Masse vereinigt, an welcher, so lange die Ehe besteht, keinem der Ehegatten ein besonderer Antheil zu steht.“

Allein der Schluß des Artikels entscheidet gegen das Miteigenthum während bestehender Ehe, indem er für diese Zeit keinem der Ehegatten einen besonderen Antheil an der Gesamtmasse zuspricht. Daß es aber ein ungetheiltes Mit-

---

507) Wenn auch zeitweilig ruhenden.

508) Vgl. unten § 10.

eigenthum, ein *dominium duorum in solidum*, nicht zu geben vermacht, ist theoretisch längst festgestellt und von dem Provinzialgesetzbuch selbst anerkannt<sup>509)</sup>. Es kann daher die Vereinigung der Gütermassen nicht als eine Vereinigung dem Eigenthumsrecht nach eintreten. Es muß somit das bisherige Eigenthum als fortdauernd gedacht, mit einem Wort, die Einheit wiederum als eine bloß factische, äußerliche anerkannt werden.

Dies Resultat wird bestätigt, wenn man die Quellen und Bestimmungen des rigischen Eherechts genauer prüft. Das rigische Stadtrecht wie das Provinzialgesetzbuch vermeiden ausdrücklich den Ausdruck Miteigenthum und substituiren statt dessen beständig diejenigen Worte, welche auf eine bloß factische Vereinigung der beiden Massen hindeuten<sup>510)</sup>. Es wäre hier am Ort noch einmal darauf hinzuweisen, daß bloße durch ein Gesetzbuch gebrauchte Definitionen nur dann Gesetzeskraft erlangen können, d. h. nur dann die gewohnheitsmäßig mit ihnen verknüpften Begriffe zur Anerkennung zu bringen vermögen, wenn auch deren Eigenschaften vom Gesetz aufrecht erhalten und nicht durch widersprechende substituirt werden, daß aber ein Rechtsbegriff, dessen Requisite fehlen, dem falschen Gebrauch seines Namens keine Einbürgerung zu verdanken hat<sup>511)</sup>. Ein Miteigenthum der Ehegatten vermögen wir nach Rigischen Stadtrecht nur dann anzunehmen, wenn wirklich die Eigenthumsrechte beider Contrahenten an der einen Masse unverkennbar hervortreten.

Daß dies aber keineswegs der Fall ist, dafür zeugt noch Folgendes. Das Verfügungsrecht des Ehemanns findet bekanntlich<sup>512)</sup> an den Immobilien seine Schranke. Immobilien der Frau, sowie gemeinschaftlich gekaufte (d. h. aus dem Sondergut der Ehefrau)<sup>513)</sup> dürfen daher ohne Genehmigung

509) Vgl. Prov.-gesetzbuch Art. 927, Anm. 3: Ein solches Eigenthum Mehrerer an derselben Sache, vermöge dessen jedem von ihnen die Sache ganz gehört, ein sog. Gesamteigenthum, wird gesetzlich nicht anerkannt.

510) Vgl. Stat. Rig. Bd. III, Tit. I, § 1, Tit. 10, Tit. 11 § 4, Bd. IV, Tit. 2 § 1, Tit. 3 § 1, Tit. 4 § 3. Prov.-gesetzbuch Art. 19 ff.

511) Vgl. Haffe. Beitrag zur Revision der bisherigen Theorie von der ehelichen Gütergemeinschaft, Kiel 1808, § 22. S. auch Garder, a. a. O. S. 38 ff.

512) Vgl. unten S. 102 und § 18.

513) Denn aus dem Eingebachten der Ehefrau kann auch ohne Genehmigung derselben vom Ehemann allein (also nicht „gemeinschaftlich“) gekauft, wie jede andre Obligation eingegangen werden. Vgl. Prov.-gesetzbuch, Art. 64.

der Ehefrau weder veräußert, noch belastet werden. Warum nicht auch Immobilien des Ehemanns, wenn sie im Miteigenthum der Frau stehen? Ihr Recht an diesen wäre ja ihrem Recht an den eingebrachten Grundstücken völlig gleich. Nur wenn des Ehemanns Immobilien sich dem Condominium entziehen, ist ein absolutes Dispositionsrecht des Ehemanns über dieselben denkbar.

Wie würde sich ferner die später genauer <sup>514)</sup> zu erwähnende vorzügliche Haftung des ehedräulichen Eingebachten für die vor-ehehlichen Schulden der Ehefrau erklären lassen, wenn nicht ein ausschließliches Recht derselben an den Mäten fort existirte? Für den Fall des Miteigenthums ließe sich nur entweder den Bestimmungen des schwedischen Priesterprivilegiums analog <sup>515)</sup>, eine Haftung der gesammten Masse für die Schulden beider Ehegatten denken, oder eine totale Zurückweisung der Schulden der Ehefrau kraft Mundialrechts des Ehemannes.

Noch weniger kann ein Miteigenthumsrecht des Ehemanns nach Revalschem Stadtrecht angenommen werden. Hier ist auch der Ausdruck „Gütergemeinschaft“ vermieden worden und Art. 98 sagt ausdrücklich:

„In Beziehung auf die Verwaltung des Frauengutes hat der Ehemann dieselben Rechte und ist andererseits denselben Verbindlichkeiten und derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche in den Art. 42—46 und 48 bis 51 für das Landrecht zusammengestellt sind <sup>516)</sup>.“

Die einzige Ausnahme, welche nach dieser Seite hin für das Rechtsverhältniß am Frauengut im lübischen Recht aufgeführt wird, die beschränkte Haftung für die Schulden des Ehemannes <sup>517)</sup>, wird in § 10. in ähnlicher Weise erklärt werden, wie die unbedingte Haftung im rigischen Stadtrecht <sup>518)</sup>.

Daß Curlands Recht im Allgemeinen dem Ehemann dieselben Befugnisse gewährt, wie die Landrechte Liv- und Esthlands, hat der Provinzialcodex schon durch die Zusammenstellung beider ausgesprochen. Sedenfalls steht es, wie ein Blick

514) S. unten § 10.

515) Vgl. Schwed. Stadtlagh, Cap. 16, von liegendem Gründen, Cap. 18 vom Rathsstubenproceß; Prov.-gesetzbuch, Art. 75.

516) Vgl. auch Lüb. St.-R. I. 5, Art. 4, 7 ff.

517) Vgl. Prov.-gesetzbuch, Art. 108 und 108.

518) Vgl. unten § 10.

auf die historische Entwicklung des Landrechts lehrt, fest<sup>519)</sup>, daß die Gütergemeinschaft und deren irrthümliche Ausdehnung in die stets dem Landrecht unterworfenen curländischen Städte nie eingedrungen ist. Ja es ist ein weiterer Beweis dafür, daß das ältere Stadtrecht in seiner Auffassung der ehelichen Vermögensrechte mit dem Landrecht übereinstimmt, wenn das einigen curländischen Städten<sup>520)</sup> verliehen gewesen rigische Stadtrecht nicht die geringsten Modificationen im ehelichen Güterrecht derselben hervorgerufen hat. Nach einer andern Seite hin aber möchte man leicht zu einer abweichenden Meinung sich versucht sehen. Die bereits erwähnte Vorliebe der curländischen Quellen für die römischen Ausdrücke<sup>521)</sup> und die daraus entspringende Gefahr einer allzugroßen Ausdehnung der Grundsätze des Dotalrechts dürften leicht eine analoge Anwendung des Rechts an der dos auf das Recht an den Mänten hervorrufen können und damit ein Eigenthum des Ehemannes an den letzteren zu rechtfertigen geeignet sein. Das Provinzialgesetzbuch hat diese Anschauung nicht getheilt, indem es für Curland keine Ausnahme von dem Mundialsystem zugelassen hat. Daß auch die Quellen kein anderes Resultat erheischen, hat oben der § 4 bereits hervorgehoben.

Nur für zwei Rechtsgebiete müssen wir, wie es scheint, das Mundialsystem fallen lassen. Das königlich schwedische Priesterprivilegium<sup>522)</sup> und der Gnadenbrief der Stadt Narwa von 1585, welche noch gegenwärtig die Grundlage des für livländische nicht adelige Geistliche und Narwasche Bürger geltenden Rechts bilden, aus einer Zeit und einem Lande stammend, wo die bereits erwähnte irrthümliche Ausdehnung des ursprünglichen städtischen ehelichen Gütersystems zu einem absoluten Condominium sich wenigstens in der Theorie zu vollziehen anfing, haben diese Grundsätze auch gesetzlich sanctio-

519) Vgl. oben § 4 und Einl. S. 35.

520) Wie Hasenpoth 1878 (Urkunde des curl. Domcapitels vom Mittwoch nach Reminiscere 1378), Goldingen, Windau und Pilten. Vgl. v. Bunge, Einl. in die Rechtsgesch. § 62.

521) Vgl. darüber oben § 3 und 4.

522) Bom 1. Nov. 1675 (in der Zivl. Landesordnung, Riga 1807 S. 283 ff), welches am Schluß des B. XIII die Gültigkeit des schwedischen Stadtrechts auf die livländische Landgeistlichkeit ausdehnt. Estland hat diese Reception des schwedischen Rechts für seine Geistlichkeit zurückgewiesen. Vgl. v. Bunge, Liv- und Estl. Privatrecht. S. 91 ff. Pauker in den Theor. pract. Erörterungen Bd. IV, S. 103 ff. Vgl. auch oben S. 36.

nit. Die Rechte beider Ehegatten am Eingebrachten und am Erwerbe, an Mobilien und Immobilien sind darnach wirklich absolut gleich<sup>523</sup>), ebenso die gegenseitige Schuldenhaftung ohne Absonderung von Theilen und selbst für den Fall eines Verluſts der geistlichen Qualität werden die geschehenen Rechtsveränderungen nicht wiederhergestellt, sondern eine Theilung veranlaßt<sup>524</sup>). Wenn auch im Art. 71 der Ehemann als Verwalter des Gesamtvermögens bezeichnet wird, so sind doch die Dispositionsrechte desselben insofern verändert, als er einerseits kein separirtes eignes Vermögen besitzt, andererseits durch Handlungen der Ehefrau mitverpflichtet wird<sup>525</sup>).

Die einzelnen Dispositionen des Ehemanns.

Weit unbeschränkter ist der Ehemann in den einzelnen, seinem Verwaltungsrecht entspringenden Dispositionen nach Land- und Stadtrecht. Die wesentliche Grenze zwischen dem, was er zu thun befugt ist und was ihm untersagt ist, wird nun allerdings durch sein Verwaltungsrecht und seine Leibzucht gezogen. Da er nicht proprio nomine handelt, so ist ihm jede bedeutende Disposition über die Substanz, durch welche nicht bloß das Frauengut an sich verringert, sondern die Sicherheit der Restitution desselben geschmälert wird, insbesondere also das Antasten von Grund und Boden untersagt. Er darf daher mit Immobilien nur solche Rechtsgeschäfte vornehmen, welche keine dauernde, insbesondere keine dingliche Belastung derselben involviren; er darf weder Pfandrechte, noch Servituten noch Reallasten<sup>526</sup>) constituiren und namentlich keine Veräußerung versuchen. Die scheinbare Gleichheit, welche hier zwischen der Theorie des römischen und germanischen Rechts obzuwalten scheint, verschwindet bald, wenn man bedenkt, daß die lex Julia de fundo dotali die Veräußerung der Dotalgrundstücke an sich, selbst mit Einwilligung der Ehefrau, für nichtig erklärt<sup>527</sup>) (wegen der perpetua causa dotis), während das germanische Recht bloß das aus dem Mundium entspringende Verwaltungs-

523) Vgl. Prob.-gesetzbuch, Art. 68, 69, 72, 73, 75.

524) Vgl. unten § 12 und 13.

525) Prob.-gesetzbuch, Art. 75.

526) Die wegen ihrer Verknüpfung mit dem Grund und Boden hier wie überhaupt im baltischen Privatrecht (Art. 1297 ff) mit den dinglichen Rechten zusammengestellt werden.

527) Vgl. pr. I. quib. al. lic. (II, 8) . . . . . remedium possumus, ut . . . . . neutrum eorum neque consentientibus mulieribus procedat, ne sexus muliebris fragilitas in perniciosam substantiae earum converteretur. Vgl. auch l. unica § 15 Cod. de rei ux. act. (V, 13) u. a. m.

recht des Ehemanns dahin beschränkt, daß er zu so wichtigen Rechtsacten, wie Immobilienveräußerungen eine ausdrückliche Vollmacht der Ehefrau einziehen müsse<sup>528</sup>). Da jede dingliche Belastung eine theilweise Veräußerung involvirt, ist die Ausdehnung dieses Verbots auf die Bestellung dinglicher Rechte selbstverständlich. Eine eigenthümliche Ausnahme finden wir aber in der Mobilisirung eingebrachter Grundstücke, wie sie durch das Lübishe Stadtrecht<sup>529</sup>) gelehrt wird:

„Nimmt ein Mann eine Frau zu der Ehe mit Erbgütern, welche ihm ihre Freunde aestimiret und an Geld gesetzt fahrende übergeben, so sol der Mann nach der Zeit mächtig sein, solch Erbe und Güter zu verkaufen und zu verpfänden, wem er will, nicht anders als sonsten Kaufmanns-Waaren.“

Hier fehlt offenbar die Absicht, welche sonst bei dem Schutz, den die Gesetze eingebrachten Immobilien gewähren, erkennbar ist, nämlich die Erhaltung und Sicherung des Frauenvermögens. Hier wird gerade zum Behuf der Flüssigmachung eines Capitals („an Geld gesetzt“) ein Grundstück gleichsam als bewegliche Sache („fahrende“) übergeben, so daß es der Tendenz des Bestellenden direct widersprechen würde, die Unveräußerlichkeit auf solche Grundstücke auszudehnen. Es liegt hier vielmehr eine Art Veräußerung an den Ehemann vor, so daß er nur den Kaufpreis, d. h. den ausgemittelten Schätzungswerth als inferirt zu betrachten haben wird. Die Analogie mit der römischen aestimatio venditionis causa ist unverkennbar. Da sich in der älteren Redaction des Lübischen Rechts<sup>530</sup>) die bezügliche Rechtsvorschrift bereits findet, ist ein unmittelbarer Einfluß des römischen Rechts, von dem in jener Zeit noch nicht die Rede sein kann, unwahrscheinlich. Gleichheit des Bedürfnisses hat eben zu gleichen Vorkehrungen geführt.

Der sonst, sowohl im Lübischen Recht<sup>531</sup>), als im schweidischen Stadtrecht<sup>532</sup>), erwähnte Fall der „echten Noth“ ist bekanntlich ein überall wiederkehrender, allgemeiner Ausnahms-

528) Vgl. auch Stat. curi. § 103, wo die bona immobilia uxoris als im Eigenthum der Frau stehend ausdrücklich angeführt werden.

529) Wb. I, Tit. 5, Art. 8.

530) Vgl. Lübb. St.-R. v. 1282, Art. 198.

531) Vgl. Lübb. St.-R. v. 1586, Wb. I, Tit. 5, Art. 9.

532) Stadtlagb., Cap. 16 von liegenden Gründen. Prov.-gesetzbuch, Art. 72.

fall des deutschen Rechts, dessen practische Anwendung aber wegen der Unbestimmtheit seiner Grenzen so vielen Schwierigkeiten unterliegt, daß ihn die moderne Gesetzgebung, wenigstens für Ebstland, ganz fallen gelassen hat. In dem Recht der Geistlichen<sup>533)</sup> vermochte derselbe eher fortzubestehen, weil der Fall einer totalen Verarmung eines Geistlichen und die damit verknüpfte Gefahr des Amtsverlusts außergewöhnliche Auskunftsmitel zu rechtfertigen schien.

Während also im Allgemeinen die dingliche Belastung der Immobilien dem Ehemann verboten ist, bilden persönliche, mit Beziehung auf dieselben abgeschlossene Verträge einen Theil seines Verwaltungsrechts. Nur für Ebstland hat sich gewohnheitsrechtlich, wohl aus Rücksicht auf die bedeutende Tragweite und auf die lange Dauer des Pachtvertrags das Verbot, Güter der Ehefrau ohne deren Einwilligung zu verpachten, erhalten<sup>534)</sup>.

In Beziehung auf Mobilien geht das Dispositionsrecht des Ehemanns viel weiter. Die rechenchaftslose Verwaltung würde ihn überhaupt zu allen Handlungen ermächtigen, die ihm nicht, gleich der Veräußerung der Immobilien, ausdrücklich entzogen sind. Eine Controle der Veräußerung und Belastung von Mobilien ist daher ausgeschlossen, wenn auch vom Recht stets vorausgesetzt wird, daß der Verbrauch bloß zur Erfüllung der Ehezwede<sup>535)</sup>, daher nicht eigenthumsgleich geschieht.

Wie weit endlich das Verwaltungsrecht des Ehemanns sich auf Schuldforderungen ausdehnt, ist je nach der Wichtigkeit, welche das Recht dieser Vermögensgattung beilegt, verschieden. An einzelnen Orten ist die Disposition eine beschränkte, so daß eine Verpfändung, Cession, Eincaffirung ohne ausdrückliche Vollmacht verboten bleibt und dem Ehemann nur die ihm überhaupt und unbeschränkt zuständige gewöhnliche Vertretung in Sachen des Eingebrachten<sup>536)</sup> übrig gelassen ist, er somit aller-

533) Vgl. Prob.-gesetzbuch, Art. 72.

534) Vgl. Anmtg. zu Art. 42 des Prob.-gesetzbuchs. Daß übrigens hier nur Landgüter, nicht alle Immobilien der Ehefrau gemeint sind, geht aus dem Ausdruck „Verpachten“, welcher im Text des Artikels neben dem auf städtische Grundstücke bezüglichen „Vermiethen“ gebraucht wird, hervor, abgesehen davon, daß die Bedeutung des Miethvertrages für das Vermögen der Ehefrau nie den Werth erreicht, welchen die Pacht besitzt.

535) Prob.-gesetzbuch, Art. 42.

536) Prob.-gesetzbuch, Art. 42 und 44.

ding's kündigen und ausklagen darf, nicht aber solche Rechtsacte vollziehen, welche eine Gefahr für die Integrität der betreffenden Schuldforderung mit sich zu führen scheinen. So ist die Frage für Liv- und Ehstland entschieden worden. Curland hat dagegen hier in consequenter Weise die weitere Ausdehnung festgehalten und nach dem altgermanischen Grundsatz, daß Forderungsrechte Mobilien sind<sup>537</sup>), dieselben einander völlig gleichgestellt, so daß der Ehemann jede Gewalt über Forderungen auszuüben vermag, insbesondere kündigen, cediren und eincassiren kann<sup>538</sup>).

Wie bereits oben erwähnt wurde<sup>539</sup>), erstreckt sich das ehemännliche Verwaltungsrecht ferner auf eine unbeschränkte Einerntung und Consumtion der Früchte, wodurch insbesondere die Idee eines ususfructus maritalis begünstigt wurde. Naturalfrüchte und Civilzinsen werden von ihm eingezogen, wie jeder Vormund sie einzuziehen berechtigt ist, können von ihm aber eigenthumsgleich verbraucht werden, eben weil er von jeder Controle über ihren Verbrauch befreit ist. Selbst die zukünftige Restitution schränkt seine Dispositionsfähigkeit nicht ein, da die Restitutionspflicht sich bloß auf das Capital des eingebrachten, sowie des erworbenen Frauenvermögens bezieht, dessen Nutzung aber den Zwecken der Ehe zu dienen bestimmt ist<sup>540</sup>). Dagegen erwirbt — und dies ist ein prägnanter Beweis gegen sein Eigenthumsrecht — der Ehemann keineswegs die Accessionen des Eingebrauchten<sup>541</sup>), obgleich auch diese, wie aus Art. 60 hervorgeht, weil unter den später zu restituirenden Gegenständen angeführt, dem Eingebrauchten gleich behandelt werden.

Den Gegenstand dieser ausgedehnten Dispositionsgewalt des Ehemanns bildet nun nicht bloß das Eingebrachte der

537) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 537: „Persönliche und Forderungsrechte, wenn letztere auch auf die Erlangung einer unbeweglichen Sache gerichtet sein sollten, gehören zu dem beweglichen Vermögen“.

538) Vgl. ebendas., Art. 44 am Ende. Es wäre hier noch darauf hinzuweisen, daß das Citat aus dem gemeinen Recht (l. 2 Cod. de Obl. et ant. (IV, 10) irrthümlich dem livländischen System als Stütze hinzugesügt worden ist, statt daß es grade durch Einräumung einer utilis actio an den Ehemann dem curländischen näher tritt.

539) Vgl. oben § 4.

540) Vgl. ebendas., Art. 60. Ueber die Theilung der Früchte, vgl. unten § 8.

541) Vgl. unten § 8 und Prov.-Gesetzbuch, Art. 60 am Ende.

Chefrau, sondern deren gesamntes Vermögen, insofern es nicht <sup>542)</sup> als Sondergut seiner Dispositiou ausdrücklich entzogen ist. Also der gesamnte spätere Erwerb, sei er durch eigne Anstrengung der Ehefrau erspart, oder durch Schenkung, in Folge von onerosen Geschäften und durch Vererbung ihr zu gefallen, vermehrt regelmäsig die Muten <sup>543)</sup>. Die sich hier naturgemäsi erhebende Frage, in wie weit die Mutentheorie auch auf die Errungenschaft Anwendung findet, muß somit für die Rechte des Ehemanns durante matrimonio bejahende Antwort finden <sup>544)</sup>.

Die Pflichten des Ehemanns.

Die diesen ausgedehnten Rechten des Ehemanns gegenüberstehenden Pflichten ergeben sich aus dem Vorhergehenden meist von selbst. Wie der Genuß der Früchte und Vortheile, so bildet auch das Tragen der erforderlichen Lasten, seien es Abgaben, Servituten oder Reallasten, eine nothwendige Consequenz des ehemännlichen Verwaltungsrechts. Desgleichen muß er, wie jeder Verwalter fremder Sachen, für omnis culpa haften, wovon nur der Art. 51 für Fungibilien, Forderungsrechte und venditionis causa taxirte Sachen eine Ausnahme gestattet, indem der Ehemann hier auch für den Zufall einsteht. Wenn die Anhänger des ehemännlichen Eigenthumsrechts an den Muten diese Stelle für ihre Anschauung verwenden wollen, so vergessen sie die Abstammung dieser Bestimmung. Es läst sich allerdings nicht erwidern, daß dieselbe, wie die Quellencitate des Art. 51 ausführen, ausschließlich dem römischen Dotalrecht entspringe und sich somit auf den Fall beziehe, wo ausdrücklich eine dos, eine Mitgabe im modernen Sinn des Worts bestellt worden ist, in welchem Fall wir allerdings <sup>545)</sup> ein weitergehendes Recht des Ehemanns in einigen Beziehungen anerkannt haben. Hiergegen spricht die allgemein lautende Fassung des Art. 51, wornach alle Forderungsrechte und Fungibilien der Frau bei casuellem Untergang restituiert werden müssen, wie denn auch die Wiederholung der genannten Bestimmung durch Art. 62 bezeugt, daß nicht bloß die Fungibilien der dos im engeren Sinn, son-

542) Vgl. oben § 5.

543) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 41, 68, 80, 96.

544) Ueber die Behandlung der Errungenschaft im Concourse und Erbrecht vgl. § 11 und 14 ff.

545) Vgl. oben § 3 und 4.

dern die des Eingebrachten im weiteren Sinn gemeint worden sind. Aber der allgemeine Satz des römischen Obligationenrechts: *species perit ei, cui debetur, genus perire non censetur* hat seine Ausdehnung, wie auch andere obligatorische Verwaltungen fremder Sachen, so auch auf die ehemännliche gefunden. Den Fungibilibien gleich wird aber die Geldforderung stets behandelt<sup>546)</sup> und ebenso muß das *venditionis causa* taxirte Grundstück, Waarenlager bezw. gesammte Eingebrachte wegen der in der Uebergabe enthaltenen Mobilisirung, bezw. Verwandlung in eine Geldschuld, deren Charakter theilen. Es läßt sich daher mit Recht für die genannten Gegenstände ein Eigenthumsrecht des Ehemanns, wie stets bei der Uebergabe vertretbarer Gegenstände unter Einräumung des Gebrauchsrechts behaupten, aber eben bloß ein Eigenthum an der vertretbaren *species*, nicht an dem *genus*. Die Gattung gilt in den genannten Fällen als das Eingebrachte, sie tritt auch als solche nicht aus dem Vermögen der Ehefrau heraus; die einzelnen Stücke, Wein, Korn, Geld als an sich irrelevant, unterliegen dem Eigenthumsrecht des Verwalters. Es verhält sich hier nicht anders, wie bei dem Procuristen, der die Verwaltung eines Waarenlagers empfängt und auch hier für die Quantitäten in anderer Weise haftet, als für die *species*<sup>547)</sup>.

Aber weder Ersatz des Schadens, noch überhaupt Rechenschaftsablegung und Restitution haben zu erfolgen, so lange der Ehemann den Ehezweck erfüllt, und die Familie erhält. Erst wenn derselbe aufgegeben worden, d. h. die Ehe aufgelöst ist, oder die Art der Erfüllung erwiesen hat, daß der Ehemann zu einer gedeihlichen Verwaltung unfähig ist, d. h. wenn sein Concurs angezeigt, bezw. zu befürchten ist, oder die Zweckwidrigkeit seiner Dispositionen ersichtlich wird, erst dann entsteht das Recht der Ehefrau auf Controle und Sicherung. Eben weil die Ehefrau eventuell zur Fortsetzung der Zwecke des ehelichen Zusammenlebens berufen ist, hat sie für den Fall der Gefährdung derselben das Recht und die Pflicht einzuschreiten<sup>548)</sup> und zu retten, was zu retten ist.

546) Wenn sie nicht noch weiter geht als jene.

547) Analog verhält es sich etwa mit dem sog. *depositum irregulare*, wo ein wahres Depositum der Summe angenommen werden muß, die *species* selbst aber allerdings in das Eigenthum des Depositors übergeht. Vgl. *Panzerow*, Band. III, S. 432 ff.

548) Vgl. *Prov.-Gesetzbuch*, Art. 59. Vgl. über das Nähere § 11,

Der Ehemann verliert dann sein Verwaltungsrecht und damit alle seine Befugnisse. Es giebt wohl kaum einen eclatanteren Beweis für den Mangel weiter gehender Rechte des Ehemanns, als diese Art der Endigung derselben.

§ 8.

Die Rechte der Ehefrau.

Die Rechte  
der Ehefrau.  
Das Eigen-  
thumsrecht  
an den  
Maten.

Die Frau ist und bleibt Eigenthümerin des Eingebraachten. Sie allein erwirbt daher die Accessionen<sup>549)</sup>; sie allein hat das Vindicationsrecht<sup>550)</sup>, wie unschwer aus Art. 858, 2 des Provincialgesetzbuchs zu entnehmen ist, wo unter den zeitweilig an der Anstellung der ihnen zuständigen Vindicationsklage verhinderten Personen die Ehefrau während der Dauer der Ehe dem Ehemann gegenüber, rücksichtlich ihres Eingebraachten, angeführt wird. Ihr Eigenthumsrecht wie der so eben citirte Artikel erwähnt, entbehrt zur Zeit der Möglichkeit rechtlicher Geltendmachung dem gegenwärtigen Besitzer gegenüber, es ist ein *dominium dormiens*<sup>551)</sup>, aber nicht in dem Sinn des Rechts der römischen Ehefrau auf die *dos*. Daß ihr daher die Vindication ihrer Sachen gegen Dritte nur dann entzogen werden kann, wenn die persönliche Unfähigkeit der Frauen zu gerichtlicher Vertretung ihres Rechts die Anstellung derselben unmöglich machen würde, nicht aber im baltischen Recht (vgl. § 1), welches die Frau völlig mündig hinstellt, möchte schon aus der negativen Fassung des Art. 858, 2 des Provincialgesetzbuchs hervorgehen, wo eben ausdrücklich das Vin-

549) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 60: „Das Eingebraachte ist in dem Umfange und der Beschaffenheit zurückzuerstatten, in denen es sich zu der Zeit befand, wo es in die Verwaltung des Ehemanns gelangte, übrigens mit dem etwaigen Zuwachs, durch welchen es vergrößert worden ist“.

550) Obgleich die Anstellung der Vindication selbstverständlich dem Ehemann kraft seines Verwaltungsrechts zusteht, nur nicht *proprio nomine*. Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 42.

551) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 53: „Abgesehen von den früher erwähnten Ausnahmefällen (Art. 47 und 52) ruhen während der Ehe die Rechte der Frau auf ihr in der Verwaltung des Ehemanns befindliches Vermögen, daher sie, ohne seine Zustimmung, Nichts davon, auf welche Weise es auch sei, veräußern oder verschulden, noch sonst einseitig darüber verfügen darf“.

dicationsrecht der Frau als bloß dem Manne gegenüber ruhend genannt wird. Da die Regel: „was man durch einen Bevollmächtigten thun kann, kann man auch in Person thun“, nur da eine Ausnahme erleidet, wo eben wegen Mängel der Person derselben die Vollziehung gewisser Rechtsacte untersagt wird, seit dem Reichsrathsgutachten d. d. 18. October 1863 aber jene Zurücksetzung der Frau verschwunden ist, so muß angenommen werden, daß die Frau als Person diejenigen Rechtsacte, welche der Ehemann in ihrem Namen vollzieht, auch selbstständig vorzunehmen im Stande ist. Nur muß sie überall da, wo ihre Handlungen Einfluß auf das den Zwecken der Ehe dienende Eingebachte zu gewinnen vermögen, seine Zustimmung einziehen<sup>552)</sup>, also insbesondere, wo es sich um Veräußerungen und Belastungen handelt.

Obgleich nun schon das älteste Recht der Frau bloß ein derartiges nudum jus domini beließ, ihr jede Controle der Dispositionshandlungen ihres Ehemanns untersagend, so begann man doch bereits früh Vorkehrungen gegen einen über das Maas gehenden Mißbrauch seiner Rechte zu treffen. Das Recht ging hier stets von der Beantwortung der Frage aus, ob dem Ehezweck durch die Willkürhandlungen des Ehemanns Gefahr drohe oder nicht. Lag eine derartige Gefährdung vor, wie sie insbesondere durch Verschleuderung des Vermögens der Frau ohne zweckmäßige Verwendung hervorgebracht zu werden pflegte, so gestattete man der Ehefrau ein Einschreiten wider den Ehemann. Sehr fraglich aber dürfte es noch heutzutage sein, welches die Fälle sind, in denen die genannte Befugniß der Ehefrau eintritt.

In den ältesten Quellen und diesem entsprechend auch in dem heutigen Recht ist es insbesondere der Fall der „echten Noth“ und aus demselben abgeleitet der Concurrs des Ehemanns, der als liquidestes Beweismittel für die zweckwidrige Verwaltung desselben gilt<sup>553)</sup>. Die näheren Folgen desselben werden in § 11 erörtert werden.

Das Recht der Verwaltungsentziehung.

552) Prov.-Gesetzbuch, Art. 53.

553) Bgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 47: „Wenn der Ehemann zahlungsunfähig wird, so hört sein Nießbrauchrecht insofern auf, als seine Gläubiger auf die Früchte des in seiner Verwaltung befindlichen Frauenguts keinen Anspruch haben, indem vielmehr die Ehefrau die Auslieferung dieses ihres Guts verlangen kann (s. unten Art. 59 ff), dessen Früchte indessen auch dann zur Befreiung der ehelichen Lasten zu verwenden sind“. Bgl. auch Echl. Ritter- und Landrecht, Bb. IV, 7, 3 und Commissior. Decif. ad dosid. XIII, p. 5.

Allein die Verwaltungsentziehung für den Concurssfall kam, wie auf der Hand liegt, gewöhnlich zu spät. Das Vermögen war verschleudert, die Insolvenz eingetreten. War auch der Frau noch ein Theil ihres Vermögens zu retten, so war doch eine gedeihliche Fortführung des Ehelebens durch dieselbe in Folge des Banquerotts des Ehemanns in hohem Grade erschwert. Das Recht gewährt daher schon vorher, für den Fall nachweisbarer schlechter, d. h. dem Ehezweck zuwiderlaufender Verwaltung des Frauenguts, der Ehefrau das Recht durch Anrufen des Richters die Aufhebung der Verwaltungsbefugnisse des Ehemanns zu erwirken und in Bezug auf das Eingebachte an dessen Stelle zu treten. Das bezügliche Gesetz lautet<sup>554)</sup>:

„Zwar darf die Ehefrau die Gültigkeit der von dem „Ehemann innerhalb seines Verwaltungsrechts getroffenen, „wenngleich zweckwidrigen Verfügungen gegen Dritte, die „daraus Rechte erworben haben, nicht anfechten, allein sie ist „befugt, gegen solche ihr Vermögen gefährdende Handlungen „zu protestiren und zur Beschränkung des Ehemanns gericht- „liche Hülfe in Anspruch zu nehmen, auch in solchen Fällen „selbst auf Restitution der Verwaltung ihres Vermögens an „sie anzutragen. Die Früchte dieses Vermögens bleiben aber „auch dann den Zwecken des gemeinsamen ehelichen Lebens „vorbehalten.“

Die Quellen des Gesetzes gehen nicht so weit wie dieses selbst. Die commissf. Decisionen von 1717 ad desid. XIII. p. 4 und 5 wissen nur von einer analogen Ausdehnung des Retentionsrechts<sup>555)</sup> der Ehefrau in Concurse auf den Executivproceß und die cessio honorum. Aber auch das gleichfalls citirte Esthländische Ritter- und Landrecht<sup>556)</sup>, sowie das Rigische Stadtrecht<sup>557)</sup> kennen die Ausdehnung des Art. 52 nicht, sondern gestatten höchstens für den Fall des früher sogenannten concursus imminens, der bei Fortsetzung der Verschleuderung unvermeidlich drohenden Insolvenz ein gericht-

554) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 52.

555) Vgl. unten § 11.

556) Vgl. Bb. IV, Tit. 7, Art. 3 und Bb. IV, Tit. 13, Art. 6, wo nur vom Concurse oder der Veräußerung von Erbgut die Rede ist.

557) Vgl. Bb. III, Tit. 4, § 3, wo von der Probigalitäts-erklärung überhaupt gesprochen wird; vgl. Lüb. St.-R. Bb. I, Tit. 6, Art. 11, welches am weitesten geht: „Also auch, wenn eine Frau mit ihrem Mann, welcher in Schulden vertieft, unbeerbt ist, mag sie ihren Brautschatz repetiren, fragen und aus den Gütern fördern. . . . .“

liches Einschreiten auf Ansuchen der Ehefrau. Der Art. 52 setzt aber einen derartigen Grad der Verschleuderung nicht einmal voraus, sondern erklärt einfach das Vorhandensein von zweckwidrigen Dispositionen des Ehemanns für genügend, um Protest, bez. w. gerichtliche Schritte der Ehefrau hervorzurufen. Es dürfte kaum an einer andern Stelle das Gebundensein des Ehemanns an den Ehezweck, die Abhängigkeit seines Verwaltungsrechts von der Wahrung dieses letzteren so strict ausgesprochen sein, wie hier, wo allerdings nicht die einzelne Handlung, wohl aber mehrere fortgesetzte, eine Controle von Seiten der Eigenthümerin gestatten. Wie viel derartiger Handlungen genügen, um die äußerste Folge, die Verwaltungsentziehung zu bewirken, wird vom Gesetz nicht ausgesprochen. Wir müssen dem Wortlaut gemäß annehmen, daß jede Mehrheit derartiger Handlungen zu dem im Gesetz erwähnten Protest berechtigt, daß, wie das Wort „selbst“ jedoch andeutet, zur Restitution der Verwaltung an die Frau ein Mehr, also eine länger dauernde Fortsetzung der zweckwidrigen Dispositionen gehört. Die Natur des ehelichen Verhältnisses wird hier wohl eher zu spät als zu früh auf die richterliche Hülfe provociren. Indem das Gesetz vor der gänzlichen Verwaltungsentziehung erst eine gleichfalls durch den Richter zu erwirkende Beschränkung der Dispositionsgewalt des Ehemanns erwähnt<sup>558</sup>), wird offenbar auch theilweise Entziehung der Verwaltung gestattet, z. B. die eines Landguts, wenn die zweckwidrigen Dispositionen dasselbe betreffen haben.

Es wäre daher unrichtig, stets einen concursus imminens als Voraussetzung der Restitutionsforderung der Ehefrau zu betrachten, bei welchem die Gefahr des Verlusts durch die Gläubiger des Ehemanns in den Vordergrund treten würde. Dies ist der Standpunkt des römischen Rechts<sup>559</sup>). Das provinciale Recht betont dagegen, da hier der Ehemann nicht Eigenthümer, sondern Verwalter ist, den bloßen Mißbrauch seiner Verwaltungsbefugnisse<sup>560</sup>).

Ueber die Art der Beschränkung des Ehemanns, wenn

558) Bgl. Prob. Gesetzbuch, Art. 52.

559) Bgl. l. 24 pr. Dig. solut. matr. (24, 3); l. 29 Cod. de jur. dot. (V, 12); l. 28, § 8 und 9 Dig. solut. matr. (24, 3).

560) Ueber die Restitution der Illaten im Concurse, vgl. § 11.

bloß eine theilweise Dispositionsentziehung oder Hemmung stattfinden soll, giebt uns nur das Revaler Stadtrecht genauere Auskunft, indem es erklärt<sup>561)</sup>:

„Es darff Niemand gegen seine Ehefrau, damit er unbeerbet, oder auch ihren Freunden ihren Brautſchatz verbürgen, es wäre denn, daß er ihr beiderſeits Gut unnützlich<sup>562)</sup> verſchwendete, mit böſer Geſellſchaft, Doppelpſpiel und anderer Unart und ſolches beweißlich wäre, dann auch wenn er umb Schuld willen arreſtirt oder ſonſten vorſlücklich wurde und er ſeine Frau gerne mit ſich nehmen wollte, auf dieſe Fälle ſol er der Frauen und ihren Freunden den Brautſchatz zu verbürgen und ſie ihnen zu folgen ſchuldig ſein.“

Alſo Sicherheitsbeſtellung, ſei es durch Bürgen, ſei es wie das gegenwärtige Provinzialgeſezbuch<sup>563)</sup> verlangt, auch auf andere Weiſe, würde die nächſte Schranke ſein, die dem ſchlecht verwaltenden Ehemann aufzuerlegen ſein dürfte.

Die Dispo-  
ſitionen der  
Ehefrau.

In wie weit der Ehemann auch während fortdauernder und unbeſchränkter Verwaltung des Frauenguts Dispoſitionen der Ehefrau zulaffen muß, wird in der Lehre von der gegenseitigen Schuldenhaftung<sup>564)</sup> ſeine Beſprechung finden. Hier iſt bloß hervorzuheben, daß abgeſehen von einer Haftung für die etwa entſtehenden Schulden, der Ehemann in Grundlage des Art 56 des Provinzialgeſezbuchs<sup>565)</sup> alle diejenigen Verfügungen der Ehefrau, welche dieſelbe im Bereich des innern Hausweſens „zu ihrem und ihrer Familienglieder Bedarf“ trifft, ſowie alle auf ſeinen Auftrag geſchehenen Dispoſitionen anzuerkennen hat. Die Ehefrau, der ja in Gemäßheit des § 1 die Fähigkeit eigener Verwaltung an ſich nicht abgeſprochen werden kann, gilt hiñſichtlich der Verwaltung des Hausweſens als Mandatarin des Ehemanns, nicht aber als ſelbſtſtändige Verwalterin ihres eigenen Vermögens, was ſchon daraus hervorgeht, daß der Ehemann für die obigen berechtigten Dispoſitionen derſelben auch mit ſeinem eignen Vermögen zu haften hat. Daß der ausdrückliche Auftrag des Ehemanns die Frau verpflichtet und berechtigt, liegt nahe, ebenſo daß das man-

561) Vgl. Lübb. Recht v. 1586, B. I, Tit. 5, Art. 10.

562) d. i. zweckwidrig.

563) Prov.-Geſezbuch, Art. 100.

564) Vgl. unten § 10.

565) Weſcher durch die Art. 88 und 103 auf die beiden Stadtrechte ausgeſehen wird.

datum praesumptum für Führung der Haushaltsgeschäfte, welches nach Art. 56 anzunehmen ist, durch ausdrückliche Convention der beiden Ehegatten ausgedehnt und beschränkt werden kann, und zwar nach den im § 6 ausgeführten Regeln über Eheverträge<sup>566</sup>).

In die Lehre von den Rechten der Ehegatten während bestehender Ehe gehört aber vor Allem noch der in den Stadtrechten erwähnte Fall des Handelsbetriebs der Kauffrau mit Genehmigung ihres Mannes. Es ist hier der schon in § 5 erwähnte Fall auszuscheiden, in welchem die Betreibung des Handelsgeschäfts ausdrücklich auf eigene Rechnung geschehen ist und bloß die Geschäftsübernahme auf Rechnung des in die Ehe gebrachten Vermögens zu verstehen. Wie construirt sich nun dies Verhältniß und wie ist insbesondere die bedeutende Differenz zu erklären, welche zwischen den beiden Stadtrechten der baltischen Lande, dem Riga's und dem Reval's zu existiren scheint, wornach nach dem einen bloß das eigene Vermögen der Ehefrau<sup>567</sup>), nach dem andern auch das Gut des consentirenden Ehemannes der Haftung für die aus dem Geschäft erwachsenden Schulden unterliegt<sup>568</sup>). Die Anhänger der Theorie einer wahren Rechtsgemeinschaft für das Riga'sche Stadtrecht werden nicht verfehlen diesen Unterschied für ihre Ansicht zu benutzen. In Reval, wo das Vermögen während fortbestehender Ehe in getrennten Händen bleibt, ist ja getrennte Haftung, in Riga, wo das Miteigenthum sofort eintritt, gemeinsame Haftung die Consequenz. Allein auf diese Weise wird die Differenz nicht erklärt. Denn es ist nicht ersichtlich, warum für die Handelsgeschäfte eines Miteigenthümers der andre einzutreten hat, warum nicht die Eigenthumsquote, welche demselben zufällt, das Maß seiner Haftung begrenzt. Denn Mit-

Die Kauf-  
frau.

---

566) Ueber die Fähigkeit der Frau, beliebig über ihr Gut zu testiren, vgl. § 16 und 17.

567) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 92. . . . . „Dann (wenn sie Kauffrau ist) ist sie nicht nur zu allen das Handelsgeschäft betreffenden Handlungen und Verfügungen berechtigt, sondern es ist auch der Ehemann für ihre in dieser Beziehung contrahirten Schulden mit dem gesammten in der Gütergemeinschaft begriffenen Vermögen verhaftet“.

568) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 104. . . . . „In diesem Falle (dem der Kauffrau) sind alle Handlungen, welche sie mit Bezug auf das Handelsgewerbe vornimmt, für sie vollkommen verbindlich, und es haftet für dieselben und die daraus hervorgegangenen Schulden nicht nur ihr Sondergut, sondern auch ihr gesammtes unter des Mannes Verwaltung stehendes Eingebachte“.

eigenthum ist nicht dominium plurium in solidum, sondern, außer, wo die Erhaltung der gemeinschaftlichen Sachen im engsten Sinn in Frage kommt, einem separaten Theileigenthum völlig gleich. Nur wenn condomini zugleich socii werden, tritt gegenseitige Haftung ein<sup>569)</sup>.

Und hierin möchte der entscheidende Punkt liegen. Da, wo ein Societätsverhältniß der Ehegatten anzunehmen ist, mag nun auch der eine der beiden Theile direct das bezügliche Societätsgeschäft betreiben und der andere die Rolle des stillen Gesellschafters übernehmen, da haftet jeder socius mit dem ganzen eingeschossenen Vermögen, d. h. im Zweifel mit dem Gesamtvermögen<sup>570)</sup>. Wo kein Gesellschaftsvertrag vorliegt, bleibt die Haftung eine separate. Diesem Satz entsprechend reden die bezüglichen Stellen des lübischen Rechts<sup>571)</sup> bloß von einer Kauffrau im Allgemeinen, mag dieselbe ledig oder verheirathet sein, ohne besondere Rücksichtnahme auf die Ehe, ohne sich auf ein Gesellschaftsverhältniß der beiden Ehegatten, das doch einen Ausnahmestand involviren würde, zu beziehen<sup>572)</sup>. Das Rügische Recht weiß in seinen älteren Quellen gleichfalls Nichts von einer Haftung des Ehemanns mit seinem Privatvermögen. Weder der Meyer-Flügelsche Entwurf<sup>573)</sup>, noch die sogenannten Delrich'schen und die Pufendorff'schen<sup>574)</sup> Statuten reden von einer derartigen Verpflichtung, sondern die-

---

569) Vgl. l. 73 in fin. Dig. pro socio (17, 2). § 9 J. de societate (III, 25).

570) Vgl. hierzu z. B. die alte Frankfurter Reformation fol. 25 § 4 und 5, wo die solidarische Haftung beider Ehegatten ausdrücklich aus der Praesumption einer Societät abgeleitet wird. Vgl. auch Cropp und Heise Abhandlungen I, S. 1—29.

571) Vgl. Lüb. St.-R. v. 1586, Bd. I, Tit. 10, Art. 1: „Es mag keine Frau ihr Gut verkaufen noch versetzen ohne ihrer Vormünder Vollwort, wissen und willen; So mag auch keine Frau höher Bürge werden ohne Willen der Vormünder, den vor drittehalb Pfening, außershalb deren, welche Kauffmannschaft, Handel und Wandel treiben, was dieselben geloben, das müssen sie gelten und bezahlen. Vgl. auch a. a. O. Bd. III, Tit. b, Art. 13 und 21, und ferner a. a. O. Bd. I, Tit. 5, Art. 7 am Ende, wo für den Fall einer gemeinschaftlichen oder Societätshaftung beider Ehegatten das ausdrückliche, „Mitgeloben“ der Kauffrau vorausgesetzt wird. Vgl. Pauli a. a. O. S. 51.

572) Daß das lübische Recht übrigens die Möglichkeit eines gemeinschaftlichen Betriebens von Handelsgeschäften durch beide Eheleute nicht ausschloß, darüber vgl. den sog. Uffenbach'schen Codex des älteren Lüb. Rechts (II, Art. 96 Not. 9): „hobben se kopenschop, zo mud de vrouwe vnde do „man samentlicken betalen.“

573) Vgl. P. II, T. 6, § 7: „Eine Kauffrau, so offen Laden und Fenster halt, Gewicht, Elle und Maß gebraucht, ist ihre Schuld zu bezahlen „schulbig.“

574) Delrich'sche Stat., P. I, Art. 11.

selben sprechen stets bloß von der Pflicht des Ehemanns, die Schulden, welche seine Frau als Kauffrau contrahirt hat, anzuerkennen und zu bezahlen, d. h. aus deren in seiner Verwaltung stehendem Gut. Zusammengestellt werden die so contrahirten Schulden der Frau mit ihren Haushaltsschulden<sup>575)</sup> und beiden entgegengesetzt die aus dem Sondergut derselben zu berichtigenden Schuldposten<sup>576)</sup>. Und mehr sagt das neuere Rigi'sche Stadtrecht wohl auch nicht, wenn es in B. III Tit. 6 Art. 5, nachdem zuerst das allgemeine Verbot für Frauen ohne Vorwissen ihrer Männer Schulden zu contrahiren, hervorgehoben worden ist, dann als erste Ausnahme die Rechtsbeständigkeit von Verkäufen solcher Sachen, die ohne Kenntniß des Mannes eingekauft worden sind, genannt worden ist, erklärt:

„wie denn, was eine Kauf- und Handelsfrau, die offene Lade und Gewicht, auch Elle und Maaf gebrauchet und Waare feil biethet, erhandelt und kauffet, ohnverruckt, nebenst ihrem Manne zu halten, und zu zahlen schuldig ist“,

nebst, d. h. doch nicht nothwendig ex propriis desselben. Der Satz weist nur auf die für ihn, wie für seine Ehefrau gleicherweise bestehende Verbindlichkeit hin, die Schuld zu „halten<sup>577)</sup>“, d. h. anzuerkennen, als Vormund des Frauenvermögens<sup>578)</sup>.

Wenn nun der Art. 92 des Provinzialgesetzbuchs dennoch von der Haftung der gesammten in der „Gütergemeinschaft“ befindlichen Masse für die Schulden der Kauffrau redet, so vermögen wir wohl nur dann die Stelle mit ihren Quellen in Einklang zu bringen, wenn wir hier ein wirkliches Gemeinschaftsverhältniß, eine Societät annehmen, so daß der Regel nach in der Genehmigung des Ehemanns zur Etablierung eines Handelsgeschäfts, wie sie der Art. 92. verlangt, eine stillschweigende Associrung zu suchen sein dürfte. Die Mithaftung nähme aber hier nicht aus der Ehe, sondern aus

575) Ein Beweis darauf, daß man in dem Mandat, bez. w. dem Consens des Gatten das schuldbegründende Moment in Beziehung auf dessen Vermögen sah.

576) S. übrigens unten § 10.

577) Vgl. Rigi. Stat. Bd. III, Tit. 11, § 8.

578) Vgl. übrigens unten § 10 und Einl. S. 20 Anm. 122, wo ausdrücklich diejenigen Fälle der Betreibung von Handelsgeschäften, in welchen eine Haftung des Ehemanns für seine Ehefrau eintritt, auf „Maschopie“ (Societät) zurückgeführt werden.

der Zustimmung zur Geschäftsbegründung ihr Fundament. Und es darf hierbei nicht auffallen, wenn gerade dies Societätsverhältniß als Regel für den Fall des Handelsbetriebs durch die Ehefrau hingestellt wird. Denn die Antheilnahme der Frau an dem Handelsgeschäft des Mannes, das „Kopen und Verkopen“ derselben<sup>579)</sup>, war in älterer Zeit nicht selten und entsprach jedenfalls der Auffassung des weiblichen Berufs mehr, als die Etablierung eines völlig selbstständigen Handelsgeschäfts<sup>580)</sup>.

## § 9.

### Die Schenkungen unter Ehegatten.

Die Freiheit der Schenkung in Viv- und Eßblant.

Das von jenem Vertrauensmangel, welcher das römische Familienverhältniß überhaupt kennzeichnet, zeugende Verbot der Schenkungen unter Ehegatten, ist bekanntlich in das deutsche Recht nie eingedrungen. Bei der unumschränkten Dispositionsbefugniß, die der eine Ehegatte und der Machtlosigkeit, welche der andere während der Dauer der Ehe besaß, erschien eine Schenkung bei Lebzeiten so unwesentlich, so wenig die wahre Lage der Dinge verändernd, daß das deutsche Recht keinen Grund sah, dieselbe zu verbieten. Es fiel eben der Einführungsgrund des römischen Verbots:

„ne concordia pretio conciliari videretur, neve melior in paupertatem incideret, deterior ditior fieret<sup>581)</sup>“ für das deutsche Recht weg, da die durch die Schenkung bei Lebzeiten erreichten Vermögensvortheile äußerst gering waren, eine Schenkung auf den Todesfall aber auch durch das römische Recht nie verboten wurde<sup>582)</sup>.

579) Vgl. Soester Stadtrecht, Art. 51: „Vortmar welik man ein echte „wyf. hebbet dey kopet ande verkopet, weyrt dey man beclaghet umme dey „schult, dey sey ghemaket hevet, dey sal de man helpen ghelden van ar beyder ghude.“ Vgl. auch Verck, das bremische ehel. Güterrecht. S. 251. Anmtg. 252.

580) Von der Praxis werden überall die Grundsätze über die Ansprüche und Verpflichtungen der Kauffrau auch auf die „Gewerbefrau“ welche selbstständig ein Handwerk betreibt, ausgedehnt.

581) Vgl. l. 3 fr. Dig. de Donat. int. vir. et ux. (24, 1).

582) Vgl. l. 9 § 2 l. 10, l. 11 Dig. de donat. int. vir. et ux. (24, 1).

Da, wie wir bereits erkannt, die eheliche Vogtei auch im baltischen Particularrecht Ausgangspunkt des gesammten Güterverhältnisses ist, so dürfte die Anwendung des römischen Verbots daselbst unzutreffend erscheinen und in der That sind Livland und Esthland<sup>583)</sup> von demselben befreit geblieben.

Anders steht es in Curland, für welches unter Anführung der römischen Belegstellen der Art. 114 des Provinzialgesetzbuchs bestimmt:

Das Verbot derselben in Curland.

„Jede Schenkung unter Ehegatten kann in Curland widerrufen werden, so lange der Schenkgeber lebt, selbst wenn sie gerichtlich insinuirt wäre und wird erst durch den Tod des Schenkgebers unwiderruflich. Sie erlischt, sobald der beschenkte Ehegatte vor dem Schenkgeber mit Tode abgeht“.

Auf den ersten Blick möchte hier mit Rücksicht auf die erwähnten Citate aus dem römischen Recht die Reception der Verbotsstheorie desselben ausgesprochen erscheinen. Allein ein näherer Einblick belehrt uns bald darüber, daß hier nicht etwa absichtslos, bloß von der Widerruflichkeit der Schenkung, nicht aber von der römischrechtlichen Nichtigkeit<sup>584)</sup> die Rede ist. Dafür spricht außer dem Wortlaut des Artikels einerseits die Thatsache, daß die Schenkung durch den früheren Tod des Beschenkten erlischt, somit doch früher bestanden haben muß, daß ausdrücklich<sup>585)</sup> als alleinige Ausnahme von der Zulässigkeit der Schenkungen überhaupt in Curland der Fall der Verletzung des Pflichttheils angeführt und namentlich, daß auch für diese Schenkungen, wenn sie den Betrag von 75 Rubl. Silb. übersteigen, gerichtliche Insinuation verlangt wird<sup>586)</sup>, ein gegenstandsloses Gesetz, falls die Schen-

583) Vgl. Esth. Ritter- und Landrecht, Bd. II, Tit. 3. Art. 2: „Ebenmäßig mag eine Frau ihr wohlgewonnenes Guth, das ihr etwa von ihrem vorrigen Manne geschenkt und verehret, oder auch von ihren wohlgebornen Gekder selbst gekauft, ihrem andern Ehemann, mit dem sie unbeerbet ist, in der Ehebereubung oder auch wehren dem Ehestande auftragen und schenken“. Vgl. auch die Marginalien zu dieser Stelle, nach denen auch an den beerbten Ehemann derartige Schenkungen erfolgen können. Vgl. Prov.: R. Bd. III, Art. 111 für Liv- und Esthland.

584) Vgl. l. 3 § 10 Dig. de donat. ant. vis. et (24, 1)

585) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 113.

586) Vgl. Art. 113 a. G.: „Uebersteigt die Schenkung den Betrag von 75 Rubl. S., so muß sie gerichtlich insinuirt werden.“

fung ein verbotenes Rechtsgeschäft enthielte. Der Unterschied ist insbesondere wesentlich, wenn man an die in der Praxis so häufigen Fälle denkt, daß Executionsgegenstände von der Ehefrau des Schuldners als Schenkungen desselben reclamirt werden. Hier läge der Intervenientin bloß der Beweis vollzogener Schenkung, dem Gläubiger der etwaige Replikbeweis geschehenen Widerrufs ob.

Verhältnis  
der curländi-  
schen Schen-  
kung unter  
Ehegatten  
zur römischen  
und zur  
mortis causa  
donatio.

Gegen diese Anschauung, als sei in Curland die Schenkung unter Ehegatten völlig rechtsbeständig, wenn auch beliebig widerruflich, ließe sich nun allerdings ein gewichtiges Argument anführen. Dasselbe entnimmt seine Stärke aus dem Wortlaut des Art. 114, welcher, von den sonstigen Erlöschungsgründen der gewöhnlichen Schenkung abweichend, am Schlusse sagt:

„Sie erlischt, sobald der beschenkte Ehegatte vor dem Schenkgeber mit Tode abgeht“.

Hält man diese Stelle mit der Theorie über die Schenkung auf den Todesfall<sup>587)</sup>, insbesondere mit der Anmerkung zu Art. 2421 zusammen, wornach eine Schenkung unter Lebenden dann vorliegt, wenn „ein Widerruf auf keine Weise“, auch nicht, falls der Beschenkte früher stirbt, stattfinden solle, so möchte es nahe liegen, die Schenkungen der Art. 113 und 114, die ja widerruflich sind und durch den früheren Tod des Beschenkten erlöschen, ganz aus der Reihe der Schenkungen unter Lebenden auszuschließen und in ihnen die einfache mortis causa donatio zu sehen, so den Einklang zwischen dem römischen und curländischen Rechte wiederherstellend.

Allein diese Theorie scheitert daran, daß nach dem Sinn der Art. 113 ff. nur eine donatio inter vivos gemeint sein kann, indem hier Insinuation verlangt wird, die bekanntlich für die Schenkung auf den Todesfall nicht erforderlich ist<sup>588)</sup>, weil ferner eine große nicht zu präsumirende Ungenauigkeit in der Fassung des Gesetzes vorliegen würde, wenn dasselbe plötzlich, nachdem jedenfalls<sup>589)</sup> in diesem Abschnitt bisher nur von der gewöhnlichen Schenkung gesprochen worden, auf den Ausnahmefall der mortis causa donatio überginge, ohne densel-

587) Prov. Gesetzbuch, Art. 2421 ff.

588) Bgl. l. 3, Cod. de donat. (VIII, 54), sowie Prov. Gesetzbuch, Art. 2426.

589) s. B. in Art. 110, 112 u. a. m.

ben besonders namhaft zu machen. Wir können daher nicht umhin die offenbar mißverständlich aus der römisch-rechtlichen Theorie hinübergekommene Erlöschungsart der Schenkung durch früheren Tod des Beschenkten als aus einer etwas freien Willenspräsumtion abgeleitet uns zu denken. Da nämlich der Widerruf der Schenkung an den Ehegatten in dem freien Belieben des Schenkers gelegen hatte, so durfte ein solcher dann vermuthet werden, wenn die geschenkte Sache in Gefahr steht, an andere Personen, als die durch die Schenkung ausgezeichnete, überzugehen — denn das Widerrufsrecht kann nicht durch das Wegfallen der Person des Beschenkten als vernichtet betrachtet werden, da dieselbe nicht plus juris in alium (sc. heredem) conferre potest, quam ipse habet.

Wie in Curland Pflichttheil und Insinuation die einzigen wahren Schranken für die Schenkung unter Ehegatten bilden, so ist dies in Liv- und Ehstland mit der Erbgutsqualität der zu schenkenden Sache der Fall. Wenn der Art. 112 selbst die Schenkung von Erbgütern für den Fall der Einwilligung der Kinder gestattet, so ist dies unverfänglich. Denn überall ist die Veräußerung von Erbgütern unter Consens der nächsten Erben eine völlig unangefochtene<sup>590)</sup>.

Nur in einer Beziehung ist das römische Recht auch in Liv- und Ehstland für die vorliegende Frage practisch geworden, zum Schutz der Gläubiger. Es ist dies zugleich der einzige Fall, in welchem der dritte Band des Provincialgesetzbuchs der actio Pauliana gedenkt, wenn er unter Anführung der l. 1. Dig. quae in fraudem cred. (42, 8) die Schenkung zur Hintergehung von Gläubigern verbietet. Selbstverständlich müssen auch die Requisite dieser Klage hier vorhanden sein, also die wirkliche Benachtheiligung der Gläubiger<sup>591)</sup>, nicht etwa die bloße Erfüllung eines fälligen Schenkungsversprechens, die Theilnahme des Beschenkten am Betrüge<sup>592)</sup> u. s. w. So richtig daher auch das erlassene Gesetz theoretisch sein mag, practisch wird es eben wegen der Schwierigkeit des Beweises, der meist

Das Interesse der Gläubiger an der Schenkung.

590) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 961, 966, 969, 972 u. a. m.

591) l. 1 pr. l. 6 § 8 l. 9. l. 10 § 2—5. Dig. quae in fraudem credit. (42, 8).

592) l. 25 § 1 Dig. quae in fr. (42, 8) l. 45 pg. Dig. de jure fisci (40, 14).

nur durch eine Indicienkette erbracht zu werden vermag, nie von bedeutenden Resultaten sein<sup>593</sup>).

§ 10.

Der Credit und seine Sicherung.

Mit der Besprechung des durch die Ueberschrift des vorstehenden Paragraphen bezeichneten Gegenstandes betreten wir eines der schwierigsten Gebiete aus der gesammten ehelichen Güterrechtslehre. Mit der Auffassung der Schulden und der gegenseitigen Haftung für dieselben hängt die Auffassung des Grundprincips des Güterverhältnisses zusammen. Eine kurze historische Entwicklung der Lehre in den baltischen Provinzen dürfte daher geboten sein.

Historische  
Entwick-  
lung. Mel-  
teste Grund-  
säge.

In der ältesten Zeit der Ostseeprovinzen möchte unzweifelhaft, wie in Deutschland der Grundsatz gegolten haben, daß jeder der beiden Eheleute seine eignen Schulden zu tragen habe und durch die des andern Theils nicht betroffen werde. Dies geht für das Liv- und Estländische Landrecht, abgesehen davon, daß bei dem System der Gütertrennung<sup>594</sup>) ohne besonderen Erweis von einer Haftung einer Theiles für den andern nicht wohl die Rede sein kann, auch nach dem argumentum e contrario aus der Bestimmung hervor, wornach die überlebende beerbtte Wittwe ausdrücklich nur solange zur Tilgung der laufenden Schulden des verstorbenen Ehemanns verpflichtet wird, als sie im Besitz des Nachlasses bleibt<sup>595</sup>). Wie der Sachsenspiegel und die demselben verwandten Rechtsbücher<sup>596</sup>) lehren, haftet weder die Wittwe noch die Ehefrau, und zwar weder mit der Gerade und Morgengabe, noch mit dem Eingebrachten und dem Witthum für die Schulden des

593) Hierin kann jedoch keine Veranlassung liegen, das römische absolute Verbot der Schenkungen unter Ehegatten für practischer zu halten, da auch dieses durch Verhüllung der Schenkung ebenso leicht umgangen zu werden vermag, als die Bestimmung des Art. 116. Wo die fides der Person nicht mehr existirt, ist es besser, die Interessen des Credits allein entscheiden zu lassen, als die erstere künstlich zu schaffen.

594) Vgl. oben § 2.

595) Vgl. Sylvesters Gnade § 7, M. R. R. Cap. 54; vgl. auch unten § 14.

596) Vgl. Sachsenspiegel I, 24 am Ende; Runbe, ehel. Güterrecht S. 21 ff. v. Bunge über den Sachsenspiegel als Quelle des livländischen Güterrechts, Riga 1827.

Mannes, es sei denn, daß die Frau selbst „mitgelobet“ hätte. Auch die älteren Stadtrechte schließen sich dieser Anschauung an<sup>597)</sup>. Von einem Eintreten der Ehefrau für die Schulden des Ehemanns, oder gar von einer Gegenseitigkeit der Haftung ist in dieser Periode nicht die Rede.

In der darauffolgenden Periode sehen wir dagegen nicht bloß im Stadtrecht den Grundsatz einer gesetzlichen Mithaftung der Ehefrau für die Schulden des Ehemanns ausschließlich<sup>598)</sup> oder zum Theil<sup>599)</sup> Platz greifen — auch in das Landrecht beginnt die Theorie das „Wem ich meinen Leib traue, dem traue ich auch mein Gut“ Eingang zu finden. Begünstigt wurde diese Anschauung durch das schwedische Recht, welches in seinem particulären Gütergemeinschaftssystem<sup>600)</sup> den erforderliche Ausgangspunkt zur Begründung dieser Haftung fand. Diese Mithaftung war es daher auch hauptsächlich, welche zu der Annahme einer wirklichen Gütergemeinschaft<sup>601)</sup> führte. Ist es doch insbesondere auch Kunde, welcher das unterscheidende Merkmal der von ihm sogenannten materiellen inneren Gütergemeinschaft in der Verhaftung der Frau für die Schulden des Mannes sieht<sup>602)</sup>, obgleich derselbe Schriftsteller die Theilnahme der Frau an denselben an einer andern Stelle durch die Gewere zu rechter Vormundschaft zu erklären versucht<sup>603)</sup>.

Versuch, gegenseitige Haftung der Ehegatten einzuführen.

In der That ist diese Mitobligirung der Ehefrau nicht nur nicht für die Annahme einer Gütergemeinschaft auszuheuten, sondern dieselbe bildet die einzige consequente Durchführungsort der strengen ehemännlichen Vormundschaft<sup>604)</sup>. Wir haben bereits oben die Unumschränktheit der von aller Rechenschaftsablegung befreiten Dispositionen des Ehemanns über das in seiner Gewere befindliche Vermögen kennen ge-

Die Haftung der Ehefrau als Consequenz der ehelichen Vogtei.

597) Aelt. Lüb. St. R. v. 1282, Art. 146: . . . . . „Jedoch so ne mach he des mannes wif binnen caro vnde binnen daghe, vt deme huse nicht wisen, so ne hebbe mede gelouet“

598) Rig. Stat. Bd. III, Tit. 6 § 5. „Es mag aber Niemand seine Frau persönlich in solche (vgl. § 4) Bürgschaft übergeben; deren beste Ueberkleider aber kann der Mann im Falle der Noth, bis zur Zahlung, dem Gläubiger hinreichen“.

599) Lüb. St.: R. v. 1586. Bd. I, Tit. 5 Art. 7; Prov.-Gesetzbuch, Art. 106 am Ende.

600) Stadtlagh, Cap. 5 von Ehesachen.

601) Vgl. die offic. Gesch. des Privatrechts § 99.

602) Vgl. a. a. D. § 50.

603) Vgl. a. a. D. § 30.

604) Vgl. v. Martitz, ehel. Güterrecht des Sachsensp. S. 303 ff.

lernt<sup>605</sup>). Eine Einrede der Ehefrau gegen sein Disponiren über ihr Gut ist während fortdauernder Ehe völlig unzulässig<sup>606</sup>). Factisch vermag er daher das Vermögen der Ehefrau ganz oder theilweise zu veräußern, soweit nicht, wie bei Immobilien, ihm besondere gesetzliche Verbote im Wege stehen. Nach Landrecht wie nach Stadtrecht mußte daher die Ehefrau die Veräußerungen ihres Eingebrachten in Anerkennung der Verfügungen ihres Mannes ruhig dulden d. h. sie trug zur Bezahlung seiner Schulden bei. Es vermochte daher auch der Ehemann selbst dem exquirenden Gläubiger gegenüber nicht mit der Einrede entgegenzutreten, daß derselbe sich am fremden Gut vergreife, da dasselbe von ihm veräußert werden konnte; noch weniger vermochte das Recht der Ehefrau ein etwaiges Interventionsrecht zu gewähren<sup>607</sup>). Die Mitverhaftung für die Schulden war somit eine Folge der Verpflichtung der Frau zur Anerkennung der Dispositionen ihres Ehemanns. Daß eine persönliche Haftung<sup>608</sup>) der Ehefrau nicht vorlag, darüber spricht selbst das am weitesten gehende Statut, das Rigasche neuere Stadtrecht ganz klar.

Land- und  
Stadtrecht.

Ueberhaupt war der Unterschied zwischen Land- und Stadtrecht auch in jener Periode noch ein sehr geringer. Nur das Recht der unbeerbten Wittwe<sup>609</sup>) auf Restitution der Mitgabe im Landrecht, welches sich in dem Rigaschen Stadtrecht in ein Erbrecht verwandelte, bewirkte für die Schuldenhaftung eine Art von Unterscheidung<sup>610</sup>), indem die factische Disposition des Ehemanns dadurch eine wenn auch unbedeutende Schranke erhielt. Für den Moment waren die Mobilien des Eingebrachten nach Landrecht wie nach Stadtrecht den Dispositionen des Ehemanns unterworfen und nur, weil eine etwaige Execution in dieselben als Beleg zweckwidriger Wirthschaft des Ehemanns die Restitution des Eingebrachten nach Landrecht ermöglichte, konnte dieses der Schuldhafung entzo-

605) Vgl. oben § 4 und 7.

606) Vgl. Prov.: Gesetzbuch, Art. 52.

607) immer vorausgesetzt daß nicht durch Vereitelung der Ehezwede der Ehefrau Gelegenheit geboten wurde, das ihr in Art. 52 gewährte Recht gerichtlicher Verwaltungsbeschränkung geltend zu machen.

608) Vgl. Rig. St. R. Bd. III, Tit. 6 § 5.

609) Vgl. unten § 15.

610) Dabei wird im Meyer-Flügel'schen Entwurf (Bd. II, Tit. 6 § 6) noch ausdrücklich gesagt: „Ungleich ist die Fraue nicht für den Mann, noch der Mann für seine Frau zu zahlen verpflichtet, ohne was Ringewant und Kleider betrifft, die Sie zur nothurfft auff ihrem Leibe vertragen.“

gen werden. Verkaufte und veräußerte der Ehemann die Habe der Frau, ohne daß dieselbe vorher in die Verwaltung ihrer Mäthen wiedereingesetzt wurde, so war die Schuldenhaftung factisch eingetreten. Und die Immobilien der Ehefrau sind nach Stadtrecht ebenso frei von der Haftung, wie nach Landrecht, da des Ehemanns Dispositionen auf dieselben keinen Einfluß erlangen können<sup>611)</sup>. Erst für den Fall, daß absolute Insolvenz des Ehemanns, also der alte Ausnahmefall „echter Not“ das Angreifen der fräulichen Grundstücke erzwingt, cessirt der Schutz derselben.

In diesem Stadium, jedoch bereits verbunden mit jener mißverständlichen Annahme eines Condominium's und dadurch practisch vielfach unrichtig aufgefaßt, ward die stadtrechtliche Lehre von der Schuldenhaftung in die moderne Codification aufgenommen. Von einer correspondirenden Haftung des Ehemannes bez. w. des angeblichen Gesamtvermögens für die vorehelichen Schulden der Frau, war dabei aber nicht die Rede<sup>612)</sup>, eine Thatsache, die wohl aufs Entschiedenste der Annahme einer Gütergemeinschaft widerspricht.

Aus dieser kurzen Schilderung des Entwicklungsganges, welchen die Lehre von den Schulden der Eheleute in den Ostseeprovinzen genommen hat, geht hervor, daß eine Veränderung des Frauenrechts an dem Eingebrachten, aus welcher etwa eine gesetzliche Verpflichtung zur Mithaftung für die Passiva des Ehemanns folgen würde, nicht nachweisbar erscheint, daß vielmehr die Ausschließlichkeit der Obligirung der Ehefrau auch in den Gebieten der angeblichen Gütergemeinschaft (ohne correspondirende Haftung des Ehemannes für die Frauenschulden) deutlich darauf hinweist, wie in den besondern Beziehungen des Frauenguts zu dem Ehemann, nicht in einem Gemeinschaftsverhältniß der Grund jenes Mittragens der von demselben verschuldeten Lasten zu suchen ist. Mit andern Worten: dieselbe Gewere zur rechten Vormundschaft, dasselbe unumschränkte Verwaltungsrecht des Ehemanns, das uns die früheren Erörterungen bereits erwiesen, führt in seiner consequenten Ausdehnung zu einem beliebigen Heranziehen des

Heinrichs  
Recht.

611) Vgl. Rig. St.-R., Bd. III, Tit. 11 § 4 und Lüb. St.-R. v. 1586, Bd. I, Tit. 5, Art. 9. Verä a. a. D. S. 42.

612) M. Libl. R. R. Cap. 42, Esthl. Ritter- und Landr., Bd. II, Tit. 14, Curl. Stat. v. 1617, § 144, königl. schwed. Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 § 6, Rig. St.-R., Bd. III, Tit. 6 § 5, Tit. 11 § 8. Lüb. St.-R. v. 1586, Bd. I, Tit. 5, Art. 9, 11, Tit. 10, Art. 1, Bd. III, Tit. 6, Art. 13.

Frauenguts zur Tilgung der Schulden des Ehemanns<sup>613</sup>). Die Lehre vom Concurse wird uns zeigen, in wie weit Rechtsnachfolger desselben, insbesondere die Concursumasse, auch in diese Rechte eintreten<sup>614</sup>).

Die Haftung des Frauenguts, die somit bei Lebzeiten der Ehegatten und während fortdauernder Ehe, im Landrecht wie im Stadtrecht, gleichartig verlief, nahm nur, wie weiter unten gezeigt werden wird<sup>615</sup>), mit der Endigung des ehelichen Verhältnisses für das Landrecht um deswillen einen provisorischen Charakter an, weil dasselbe ja an der Pflicht des Ehemanns die Muten zu restituiren und an der Trennung der beiden Vermögensmassen überhaupt auch nach dem Schluß der Ehe festhält, somit ein Ersatz des verausgabten Frauenguts erforderlich schien. In den Stadtrechten, wo eine Vereinigung der Massen durch den Tod des einen Ehegatten hervorgerufen wurde und das Rückforderungsrecht der Ehefrau in ein Erbrecht derselben verwandelt war<sup>616</sup>), blieben die früheren Dispositionen des Ehemanns, ungehindert durch eine einstige Restitutionspflicht des Verausgabten, definitiv bestehen. Daher wird bloß für das Stadtrecht Schuldenhaftung der Frau von dem Gesetz ausdrücklich anerkannt, für das Landrecht folgt dieselbe nur mittelbar aus dem Dispositionsrecht des Ehemanns.

Landrecht.

Die Stufenfolge der einzelnen Statutarrechte der Ostsee-provinzen, wie sie sich bereits mehrfach<sup>617</sup>) bemerklich gemacht hat, tritt auch hier zu Tage. In den Landrechten und zwar in den Curländischen Statuten<sup>618</sup>), wie im Estländischen

613) Wenn von Bunge (Liv- und Esthl. Privatr. § 264 P. 2 Not. f), dem Ehemann für das Landrecht eine derartige ausgedehnte Befugniß abzusprechen scheint, so ist auf die Arbeit desselben Verfassers in den Theoretisch-practischen Erörterungen (III, S. 164 ff und 300 ff) hinzuweisen, wo die im Text dargestellte Ansicht offenbar unterstützt wird. Die für eine längere Zeit obwaltende entgegenstehende Praxis der von ihm angeführten hofgerichtlichen Urtheile von 1802 und 1773 erklärt sich leicht aus der eine Zeitlang herrschenden Meinung, als seien die schwedischen Verordnungen über gegenseitige Schuldenhaftung hier practisch geworden. Vgl. den königlich schwedischen Brief an das curländische Hofgericht von 12. Juni 1707. Vgl. ferner von Bunge, Liv- und Esthl. Privatrecht § 264 Not. n, wo sich der Verfasser selbst gegen die Fortdauer der beginnenden Reception schwedischer Grundsätze in dieser Beziehung ausspricht.

614) Vgl. unten § 11.

615) Vgl. unten § 14 ff.

616) Wenigstens in Riga (vgl. unten § 14).

617) Vgl. oben § 2, 4, 7.

618) Vgl. Stat. Curl.: „Nec maritus pro uxore, nec pater pro filio, nec frater pro fratre, et vice versa nec uxor pro marito nec filius pro patre tenentur, nisi in communione honorum versentur, aut alter alterius haereditatem adierit“, wobei zu bemerken, daß die ausdrücklich angeführte Ausnahme: „nisi

Ritter und Landrecht<sup>619)</sup>, wird jede Verpflichtung der Ehefrau für die Schulden des Mannes in Abrede gestellt, d. h. ausgesprochen, daß die Ehefrau sowohl im Todesfall, als im Concurssfall ihre Mäthen unverkürzt zurückfordern kann. Dies spricht auch Art. 58 des Provincialgesetzbuchs aus, wenn er sich unter ausdrücklicher Beziehung auf Art. 47 und Art. 51 Anmkg. (in welchen von dem Rückforderungsrecht der Ehefrau bei Insolvenz ihres Mannes und von dem dafür bestellten Pfandrechte die Rede ist) für die Nichthaftung erklärt. Daß damit die Befugniß des Ehemanns, über das bewegliche Mätengut beliebig, auch zur Bezahlung seiner Schulden, zu disponiren, nicht aufgehoben wird, geht schon aus Art. 52 hervor, worin die Unanfechtbarkeit auch der zweckwidrigen Verfügungen des Ehemanns über das Eingebrachte besonders betont wird.

Dieses Rückforderungsrecht der Ehefrau existirt auch im lübischen Recht noch<sup>620)</sup>. Nur verlangt dasselbe, daß die Ehefrau eine unbeerbt kinderlose ist, da für den Fall des Vorhandenseins von Kindern<sup>621)</sup> die spätere Erstattung der Mäthen cessirt. Dieselbe wird auch als kinderlose Frau, wenigstens insoweit in ihrem Rückforderungsrecht beschränkt, als sie von den restituirten Mäthen nur die Zinsen genießen kann, das Capital aber für den Fall etwa noch zu erwartender Kinder sicher anzulegen verpflichtet wird. Hier tritt die erste Spur jener Vorsorge für die Familie auf, welche im germanischen Recht nicht bloß zur Einführung der Erbgüter geführt hat, sondern auch die einzige wahre Veränderung des Frauenrechts am Frauengut erzeugen sollte<sup>622)</sup>. Treten doch die Kinder auch sonst schon bei Lebzeiten ihrer Eltern als an deren Erbgut und Im-

Reval. Die unbeerbt Ehefrau.

---

in communiōe bonorum versentur“ einerseits für die in Curland vertragsmäßige (bei der nahen Nachbarschaft Riga's) wohl auch vorkommende Existenz der (fog.) Gütergemeinschaft spricht, anderseits hier zum erstenmal die römische communiō, der Träger des juristischen Mißverständnisses, welches in unserem Fall vorliegt, herbeizieht. Vgl. auch die commiss. Decis. v. 1717, ad desid. XIII, p. 4.

619) Vgl. a. a. O. Bb. IV, Tit. 7, Art. 3, wo gleichfalls auch für das Landrecht die Möglichkeit einer (vertragsmäßigen) communiō bonorum, d. h. hier eines ausdrücklichen Mitgelobens für die Schulden des Mannes hervorgehoben wird.

620) Vgl. Lüß. St. R. v. 1586, Bb. I, Tit. 5, Art. 10, Art. 13. „Es kann keine unbeerbt Wittfrau nach Absterben ihres Mannes aus seinen Gütern getrieben werden, sie sey denn vor allen Dingen ihres Brautshafts und zugebrachten Gutes vergnügt und versichert.“

621) Vgl. unten § 14. Lüß. St. R. v. 1586. Bb. I, Tit. 5, Art. 11.

622) Vgl. unten § 14 am Anfang.

mobiliargut mit berechtigt<sup>623)</sup> auf, wie nicht nur zahlreiche Rechtsgeschäfte seit ältester Zeit<sup>624)</sup>, sondern insbesondere auch das lübische Recht selbst bezeugt<sup>625)</sup>.

Der Unterschied, welcher also im lübischen Recht zwischen kinderloser und mit Kindern gesegneter Ehe zu Tage tritt, liegt ausschließlich in der Gestattung oder dem Ausschluß einer Illatenklage<sup>626)</sup> für den Fall des Concurfes, oder des Todes des Ehemannes. Von einer Beschränkung des Dispositionsrechts des letzteren, also von einer Aufhebung der factischen Haftung des Frauenguts für die ehemännlichen Schulden ist nicht die Rede<sup>627)</sup>. Auch für den Fall des Concurfes kann daher die unbeerbte Ehefrau nicht etwa die vorausgegangenen Veräußerungen ihres Guts anfechten, oder als Vindicantin aus dem Concurfverfahren heraustreten, sondern sie muß, wie aus dem Bd. III Tit. 1. Art. 12. des lübischen Rechts v. 1586 hervorgeht, sich in die Classen der Concurfgläubiger einreihen lassen. Mit andern Worten: ihr Eigenthumsrecht an den Illatengegenständen verwandelt sich in Folge der geschenehen Verwendung derselben zur Bezahlung der Manneschulden in eine Forderung<sup>628)</sup> auf Ersatz des Verausgabten.

Die beerbte Ehefrau aber erleidet factisch dieselben Rechtsnachteile, ohne die erwähnte Rückforderungsklage zu besitzen. Der Fall des Todes ihres Ehemanns gehört vorläufig nicht hierher<sup>629)</sup>. Der Fall des Concurfes hat aber um deswillen zur Statuirung genannter Ausnahme Veranlassung gegeben, weil für den Fall der Existenz einer größeren Familie nicht an eine der Ehetrennung vergleichbare Zurückziehung des Frauenguts aus dem Hause des Ehemanns gedacht werden konnte, sondern dasselbe stets seinem wahren Zweck<sup>630)</sup>, der Erhaltung des Familienlebens, der Erleichterung der Lasten

623) Wenigstens gewährt ihnen schon das Näherrecht, abgesehen von sonstigen Beschränkungen des Eigenthums an den eigentlichen Erbgütern, die Möglichkeit eines Eigenthumsertverbes ihrerseits.

624) Esh- und Livl. Brieslade, Urkunde Nr. 66, 86, 89, 99, 116 u. a. a.

625) Vgl. Lüb. St.: R. v. 1586, Bd. I, Tit. 1, Art. 9: „kein Mann mag verpfänden, noch verkauffen, noch verschenken liegende Gründe, und stehende Erbgüter, die ihm von seinem Weibe zugebracht worden, ohne ihren und ihrer Kinder Willen, da sie der einige hätten.“ . . . . . Vgl. Esh- und Livländische Brieslade, Nr. 48, 55, 56, 86, 108, 511, 608, 1054, 1484 u. a. a.

626) Vgl. auch Pauli, a. a. O. § 24.

627) immer natürlich vorausgesetzt, daß es sich nicht um Immobilien handelt.

628) welche factisch häufig illusorisch bleibt.

629) Vgl. unten § 14.

630) Vgl. oben § 4.

desselben aufbewahrt bleiben mußte<sup>631</sup>). Das Unglück des Chemanns brauchte die Ehefrau nicht absolut mit zu treffen, das Unglück des Familienvaters traf die Familie jedenfalls mit. Eben weil auch nach dem Concurse das weitere Zusammenleben der Familie, die Erhaltung der Kinder von der Erwerbsfähigkeit des Familienvaters abhängig war, eben deshalb mußte auch das Frauenvermögen den Ehezwec, zu dessen Erfüllung es bestimmt war, dadurch realisiren, daß es den Ernährer der Familie aus Schuldknechtschaft und Erwerblosigkeit möglichst zu befreien diene.

In dieser Auffassung stehen Lübeck und Neval nicht allein. Die nähere Verknüpfung des Frauenguts mit der Familie und mit den Schicksalen des Familienvaters findet sich gleicherweise in mehreren andern Particularrechten<sup>632</sup>). Zeugt doch auch dafür die in dem Landrecht Livlands und Estlands vorgesehene<sup>633</sup>) Erlöschung der der Ehefrau zugesicherten Widerlage, sobald ein Kind in der Ehe geboren worden, die in Curland wenigstens alternativ gestellte Möglichkeit der Collation der Maten mit dem Nachlaß des Mannes<sup>634</sup>) für den Fall des Hinterbleibens einer beerbten Wittve. Es galt ursprünglich im deutschen Recht fast allgemein der Satz<sup>635</sup>), daß die Geburt eines Kindes die Eheleute enger verknüpft, die vermögensrechtliche Existenz der Frau fester an die Existenz der Familie bindet, als bisher, schon weil eine zukünftige Verschmelzung beider Vermögensmassen in der anwachsenden Generation bevorzustehen schien.

631) Vgl. über das ähnlich wie das lübische Recht entscheidende bremische Recht Verdt., a. a. O. S. 287 ff.

632) Vgl. ganz abgesehen von den im Text sogleich erwähnten Landrechten noch Waldemar-Grißisches Recht, Art. 2, Art. 6 ff. Mitt. livl. Ritterr. Cap. 53 ff., sowie Lex Saxonom, Tit. 8, Cap. 4, Apud Westfalaos postquam mulier filios genuerit, dotem amittat. Vgl. ferner Pauli, Abhandl., Bd. II, S. 111 ff.

633) Vgl. M. Livl. R. R. Cap. 27, Esthl. R. und L. R., Bd. III, Tit. 17, Art. 4. Prov.-Gesetzbuch, Art. 1736: „Eine Widerlage auch wenn solche ihr ausdrücklich vom Chemann bestellt sein sollte, erhält die beerbte Wittve nicht, indem die Widerlage durch die Geburt eines Kindes erlischt.“ Vgl. unten § 14 und 15.

634) Curl. Stat. v. 1617 § 193: „Erit praeterea in arbitrio uxoris, vel dotem illatam, vel dotalitium capere, vel portionem filiarum sibi sumere.“ Vgl. auch Prov.-Gesetzbuch, Art. 1780: „Wählt die Wittve einen Tochtertheil, so muß sie behufs Bestimmung desselben ihr Eingebrautes zum Nachlaß des Chemanns einwerfen, nachdem von Letzterem die Nachlassschulden in Abzug gebracht worden.“

635) Vgl. I. Saxonom Tit. 4, 1-4, Sachsensp. I. 13. Th. Verdt., bremisches Güterrecht der Ehegatten. S. 56. Wiarda, Weghabuch, ein altfriesisches Gesetzbuch der Rüstringer, Berlin und Stettin, 1805, II, § 22.

Durchaus unrichtig erscheint es aber aus diesem Befall der Rückforderungslage im lübischen Recht auf einen Eigenthumserwerb des Mannes, oder wie Viele wollen <sup>636)</sup>, auch auf eine Gütergemeinschaft der Ehegatten zu schließen, insbesondere, da auch die geringsten Spuren der Gegenseitigkeit cessiren, also von einer entsprechenden Haftung des Ehemanns für etwaige (z. B. voreheliche) Schulden der Frau nicht die Rede ist <sup>637)</sup>. Ja selbst das Gesetz über die Kauffrau macht keine Ausnahme und beläßt derselben das Tragen ihrer Schuldenlast allein <sup>638)</sup>. Dies erkennt auch die Codification von 1864 an, wenn sie im Art. 103 ausdrücklich die Geltung der landrechtlichen Normen über das Schuldenwesen der Ehefrau für Reval recipirt.

Nur eine Frage blieb für Reval streitig. Durch die Geburt eines Kindes verlor die Ehefrau ihre Klage auf Rückstattung der verausgabten Mitalen. Erwarb sie dieselbe wieder, wenn das Kind während fortdauernder Ehe starb? Selbstverständlich kann es sich hier nicht um bereits erworbene Rechte der Gläubiger handeln, sondern nur um die Frage, ob die etwa nach dem Tode des Kindes erfolgte Verwendung des Eingebrachten durch den Ehemann unwiederbringlich bleiben sollte, oder nicht. Galt mit andern Worten, die Ehefrau, nur dann als „beerbt“, wenn sie zur Zeit der Ehetrennung Nachkommen besaß, oder war sie es schon, wenn sie zu irgend einer Zeit der Ehe ein Kind geboren hatte?

Die Frage ist nur für Reval's Stadtrecht von Bedeutung. Denn überall, wo der Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe existirt <sup>639)</sup>, wird derselbe erst mit dem Moment der Ehetrennung durch den Tod von Bedeutung <sup>640)</sup> — es war daher natürlich, bloß auf den Zustand der Familie in diesem Augenblick zu sehen. Nur für das lübische Recht, welches schon von dem Augenblick der Entstehung einer Familie im engeren Sinn des Wortes die Unwiderruflichkeit der Ver-

636) Darunter auch die offic. Gesch. des Priv.-R. § 100.

637) wie solches z. B. in dem Recht der livländischen Landgeistlichkeit (Prov.-Gesetzbuch, Art. 75) ausgesprochen wird.

638) Vgl. Lüb. St.-R. v. 1586, Bb. I, Tit. 10, Art. 1, Bb. III, Tit. 6, Art. 21: „Eine Kauff-Frau, was sie kauft, muß sie zahlen“.

639) Vgl. unten § 14 und 15.

640) Im Estländischen Landrecht wird allerdings die Beerbttheit der Ehe auch für den Fall der früheren Existenz eines zur Zeit der Ehetrennung verstorbenen Kindes statuirt. Aber auch hier wird die Beerbttheit der Frau erst relevant für den Trennungsfall selbst, nicht für die fortbestehende Ehe. Vgl. unten § 14 ff.

fügungen des Familienhauptes, das Erlöschen von Erbschaftsprüchen eines Familiengliedes gegen das andere ableitet, konnte die Frage practisch werden. Und aus der gegebenen Schilderung der Tendenz des lübischen Rechts entscheidet sich auch die Frage. Die Familie entsteht durch die Geburt des Kindes, mit dem „Geben eines Erben“ wird das engere Band geschlossen. Der Tod des Kindes müßte, da er diesen Zustand wieder aufhebt, jenes erste Stadium der Ehe zurückführen, wie es vor der Geburt des Kindes bestand. In diesem Sinn entschied daher auch das ältere Recht<sup>641)</sup>. Allein ein Gesetz der neuesten Zeit und diesem folgend das Provinzialgesetzbuch<sup>642)</sup> löste die Frage zu Gunsten einer fortdauernden Haftung des Frauenguts, d. h. bleibenden Ausschlusses der Illatenklage.

In Meval trat somit mit der Geburt eines Kindes an die Stelle des Begriffs der Ehe der der Familie. Es mußte damit die für die Auflösung der Ehe oder für den Concurss bestimmte Rückgabe der Illaten wegfallen, eben weil ihre Voraussetzung, Unterbrechung des Ehelebens, beziehungsweise die ausschließliche Rücksicht auf die Ehefrau wegfiel, weil trotz Todes und Concursses des Ehemanns, die Familie weiter bestehen und die in ihrem Interesse getroffenen Dispositionen unwiderruflich erhalten sollte.

Anders verhielt es sich im neueren rижischen Recht. Hier sah man keinen wesentlichen Unterschied zwischen der Eheschließung selbst und der Geburt des ersten Kindes. Die Familie erschien schon in der Person der beiden Eheleute genügend begründet; das Hinzutreten oder Wegbleiben von Kindern vermochte nur für die Größe der Erbquote und der Ansprüche der Wittwe<sup>643)</sup> einen Unterschied zu machen.

Riga.

Das ältere Recht Riga's schloß sich dem Landrecht genauer an und reservirte der Ehefrau durch Aufrechterhaltung ihrer Illatenklage ein Beschränkungsrecht gegenüber den Dis-

641) Vgl. v. Bunge, Esth- und Livl. Privatr. Bd. II § 257, Anmfg. c. Vgl. auch Lüb. St. R. v. 1586, Bd. I, Tit. 3, Art. 7: „Wird ein Mann wegen Schuldt flüchtig, hat er dann mit seinem Weibe Kinder und ist die Schuldt bekantlich, oder wie Recht, erwiesen, so soll dieselbe bezahlt werden, von ihrer beiderseits Gut. Haben sie aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimpt die Frau ihren Brautshay“. . . . . Andrer Meinung jedoch ist C. N. Carsten's, Versuch einer systematischen Darstellung der Lehre von der ehelichen Gütergemeinschaft nach Lübeckischem Recht (Beiträge, zweite Sammlung, Lübeck 1814) § 5.

642) Akerb. bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 28. Oct. 1863, Nr. 2. Prov.-Gesetzbuch, Art. 108.

643) Vgl. Delriich's Statuten, Thl. V, Cap. 15.

positionen des Ehemannes. Der oben <sup>645)</sup> geschilderte Entwicklungsgang, nach welchem eine Beschränkung der ehemännlichen Vormundschaft zu Lebzeiten beider Ehegatten inconsequent erschien, mußte ihr diesen Anspruch bald entziehen und so die Veranlassung zu jener Annahme einer Gütergemeinschaft bilden, deren Hauptfundament, die Existenz der Gegenseitigkeit der Rechte beider Parteien, nie gesetzlichen Boden gewonnen hat. Doch blieb ein Rest der alten Anschauung in der Morgengabe des neuern Rigischen Rechts <sup>646)</sup> bestehen, wornach der kinderlosen Wittwe in offenbarem Ersatz ihrer Illaten ein Pauschquantum von 240, resp. 160 Rthl. als sogenannte Morgengabe für den Fall des Todes ihres Ehemanns gewährt werden sollte <sup>647)</sup>.

Das Dispositionsrecht des Ehemanns, somit auch sein Recht, Frauengut zur Bezahlung seiner Schulden zu verwenden, ist daher im Rigischen Recht unumschränkt. Das Executionsrecht der Gläubiger greift auch das Frauenvermögen an, eben weil auf richterliches Decret der Ehemann zur Geltendmachung seines Dispositionsrechts über dasselbe angehalten, bez. w. dieselbe gerichtlich fingirt wird <sup>648)</sup>. Es ist daher irrthümlich, wenn man in dem Recht des Gläubigers auf die Mitverhaftung des Frauenguts einen Gegenbeweis gegen die Deduction dieser Haftung aus dem Dispositionsrecht des Ehemanns sehen will, indem, wie man sagte, ja auch gegen den Willen des Ehemanns wider dasselbe procedirt werde. Wider den Willen seines Schuldners vermag der Gläubiger sich nicht einmal an den eignen Sachen desselben bezahlt zu machen <sup>649)</sup>, wohl aber vermag die angerufene richterliche Hülfe den Willen des Schuldners zur Herausgabe von Zahlungsgegenständen zu zwingen, beziehungsweise zu ersehen.

Dagegen ist das Recht der Ehefrau, von dem Ehemann auch Bezahlung ihrer Schulden verlangen zu können, in Riga ein weit beschränkteres. Nur innerhalb der Grenzen, welche überhaupt der Befugniss der Ehefrau, Schulden zu contra-

644) Vgl. L. Napieršky, a. a. D. § 6--9. Mayer-Flügel'scher Entwurf, Bb. II, Tit. 10, Art. 3. Vgl. auch Einl. S.

645) Vgl. oben S. 124 ff.

646) Vgl. Napieršky, a. a. D. § 6, Rig. St., Bb. III, Tit. 3, § 1 ff.

647) Vgl. über das Nähere unten § 14 ff.

648) Vgl. auch Prov.-Gesetzbuch, Art. 3558, 2, wornach auch compensando der Ehemann Forderungen des Gläubigers durch das Gut der Frau zu decken vermag. Vgl. ferner Rig. St. R. Bb. II, Cap. 32 § 4.

649) Vgl. l. 7, Dig. ad leg. Jul. de vi priv. (48, 7).

hiren, gesteckt sind, findet eine Haftung aus beiden Gütermassen statt<sup>650</sup>), eine Haftung, die übrigens ebenso nach Landrecht<sup>651</sup>) besteht und welche nicht auf der Idee, als handle es sich hier um selbstständige Schulden der Frau, sondern als liege hier ein Mandat des Ehemanns, also eine Schuld desselben, vor, wurzelt. Selbstständige Schulden der Ehefrau, d. h. aus ihrer ledigen Zeit stammende, sind nur aus deren Vermögen und zwar nicht bloß aus ihrem Sondergut, sondern auch in zweiter Linie aus den Allaten zu bezahlen<sup>652</sup>), ein schlagender Beweis für die Fortexistenz des Allatrechts nach der Trauung, und für die Ungleichartigkeit der Positionen beider Ehegatten.

Eine Ausnahme scheint für die von der Frau contrahirten Delictschulden in sofern anerkannt zu sein<sup>653</sup>), als für dieselben nicht bloß das Sondergut der Frau, sondern eventuell auch die Vermögensmassen beider Ehegatten haften sollen. Daß hier aber keineswegs eine Consequenz aus dem älteren ehelichen Güterrecht Riga's beabsichtigt ist, geht einerseits daraus hervor, daß die bezügliche Bestimmung in den Rigischen Statuten früherer Zeit nirgendwo zu finden ist und daß der ausschließliche Hinweis des Art. 90 auf zwei (übrigens falsch citirte)<sup>654</sup>) Digestenstellen die Absicht des Gesetzgebers deutlich kennzeichnet, hier einen gemeinrechtlichen Satz zu sanctioniren. Es dürfte derselbe sich auch in der bekannten Theorie des römischen und älteren deutschen<sup>655</sup>) Rechts finden lassen, wornach wegen Beschädigung durch unselfständige Personen, als einen Aufsichtsmangel ihrer Gewalthaber involvirend, auch gegen die

650) Prov.-Gesetzbuch, Art. 56 und 86.

651) Vgl. unten S. 138 ff.

652) Prov.-Gesetzbuch, Art. 89: „Die vorehelichen Schulden der Ehefrau ist der Ehemann soweit zu bezahlen verpflichtet, als das von ihr in die Ehe gebrachte und während derselben durch sie in die Gesamtmasse geflossene Vermögen reicht. Zunächst haftet jedoch für solche Schulden das Sondergut der Ehefrau.“

653) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 90.

654) Beide Stellen (l. 13 § 1 Dig. de dolo malo (4, 3) und l. 1 § 15 Dig. depos. (16, 31) beziehen sich zwar auf Ansprüche aus dem dolus der Pupillen, tangiren jedoch die Frage garnicht, wie dieselben gedeckt werden sollen, ob insbesondere auch der Tutor zur Haftung herangezogen werde.

655) Vgl. Berd, Brem. Ehel. Güterrecht, S. 265, Kunde, a. a. O. S. 94. Sachsensp. II, 5, § 1. : Sleit (dat kind) den man odor belemt it in, sin vormunde sal't beteren mit jenes wergelde, of it up ine vollbracht wart. Svelken scaden it dut, den sal he gelden na seinem weude. Vgl. ferner Görlicher Landrecht 34 § 5 und Edict. Liutprand. XXV, 3: Si in ipsa causa feritas aut plagas fecerunt mulieres, mariti eorum componant secundum Edicti tenorem.

letzteren eine Klage gewährt wird, gleichsam aus ihrem eignen Delict<sup>656</sup>).

Es möchte ferner auf den ersten Augenblick erscheinen, als gehe das Verfügungsrecht des Ehemanns in Riga, abweichend von dem Rechtsschutz, welchen sonst die Immobilien der Ehefrau genießen, bis zu einer Disposition über diese. Wenigstens müßte dies aus dem von dem Provincialrecht mit Vorliebe gebrauchten Ausdruck „allgemeine Gütergemeinschaft“, welche sich ja doch, wörtlich zu verstehn, ausnahmslos über das Gesamtvermögen beider Theile erstrecken soll<sup>657</sup>), hervorgehen. Allein Art. 83 belehrt uns eines Besseren. Immobilien der Ehefrau, inferirt wie erworben, wenn sie nur<sup>658</sup>) auf deren Namen in das Hypothekenbuch eingetragen sind, sind ohne ihre Zustimmung unbelastbar und unveräußerbar. Vermag also sogar eine vom Ehemann auf die Güter der Frau besicherte Forderung wider den ersteren keinerlei Ansprüche auf diese Güter zu begründen, wie viel weniger ist dies bei Gläubigern des Mannes der Fall, welchen selbst dieser Scheinanspruch fehlt? Wie jedoch diese neue und offenbare Anerkennung eines Separatguts der Ehefrau mit der Annahme eines Condominiums, welches doch nach Verhältniß für die Ansprüche gegen den allein dispositiveberechtigten condominus zu haften hätte<sup>659</sup>), zu vereinen ist, ist nicht ersichtlich. Ein Miteigenthum an diesen Grundstücken müßte Verfügungen des Ehemannes, Belastungen u. s. w. wenigstens pro rata gültig lassen<sup>660</sup>).

Der Gegensatz der Theorie des rigischen Stadtrechts und der Gütergemeinschaft wird noch erkennbarer, wenn man seine Aufmerksamkeit dem einzigen der baltischen Particular- oder Ständerechte zuwendet, in welchem nach bisher herrschender Ansicht unzweifelhaft ein Miteigenthum Platz gegriffen zu haben scheint, dem Rechte der livländischen Landgeistlichkeit. Hier

Die Land-  
geistlichkeit  
Livlands.

656) Als Beispiel vermag die bekannte Haftung für Delicte der Hausklaven und Hauskinder zu dienen.

657) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 80.

658) was bekanntlich überhaupt das Eigenthumsrecht an Immobilien heutzutage bestimmt. Vgl. Art. 812.

659) Während der Art. 85 des Prov.-Gesetzbuchs statt der Haftung pro rata die Haftung der Gesamtmasse einschleibt.

660) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 938. Ursprünglich mögen nur Erbgüter der Ehefrau den Dispositionen und Schulden des Ehemanns so entrückt worden sein (Rig. Stadtr. Bd. III, Tit. 1 § 4 und Tit. 11 § 4). Erst das neue Recht hat den Grundsatz auf alle Immobilien ausgedehnt.

hat das schwedische Recht<sup>661)</sup>, offenbar in der Absicht den Stand der Geistlichkeit sowohl administrativ als judiciar mit der schwedischen Priesterschaft zu verschmelzen, die Güterrechte der Ehegatten den Normen des schwedischen Stadtlaghs unterstellt. Ob nun Schwedens Stadtrecht wirklich eine völlige Gleichstellung der beiden Ehecontrahenten beabsichtigt hat, oder ob nicht auch hier der bereits geschilderte Entwicklungsgang aller germanischen Particularrechte in einem früheren Stadium, also vor Ausbildung einer völligen Gütergemeinschaft stecken geblieben, mag hier dahingestellt bleiben. Wenigstens spricht die im Stadtlagh Cap. 16 von liegenden Gründen enthaltene Anerkennung von Separatgütern der Ehefrau und des Ehemanns<sup>662)</sup> und deren Veräußerungsverbot wohl nicht, wie v. Bunge meint<sup>663)</sup>, für ein Miteigenthum der Ehegatten (da ein Miteigenthum nach Realtheilen undenkbar ist), sondern für ein Einzeleigenthum jedes Theils. Jedenfalls aber ist im Schuldenwesen die Gleichstellung beider Gatten soweit getrieben, daß im Fall der Verarmung und „echten Not“ überhaupt, die Frau ebensogut des Mannes Gut veräußern darf, wie umgekehrt<sup>664)</sup> und obgleich die citirten Quellen diese gegenseitige Schuldenhaftung nur auf den Fall der echten Not beschränken, und das Cap. 18 vom Rathsstubenproceß insbesondere wohl bloß von der Execution wegen der Schulden des Ehemanns spricht, wenn es sagt:

„Eines Mannes Fraue mag man nicht in Arrest ziehen, wohl aber ihrer beider Gut als Pfand was sie sonst haben unter Beschlagnahme“, obgleich somit das Mundium<sup>665)</sup> des Ehemanns genügend

---

661) Vgl. v. Bunge, Liv- und Esthl. Privatrecht, Bb. II, § 277 Königl. schwed. Priesterprivilegium v. 28 Sept. 1675 P. XIII, wo übrigens auch nur von der Theilung des Nachlasses nach (schwedischem) Stadtrecht die Rede ist, von wo aber die Praxis die Reception des letzteren für das gesammte eheliche Güterrecht der livländischen Landgeistlichkeit herdatirt. Vgl. Einl. S. 35 ff.

662) Stadtl. Cap. 16 a. N.: „Kein Mann mag seiner Frauen Haus oder liegende Gründe nicht veräußern oder verkaufen, ausgenommen in diesen folgenden Nothfällen.“

Gleichergestalt ist auch die Frau in solchem Fall ihres Mannes Haus oder liegende Güter zu verkaufen, um den Mann damit zu erlösen, wohl berechtigt. § 1. Haben sie Kinder mit einander oder nicht, und bringet sie Hunger oder Armuth, solches aber nicht von Verschwendung, als von Spielen und anders dergleichen, herrühret, so mag auch der eine des andern Gut veräußern“

663) Vgl. Liv- und Esthl. Priv. R. Bb. II, § 277.

664) Vgl. Stadtl., Cap. 16, § 1.

665) unter welchem auch der Stadtlagh (Cap. 8 von Ehefachen) die Frau stehen läßt.

die ganze Stellung des Frauenguts auch hier zu erklären im Stande zu sein scheint, so hat das Provincialrecht doch, getragen von der Auffassung, als sei in Schweden wirklich ein Miteigenthum beider Gatten am Gesamtgut städtische Rechtsnorm geworden, eine absolute gegenseitige Schuldenhaftung festgehalten<sup>666</sup>).

Gemeinsame Grundstücke.

Es ist bereits mehrfach angedeutet worden, daß eine absolute Haftung des Frauenguts für Manneschulden sich aus der Theorie der Gütergemeinschaft, ohne Hinzuziehung des Mundiums, nicht erklären läßt, vielmehr derselben direct widerspricht. Die gemeinsame Vermögensmasse dürfte bloß nach Eigenthumsportionen, nach quoten Theilen für die Forderungen an die einzelnen Miteigenthümer einzutreten haben<sup>667</sup>). Die vollständige Beschlagnahme des Frauenvermögens für die Passiva des Mannes ist bloß entweder aus einer Ausdehnung der Befugnisse des letzteren, oder aus einer Art von gesetzlicher Intercession, aus einer Art von Pflichtbürgschaft ex causa matrimonii zu erklären<sup>668</sup>). Welche von beiden Annahmen die richtigere ist, wäre nach der Entstehung und Geschichte des einzelnen in Frage kommenden Particularrechts zu entscheiden. Wo bloß von einer Haftung zu Gunsten des Mannes die Rede ist, da dürfen wir von einem Zurückgehen auf das Mundialsystem um so weniger absehen, als dieses ja nachgewiesenermaßen die Grundlage aller aus sächsischer, bez. w. norddeutscher Quelle geflossener Einzelrechte bildet. Wo also, wie in Riga und im lübischen Recht immer nur Ausnahmen von der völligen materiellen Gütertrennung zu Gunsten des männlichen Theils nachgewiesen sind, da kann weder von einem Miteigenthum, noch von einer gesetzlichen wechselseitigen Verbürgung die Rede sein.

Nur da, wo durch die Gesetzgebung ein condominium zu quoten Theilen direct sanctionirt worden ist, bleibt uns Nichts übrig, als eine wahre Gütermischung schon während be-

666) Prov.-Gesetzbuch, Art. 75.

667) Die Gegenüberstellung der Begriffe „Miteigenthum“ und „Gesamteigenthum“ bei v. Bunge, Liv u. Esthl. Privatrecht, II S. 96, Anmfg. d scheint dafür zu sprechen, daß v. Bunge für die Stadtrechte noch an dem bekanntlich monströsen Begriff des Gesamteigenthums festhalten will Vgl. darüber Prov.-Gesetzbuch, Art. 927, Anmfg. 3.

668) etwa in der Art der gemeinrechtlichen actiones adjectitiae qualitatis.

stehender Ehe anzunehmen. Und dies wird für die livländische Landgeistlichkeit heutzutage entschieden der Fall sein. Während trotz des auch hier gebrauchten Ausdrucks „Gütergemeinschaft“ für das rigische, bez. w. livländische Stadtrecht ausdrücklich auch in dem Provincialrecht die Annahme eines Condominiums nach quoten Theilen zurückgewiesen wird<sup>669)</sup>, erklärt Art. 69 für den Priesterstand:

„Jeder der beiden Ehegatten erwirbt durch die Gütergemeinschaft ein Recht an der ideellen Hälfte der Gesamtmasse.“

Indem hier ausdrücklich, im Gegensatz zu dem rigischen Recht die Art der Gütergemeinschaft als die des Condominiums erklärt wird, wird zugleich der auch für das letztere gebrauchte Ausdruck „Gütergemeinschaft“ seiner Beweiskraft für die Theorie des Miteigenthums beraubt.

Es wäre consequent gewesen auch für das Recht der Geistlichkeit eine gegenseitige Schuldenhaftung beider Ehegatten nach ideellen Theilen anzunehmen, wie ein Miteigenthum nach ideellen Theilen<sup>670)</sup>. Allein hier hat Art. 75 sich dem stricten Wortlaut der Quellen nicht zu verschließen vermocht und die ungetheilte Gesamtmasse für beiderseitige Schulden haften lassen. Wir sind daher genöthigt neben dem Condominium noch eine Haftung jeder Quote für die Schulden der andern anzunehmen, ex causa matrimonii, eine gesetzliche Haftungspflicht. Für die Schulden des Ehemanns wäre das Mundium der historische Erklärungsgrund, für die Schulden der Ehefrau das stillschweigende Mandat des Ehemanns, ohne welches ja eine Schuldaufnahme der ersteren unmöglich schien. Hierfür spricht auch die Ausnahme der Art. 75, wornach einseitige Verschwendung diese Haftungspflicht wegfallen läßt, also bloß da ein gegenseitiges Eintreten gefordert wird, wo die bezügliche Berausgabung entweder zur Bestreitung der Ehekosten, oder zur Vermeidung von Störungen des Familienlebens erforderlich scheint<sup>671)</sup>.

669) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 80 am Schluß: . . . Das gesammte Vermögen (wird) . . . in eine gesammte Masse vereinigt, an welcher, so lange die Ehe besteht, keinem der Ehegatten ein besonderer Antheil zufließt.“

670) Wenn nicht das eheliche Mundium die Haftung der Gesamtmasse auch hier rechtfertigte.

671) Daß Narwa sich desselben Rechts erfreut, ist bereits oben (§ 2) mitgetheilt worden.

Die Befug-  
niß d. r.  
Ehefrau zur  
Contrahir-  
ung von  
Schulden.

Gehe wir dazu schreiten in kurzer Zusammenfassung die Resultate vorliegender Darstellung für das Schuldenwesen, also den Grad der Schuldenhaftung der einzelnen Vermögenstheile gegenüber den verschiedenen Forderungen, vorehelichen und durante matrimonio entstandenen, gegen den Mann oder gegen die Frau gerichteten, zu recapituliren, liegt es uns noch ob, das Mandat, welches der Frau die Berechtigung gewährt, die Anerkennung der von ihr contrahirten Rechtsgeschäfte zu verlangen, näher zu prüfen.

Die Frau hat gewohnheitsrechtlich ein Generalmandat für den Haushalt der Familie<sup>672</sup>), — im Zweifel, wenn Eheverträge diese Befugniß derselben nicht ausdrücklich mindern, ist sie zu allen Handlungen innerhalb des Bereichs der Haushaltung berechtigt<sup>673</sup>). Erst durch den etwa durch Verschwendung motivirten Widerruf dieses mandatum praesumptum, durch die öffentliche Erklärung, auch nach dieser Richtung hin Acte der Ehefrau nicht anerkennen zu wollen, befreit der Ehemann sich von der deßbezüglichen Haftung.

Die Frau hat ferner, nicht anders wie jeder Bevollmächtigte, das Recht, die Anerkennung der im Auftrage des Ehemanns abgeschlossenen Geschäfte, beziehungsweise die Uebernahme derselben, wenn sie als stille Stellvertreterin gehandelt hat, zu fordern. Ja selbst wenn kein ausdrückliches Mandat stattgefunden hat, so hat das Provinzialgesetzbuch<sup>674</sup>) dennoch für den Fall einer Bereicherung des Mannes die Zulässigkeit der actio de in rem verso wider den Ehemann anerkannt.

Hierzu kommt ferner der Fall der dringenden Noth. Die Unbestimmtheit des modernen Ausdrucks vermag nicht, durch den Hinweis auf die Bedeutung der „echten Noth“ in den älteren Rechtsquellen fixirt zu werden. Unter „echter Noth“ ward die Gefahr der Schuldknechtschaft, also die vollständige Insolvenz, der sog. materielle Conkurs der alten Zeit

672) Die sog. Schlüsselgewalt; vgl. Gengler, deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 1105 und 1107.

673) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 56, 1.

674) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 56, 4, sowie I. 1 Dig. de in rem verso (16, 3). Bekanntlich beschränken die meisten gemeinrechtlichen Schriftsteller die Anwendbarkeit dieser Klage sonst auf den Fall eines Gewaltverhältnisses, wie der patria potestas u. s. w. Vgl. Sell. Civil. Versuche, Bd. I, S. 43 ff. Kriß Rechtsfälle, Bd. I, S. 129 ff. Chambon, de Negotiorum gestio S. 191 ff.

verstanden<sup>675)</sup>, so daß, so interpretirt, eine Haftung des Ehemanns für den Insolvenzfall der Ehefrau verlangt werden würde, wofür wir nicht die geringste Andeutung besitzen. Hiergegen spricht auch der Wortlaut des Art. 56 P. 3 des Provinzialgesetzbuchs, indem er nicht die „echte Noth“ hervorrufen- den, sondern die in dringender Noth gemachten Schulden hierher zieht die dringende Noth also als das prius ansieht<sup>676)</sup>. Also im dringenden Nothstande der Frau oder der Familie vermag dieselbe gewissermaßen die Alimentationspflicht ihres Mannes im Voraus in Anspruch zu nehmen, ohne ein Ablehnen der Verantwortlichkeit durch denselben fürchten zu müssen.

Alle diese Schulden der Frau oder eigentlich durch die Frau contrahirte Schulden des Mannes werden von Land- und Stadtrecht gemeinsam anerkannt<sup>677)</sup>. Die besondere Natur städtischer Gewerbe hat ferner in dem bereits früher erörterten Fall der Kauffrau<sup>678)</sup> eine Ausdehnung der weiblichen Befugnisse durch Specialconcession oder Specialmandat geschaffen, ohne daß auch hier eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen erkennbar wäre. Wohl aber scheint wie schon erwähnt eine solche auf den ersten Blick für Delictschulden der Frau hingestellt zu sein. Art. 57 erklärt für das Landrecht:

„Schulden der Frau, welche nicht auf einer an sich erlaubten Handlung derselben beruhen, namentlich Delictschulden, sind von dem Ehemann aus ihrem Vermögen zu bezahlen, zunächst jedoch aus ihrem Sondergut,“ welcher Bestimmung sich das revalische Stadtrecht<sup>679)</sup> anschließt. Dagegen bestimmt Art. 90 für Riga:

„Bei Delictschulden der Frau haftet zunächst ihr Sondergut, sodann die gesammte in der Gütergemeinschaft begriffene Masse<sup>680)</sup>.“

Allein auch hier dürfte sich die scheinbare Divergenz lösen. In beiden Fällen soll zuerst das übrige Sondergut der Frau

675) Vgl. Runde, ebel. Güterrecht. S. 128 u. a. a. O.

676) Die zu Art. 56, 3 citirte Quellenstelle I. 167, Dig. de reg. jur. steht ihrem Sinn nach nicht in dem geringsten Zusammenhange mit dem Gegenstand unsrer Frage.

677) Prov.-Gesetzbuch, Art. 56, 88, 103.

678) Vgl. oben § 8.

679) Prov.-Gesetzbuch, Art. 103.

680) Wobei heiläufig; bemerken ist, daß dieser Satz nicht in den Quellen des rigischen Stadtrechts zu finden ist. S. übrigens oben S. 133.

die Delictſchuld tragen. Sodann ſoll der Ehemann dieſe Schulden tilgen, nach Landrecht aus dem Vermögen der Ehefrau, d. h. in Anrechnung auf die einſtige Reſtitution der M-laten, nach Stadtrecht ohne jene Anrechnung, weil es hier an einer Reſtitutionspflicht fehlt, alſo aus der in der ſogenannten Gütergemeinſchaft (d. h. hier gemeinſamen Verwaltung) beſindlichen Maſſe, wobei das Mithaften des eignen Guts des Ehemanns etwa wie im römischen Recht erklärt werden muß. In Reval, wo eine M-latenklage der Frau auch ſpäter möglich wird und auch in Riga für den Fall der Wichtigkeitserklärung<sup>681)</sup> der Ehe muß alſo die Anrechnung der Delictſchulden auf das Frauengut allein beſtehen bleiben, weil daſſelbe für dieſen Ausnahmefall auch hier zur Reſtitution gelangt<sup>682)</sup>.

Für die vor der Ehe contrahirten Schulden der Ehefrau iſt die Einheit der baltiſchen Rechtsnormen eine durchgreifende. Land- und Stadtrecht<sup>683)</sup> beſtimmen übereinſtimmend die Deckung derſelben zuerſt aus dem Sondergut, dann aus dem M-latengut der Frau. Auch für Riga muß daher die Fortdauer dieſes letzteren während der Ehe angenommen werden<sup>684)</sup>. Voreheliche Schulden des Ehemanns können ſchon um deßwillen keine andere Behandlung verlangen, weil die Deckung der ehemännlichen Schulden aus dem Frauengut (mit oder ohne Reſtitution des Entnommenen) aus dem factiſchen Dispoſitionsrecht des Ehemanns geſloſſen iſt und daher in der Entſtehungszeit und Qualität der Schulden kein Grund für den Wegfall dieſes Rechts liegen kann.

Die heutige Schuldenhaftung und das heutige Schuldenverfahren wider Ehegatten ſtellt ſich ſomit folgendermaßen:

I. Schulden des Ehemanns.

- 1., voreheliche
- 2., während der Ehe contrahirte,

681) Prov.-Geſezbuch, Art. 103 und 126.

682) Nur iſt in Riga in offenbar mißverſtändlicher Anwendung römisch-rechtlicher Grundſätze (ſ. oben) auch eine Haftung des Mannesvermögens für Delicte der Frau, den Gewaltverhältniſſen des römischen Rechts analog, angenommen worden.

683) Prov.-Geſezbuch, Art. 54, 89, 103.

684) Für Narwa und die livländiſche Landgeiſtlichkeit iſt hier keine Ausnahme rubricirt — und da auch in den ſchwebiſchen Quellen, dem Stadtlagh und dem Prieſterprivilegium dieſes Falls keine Erwähnung geſchieht, ſo müſſen wir hier wohl den algermaniſchen Grundſatz, wornach voreheliche Schulden von der Ehefrau ſeparat zu decken ſind, ſubſtituiren. Vgl. R u n d e, ehel. Güterrecht S. 89 ff.

werden heutzutage gedeckt, beziehungsweise erequirt, aus dem gesammten in der Verwaltung des Mannes befindlichen beweglichen Gut, stamme es von der Frau oder von dem Manne her, sodann aus den Immobilien des Ehemanns, endlich in Reval<sup>685</sup>) auch aus den Immobilien der Frau, wenn dieselben mit einer taxatio venditionis causa dem Ehemann übergeben gewesen waren<sup>686</sup>) (d. h. wenn also eigentlich bloß ihr Kaufpreis inferirt wurde<sup>687</sup>).

## II. Schulden der Ehefrau.

1., Boreheliche werden zuerst aus dem Sondergut der Frau, sodann aus deren Mlaten bestritten.

2., Während der Ehe contrahirte und zwar:

a., auf ein Mandat des Ehemanns oder eine negotiorum gestio für denselben zu reducirende.

α., Haushaltsschulden.

β., auf speciellen Auftrag contrahirte.

γ., in Folge dringender Noth gemachte.

δ., den Ehemann bereichernde.

ε., von der Kauffrau auf Auftrag des Ehemannes contrahirte<sup>688</sup>).

gelten den Schulden des Ehemanns gleich und sind daher wie diese zu bezahlen.

b., Auf ein Societätsverhältniß zurückzuführende<sup>689</sup>), also aus einem gemeinsam unternommenen Handelsgeschäft stammende, müssen nach den Grundsätzen der actio pro socio nach Societätsportionen, beziehungsweise solidarisches<sup>690</sup>), von beiden Ehegatten gedeckt werden.

c., Delictschulden der Frau sind aus deren Sondergut, eventuell aus den Mlaten zu berichtigen. Nach Rigschem Stadtrecht ist hier durch das Provinzialrecht die

---

685) Prob.-Gesetzbuch, Art. 99.

686) Ähnlich steht es in Riga, wenn die Frau ausdrücklich ihre Immobilien auf den Ehemann überträgt (soweit solches, wie z. B. für wohlgewonnenes Gut, möglich wird).

687) Die Frage nach der einstigen Restitution der verausgabten Mlaten, bei welcher sich Land- und Stadtrecht scheiden, gehört nicht hierher. Vgl. unten § 13, 14, 15.

688) Vgl. oben § 8 S. 115 ff.

689) Vgl. oben § 8 am Ende.

690) wenn nämlich eine Correalobligation vorliegt, wofür in dem Fall der Kauffrau in Riga die Vermuthung streitet. Vgl. oben § 8. S. 116 und Einl. S. 20.

aus dem römischen Gewaltverhältniß entspringende Haftung des Ehemanns hinzugefügt.

- d., Sonstige Schulden der Frau können während bestehender Ehe bloß aus dem Sondergut der Ehefrau und erst nach Auflösung derselben aus den restituirten Mäthen, oder dem etwaigen Erbe derselben beigetrieben werden.

---

§ 11.

Der Conkurs des Ehemanns.

**Begriff.** Eng zusammen mit der Lehre der Verfolgung wegen Schulden hängt der Conkurs. Es müßten sich die Grundsätze über den letzteren schon aus einer consequenten Durchführung der Theorie des vorhergehenden Paragraphen ergeben. Ehe wir jedoch die Anwendbarkeit derselben genauer prüfen, liegt es nahe, die Frage zu untersuchen, warum die baltischen älteren Rechtsquellen, wie die neuere Codification fast ausschließlich von einem Conkurs des Ehemanns reden, nicht aber von dem der Ehefrau.

**Conkurs  
der Ehe-  
frau.**

Für das ältere Recht ist die Frage einfach. Die Vormundschaft, unter welcher Frauen sowohl vor als während der Ehe standen, machte factisch eine Überschuldung zur Unmöglichkeit. Um insolvent zu werden, muß man dispositionsfähig gewesen sein<sup>691</sup>). Es konnte nur einen Fall geben, in welchem die Frau durch eigne Vermögensacte ihr Vermögen zu zerrütten vermochte, den Fall der Kauffrau. Wie es sich mit dem Conkurs derselben, sei er nun ein Societätsconkurs beider Ehegatten, oder ein bloß die Ehefrau treffender<sup>692</sup>), verhielt, darüber giebt von den baltischen Quellen nur das lübische

---

691) Nach Landrecht war eine Procebur gegen Ehefrauen, die ja kein selbstständiges Gewerbe auszuüben vermochten und in Folge sofortiger gerichtlicher Restitution der Verwaltung ihres Guts an dieselbe den Gläubigern des Mannes auch die Möglichkeit eines Verfahrens gegen ihre Mobilien entziehen konnten, kaum möglich.

692) Vgl. oben § 8 a. E.

Recht<sup>693</sup>) eine Auskunft. Wir sind nach demselben berechtigt eine Ausnahme von dem sonstigen Schuldverfahren gegen Frauen zu statuiren — daß Frauen eventuell auch der Schuldgefängenschaft unterlagen, möchte durch den Wortlaut des betreffenden Artikels erwiesen sein. Derselbe unterscheidet drei alternativ gestellte Rechte des Gläubigers: das Verfahren gegen das Vermögen, also unsere Execution, die Schuldgefängenschaft und die Schuldknechtschaft, wobei der Schuldner dem Gläubiger zu „eigen,“ d. h. als Knecht behufs Abarbeitung der Schuld übergeben wird. Frauen gegenüber sollen nun bloß die beiden ersten Mittel angewandt werden. Der Wortlaut der Stelle:

„Hiermit ist aber verboten, Frauen-Personen den Creditoren an die Hand zu geben, die nicht bezahlen können. Doch mag der Creditor zu allen zeiten, wenn er sie betrifft, ihr das oberste Kleid benehmen, bis so lange sie bezahlt hat. Sonsten aber mögen die ersten zwey Mittel wider Frauen-Personen, welche ihrer eignen Schuld halber vertiefft, gebraucht werden,

„unterscheidet offenbar zwei Arten des Verfahrens wider Frauen, deren eine bloß bis zur Entnahme der unwesentlichen Kleidungsstücke, die andere bis zur Schuldhaft geht. Die Anwendungsfälle derselben werden durch den Ausdruck „welche ihrer eignen Schuld halber vertiefft“ bestimmt. Die mit eigenen Schulden belastete Frau, die selbstständige Kauffrau hat somit dieselbe Procedur wie der Mann, mit Ausnahme der Schuldknechtschaft, zu erdulden. Die für fremde Schulden in Anspruch genommene, d. i. die Ehefrau als solche verliert bloß ihre Mobilien. Für diese Auslegung spricht nicht bloß der Gegensatz der Verfahrens, sondern auch die Aehnlichkeit der Procedur im Rigaschen Stadtrecht<sup>694</sup>), in welchem gleichfalls bis zur Execution gegen die „obersten Kleidungsstücke<sup>695</sup>“ für die Schulden des Mannes geschritten werden kann. Hier wird die Kauffrau ausdrücklich als absolut

693) Lüb. St.-R. v. 1586, Bd. I, Tit. 3, Art. 1 am Schluß, wo ausdrücklich von eignen Schulden der Frau die Rede ist (s. weiter unten).

694) Vgl. Rig. St.-R. Bd. III, Tit. 6 § 5: „Es mag aber Niemand seine Frau persönlich in solche Bürgschaft übergeben; deren beste Ueberkleider aber kann der Mann in Fall der Noth, bis zur Zahlung, dem Gläubiger hinreichen“.

695) eben weil auch diese unter der vollständigen Disposition des eigentlichen Schuldners, des Ehemanns, stehen. Vgl. oben § 10.

zahlungspflichtig hingestellt. Da jedoch Frauen in Riga der Schuldhast nicht unterliegen<sup>696</sup>), so würde der einzige Unterschied des Schuldverfahrens wider die Ehefrau und die Selbstschuldnerin darin bestehen, daß die letztere auch ihre Immobilien der Execution preiszugeben genöthigt ist. Heutzutage, wo mit den Dispositionsbeschränkungen andererseits auch die Immunität der Frau von der Schuldhast weggefallen ist, kann natürlich im Fall der Insolvenz einer Frau gegen deren Person ganz ohne Beschränkung vorgehritten werden, wobei bloß Gesundheits- und Standesrücksichten Modificationen in der Art der Haft zulassen. Da jedoch der Concurß auch auf Provocation des Schuldners selbst in den Ostseeprovinzen zulässig geworden ist<sup>697</sup>), derselbe aber von der Schuldhast regelmäßig befreit, kann von diesem älteren Schuldverfahren practisch nicht wohl mehr die Rede sein.

Wenn es nun heutzutage auch außer dem Concurße der Kauffrau eine Verschuldung des Sonderguts der Ehefrau durch eigne Rechtsgeäfte derselben geben kann, so beschränkt sich doch eben, weil in letzterem Falle keine vollständige Insolvenz der Frau zu entstehen vermag, der Concurß derselben stets nur auf den Fall des eignen Gewerbebetriebs, oder der Societät mit dem Ehemann. In dem ersteren Fall liegt ein das eheliche Güterverhältniß nicht berührender Separatconcurß vor, in welchen der Ehemann nicht einzutreten hat. In dem letzteren, dem in Riga gesetzlich zu präsumirenden<sup>698</sup>), liegt eben der Concurß einer societas particularis (keineswegs einer societas omnium honorum, da das Sondergut des Ehemanns nicht in die Haftung einbegriffen ist)<sup>699</sup>) vor. Die

---

696) Rig. St.-R., Bd. II, Cap. XXVII § 13: „Weibes: Personen aber können Schuld halber nicht in Verhaft genommen werden“.

697) Vgl. Instructorium des curländischen Processus, herausgegeben von C. v. Kummel, Dorpat 1844, P. II, T. VII und VIII. Commiff. Decif. v. 1717 ad dosid. XIII p. 4 und 5. Vgl. auch Prov.-Gesetzbuch, Art. 3526 p. 8, wo die Rechtswohlthat der freiwilligen Güterabtretung ausdrücklich als recipirt angeführt worden ist.

698) Obgleich auch hier laut Prov.-Gesetzbuch, Art. 27, 3 die Betreibung eines Separatgewerbes ohne Mitverhaftung des Ehemannes als zulässig erscheint.

699) Es ist wiederum ein schlagender Beweis für die Annahme einer societas in dem Fall der Rigischen Kauffrau, wenn das Sondergut derselben nicht als primär, ja überhaupt garnicht als haftend angeführt wird. Läge ein Separatgeäfte derselben vor und soll die Haftung des Gesamtguts nur aus der sog. Gütergemeinschaft begründet werden, so müßte doch das Sondergut

unter der Gütergemeinschaft des Art. 92 des Provinzialgesetzbuchs stehende Masse bildet das Gesellschaftsvermögen, der Ehemann ist je nach Lage der Dinge stiller oder offener Gesellschafter.

Einen ganz andern Einfluß auf die Gestaltung der ehelichen Güterverhältnisse übt dagegen der Conkurs des Ehemanns aus, eben weil die Proceedur gegen sein Gut auch gegen das dem äußerlichen Anschein nach von demselben untrennbare Vermögen der Ehefrau gerichtet ist, soweit dasselbe nicht (wie die Immobilien und das Sondergut) seiner Disposition entzogen waren. Hier hätten die Anhänger einer totalen Verschiedenheit zwischen den Eheverhältnissen des Landrechts und des Stadtrechts nachzuweisen, daß die Ehefrau im Landrecht durch den Conkurs des Ehemanns rechtlich nicht tangirt werde, ihr Gut demselben nicht unterworfen sei, mit andern Worten daß sie als Vindicantin auftreten könne und keine Verpflichtung habe sich in den Conkurs zu mischen, geschweige denn als Gläubigerin sich zu melden. Wäre dagegen die Anmeldung der Forderung, sowohl im Landrecht, als im Stadtrecht das einzige Mittel zur Verwirklichung der Rechte der Ehefrau, bestände etwa der einzige Unterschied zwischen Land- und Stadtrecht in der Verschiebung dieser Klage nach Stadtrecht bis zur Erbschaftsregulirung, beziehungsweise in der Verwandlung<sup>700</sup>) derselben in Erbrecht, so wäre die bis hiezu von uns festgehaltene Anschauung gerechtfertigt. Prüfen wir die Frage nach der Existenz einer Forderung im Concourse der Reihe nach in den einzelnen Gebieten.

Der Conkurs des Ehemanns.

Von den landrechtlichen Gesetzen giebt uns das curländische<sup>701</sup>) am Genauesten Auskunft über die Rechte der Ehefrau im Concourse. Es scheint auf den ersten Blick, daß hier von einer Concurrentz zwischen den Massengläubigern und der Ehefrau abgesehen werden soll. Zugleich fällt hier sofort eine Thatsache auf, die sich bei den übrigen Rechtssystemen wiederholen wird. Die älteren Rechte erwähnen den Fall eines Concurse

Das Recht der Ehefrau im Concourse in Curland.

jedenfalls in ersten Linie eintreten; vgl. Prob.-Gesetzbuch, Art. 29, 3, Art. 89 und Art. 90.

700) Vgl. unten § 14.

701) Vgl. Commiss. Decis. ad desid. XIII. p. 4 und 5 und ad. desid., XVII. C. Neumann, die Classification der Gläubiger im Concourse nach curländischem Recht in den Theor. pract. Erörterungen v. v. Bunge und Madaï, Bd. V, S. 130 ff.

des lebenden Ehemanns gar nicht. Alle ihre Anordnungen zum Schutz der Ehefrau für den Fall einer Forderungscollision beziehen sich nur auf den Tod des Ehemanns<sup>702)</sup>. Es lag in der Natur der Sache, daß die Rechtswohlthat der Güterabtretung, welche nur bei höherer Culturentwicklung ohne Schädigung des Personalcredits dem zahlungsunfähigen Schuldner gewährt werden kann, in jenen Zeiten keinen Boden fand und durch die Proceedur eines einfachen Schulbverfahrens bis zur Inanspruchnahme der Person des Creditors ersetzt wurde. So sprechen die Statuten von 1617<sup>703)</sup> bei Darstellung der Concursordnung nur von dem Fall, wenn der Ehemann mit Hinterlassung von Schulden stirbt<sup>704)</sup>. Daß aber hier, wo das Dispositionsrecht desselben aufgehört hat und die Wittve in den Vollbesitz ihres Guts eingetreten ist, die Stellung derselben eine andere werden muß, als bei Lebzeiten ihres Vormunds, leuchtet ein. Erst in den commissorialischen Decisionen von 1717 finden wir die ersten Spuren eines Eintretens der Ehefrau in ein Executivverfahren wider ihren Ehemann<sup>705)</sup>, sowie in eine cessio honorum desselben<sup>706)</sup>. Auf diesen Fall wird nun das Retentionsrecht, welches der Wittve bereits rücksichtlich ihrer Maten in den Statuten zugesprochen war, derselben, falls sie ihr „*jus pinguius et potius*“ nachzuweisen im Stande war, nicht bloß in Beziehung auf die etwa in natura vorhandenen Theile derselben, sondern in Bezug auf das ganze Vermögen des Mannes „*pro quantitate illatorum*“ gewährt. Allein — und dies unterscheidet sie scharf von dem sein Separatgut retinirenden Vindicanten — sie übernimmt die Stellung eines *curator bonorum*, und damit Verwaltungspflichten gegenüber der Masse<sup>707)</sup> und kann im

---

702) Vgl. Stat. curf. v. 1617 § 198 ff.

703) l. c. § 193.

704) Selbst im § 39 der Statuten wird offenbar der Tod des Schuldners (verb.: *qui decessit in p. d.*) vorausgesetzt. Grade hier wird auch nur von einer Matenforderung der Ehefrau, nicht von einer Vindication gesprochen (*P. f. uxor dotem vel dotalitium, quod eo nomine ei constitutum est, repetens*). . . .

705) Commiss. Decif. v. 1717 ad desid. XIII p. 4 und 5.

706) eine deutliche Wirkung des römischen Rechts, das ja überall für die Concursgrundsätze maßgebend geworden ist.

707) Vgl. Comm. Decif. ad desid. XIII p. 4. Prov.-Gesetzbuch, Art. 65.

„Sie hat in solcher Fällen die Verwaltung des zurückbehaltenen Vermögens, muß jedoch darüber Rechnung ablegen und etwaige Verschlimmerungen erleiden. Wirkthastet sie zum Nachtheil des Vermögens, so wird dessen Verwaltung einem von Seiten des zuständigen Richters einzusetzenden Curator übertragen . . . . .“

Fall schlechter Verwaltung entsetzt werden. Unterdeffen geht das Concurverfahren seinen Gang<sup>708</sup>). Das Proclam wird erlassen und wie das Locationsverzeichnis<sup>709</sup>) beweist, die Ehefrau sowohl hinsichtlich ihrer bona propria adhuc exstantia, als hinsichtlich der dos bez. w. des „eo nomine constituti dotalitii“ zur Anmeldung ihrer Ansprüche genöthigt. Die Entgegensetzung der Begriffe bona propria und der dos sprechen für jene bereits früher erwähnte<sup>710</sup>), durch die irrthümliche Reception römisch-rechtlicher Grundsätze in Curland erzeugte Vermischung der römischen dos mit dem Eingebachten der Ostseeprovinzen. Die bona propria „si adhuc adfuerint“ sind stets im Eigenthum der Frau geblieben. Das übrige Eingebachte dagegen, für den Fall eines Concurfes in der Regel verausgabte<sup>711</sup>) (insoweit dasselbe nicht in Immobilien, die ja immer noch existent sein mußten, bestand), mußte sich regelmäßig in die Illatenforderung verwandeln. Daher tritt die Frau in die Reihe der Concursgläubiger Curlands ebenso in doppelter Weise ein, wie dies etwa vom Depositar geschieht. Die noch etwa vorhandenen bona propria<sup>712</sup>) vindicirt sie<sup>713</sup>), die verausgabten fordert sie in der zweiten Classe zurück. Denn daß die dos und das dotalitium der Decisio ad desid. XXIV, II, 1. den Ausdruck für die gesammten Illaten bildet, darüber vgl. oben § 3 und 7<sup>714</sup>). Soweit also die Vormundschaft des Ehemanns das Frauenvermögen unumschränkt beherrscht, (Mobilien, Forderungen, Revenüen der Immobilien), insoweit besteht bloß ein Forderungsrecht, das außerdem nur wegen der aus der Insolvenz sich ergebenden Praesumtion schlechter Vermögensverwaltung des Ehemanns der Ehefrau gewährt wird. Die Vormundschaft des Ehemanns hört aber

708) Instructorium des curl. Processus, P. II, Tit. 7 § 1 ff.

709) Vgl. Commiss. Decis. ad desid. XXIV. Cl. I, p. 2 und Classe II, p. 1.

710) Vgl. oben § 3 und 4.

711) Vgl. oben § 10.

712) Also das etwa der Mannesverwaltung anvertraute Sondergut, sowie die Immobilien der Illaten.

713) wobei man sich nicht dadurch irre machen lassen muß, daß auch hierfür eine Meldung im Concurverfahren erforderlich ist, indem die curländische Location überhaupt die meisten Vindicanten in die Reihe der Creditoren (wenn auch in die erste Classe) drängt. Vgl. Commiss. Decis. v. 1717 ad desid. XXIV, Cl. I, p. 1, 3, 4 ff.

714) Vgl. auch Neumann, a. a. O. S. 142 ff.

nach Landrecht mit dem Concurse auf<sup>715)</sup>. Derselbe, welcher auf dem Lande weit seltener sein mußte und auf größere Nachlässigkeit des Ehemanns schließen ließ, rechtfertigt die Strafe der Entziehung des Verwaltungsrechts dort weit eher, als in den Städten, wo die Art der Lebensbeschäftigung, das größere Vermögenswagniß im Handel und Gewerbe schon naturgemäß Concurse häufiger zuließ und weniger streng beurtheilte. An sich mußte eine Illatenrückforderung durante matrimonio in beiden Rechtsgebieten den Grundsätzen des Eherechts, der unumschränkten Vormundschaft des Ehemanns widersprechen. Das Landrecht gestattet die Entziehung der Verwaltung und gewährt damit der Frau ein selbstständiges Recht, aus der ehelichen Vormundschaft heraus und in die Reihe der Gläubiger ihres Ehemanns zu treten. Wie in manchen Fällen, so erkennen wir auch hier eine weniger innige Verknüpfung der Ehe im Landrecht, welche wohl aus der großen Rücksicht, die das letztere für selbstständige Conservirung des Familienvermögens hegt, zu erklären ist. Diese Beschränkung der Disposition des Ehemanns wegen schlechter Vermögensverwaltung findet sich übrigens auch im römischen<sup>716)</sup> und diesem entnommen in anderen Particularrechten.

Esthländ.  
Landrecht.

Esthlands Concurstrecht hat sich von dem Curlands wenig entfernt gehalten. Auch hier ist es erst das Esthländische Ritter- und Landrecht, welches das Concursverfahren gegen den lebenden Schuldner erwähnt<sup>717)</sup>. Der Einfluß des römischen Rechts ist hier unverkennbar. Nicht bloß, daß dessen Rangordnung im Allgemeinen befolgt wird, so sind auch hier die im curländischen Concurse mit unter die Creditoren gestellten Vindicanten ausgeschieden. Wir finden daher auch die Ehefrau nur rücksichtlich der Restitution ihrer Mitgabe<sup>718)</sup>, nicht der in natura vorhandenen inferirten Immobilien unter den Gläubigern aufgeführt — und zwar an der Stelle, welche

715) Vgl. Prob.-Gesetzbuch Art. 59 und 47.

716) Vgl. l. 22 § 8 pr. Dig. sol. matrim (24, 3), i. 29 und 30. Cod. de juro dot. (V, 12) Dem System des Sachsenspiegels wie der Deutschen Stadtrechte ist der Concurse als Endigungsgrund des Mundiums fremd.

717) Esthl. Ritter- und Landrecht, Bb. IV, Tit. 7, Art. 1.

718) Esthl. Ritter- und Landrecht, Bb. IV, Tit. 7, Art. 3: „Diesem folget die Frau mit ihrer Mitgabe, soviel sie davon in ihres Mannes Guth, beweßlich eingebracht hat, und ihr für allen andern Creditoren muß entrichtet werden“.

schon das römische Recht der hochprivilegirten dos derselben einräumte. — Der quellenmäßige Ausgangspunkt für den Concurs des livländischen Landrechts ist die Note e zu S. 140 des Landlaghs <sup>719)</sup>. Aber diese Note ist grade in Bezug auf Stellung, welche sie den Ansprüchen der Ehefrau im Concurs gewährt, schon um deswillen mit Vorsicht auf zu nehmen, weil sie offenbar das schwedische Gütersystem, d. h. das Aufgehen des Frauenrechts in einer portio statutaria an dem Nachlaß des Ehemanns voraussetzt. Die Note kennt aber auch nur einen insolventen Nachlaß, keinen Concurs unter Lebenden. Jedenfalls läßt sie aber die Ehefrau, abgesehen von ihren Immobilien bloß mit einem Forderungsrecht <sup>720)</sup>, welches mehreren absolut privilegirten Gläubigern nachsteht, in den Concurs eintreten <sup>721)</sup>. Es stets auch somit hier die Thatsache fest <sup>722)</sup>, daß von einer Vindication der Gegenstände der Mitgift außerhalb der Concurslocation nur für die der ehelichen Vormundschaft ferner stehenden Immobilien die Rede sein kann. Das moderne Gesetzbuch erkennt auch für das livländische Landrecht jene strafweise verhängte Verwaltungsentziehung an <sup>723)</sup>, wie Curland und Estland sie dem Manne gegenüber durchgeführt haben, indem es in Art. 60 ausdrücklich bloß die Verpflichtung zur Wiedererstattung des Eingebachten, nicht zur Herausgabe statuirt:

livländisches Landrecht.

„Das Eingebachte ist in dem Umfange und der Beschaffenheit zurück zu erstatten <sup>724)</sup>, in denen es sich zu der Zeit befand, wo es in die Verwaltung des Ehemanns gelangte, übrigens mit dem etwaigen Zuwachs, durch welchen es vergrößert worden ist.“

Einen Schritt weiter ging das lübische Recht. Es unterscheidet hier, wie in den dem vorhergehenden Paragraphen zu Grunde liegenden Fällen, ob eine Familie im engerm Sinne des Worts, d. h. Kinder in der Ehe vorhanden sind oder dieselbe kinderlos geblieben ist: Ist das Letztere der Fall, so

Reval.

719) Das schwedische Land- und Stadtrecht nebst den dazu gehörigen Notizen und Allegaten, Riga bei G. M. Müller 1709 und dazu v. Bunge in den Theor. pract. Erörterungen. Jahrgang I, S. 1 ff.

720) Vgl. Note e pag. 140.

721) Vgl. unten S. 154.

722) Vgl. v. Bunge a. a. O.

723) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 47 und 59.

724) „должно быть возвращено“ im russischen Text.

kann die Ehefrau ihre Muten zurückfordern, d. h. tantundem <sup>725</sup>, und auch nur, nachdem einige privilegirte Gläubiger befriedigt), d. h. also von ihr mitbefriedigt worden sind. Auch hier findet somit noch die factische Trennung des Ehevermögens in Folge verschwenderischer oder zweckwidriger Dispositionen ihre Anwendung. Allein die Vorschrift, daß die wiedererlangten Muten für den Fall, daß in der Ehe auch Kinder zu erwarten sind, der unumschränkten Disposition der Ehefrau entzückt werden <sup>726</sup>), deutet bereits darauf hin, daß die Vorsorge dieses Rechtssystems für die Familie und deren Zusammenhalt eine weitergehende ist als die des Landrechts. In der That wird für den Fall der Existenz von Nachkommen nicht bloß das eheliche Verhältniß überhaupt, sondern insbesondere die Vormundschaft des Ehemanns zu Nutz und Frommen der Familie fortgesetzt, d. h. keine Klage der Ehefrau gegen ihren Vormund zugelassen <sup>727</sup>).

Riga

Im Rigischen Stadtrecht ist jene eine Alternative des lübischen Rechts bereits eine allgemeine Regel geworden. Während die älteren Redactionen des Rigischen Stadtrechts <sup>728</sup>) noch zum Theil der Ehefrau (beziehungsweise der Wittwe) ihre Morgengabe gewähren, ist das jüngste bereits soweit gediehen, unter Abweisung der Mutenklage nur für den Fall des Todes des Eridars d. h. also, wenn ein Erbrecht der Wittwe concurrirt <sup>729</sup>), ihr ein Voraus, die sogenannte Morgengabe die Rigischen Rechts <sup>730</sup>), gewissermaßen in Erinne-

725) Vgl. Lüb. St.-R. v. 1586, Bd. I, Tit. 8 Art. 7 und Art. 11, Bd. III Tit. 1, Art. 12.

726) Vgl. Lüb. St.-R. v. 1586, Bd. I, Tit. 5 Art. 11 am Ende: „Wenn sie aber noch in den Jahren ist, darinnen sie Kinder gebären kann, so muß gemeldter Brautichaf, wiederum an gewisse Deter be-  
leget werden, und mag die Frau davon die Jährliche Abnutzung zu ihrem Besten unverbindert gebrauchen.“

727) Vgl. Lüb. St.-R. v. 1586, Bd. I, Tit. 5 Art. 7. Auerh. bestätigtes Reichsrathsgutachten vom 28 Oct. 1863 Not 2.

728) Vgl. insbesondere das Manuscript des Meyer-Flügelschen Entwurfs, Bd. II, Tit. 10, Art. 3, p. 1, wo die Einklammerung der Worte: „ihres eingebrachten gutts oder iho d. h.: jetzt der Morgengabe“ deutlich darauf hinweist, daß die Verwandlung der Mutenforderung in das Pauschquantum der Morgengabe erst kurz vor Abfassung des Entwurfs vor sich gegangen war.

729) Vgl. unten § 14 und 15.

730) Vgl. Rapiersky a. a. O. S. 31 ff, v. Bunge, Liv- und Esthl. Privatrecht, II § 282 Anmfg. n und § 283 Anmfg. g.

zung an das ältere System zu gewähren. Im Uebrigen hat sie keinerlei Rechte an die Concurssmasse.

Auch dieser letzte Recht der Maltenklage ist aus dem Recht der libländischen Landgeistlichkeit verschwunden <sup>731)</sup> Die Land-  
geistlichkeit.

Ueberall da, wo die eheliche Vormundschaft und damit das Verfügungsrecht des Ehemanns in Folge des Concursses zusammenfällt entsteht somit ein persönlicher, kein dinglicher <sup>732)</sup> Anspruch der Frau. Ueberall wo die eheliche Gewere den Concurss überdauert, schweigen zeitweilig deren Rechte ganz. Schlusfol-  
gerung.

An und für sich kennen die älteren germanischen Quellen, welche überhaupt den besonderen Schutzmitteln des Credits noch ferner stehen, auch noch keine derartigen für die Rechte der Frau. Das Retentionsrecht Curlands war, wie wir gesehen, kein besonderes Cautionsmittel behufs der Erhaltung der Integrität der Frauenrechte, sondern bloß ein Eintritt der Frau als zeitweiligen Familienhaupts in die Verwaltungsbefugnisse ihres dispositionsunfähigen Ehemanns. Sie hat sich wie ein Curator fremden Guts, nicht wie ein Besitzer zu eigenem Nutz und Frommen zu geriren <sup>733)</sup>.

Dagegen hat das Eindringen des römischen Rechts gerade in jener Periode, welche die erste Ausbildung des Concurssverfahrens begleitete, das Entstehen eines Pfandrechts der Ehefrau zur Folge gehabt. Ursprünglich hat wohl nur ein privilegium exigendi derselben in dem Willen der Legislative gelegen, wenn sie der Maltenforderung eine privilegierte Stellung einräumte. Wenigstens haben weder die älteren Quellen <sup>734)</sup>, noch die Praxis irgendwo Spuren eines allgemeinen Pfandrechts der Ehefrau, das sich etwa beim Verkauf einzelner Theile des Vermögens des Ehemanns äußern könnte, anzuführen. Allein in moderner Zeit ist hier, wie auch sonst häufig, privilegium exigendi und hypothekarischer Schutz verwechselt und überall da, wo die Maltenforderung im Das Pfand-  
recht der  
Ehefrau.

731) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 75, wo die absolute Haftung des Frauenguts für die Manneschulden bestimmt wird. Vgl. auch Stadtlagh. Cap. 18 vom Rathsstubenproceß.

732) Immer mit Ausnahme der Immobilien.

733) Vgl. oben S. 146, Prov.-Gesetzbuch, Art. 65.

734) überall außer im esthl. Stadtrecht, welches nach Art. 1383 Anmkg. des Provincialrechts alle gesetzlichen Pfandrechte mit Ausnahme desjenigen der Pupillen fallen läßt.

im Concurse noch zugelassen wird<sup>735)</sup>, ein pignus tacitum geerale derselben anerkannt worden, jedoch nicht über den Betrag des Eingebrauchten hinaus<sup>736)</sup>.

Rechte der  
Ehefrau  
während der  
Concurs-  
verwaltung,

Während der Concursverwaltung sind die Rechte der Frau an sich unverändert. Wo sie an Stelle des Ehemanns die Mundschaft übernommen hat (im Landrecht), hat sie das Gut, sowie ihre etwa sofort restituirten Illaten (die Immobilien) gleich diesem zu Nuß und Frommen der Familie zu verwenden<sup>737)</sup>. Wo sie noch immer in vermögensrechtlicher Unterordnung unter den Ehemann verbleibt, sind ihre Befugnisse ganz unverändert. Im Einzelnen ließen sich, insbesondere in Beziehung auf die Ansprüche des Ehemanns an die Accessionen des Immobiliarguts (Verwendungen und Früchte) Zweifel über die Tragweite der Restitution der Immobilien erheben. Unangefochtenermaßen ist hier die römischrechtliche Theorie der Theilung der Totalfrüchte des letzten Totaljahres als Ausgangspunkt anzunehmen und da es sich hier nicht um Interpretation, sondern legislative Entscheidung von Controversen handelt, die sonst so angestrittene Ansicht des Duaren im Einklange mit Art. 755 des Provinzialgesetzbuchs wohl als recipirt anzusehen<sup>738)</sup>, wornach eine verhältnißmäßige Theilung der Civilfrüchte nach Maßgabe des Zeittheils, welchen die Ehe, oder hier die eheliche Vormundschaft im letzten Fruchtjahr gedauert, vorgenommen werden muß, ohne daß die Art der Civilfrucht (z. B. Natural- oder Geldpacht) einen

Die Thei-  
lung der  
Früchte.

735) Auf diese Weise wäre die Einschränkung des Pfandrechts auf alle Orte, „wo keine Gütergemeinschaft besteht“, im Art. 1400 des Prov.-Gesetzbuch zu paraphrasiren, da man sonst zu der Absurdität gelangen müßte, auch für Neval, wo nach den Worten des Prov.-Gesetzbuchs gar keine Gütergemeinschaft bestehen soll, der beerbten Wittwe ein Pfandrecht an den Gütern ihres Mannes zu berühren, obgleich ihn gar keine Forderung gegen denselben zusteht.

736) So schon im Ebst. Ritter- und Landrecht, Bd IV, Tit. 6, Art. 28: „Also hat eine Frau wegen ihres eingebrachten Brautshages in ihres Mannes Gütern eine stillschweigende Verpfändung“ . . . . . Vgl. auch Prov.-Gesetzbuch, Art. 1400, 6: „Die Ehefrau hat — wo keine Gütergemeinschaft besteht — ein allgemeines gesetzliches Pfandrecht in dem Vermögen ihres Ehemanns, wegen des von ihr in die Ehe gebrachten, oder während der Ehe ihr zugefallenen, in seine Verwaltung gelangten Vermögens, von der Zeit an gerechnet, wo er zur Verwaltung desselben im Ganzen. . . . . gelangte“ . . . . . Vgl. auch oben § 3 am Ende.

737) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art 47 am Ende.

738) Vgl. über die ganze Controverse Bangerow, Pandecten I § 220, Anmßg 2. Jedenfalls ist die Theilung des Mittl. R.-R. Cap. 232 als veraltet zu betrachten.

Unterschied macht. In Bezug auf Verwendungen aber muß ein Unterschied zwischen den Landrechten und dem lübischen Stadtrecht angenommen werden, indem die ersteren in consequenter Anwendung der Impensentheorie des römischen Rechts den Ersatz der vom Ehemann gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen betonen<sup>739)</sup>, während der Art. 102 des Provinzialgesetzbuchs für Meval die Bestimmung des lübischen Rechts für Verwendungen theilweise recipirt<sup>740)</sup>, welche die Maltensforderung im Falle des Todes des Ehemanns auf den eben vorhandenen Betrag, es sei das Eingebachte nun meliorirt oder verschlechtert, festsetzte<sup>741)</sup>. Die Beschränkung der Frau für den Fall der Verringerung der Mitgift durch den Ehemann ist von dem Provinzialrecht von 1864 zwar fallen gelassen, die Begünstigung derselben in Betreff des mangelnden Ersatzes der Impensen aber aufgenommen und somit zu einem wahren beneficium dieser letzteren geworden.

Die große Ähnlichkeit, welche sich durch die Verwandlung des bisherigen Eigenthumsrechts der Frau an den Maltensforderung in eine mit der Concurseröffnung entstehende persönliche Maltensforderung zwischen dem römischen und baltischen Rechte gebildet hat, bewirkte leicht auch eine ähnliche Stellung des Eingebachten in der Concurlocation, wie sie die dos nach römischem Recht genießt, nur daß die weniger gesicherte Lage, in welcher das Frauengut sich in den Ostseeprovinzen befand, zum Ersatz die Privilegien der Maltensforderung noch höher stellte, als die der dos. Da, wo noch eine Vindication möglich schien, wie bei den Immobilien, da schloßen alle Concurrechte<sup>742)</sup> mit Ausnahme des curländischen, diese Eigenthumsforderung, wie billig, ganz aus dem Concurse aus und verlangen deren separate Befriedigung Allem zuvor. Die dem curländischen Recht eigenthümliche Hineinziehung der Vindicanten in die Concurlocation nöthigt zwar auch die vindicirende Ehefrau zur Anmeldung ihrer

Verhältnis  
zum römi-  
schen Recht.

739) Vgl. Prov.-Gesetzbuch, Art. 63.

740) Vgl. Lüb. St.-R. v. 1586, Bb. I, Tit. V, Art. 4 am Schluß:  
„Und seynd ihre Kleinodien, Kleider oder Erbe in stehender Ehe verringert, den  
Schäden muß sie tragen, seynd sie aber verbessert, das ist ihr frommen“.

741) Daß hier der auch von der deutschen Praxis noch heutzutage festge-  
haltene germanische Grundsatz vorliegt, darüber vgl. Seufferts Archiv, Bb.  
XXIV, Nr. 247.

742) Vgl. Landlagh, S. 140 Not. e, Rig. St.-R. Bb. III, Tit. 10, Lüb.  
St.-R. v. 1586, Bb. III, Tit. 1, Esthl. Ritter- u. Landrecht, Bb. IV, Tit. VII.

Ansprüche<sup>743</sup>), gewährt ihr aber dafür durch das Retentionsrecht an der Gesamtmasse, so wie durch die ausnahmsweise ihr gewährte Verzinsung der Illaten auch während des Concurſes genügende Sicherheitsmittel, um die Detorioration ihres Guts in dieser Zeit zu verhindern.

Stellung  
der Illaten  
im Concurſe.

Die Illatenrestitutionsklage wegen der nicht in natura vorhandenen Gegenstände wird im Concurſe der Dotallklage entsprechend behandelt<sup>744</sup>). Das Livländische<sup>745</sup>) und Eſtländische<sup>746</sup>) Landrecht geben der Forderung vor allen Creditoren, mit Ausnahme der absolut privilegirten (Begräbniskosten, Krankheitskosten, Dienſtilohn, zu denen in Livland noch die Ansprüche der Geſellſchafter auf Reſtitution ihrer Antheile, nicht aber die actio pro socio überhaupt gehört) und in Eſtland der öffentlichen Pfandrechte einen Vorzug, jedenfalls vor den Ansprüchen wegen in rem versio. Abgaben und Steuern werden entweder als laufende von der Concurſmasſe zu tragen ſein, oder, als rückſtändige, gleichfalls den Illaten vorgezogen. Dagegen hat das curländische Recht die Illaten weit ungünstiger geſtellt, indem dasſelbe auch die durch Ingroſſation geſchützten Gläubiger des Ehemanns vor der Ehe<sup>747</sup>), die Kinder erſter Ehe<sup>748</sup>), die hypothekariſchen Gläubiger<sup>749</sup>) aus der Zeit vor der Uebernahme der Hypothek durch den Cridar<sup>750</sup>), die Verkäufer, welche ſich ausdrücklich das Eigenthum reſervirt<sup>751</sup>),

743) Commiſſ. Decis. ad desid. XXIV, Gl. I, p. 2.

744) Und zwar muß das ſtilſchweigende Pfandrecht ſowohl wie die anderen Vorzüge der Illaten auch auf die in des Mannes Mundium tretende Erziehungsgelb der Frau während fortdauernder Ehe ausgebehrt werden. Prov.-Geſezbuch Art. 1400. Vgl. auch Prov.-Geſezbuch, Art. 12.

745) Vgl. Landlagh, S. 140 Not. e. und v. Bunge in den Theor. pract. Erörterungen, Bd. I, S. 17 ff.

746) Eſthl. Ritter- und Landrecht, Bd. IV, Tit. 7, Art. 3 ſowie die in den Marginalien zu dieſer Stelle verzeichneten Urtheile. Vgl. auch Marginalien zu Eſthl. R.- und L. R., Bd. IV, Tit. 7, Art. 10, p. 2.

747) Vgl. Commiſſ. Decis. v. 1717 ad desid. XXIV, Gl. II, 1. Neumann, a. a. D. S. 141.

748) Vgl. Commiſſ. Decis. a. a. D. Gl. I, 3.

749) Die Polizeiordnungen der Städte Mitau und Friedrichſtadt widerſprechen ſich in Bezug auf das Rangverhältniß zwischen früherem Hypothecariern und der Ehefrau bei ſonſt gleicher Faſſung indem die erſtere (Art. 40) die Gläubiger „poſtponirt“, die letztere (Tit. 21 § 1) dieſelben vorzieht. Der Friedrichſtädtiſche Text möchte, da der Mitauſche offenbar corruptirt erſcheint, indem das „poſtponirt“ dem Vorderſatz nicht entſpricht, als der richtige erſcheinen. Die Praxis hält ſich an die Locationsordnung des Landrechts.

750) Commiſſ. Decis. v. 1717 ad desid. XXIV, Gl. I, 6.

751) Commiſſ. Decis. a. a. D. Gl. I, 5.

endlich die Miterben des Eridera<sup>752)</sup> dem Eingebrachten vorhergehen läßt. Ein Widerspruch mit dem der Ehefrau durch Art. 65 gewährten Retentionsrecht an der Concurssmasse liegt um deswillen hier nicht vor, weil, wie bereits gezeigt, dies Retentionsrecht ihr nur die Befugniß giebt, wie ein Concursscurator Verwaltungsrecht an einer fremden Sache unter Rechnungslegung zu üben. Sie ist somit gezwungen die Berichtigung der privilegirten Forderungen, welche ihrer eignen vorgehen, zu gestatten, oder die Verwaltung niederzulegen. Dafür spricht nicht bloß die aus Decisio ad desid. XIII p. 4 sich ergebende Verpflichtung ihr „*jus pinguius et potius*“ dem zurückweisenden Gläubiger gegenüber klarzustellen, sondern insbesondere die Verwaltungspflicht zu fremden Gunsten und die Controle durch die anderen Gläubiger, welche keinen Sinn haben würde, wenn die Ehefrau bloß ein zu ihrem Vortheil bestehendes Recht ausübte. Das lübische Recht, welches bloß der unbeerbten Ehefrau die Mutenforderung gewährt<sup>753)</sup>, läßt gleichfalls erst nach Dienstlohn, Begräbniskosten, Abgaben und den Ausspruchsgeldern der Kinder erster Ehe das Eingebrachte folgen<sup>754)</sup>.

Die übrigen Rechtsgebiete gestatten die Mutenklage gar nicht. Der Anspruch der unbeerbten Wittwe auf die sogenannte Morgengabe des rigaschen Rechts, wie ihn die Rig. Stat. Buch III, Tit. 10 p. 8 erwähnen, ist bloß, wie aus dem Wort „Wittib“ bereits ersichtlich wird, als eine Forderung an den Nachlaß zu betrachten<sup>755)</sup>.

752) Commiff. Decif. a. a. D. Cl. I, II.

753) Vgl. oben S. 148.

754) Der Widerspruch, welcher im lübischen Stadtrecht von 1586 zwischen Art. 9 und Art. 12 des zweiten Titels des dritten Buchs obzuwalten scheint, indem der erste Artikel die Frauenansprüche allen anderen Gläubigern voranzustellen scheint, erklärt sich leicht, wenn man bedenkt, daß die älteren baltischen Rechtsbücher unter Creditoren häufig bloß Gläubiger aus Darlehen verstehen, wie auch daraus hervorgeht, daß noch mehrere andere Forderungen (vgl. Art. 11 und 12 a. a. D.) als „allen Creditoren“ vorgehend bezeichnet werden.

755) Vgl. § 15. Wenn die Rechtsquellen der Ostseeprovinzen auch nirgendwo von einer Endigung des ehelichen Mundiums während fortdauernder Ehe, abgesehen vom Concurse, reden, so versteht es sich doch von selbst, daß Wahnsinn und körperliche Unfähigkeit die Ausübung der Vormundschaft zeitweilig unmöglich machen. Auch möchte der von der deutschen Praxis (vgl. Seuffert's Archiv. Bd. XXIV, N. 246) anerkannte Endigungsgrund der gerichtlichen Probigalitätsverklärung auch hier Platz greifen, da dieselbe dem prodigus ja jede Art von Vermögensdisposition entzieht.

## Buch II.

### Das Güterrecht der Ehegatten nach aufgelöster Ehe.

#### Cap. I.

#### Die Auflösung des ehelichen Verhältnisses durch den Richter.

#### § 12.

#### Die Nichtigkeitserklärung.

Die Nichtigkeitserklärung der Ehe enthält nur die richterliche Constatirung einer längst vorher eingetretenen Thatsache <sup>1)</sup>. Sie vermag daher an sich keinen neuen Rechtszustand zu schaffen, sie vernichtet bloß die Folgen des bisherigen Scheinverhältnisses. Nur insoweit als die factische, wenn auch vom Recht nicht anerkannte Ehe auch factische Vorgänge geschaffen hat, die unwiderruflich geworden sind und mit denen daher das Recht zu rechnen hat, vermag von einer Analogie mit der Auflösung einer rechtlich bestehenden Ehe die Rede zu sein. Es liegt eben der Nichtigkeitserklärung im Gegensatz zu der Scheidung das Princip der Zurückführung des früheren Zustandes, aber immer das Princip der Zurückführung durch richterliche Gewalt, nicht des organischen Wiederauflebens der Zustände vor der Ehe <sup>2)</sup>, zu Grunde.

Begriff.

1) Gesetz für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland vom 28. Decbr. 1832, § 114 nnd 396.

2) Wie ein solches etwa für den Fall der Rückziehung einer Bedingung stattgefunden hätte.

Folgen.

Die Ehe wird somit nicht getrennt, sondern als nicht vorhanden betrachtet. Die in Folge der Scheinehe eingetretenen Vermögensbeziehungen der beiden Scheingatten treten daher in ähnlicher Weise auseinander, als ob dritte fremde Personen zeitweilig in vermögensrechtlicher Beziehung zu einander gestanden hätten, um sich dann wieder zu trennen. Aus der factischen Verbindung der beiden Massen, sowie aus dem Zustande des ehelichen Zusammenlebens vermögen nun selbstverständlich Ansprüche der beiden Scheingatten gegen einander ebenso begründet zu werden, wie unter Dritten. Solche Ansprüche bestehen z. B. in Bezug auf das gemeinschaftlich Erworbene <sup>3)</sup>, das als Errungenschaft durch Societät zu betrachten und den Grundsätzen über Gesellschaftstheilung gemäß zu vertheilen wäre <sup>4)</sup>. Daher wird nicht nach Verhältniß der Einlagen, die ja hier nicht bloß in dem beiderseitig inferirten Capital, sondern auch in den persönlichen Leistungen bestehen, sondern nach Virilportionen getheilt. Vgl. Art. 118 des Provincialrechts:

„Das während der Ehe gemeinsam Erworbene wird unter Beiden zu gleichen Theilen getheilt“... <sup>5)</sup>

Aus der Thatsache des ehelichen Zusammenlebens aber vermögen insofern Ansprüche beider Theile gegen einander begründet zu werden, als dieselben sich auf die allgemeine Schadensersatzpflicht stützen. Die in gutem Glauben in die Ehe getretene Frau, unbekannt mit der rechtlichen Nichtigkeit derselben und durch die Nichtigkeitsklärung in ihrer Stellung und in ihrem Erwerbe geschädigt, vermag schon nach den Grundsätzen der römischen Gesetze einen Erstattungsanspruch, auf Alimentation gerichtet, geltend zu machen. Nur erreicht derselbe seine natürliche Endschafft mit dem Wegfall der Voraussetzung des-

3) Daß übrigens regelmäßig das in der Ehe Erworbene nicht unter den Begriff der „Errungenschaft“ d. h. des gemeinsam Erworbenen fällt, sondern als Erwerb des Ehemanns angesehen werden muß, liegt nahe, da derselbe regelmäßig der allein Leistende ist. Nur wo Leistung des Mannes und Capital der Frau zusammenwirken, kann von einem gemeinschaftlichen Erwerbe die Rede sein. Vgl. Provincialrecht, Art. 45. Zwingmann, Civilrechtl. Entscheidungen Riga 1871 Nr. 11.

4) Provincialrecht, Art. 4309, B. b.

5) Vgl. über die Quelle dieses Artikels, das Cap. 280 des mittl. libländischen Ritterrechts und dessen Auslegung v. Bunge, Liv- u. Esthl. Privatr. II S. 90, Anmfg. a ff. v. Helmersen, Geschichte des Adelsrechts § 54, v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze, Bd. 1, S. 276. S. auch oben Einl. S. 11 ff.

selben, des Bedürfnisses, insbesondere daher mit dem Eintritt in eine neue Ehe <sup>6)</sup>).

Der gute Glaube der Scheingatten, ihre Unbekanntschaft mit der Ungesetzlichkeit ihrer Verbindung hat schon im canonischen Recht zu einer bei der Schwere der Folgen für die an sich unschuldigen Personen wohl erklärlichen, wenn auch inconsequenten Billigkeitsentscheidung geführt, der Einführung der sogenannten Putativehe. Der Art. 117 des Provincialgesetzbuchs sagt hierüber:

„Die Wirkung der Nichtigkeitsklärung einer Ehe ist, daß die Verhältnisse der Betheiligten auf den Zustand vor Schließung der Ehe zurückgeführt werden, so daß die Ehe als gar nicht vorhanden angesehen wird. Wenn jedoch die Widergesetzlichkeit der Ehe bei deren Abschließung beiden Theilen, oder auch nur einem derselben unbekannt war, so sind einer solchen Ehe die Wirkungen einer wirklichen Ehe, im ersteren Falle für beide Theile, im letzteren für denjenigen, der sich im guten Glauben befand, beizulegen.“

Wie aus den citirten Quellenstellen hervorgeht <sup>7)</sup>, ist hier nur von dem Wegfall der vis retrotractiva der Nichtigkeitsklärung, nicht etwa, wie es nach dem Wortlaut des Art. 117 scheinen könnte, von einem Wegfall dieser letzteren selbst die Rede. Dies geht, abgesehen von den Quellen, auch aus dem Schluß des Art. 119 hervor, wornach der Putativehefrau die Eingehung einer neuen Ehe jederzeit freisteht. <sup>8)</sup> Fraglich erscheint nur, wie weit im Einzelnen für die Zwischenzeit die Rechte der oder des Putativgatten gehen. Da die Kinder als eheliche gelten, da ferner die Gatten selbst, oder wenigstens einer derselben sich als solcher betrachtet, so sollen die rechtlichen Wirkungen des Zusammenlebens für den Gutgläubigen als vorhanden angenommen werden. Daher erwirbt insbesondere der gutgläubige Vater das Mundium über die Frau und die Kinder und erst mit der Nichtigkeitsklä-

6) Prov.-recht Art. 119.

7) Vgl. M. Ivl. Ritterrecht, Cap. 211: „We ein wiff vnt willick nimpt, der he nicht hebben moth, vnde winnet kinder mit er, werden se dana gescheden mit rechte, ydt en schadet den kindern tho erem rechten nicht, da gebaren syndt vor der schedinge, nach dem dat de moder drecht.“

8) Es muß somit die frühere Ehe weggefallen sein, vgl. auch Provincialrecht, Art. 120 a. G., wo ausdrücklich die Ehe als „für nichtig erklärt“ bezeichnet wird.

zung fällt dasselbe in Beziehung auf die erstere weg. Das in Folge der Dispositionen des ehelichen Vormunds verausgabte bewegliche Vermögen muß er in Folge der Vernichtung des Mundiums restituiren. Und zwar vermögen diesmal auch die Stadtrechte nicht vor der Herausgabe der Illaten zu schützen, weil die Grundlage der sonstigen Retention derselben, <sup>9)</sup> die Fortsetzung des Familienverhältnisses hier cessirt. <sup>10)</sup> Jedenfalls hat aber die bona fides für den Restituirenden die Wirkung, daß die Restitution bloß ex nunc, nicht ex tunc erfolgt, also die in der Zwischenzeit in Folge der gewöhnlichen Abnutzung verschwundenen Mobilien nicht ersetzt zu werden brauchen, ebensowenig wie eine Wiederherausgabe, beziehungsweise ein Ersatz der consumirten Immobilialfrüchte erforderlich wird. <sup>11)</sup> Daß die Veräußerung des Mobiliarguts durch den Ehemann bestehen bleibt, würde kein besonderes Kennzeichen der Putativehe sein, indem auch bei der absolut nichtigen Ehe eine Revindication der Mobilien nach dem Grundsatz „Hand muß Hand wahren“ cessirt. Wohl aber wirkt die Putativehe insofern auch für den gutgläubigen Ehemann ungünstig, als derselbe in denjenigen Rechtsgebieten <sup>12)</sup>, wo die Ehetrennung ihm kein Recht gewährt Ersatz der von ihm auf das Frauengut gemachten Verwendungen zu fordern, auch in der Putativehe keine Restitution der Impensen der Zwischenzeit verlangen kann <sup>13)</sup>.

Fernere Folgen der Putativehe würden in dem nicht weiter hierher gehörigen Recht der Kinder, als eheliche zu gelten, sowie in der Rechtswohlthat der Competenz liegen, die der Putativehemann, gleich dem rechtmäßigen, der ihre Illaten reclamirenden Ehefrau entgegensetzen kann <sup>14)</sup>.

Es ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Doppelnatur der Putativehe in dem Falle, wenn nur der eine Gatte an die Existenz der Ehe glaubte, im Einzelnen schwierig durch-

9) Wie dies im Concurse der Fall war. Vgl. oben § 11.

10) Prob.-recht, Art. 118.

11) Dies geht aus dem Schlußsatz des Art. 117 des Provincialrechts hervor.

12) Vgl. Prob.-Recht, Art. 102. Vgl. auch unten § 13.

13) Wogegen dem nicht gutgläubigen Ehemann, eben weil hier gar keine Ehe vorhanden gewesen ist, dieser Anspruch nicht entzogen werden kann, soweit *malae fidei possessores* überhaupt ihn zu machen berechtigt sind.

14) Prob.-Recht, Art. 3526 P. 4.

föhrbar erscheint und auf der anderen Seite zu harten Folgerungen föhrt. Auch diese Inconsequenz rächt sich, wie jede andere. So erscheint es unbillig, wenn die Ehefrau, welcher die Nichtigkeit der Ehe bekannt ist, für den Fall der Gutgläubigkeit ihres Ehemanns schlechter gestellt wird, als wenn derselbe gleichfalls in mala fide versirt. Und doch geschieht dies z. B. in Bezug auf den Nießbrauch ihrer Mluten während des Zwischenzustandes, welcher in dem einen Fall restituirt wird, in dem andern nicht <sup>15)</sup>. Ueberhaupt hat die Ehefrau in dem genannten ersteren Fall sich allen Wirkungen des ehelichen Mundiums zu unterwerfen, ohne ihrerseits aus der Ehe den entsprechenden Vortheil zu ziehen. Wenn man aber erwägt, daß die Ehefrau ja den Mann, dem sie Wahrheit schuldig war, getäuscht haben muß, daß sie sich mit vollem Bewußtsein in die ungünstige Lage versetzt hatte, welcher sie bei Entdeckung der Nichtigkeit der eingegangenen Ehe anheimfallen mußte, so wird man geneigter sein die Folgen des dolus dann härter wirken zu lassen, wenn der andere contrahirende Theil mitbetrogen wird, als wenn es bloß mit der übrigen Welt der Fall ist.

Dritten Personen gegenüber mußte nach allgemeinen Grundsätzen behauptet werden, daß sie bei der Nichteristenz desjenigen Verhältnisses, auf Grund dessen sie gegen den Ehegatten ihres Contrahenten Rechte zu erwerben glauben, nur den letzteren in Anspruch zu nehmen vermögen. Es möchte daher auffallend erscheinen, wenn der Art. 120 a. a. D. bloß für die Putativehe erklärt:

„Die Rechte Dritter können zwar durch die Nichtigkeits-  
 „erklärung der Ehe im Allgemeinen nicht verlest werden.  
 „Wenn jedoch der eine der Ehegatten in gutem Glauben war,  
 „so können von den Gläubigern des andern gegen ihn keine  
 „Rechte aus dem für nichtig erklärten Verhältniß geltend ge-  
 „macht werden“,

denn Dritte haben ja aus dem nichtigen Verhältniß nie Rechte erwerben können <sup>16)</sup>. Allein der Zusatz, welcher die Gutgläubigen von der etwaigen Haftung für Verpflichtungen ihrer angeblichen Ehegatten befreit, der auf den ersten Blick

Wirkung  
 der Nichtig-  
 keitserklä-  
 rung auf  
 Dritte.

15) Denn das Nießbrauchsrecht des Putativehemanns wird nach Art. 117 anerkannt, wogegen der nicht gutgläubige Ehemann auch die Früchte restituiren muß.

16) Etwas Anderes wäre es bei der Scheidung, wo es sich allerdings um Aufhebung wirklich bestehender Rechte handelt.

noch inconsequenter zu sein scheint, indem ja gerade die Putativehe vermögensrechtlich analog der wirklichen Ehe wirken soll, also auch ähnlich wie diese obligiren müßte, erklärt auch die Absicht des Gesetzes. Nur der dolose Ehemann wird dem Gläubiger verpflichtet. Es entsteht der Anspruch dieses letzteren somit nicht aus der (nichtigen) Ehe, sondern aus dem dolus. Es liegt hier mit andern Worten bloß die actio doli gegen den böswillig sich als Ehemann Gerirenden vor <sup>17)</sup>.

Ein Unterschied zwischen der angeblichen Gütergemeinschaft der Stadtrechte und dem landrechtlichen System hat sich in den Gesetzen nicht Bahn zu brechen vermocht. Wenn auch hier der Beweis der Nichtexistenz der ersteren nicht so schlagend sich herstellen läßt, wie bei der Ehescheidung <sup>18)</sup>, indem die absolute Nichtexistenz eines ehelichen Verhältnisses in jedem Fall das condominium rückwärts wieder aufheben müßte, so hätte doch die factische Unmöglichkeit die früheren getrennten Eigenthumsrechte an der total vermischten Masse wieder aufleben zu lassen, zu einer Art von Theilung nach erfolgter Nichtigkeitserklärung führen müssen. Statt dessen wird für Land- und Stadtrecht gemeinsam der Zerfall in die früheren Vermögensgruppen gelehrt <sup>19)</sup>, ein Beweis, daß dieselben auch in den Städten während bestehender Ehe stets auseinander gehalten wurden.

Landrecht  
u. Stadtrecht.

## § 13.

### Die Scheidung.

Die ältesten baltischen Rechtsquellen brauchen allerdings den Ausdruck „Scheidung“, „geschieden“ mehrfach, kennen aber den von uns mit dieser Benennung verbundenen Begriff der Trennung einer wirklich zu Recht beständigen Ehe gar nicht. Es geht dies aus der Bestimmung des katholischen

Geschichtliches.

17) Es kann hiernach z. B. nicht an sich vom Gläubiger gegen die Mobilien der Ehefrau des Schuldners vorgeschritten werden, wie dies der Fall wäre, wenn eine wirkliche Ehe vorhanden wäre, sondern bloß eine subsidiäre Klage gegen die Frau angestellt werden, wenn etwa grade die Vorspiegelung der Ehe den Gläubiger zur Creditgabe veranlaßt hätte u. s. w.

18) Vgl. unten § 13.

19) Prov.-Recht, Art. 118.

Kirchenrechts 20) hervor, welche Scheidungen ganz ausschließt und bloß die Nichtigkeitserklärung von Scheinehen zuläßt. Die Trennung dieser letzteren factischen Verbindungen durch Richterspruch wird nun in den älteren Quellen regelmäßig Scheidung 21) genannt, so daß, als nun nach Einführung protestantischer kirchenrechtlicher Grundsätze eine wirkliche Ehescheidung ermöglicht war, die Fälle dieser letzteren sich mit jener ersteren vermischten. Wenigstens scheint die Tendenz des römischen Rechts, neben den Consequenzen der Auflösung des bisherigen Verhältnisses auch eine Art von Civilstrafe über den an der Ehescheidung schuldigen Theil zu verhängen, in das baltische Privatrecht nur hinsichtlich des auch anderweitig zu erklärenden Verlustes der Erbrechte eingedrungen zu sein 22). Das moderne Privatrecht hat, wie anderswo, so auch hier die in der Praxis noch vielfach herrschend gebliebenen Vermögensstrafen abolirt, indem es den Unterschied in der vermögensrechtlichen Behandlung des schuldigen und des unschuldigen Theils gänzlich verwischte.

Folgen.

Es möchte auf den ersten Blick auffallend erscheinen, daß nunmehr durch die Art. 122 und 123 der Provincialgesetzgebung die bisherigen Vermögensstrafen für den schuldigen Theil auch den unschuldigen mittreffen. Allein es handelt sich ja hier nicht um Strafen im engeren Sinn. Was das durch den Art. 122 decretirte Erlöschen des gegenseitigen Erbrechts der Ehegatten betrifft, so muß dieses Erbrecht, da es ja nur dem Wittwer und der Wittwe zusteht, um diese es sich aber nach der Scheidung nicht mehr handelt, schon ipso jure erlöschen. Erscheint es doch practisch auch nicht wohl durchführbar, die Grundsätze über das „Sizzenbleiben im Nachlasse“ des Verstorbenen 23) Personen gegenüber anzuwenden, von denen eine rechtliche und factische Trennung stattgefunden

20) Corp. jur. Canonici, Decr. Grat. Bd. III, causa 27 ff. Walter Kirchengrecht § 294 ff.

21) Vgl. z. B. M. libl. Ritterrecht, Cap. 211 und 230. Daß unter dem „geschehen“ hier nur die Nichtigkeitserklärung gemeint wird, geht auch aus dem sonstigen Wortlaut des Cap. 211 hervor, welcher offenbar verbotene Ehen im Sinne hat: . . . We ein wiff. . . nimpt, der he nicht hebben moth. . .

22) Vgl. insbes. Gchl. Ritter- und Landrecht, Bd. II, Tit. 7: „In diesen Fällen. . . kann. . . die Ehescheidung erkannt werden und ist der verlassende Theil aller Anwartsung an des Verlassenen Gütern verlustig“. Vgl. auch ebendaf. Bd. III, Tit. 7, Art. 7.

23) Vgl. unten § 14 und 15.

hat. Wenn von Bunge <sup>24)</sup> für die ältere Zeit dennoch, in analoger Anwendung der Bestimmungen des römischen Rechts über theilweisen oder gänzlichen Verlust der dos und donatio propter nuptias <sup>25)</sup> das Fortdauern auch des gesetzlichen Erbrechts (von dem selbstverständlich in den römischen Quellen gar nicht die Rede sein kann) <sup>26)</sup> für den unschuldigen Ehemann annimmt, so dürfte er vergessen, daß die Basis dieser Fortdauer, das eheliche Zusammenleben, weggefallen ist. Eine andere Frage liegt vor, wenn man bloß von der Wirkung der Hauptehescheidungsgründe (also nicht der vollzogenen Ehescheidung selbst) insbesondere des Ehebruchs und der böswilligen Verlassung redet. Diese entziehen, auch ohne daß die wirkliche Scheidung stattgefunden hat, dem schuldigen Ehemann als indignus <sup>27)</sup> die sogar bereits erworbene Erbschaft und können daher wie jeder Exceptionsgrund, von jedem dritten Interessenten geltend gemacht werden.

Nur eine der Civilstrafen für an der Ehescheidung schuldige Gatten scheint in die neueste Gesetzgebung übergegangen sein, die Alimentationspflicht. Wenigstens lehrt der Art. 124:

„Ist der Ehemann in dem Ehescheidungsurtheil für den „schuldigen Theil erklärt worden, so ist er verpflichtet der un- „schuldigen Ehefrau, wenn und so lange sie dessen bedarf, „einen angemessenen Unterhalt zu reichen. Den Anspruch auf „solchen Unterhalt verliert die geschiedene Ehefrau, sobald sie „eine neue Ehe eingeht“.

Allein auch hier finden wir, wie in der Alimentationsklage des vorhergehenden Paragraphen, nur einen Anwendungsfall der gemeinrechtlichen Schadenersatzpflicht. Die in Folge der Ehetrennung eintretende Verkürzung des Lebensunterhalts der Ehefrau, zu dessen Leistung der Ehemann verpflichtet war, muß als durch dessen dolus oder culpa eingetreten, von demselben so lange ersetzt werden, als sie vorhanden ist, somit bis zum Erwerb selbstständiger Unterhaltsmittel, beziehungsweise bis zur Eingehung einer neuen Ehe.

Schuld und Unschuld tangiren im Uebrigen die Vermö-

---

24) Vgl. Civ. und esthl. Privatrecht, Bd. II, S. 92, Anmfg. i, k, l.

25) Vgl. c. 8 u. c. 11. Cod. de repud. (V, 17)

26) bloß mit Ausnahme der bonorum possessio des Ehegatten, nach sämtlichen Blutsverwandten.

27) Vgl. Prov.-Recht Art. 2861.

gensverhältnisse der Eheleute nicht. Es erlöschen daher jedenfalls alle Verfügungen der beiden Theile zu ihren gegenseitigen Gunsten. <sup>28)</sup> Auch hier liegt weniger eine Strafe versteckt, als bloß die Präsumtion, die wegen und in Grundlage der Ehe erfolgten gegenseitigen Zuwendungen, seien es Schenkungen unter Lebenden, oder Verfügungen auf den Todesfall, wären wegen mangelnder causa präsumtiv zurückgezogen und bloß der Tod hätte die bezügliche Verfügung verhindert. Die gleichlautenden Grundsätze des römischen Rechts <sup>29)</sup> werden auf dieselbe Präsumtion zurückgeführt. Eheverträge und die in denselben gemachten Stipulationen verlieren selbstverständlich, insoweit sie nicht grade den Fall der Scheidung betreffen, mit der Aufhebung des ehelichen Verhältnisses ihre Kraft. <sup>30)</sup>

Wie bei nichtigen Ehen, so nimmt auch hier jeder Gatte das Seinige zurück, jedoch mit dem großen Unterschied, daß es sich hier um eine restitutio ex nunc, nicht ex tunc handelt <sup>31)</sup>. Daher hat ein Fruchterjaß ebensowenig, wie eine Verzinsung stattzufinden. Das Eingebrachte muß in seinem Capitalbetrage mit Zuwachs, jedoch unter Abzug <sup>32)</sup> der nothwendigen und nützlichen Verwendungen restituirt werden und nur das etwa ausdrücklich gemeinsam Erworbene (wie es nach Landrecht wohl nur höchst selten vorzukommen vermag) <sup>33)</sup> unterliegt einer Theilung. <sup>34)</sup>

Verhältniß zur Nichtigkeitsklärung.

Ein fernerer wesentlicher Unterschied zwischen den Folgen der Nichtigkeitsklärung und der Scheidung liegt in der Wirkung auf dritte Personen. Während aus einer von An-

28) Prov.-Recht, Art. 123. Der Sieg, den hier das römische Recht über die älteren einheimischen Quellen (insbesondere Mittl. libl. Ritterrecht Cap. 19 und Esthl. Ritter- und Landrecht, Bb. II, Tit. 4, Art. 6, welche die Zuwendungen des Ehemanns zum Theil auch nach der Scheidung fortbestehen lassen) erfochten zu haben scheint, ist eben bloß ein scheinbarer, weil das libl. Ritterrecht, wie bereits erwähnt, nur von der Nichtigkeitsklärung, nicht von der Scheidung handelt und nur trotz der ersteren die (Schenkweise) bestellte Leibzucht weiter bestehen, das esthländische Ritter- und Landrecht aber die Ehefrau bloß ihre eigene in die Ehe gebrachte Mitgabe zurückempfangen läßt.

29) Pal. I. 49 § 6 Dig. de legatis (III).

30) Prov.-Recht, Art. 40, P. 2.

31) ähnlich, wie bei der Putativehe.

32) Prov. R. Art. 60, 62, 121 und 126.

33) weil die in den Städten üblichen Fälle der kaufmännischen oder gewerblichen Societät (vgl. oben § 8) hier wegfallen und so der Ehefrau die einzige Möglichkeit einer Theilnahme an den Erwerbshandlungen des Ehemanns entzogen wird.

34) Welche Consequenzen aus diesen auch für die Stadtrechte geltenden Grundsätzen folgen, darüber vgl. unten S. 168.

sang an nichtigen Ehe Gläubiger <sup>35)</sup> an sich gar keine anderen Rechte abzuleiten vermögen, als solche, welche ihnen der Schuldvertrag unmittelbar an die Hand giebt, und nur durch die Theilnahme des anderen Ehegatten an der Frau's ihres Contractanten, also bloß im Fall seiner Wissenschaft von der Nichtigkeit der Ehe Ansprüche gegen ihn zu erheben vermögen, können ihnen bei der zu Recht beständigen, aber später geschiedenen Ehe ihre jura quaesita nicht verkürzt werden <sup>36)</sup>. Daher kann z. B. von einer *condictio indebiti* der geschiedenen Ehefrau gegen den aus ihrem mobilen Vermögen bezahlten Gläubiger so wenig die Rede sein, wie von einer Abänderung der etwa bereits rechtskräftig feststehenden Concurslocation, wenn nachträglich Scheidung erfolgt ist. Dagegen vermögen bloße rechtliche Aussichten, ohne daß ihnen ein klagbarer Rechtsanspruch zur Seite steht, das sie erzeugende Verhältniß nicht zu überdauern. So kann ein noch nicht befriedigter Gläubiger des Ehemanns, zu dessen zukünftiger Deckung möglicherweise auch das Vermögen der Ehefrau herangezogen werden mußte <sup>37)</sup>, keine Rechtsansprüche gegen dieselbe verfolgen, wenn die Scheidung vor der factischen Zahlung aus Frauengut erfolgte, eben weil er nie deren andre besaß, als gegen ihren Ehemann, weil bloß des Letzteren, dem *Mundium* entsprungene, factische Herrschaft über das Frauengut daselbe zur Haftung heranziehen ließ, daher mit dem Aufhören dieser Herrschaft auch jede Inanspruchnahme desselben aufhören mußte. Ebenso wenig vermag im Fall einer vor der Concursöffnung erfolgten Scheidung der Ehefrau ihre etwaige *Vindicantenstellung* verkümmert zu werden. War das Scheidungsurtheil dagegen erst nach der Concursöffnung, wenn auch vor dem *Prioritätskenntniß* gefällt worden, so muß consequent der von den Gläubigern bereits erworbene Besitz an dem beweglichen Frauengut und ihr Anspruch auf Befriedigung aus der gesammten in der Concurscuratel befindlichen Gütermasse ihnen unverfehrt bleiben.

Bis zu einem gewissen Grade ähneln überhaupt die Wirkungen der Scheidung und der Putativehe einander. Beide wollen die bereits in Kraft getretenen Folgen des bisherigen Verhältnisses fortbestehen lassen und nur das Entstehen wei-

Verhältniß zur Putativehe.

35) Vgl. oben § 12.

36) Prob.-Recht, Art. 125.

37) Vgl. oben § 10.

terer Consequenzen abschneiden, beide lassen daher das Vermögen wieder in seine dem Rechte nach getrennt gebliebenen Bestandtheile auch factisch zerfallen und zwar so, daß sie den Moment der Trennung als entscheidend zu Grunde legen, beide gewähren der unschuldigen Ehefrau, der Schadenersatztheorie des gemeinen Rechts gemäß, Alimentationsansprüche gegen den Ehemann. Allein bis zur Gleichheit geht die Aehnlichkeit nicht. Drei wesentliche Unterschiede bleiben bestehen. Erstens ist die Putativehe in ihrer, den Grundsätzen der aequitas entnommenen Wirkung von der Subjectivität der Putativgatten abhängig und beschränkt sich daher häufig nur auf den einen unschuldigen Theil, während die Scheidung regelmäßig keine Rücksicht<sup>38)</sup> darauf nimmt, ob einer der beiden Gatten in dem bezüglichen Urtheile für schuldig erkannt worden ist, oder nicht. Zweitens läßt die Putativehe im schneidenden Gegensatz zu der Ehescheidung keinerlei Ansprüche des Gläubigers wider den gutgläubigen Gatten entstehen<sup>39)</sup>, betont also hier zu Gunsten desselben die Richtigkeit des ganzen Verhältnisses von Anfang an, während die Scheidung rechtsgültiger Ehen nach dem Wortlaut des Art. 125 des Provincialrechts auf die von dritten Personen in Folge der bestehenden Ehe erworbenen Rechte keinen Einfluß ausübt. Endlich ist auch die Alimentation der Ehefrau bei der Scheidung eine beschränktere, indem sie bloß dem im bez. Urtheil für den allein schuldigen Theil erklärten Ehemann obliegt<sup>40)</sup>, während die Putativehefrau dieselbe von dem vermeintlichen Ehemann, ganz abgesehen von dessen bona oder mala fides, zu fordern berechtigt erscheint<sup>41)</sup>. Es zeigt sich aus diesen Unterscheidungsmerkmalen deutlich, daß die Putativehe das Bestehen einer rechtlich anerkannten Verbindung bloß fingirt und dies nur insoweit, als dem gutgläubigen Theil kein Schaden durch das Mangeln einer solchen zugesügt werden soll, während die Scheidung den wirklichen Rechtsbestand der Vergangenheit nie antastet.

Ein wesentlicher Punkt ist aber noch namentlich, ehe wir diese Lehre verlassen, hervorzuheben. Hier liegt einer der we-

Landrecht u.  
Stadtrecht.

38) Prov.-Recht, Art. 121.

39) ebendas., Art. 120.

40) ebendas., Art. 124.

41) ebendas., Art. 119.

nigen Fälle vor, wo sich für die Stadtrechte die Probe machen läßt, ob während bestehender Ehe eine völlige Gütergemeinschaft, ein condominium beider Ehegatten an der Gesamtmasse sich herausgebildet hat, oder bloß ein ausgedehntes Dispositionsrecht des Ehemanns Platz greift. Wäre das erstere der Fall, müßte eine totale Vermischung der beiden Gütermassen angenommen werden, ohne daß sich die ursprünglichen Theile mehr unterscheiden ließen, so wäre auch eine Restitution dieser letzteren dann inconsequent, wenn es sich um eine Theilung des Vermögens ex nunc handelte. Läge dagegen ein verschiedenes Recht jedes der Gatten an verschiedenen Bestandtheilen der Gesamtmasse vor, dann dürfte allerdings nicht von einer Theilung nach partes quotae, sondern bloß von Herausnahme der einzelnen res certae die Rede sein, also von einem einfachen Heimfall jedes Vermögensstücks an dessen Inhaber, bez. w. von einem Ersatz der verausgabten Gegenstände. Die Auflösung der Masse in die ursprünglichen Bestandtheile spräche für die, wenn auch latente Existenz dieser letzteren durante matrimonio, die Theilung derselben nach ähnlichen Quoten, wie bei der Auflösung der Ehe durch den Tod, würde die Annahme eines schon zu Lebzeiten bestehenden Miteigenthums verlangen <sup>42)</sup>.

Der Art. 126 der Provincialgesetzgebung bespricht nun die Frage, wie es mit der Theilung in Fällen der Scheidung solcher Ehen, wo die (sogenannte) Gütergemeinschaft geherrscht habe, zu halten sei, in folgenden Worten:

„Wenn unter den Ehegatten Gütergemeinschaft bestanden hatte, so wird durch die Ehescheidung das vereinte Vermögen wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile aufgelöst: jeder der beiden Ehegatten nimmt das von ihm in die Ehe gebrachte, das ihm während der Ehe besonders zugefallene, sowie das von ihm besonders erworbene Vermögen heraus; das während der Ehe gemeinsam Erworbene aber wird unter ihnen zu gleichen Theilen getheilt.“

Mit anderen Worten, das Gesetzbuch hat hier bloß

---

42) Vgl. auch Zwingmann, Civilrechtliche Entscheidungen der Rigi-  
schen Stadtgerichte Nr. 11, wo ausdrücklich jene Consequenz als die aus der  
Gütergemeinschaft (welche auch in jenem Urtheil als herrschend vorausgesetzt  
wird) einzig folgende anerkannt wird.

äußerlich die Fälle der „Gütergemeinschaft“ auch für die Lehre von der Ehescheidung von den übrigen abge sondert, ohne einen Unterschied zwischen beiden namhaft machen zu können<sup>43)</sup>, indem es das Bedürfniß nach Ziehung einer andern Consequenz wohl zu fühlen schien, in den Quellen und der Praxis aber keine Unterstützung für dieselbe fand. Schärfer als hier hat sich kaum anderswo der Grundsatz ausgeprägt, daß von einer Veränderung der Eigenthumsrechte auch in der städtischen Ehe nicht wohl die Rede sein kann.

Daß aber auch, wie die Citate zu Art. 127 des Provincialrechts nachweisen<sup>44)</sup>, für die nach schwedischem Stadtrecht zu beurtheilende Ehe der livländischen Landgeistlichkeit und der Stadt Narwa, keine anderen Grundsätze Platz gegriffen haben, als die hier geschilderten, zeugt immer mehr für jene bereits oben<sup>45)</sup> ausgesprochene Vermuthung, als ob auch in Schweden jener bereits mehrfach erwähnte Proceß der Verwandlung der factischen Herrschaft des Ehemannes in ein Miteigenthumsrecht dieses letzteren in einem früheren Stadium stehen geblieben war, ehe eine wahre und völlige Gütergemeinschaft beider Gatten entstanden ist.

---

## Cap. II.

### Die Auflösung des ehelichen Verhältnisses durch den Tod.

#### § 14.

#### Die unberbte Wittwe.

Mit dem Tode des Ehemanns fällt das Mundium, die Grundlage des baltischen ehelichen Güterrechts, weg. Die Frau selbst wurde in älterer Zeit erst in diesem Augenblick sui juris<sup>46)</sup>. Heutzutage, wo sie ihre persönliche Selbständigkeit auch während der Ehe unangefochten bewahrt<sup>47)</sup>, ist es bloß

---

43) Denn das wirklich gemeinsam Erworbene wird ja auch nach Landrecht ebenso getheilt, wie in den Städten. Vgl. oben S. 166.

44) Schwed. Stadtlagh, Cap. 10 von Ehesachen.

45) Vgl. oben S. 36 Not. 245.

46) Denn eine Geschlechtscuratel über Wittwen ist in den baltischen Rechtsquellen nicht nachweisbar.

47) Vgl. oben § 1.

ihr Vermögen, das aus der Herrschaft des Mannes heraustritt. Die Spuren der ehemännlichen Herrschaft, welche dasselbe aus der Zeit des Mundium bewahrt hat, die Beziehungen, die sich in Folge dessen zwischen dem nachgebliebenen Mannesgut und dem Frauenvermögen herausbildeten, ferner das der Wittwe, wie wir sehen werden, bald als Compensation, bald aus andern Gründen gewährte Erbrecht, endlich die Rücksicht auf die Erhaltung der von dem Verstorbenen hinterlassenen Familie und deren Zusammenhalt zeugen dafür, daß sich dem neu entstehenden rechtlichen Verhältniß schon in der ältesten Zeit die Fürsorge der Gesetze in einem Grade zuwandte, dessen sich das Privatrecht jener Zeit sonst nicht so leicht zu erfreuen pflegte.

Verhältnis  
des deut-  
schen und  
römischen  
Rechts.

In scharfer, aber rücksichtsloser Consequenz hatte das römische Gütertrennungssystem den Grundsatz festgehalten, daß Eheleute sich regelmäßig nicht beerben<sup>48)</sup>, wenigstens den Blutsverwandten nachstehen. Der Tod des Mannes, welcher über das Paraphernalgut der Frau ja keinerlei gesetzliche Gewalt ausgeübt hatte, schuf keine Veränderung in Bezug auf dieses letztere, hatte an demselben nichts zu ersetzen. Nur die dort konnte Schwierigkeiten machen und hier halfen die genauen gesetzlichen Bestimmungen über die Dotalklage ab. Es war für das Vermögen der Frau völlig gleichgültig, ob der Ehemann Kinder hinterlassen hatte, oder nicht. Sache der Vormundschaft wurde es, sich um deren Erhaltung und Erziehung zu kümmern.

Zwei Institute waren es namentlich, die dem deutschen Recht die Reception jener römischrechtlichen Consequenzen zur Unmöglichkeit machten: das eheliche Mundium und die Familie. Das eheliche Mundium und dessen insbesondere in den Städten sich scharfer ausbildende Dispositionsgewalt über das Frauenvermögen setzten nach Auflösung des Verhältnisses Ersatzansprüche des Frauenguts voraus, die sich in quali und quanto bei der rechenchaftslosen Vermögensdisposition des verstorbenen Ehemanns nicht mehr bestimmen ließen und daher oft durch Pauschabfindungen aus dem Mannesnachlaß compensirt wurden, welche im einzelnen Fall von den Gaben kraft

---

48) Nur die dürftige Wittwe machte eine Ausnahme und auch bei dieser ist es fraglich, ob sie Gläubigerin oder Erbin war. Vgl. Bangerow Pandecten, Bd. II, § 488, 5.

Erbrechts um so schwieriger unterschieden werden können, als je auch diese letzteren nach der Theorie des älteren deutschen Rechts 49) Singularsuccessionen zu sein pflegten. Daneben begann sich insbesondere für den Fall, daß durch die Geburt von Kindern während der Ehe auch das Band zwischen den Ehegatten selbst ein innigeres 50) wurde, ein wirkliches gegenseitiges gesetzliches Erbrecht derselben Bahn zu brechen. Endlich mußte das Hinterlassen von unmündigen Kindern und die auf die Wittve übergehenden Verwaltungspflichten das Verhältniß zum Mannesnachlaß um so mehr verändern, als das germanische Recht in dem ruhigen Zusammenbleiben der Familie die beste Bürgschaft für die gedeihliche Entwicklung derselben sah und durch Suspendirung der vermögensrechtlichen Wirkungen des Abscheidens des Familienhaupts einen jener factischen Zustände schuf, deren juristische Gestaltung mehrfach Schwierigkeiten machte und an denen das deutsche Recht so reich ist. 51)

Hervorgerufen nun durch diese eigenthümlichen Grundsätze geht durch alle baltischen Statutarrechte eine Unterscheidung, zwischen der sogenannten beerbten und der unbeerbten Wittve. Die Auffassung dieser Begriffe ist aber nicht überall dieselbe und enthält namentlich im baltischen Recht einige Qualificationen, die der Mehrzahl der stammverwandten Rechtskörper fremd sind. Gewöhnlich 52) identificirt man nämlich die „beerbte“ Wittve mit der mit Kindern, die „unbeerbte“ mit der ohne Kinder hinterbliebenen, ohne die Frage zu berühren, ob früher geborene Kinder etwa während der Ehe verstorben seien oder nicht. Man setzte also den letzten der oben geschilderten Grundsätze, welcher auf die Existenz einer Familie nach dem Tode des Vaters Gewicht legt, an die Spitze und modificirte die Rechte und Pflichten der Wittve, je nachdem sie für Kinder Sorge zu tragen habe oder nicht. Es erscheint dieser Unterschied unserem Auge so sehr als der wesentliche, daß er den anderen, sogleich zu bespre-

Begriff der unbeerbten Wittve.

49) Vgl. z. B. Sachsensp. Bb. I, 6, § 1, I, 17 § 1 ff. Walter, Rechts- geschichte Bb. II, § 239 ff.

50) Vgl. oben § 10.

51) Vgl. Gerber, deutsches Priv. R. S. 183 ff.

52) Vgl. Runde, deutsches ehel. Güterrecht § 9 a. N. § 12 a. N. Verd., a. a. D. S. 241 ff. S. 281 ff. Pauli a. a. D. § 17 ff.

henden, selbst da verdrängt hat, wo er historisch schon Wurzel geschlagen hatte. Es huldigen dieser Anschauung, mehr oder weniger consequent <sup>53)</sup> die Stadtrechte, das curländische Recht und die livländische landrechtliche Praxis.

v. Bunge <sup>54)</sup> hat in seiner Abhandlung: „Ueber das Erbrecht der unbeerbten Wittwe nach livländischem Landrecht“ den Nachweis dafür erbracht, daß nach den älteren landrechtlichen Quellen der baltischen Provinzen, insbesondere dem Waldemar-Erichschen Lehnrecht <sup>55)</sup>, dem ältesten livländischen Ritterrecht <sup>56)</sup>, so wie nach der richtigen Auffassung der Cap. 9 und 53 des mittl. livl. Ritterrechts die Thatsache der Geburt eines Kindes, ganz abgesehen von seinem Weiterleben, genügend war, um aus der unbeerbten Frau eine beerbte zu machen. <sup>57)</sup> Wir finden hier wiederum einen jener Fälle, <sup>58)</sup> in welchem die Geburt eines Kindes die Familie schafft, die Bande der Ehegatten unter einander enger verkettet, die Frau dem Manne gewissermaßen blutsverwandt und damit zu seiner Erbin macht. Die Illatenklage, welche gegen den Ehemann gerichtet werden kann, und das Verhältniß zu einem mehr fremden zu machen geeignet ist, erlischt mit der Geburt des Kindes, wie das Mittl. Ritter-Recht, Cap. 54 sich ausdrückt:

„Hefft ön erst ein frouwe ein kindt, dat se betügen  
 „möge sülf drüdde, dat ydt de veer wende beschriet,  
 „wenn ydt tho der werlt kumpt, so ys alle morgengaue  
 „dodt, vnde se besittet eres mannes dele des gudes, vnde  
 „betalet syne schult, vnde vördert syne schult, vnde  
 „schaffet denste erem heren van erem gude“,

wie sie in dem lübischen Recht <sup>59)</sup> mit der Geburt des Kindes erlosch und wenn auch dort, wenigstens nach den älteren Sagen, das Wiederversterben desselben die erloschenen Ansprüche der Ehefrau wieder ins Leben rief, so muß man doch hier bedenken, wie viel mehr das Landrecht, insbesondere das Lehnrecht mit seinem stets drohenden Rückfall der Güter an den Lehnherrn ein Interesse an der Fortpflanzung in der Ehe erweckte.

53) S. weiter unten.

54) Vgl. Theoret. pract. Erörterungen von v. Bunge u. v. Madai, Bd. III. S. 281 ff.

55) Waldemar-Erichsches Recht, Art. 3, Art. 6 ff.

56) Ältestes Ritterrecht, Art. 11, 17, 18.

57) Vgl. auch Einl. S. 6 ff.

58) Vgl. oben § 10 S. 129 ff.

59) Vgl. oben § 10.

Es war eine Prämierung für das „Geben eines Erben“<sup>60)</sup>, die das Gesetz durch Erweiterung ihrer Rechte der Wittve zukommen ließ.<sup>61)</sup> Daß diese Auffassung des älteren Landrechts, wenn auch schon der Theorie des Sachsenspiegels fremd, dennoch nicht vereinzelt dastand, dafür liefert auch jene Stelle der *lex Saxonum*<sup>62)</sup> Beweis, in welcher es heißt: *postquam mulier filios genuerit, dotem amittat*, auf deren Zusammenhang mit der baltischen Rechtsauffassung bereits v. Bunge<sup>63)</sup> hindeutet.

Das Estländische Ritter- und Landrecht ist der eben angeführten Theorie treu geblieben und erklärt ausdrücklich<sup>64)</sup>.

„Ist eine Frau mit ihrem Manne beerbt gewesen, obgleich das Kind vor dem Vater verstorben, oder es kann eine Wittve bezeugen, daß sie nach ihres Mannes Tode binnen rechter Zeit ein Kind lebendig zur Welt gebracht, ungeachtet dasselbe alsobald verstorbet, so ist dennoch alle Morgengabe und Brauttschatz todt und gebrochen und besizet des Mannes Gut, so lange sie lebt“, und auch in das Provinzialgesetzbuch von 1864 ist der Begriff in dieser Bedeutung übergegangen. Es heißt dort:<sup>65)</sup>

„Eine beerbte Wittve ist nach Estländischem Landrecht diejenige, welche während der Ehe mit dem Erblasser ein oder mehrere Kinder geboren hat, wenn diese auch vor der Auflösung der Ehe wieder gestorben sind. Desgleichen ist diejenige Wittve als beerbt anzusehen, welche nach des Mannes Tode schwanger nachbleibt und ein lebendes Kind zur Welt bringt, wenn dasselbe auch alsbald wieder versterben sollte.“

Dagegen hat die livländische Praxis, wie auch v. Bunge<sup>66)</sup> bezeugt, den geschichtlichen Boden verlassen und sich der in den übrigen germanischen Rechtsgebieten gemeingültigen Anschauung angeschlossen, einer Auffassung, die gegenwärtig durch den Art. 1710 des Provinzialgesetzbuchs legislative Sanction erhalten hat.<sup>67)</sup> Uebrigens mag hier nicht bloß, wie v. Bunge

60) Vgl. oben § 10.

61) Finden sich doch Zurücksetzungen unfruchtbarer Ehefrauen auch in den Rechten anderer Völker, wie z. B. der Juden.

62) l. sax. tit. 8, cap. 4. Vgl. auch Einl. S. 5.

63) Liv- und Estl. Privatrecht. Bd. II. S. 37 Anm. b.

64) Estl. Ritter- und Landrecht. Bd. III. Tit. 17, Art. 4.

65) Prov. Recht. Bd. III, Art. 1709.

66) Theor. pract. Erörterungen. Bd. III a. a. O. S. 283 ff.

67) Vgl. ebendas. S. 300 a. G.

annimmt, mißverständliche Auffassung der späteren Rechtsquellen, sondern die Erkenntniß, daß jene alte Theorie mehrfache praktische Mißstände mit sich führte und daß das Hervorheben der Erhaltung der Familie nach richtiger Anschauung einen viel wichtigeren Unterscheidungsgrund involvire, als die Rücksicht auf das Geben eines „Erben“, zu der Veränderung in der heutigen Praxis das Ihrige beigetragen haben. Zu den praktischen Mißständen wäre nun aber namentlich einerseits der Fall einer späteren Scheidung der beerbten Ehefrau zu rechnen, welche auch nach dem Ebstländischen Ritter- und Landrecht<sup>68)</sup> das Wiedererwachen der (in der Morgengabe) „todten“ Mitgabe hervorruft, also auch dort den Begriff der beerbten Ehe wieder fallen läßt, andererseits (wenigstens bis zum Erscheinen des Provinzialrechts von 1864) der Fall des Concurres des Ehemanns nach Erzeugung eines Kindes. Hier schlägt die Begünstigung der beerbten Ehefrau offenbar in eine Benachtheiligung derselben um<sup>69)</sup>, wenn man nicht auch hier, jedoch ohne die geringste gesetzliche Stütze, ein Wiederaufleben der Morgengabe behaupten will. Und es läßt sich dagegen die Thatfache nicht anführen, daß diese Benachtheiligung ja auch nach der älteren livländischen Anschauung die Frau treffe, wenn sie nämlich mit Kindern einem insolventen Nachlaß gegenüber verblieben war<sup>70)</sup>, da ja nach dieser gar nicht (wie in der ebstländischen Auffassung) von einem besonderen Privilegium „beerbter“ Frauen, sondern von der zur Erhaltung der Familie erforderlichen Fortsetzung des ehelichen Güterverhältnisses die Rede ist, wobei die Frau sowohl die guten als die bösen Schicksale der Kinder mitzutragen hat. Eine derartige Benachtheiligung kann mit dem Grundsatz der Privilegirung beerbter Frauen heutzutage nicht wohl harmoniren. In alter Zeit dagegen, wo die Mitgabe meist verhältnißmäßig unbedeutend, die Leibzucht am Mannesgut aber höchst werthvoll zu sein pflegte, konnte jene Collision schwer eintreten.

Wohl um diesem Widerspruch aus dem Wege zu gehen,

68) Vgl. Ebstl. Ritter- und Landrecht. Bd. II, Tit. 4, Art. 6: „Wird eine Frau von ihrem Manne mit Recht geschieden, so behält sie ihre Mitgabe, soviel sie in des Mannes Gut gebracht hat.“

69) In dem dieselbe ihre privilegirte Morgengabe verlor, die statt derselben erworbene Leibzucht am Gesamtnachlaß aber den Gläubigern überlassen mußte.

70) in welchem Fall sie übrigens gegenwärtig in Livland ihre Güter reclamiren kann. Vgl. weiter unten.

hat das Provinzialrecht von 1864 <sup>71)</sup> den geschichtlichen Boden verlassend, auch der beerbten Wittwe das Eingebachte in seinem ganzen Betrage zu retten unternommen, damit aber der ehstländischen Auffassung dieses Begriffs das historische Fundament weggezogen, auf welches sie gegründet ist. <sup>72)</sup> Nur dadurch, daß das duplum der Mitgabe, die baltische Morgengabe oder Widerlage, in Ehstland noch gesetzliche Verpflichtung des Ehemannes geblieben ist <sup>73)</sup>, hat sich für den Fall der Geburt eines Kindes ein Object erhalten, welches daselbst als Compensationsgegenstand für die nunmehr erworbene Leibzucht dienen kann <sup>74)</sup>.

Heutzutage ist also nur im ehstländischen Landrecht die unbeerbt Wittwe mit der absolut kinderlosen zu identificiren. In den übrigen Rechtsgebieten versteht man unter unbeerbt nur eine solche Frau, welche nach dem Tode ihres Mannes in keinem Augenblick ein lebendes Kind von demselben besessen hat. Bloß das curländische Recht scheint die rechtliche Stellung der beerbten Wittwe sogar auf den Fall des Zurückbleibens mit bloßen Stiefkindern ausdehnen zu wollen. Die Quellen dieses Gesetzartikels <sup>75)</sup> der § 195 der curl. Statuten von 1617 und die Mitauische Polizeiordnung <sup>76)</sup> wissen zwar Nichts von dieser Ausdehnung. Der Wortlaut des Art. 1770:

Die Stiefmutter.

„Die mit eignen oder Stiefkindern hinterbliebene Wittwe hat den Genuß der gesammten Einkünfte von dem Vermögen des verstorbenen Ehemanns im Laufe eines Jahres, namentlich eines Jahres Ertrag von den Gütern und die Jahreszinsen von den Capitalien“, möchte jedoch der Ansicht der Quellen ganz entsprechen, wenn man bedenkt, daß dies Sizenbleiben im Nachlaß auch der unbeerbten Wittwe nicht benommen werden kann. <sup>77)</sup> Fraglich erscheint es nur, wie die in den weiter folgenden Artikeln der neuen Codification (Art. 1771—1782) mehrfach genann-

71) Vgl. Art. 1722.

72) Vgl. weiter unten. Auch für den Fall des Concurres (s. oben § 11) läßt sich nunmehr die Platenforderung der beerbten Ehefrau in Ehstland nicht mehr absprechen.

73) Prov.- Recht, Art. 1745.

74) indem nämlich die Frau durch die Geburt eines Kindes wenigstens denjenigen Theil der Morgengabe verliert, welcher über die Mitgabe hinausgeht.

75) Vgl. Prov.- Recht, Art. 1770.

76) Lit. 38, Art. 2.

77) Statut. curl. § 195. 197.

ten „Kinder“ zu verstehen sind, ob sie die Stieffinder in sich fassen, oder nicht.

Hält man den oben geschilderten Entwicklungsgang des Begriffs der beerbten Wittwe fest, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, mag man nun darunter diejenige, welche bloß einmal Mutter gewesen, oder den zeitweiligen Vorstand einer wirklichen Familie subsumiren, von einer Ausdehnung der Privilegie: derselben auf die Stiefmutter wohl nicht die Rede sein kann. Die Stiefmutter kann schon um deswillen nicht in factischer Vermögensgemeinschaft mit den Stieffindern verkleiben, weil das Vermögen dieser schon bei Eingehung der zweiten Ehe eine Abtheilung erfahren hat <sup>78)</sup>, und nur um deswillen nicht in die Hände der Stieffinder selbst gediehen war, weil die rechenschaftslose Vormundschaft des leiblichen Vaters fort dauerte. Auch Curland ist dieser Bestimmung unterworfen. <sup>79)</sup> Wenn daher der Art. 1772 und die zunächst auf ihn folgenden von der Fortdauer des Mundschaftsrechts der Wittwe im Fall der Minderjährigkeit der Kinder redete, so können hier schon um deswillen nur leibliche Kinder gemeint sein, weil nur die leibliche Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder erwirbt <sup>80)</sup>, alle übrigen Personen weiblichen Geschlechts aber von der Tutel noch gegenwärtig ausgeschlossen werden. <sup>81)</sup> Daß auch die Quellen für diesen Fall offenbar nur die leibliche Mutter gemeint haben, geht aus dem zu Art. 1772 citirten § 201 der curländischen Statuten hervor, welcher zugleich das einzige Fundament des Vormundschaftsrechts der Mutter in Curland bildet: <sup>82)</sup>

*Viduae item matres pupillorum suorum curam gerentes, etsi quamdiu in viduitate manserint, rationes edere obstrictae non sint, tamen si ad secunda vota transierint, de praeteritis annis rationes proximis agnatis pupillorum exhibebunt, ac nisi quod ipsis ratione dotis, aut dotalitii, aut*

78) Prob. Recht, Art. 278: „Schreitet der Vater zu einer neuen Ehe, so bleibt er dessen ungeachtet alleiniger Vormund seiner Kinder früherer Ehe; er muß aber vor seiner Verehelichung sich mit den Kindern erster Ehe nach den im Erbrecht enthaltenen Bestimmungen im mütterlichen Vermögen abtheilen.“

79) Vgl. die zu Art. 278 citirten Quellen.

80) Prob. Recht, Art. 280 und 281.

81) ebendaf. Art. 317.

82) Vgl. auch Piltensche Statuten. Thl. III, Tit I, § 18, Instructorium des curländischen Processus. Thl. II, Cap. 7 § 2.

pactorum, aut alimentorum portione debitum fuerit, decurtantur, caeteros vero redditus perceptos pupillis refundant.

Es trennt sich somit der curländische Begriff der unbeerbten und beerbten Wittve keineswegs von dem der andern Provinzen <sup>83)</sup> und der Art. 1770 stellt bloß die Thatsache fest, daß die Wittve in jedem Fall, ob mit eignen Kindern, ob mit Stiefkindern, ob ohne Kinder nachbleibend, die Detention des Nachlasses behält. Man vergeße aber für das gesammte baltische Recht nicht, daß dieser ganze Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Wittve ursprünglich zur Feststellung des factischen Zustandes der Fortführung des gemeinsamen Familienlebens geschaffen worden, das Verhältniß der Erbtheilung der Kinder in den väterlichen Nachlaß aber dadurch nur mittelbar alterirt wird. Denn für diese Theilung gilt in Livland wie in Curland, in Ehstland wie in Riga gemeinsam der Grundsatz, daß das Intestaterbrecht der Kinder dem verstorbenen Vater gegenüber von der Thatsache unmöglich in höherem Grade beeinflusst werden kann, ob derselbe eine Wittve aus zweiter Ehe hinterlassen habe, als von der Concurrenz mit ihrer leiblichen Mutter, daß also die Erbquote der Wittve den Stiefkindern gegenüber nicht etwa eine größere zu sein vermag, als den leiblichen Kindern <sup>84)</sup>. Wenn daher auch die kinderlose Wittve in Curland ihren Stiefkindern gegenüber ebenso als unbeerbt gilt, als in Liv- und Ehstland; so muß sie doch in Curland bei der Erbtheilung nur so viel erhalten, wie die beerbte Wittve. <sup>85)</sup> Es finden somit die Art. 1775—1782 der neuen Codification, obgleich unter dem Abschnitt der „mit Kindern hinterbliebenen Wittve“ stehend, auf die Stiefmutter Anwendung.

Es kann selbstverständlich diese Gleichstellung der unbe-

83) Vielleicht ist die Ausdrucksweise des Art. 1770, welche die Stiefmutter und die beerbte Wittve zu confundiren scheint, durch die von Neumann (Curländisches Erbrecht, Mitau 1850, S. 63) vertretene Anschauung beeinflusst, wornach der Begriff der „Beerbtheit“ nur durch die Concurrenz der Wittve mit Lebbeserben ihres Ehemanns gebildet werde, eine auf einer Verkennung der Entstehungsart des Begriffs beruhende Auffassung. Ueberhaupt sucht die citirte, sonst schätzenswerthe Schrift das Recht der Wittve vielfach aus dem ihm ganz fremden römischen Recht, statt aus dem einheimischen abzuleiten. Vgl. a. a. O. S. 34, 64 und 65.

84) Vgl. Epl. Gnade § 2, 3, 5. Ehstl. Ritter- und Landrecht, Bd. III, Tit. 8. Art. 1 ff. Curl. Statut. § 181, 183. Pilltische Statuten, Thl. III, Tit. 1, Art. 5, 22.

85) Weil in Curland der Fall eintritt, daß die unbeerbte Wittve eine größere Erbportion erhält, als die beerbte.

erbten Stiefmutter mit der beerbten Wittwe nur da Platz greifen, wo die Interessen der Stieffinder eine solche verlangen, wo also die unbeerbte Wittwe in Bezug auf ihren Quotenanspruch bei der Erbtheilung besser gestellt ist, als die beerbte. Dies ist außer in Curland der Fall bei Erbtheilung mit Stieffindern in den ehstländischen Städten, wenn dieselben nicht bereits völlig ausgesondert (abgefunden) worden sind, in welchem letzteren Falle sie den Agnaten gleichgestellt werden <sup>86)</sup>, während sonst die beerbte Wittwe nur ein Kindesheil erhält <sup>87)</sup>. Dies kann ferner der Fall sein nach ehstländischem Landrecht, wenn der Nachlaß fast nur in ausstehenden Schuldforderungen besteht, so daß die der unbeerbten Wittwe zukommende Hälfte der Schuldforderungen <sup>88)</sup> mehr beträgt, als die Antheile der beerbten, das Kindesheil an den Immobilien und an den Forderungen. Dagegen ist dies nicht der Fall nach livländischem Landrecht, regelmäßig auch nicht nach ehstländischem Landrecht, zum Theil nicht nach dem lübischen Recht und nach dem Recht der livländischen Landgeistlichkeit. Das rigische Recht enthält eine directe Bestimmung über die Art der Theilung zwischen Stiefmutter und Stieffindern nur für den Fall, daß die zweite Ehe eine beerbte gewesen und läßt hier die sogenannte Gütergemeinschaft wieder in ihre ursprünglichen Bestandtheile zerfallen <sup>89)</sup>. Obgleich sich nun auch nach der offenbaren Tendenz dieser Stelle der Zerfall der Gesamtmasse auch für den Fall festhalten läßt, wo bloß zwischen Stiefmutter und Stieffindern getheilt wird, indem auch hier die Gemeinsamkeit des Familienbandes und des Familienlebens cessirt, so ist damit doch noch nicht die Quote bestimmt, welche beide Parteien aus dem Nachlaß des verstorbenen parens zu erhalten haben. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir auch hier die für die beerbte Stiefmutter <sup>90)</sup> angeordnete Theilung nach Köpfen zu Grunde legen. Denn die größeren Erbquoten, die nach rigischem Recht sowohl die be-

86) Vgl. Prob. Recht, Art. 1864.

87) ebendaf. Art. 1866: „Wenn dagegen bei der Eingehung einer zweiten Ehe die Kinder erster Ehe bloß eine Aussage aus dem Nachlaß ihres verstorbenen parens erhalten haben, so gebührt, falls der zur zweiten Ehe geschrittene parens stirbt, dem überlebenden Ehegatten aus dessen Nachlaß nur ein Kindesheil, ohne Rücksicht, ob die zweite Ehe beerbt war oder nicht.“ Vgl. auch Art. 1868.

88) Art. 1744, § 3.

89) Vgl. Art. 1834.

90) Vgl. Art. 1834 a. C.

erbte Wittwe als die unbeerbt erhalten <sup>91)</sup>, basiren ja offenbar auf der Collation, welche das eigne Vermögen der Wittwe bei dieser Erbtheilung erleiden muß und können unmöglich mit der bloßen Beerbung des Nachlasses des verstorbenen Ehe-  
manns ohne Collationspflicht <sup>92)</sup> in Parallele gestellt werden.

Hiermit wäre der Begriff der unbeerbten Wittwe, als der ohne leibliche Kinder hinterbliebenen (nach ehrländischem Landrecht der nie leibliche Kinder geborenen habenden) fixirt. Um diese so sehr zweifelhafte und dunkle Lehre zu klären, liegt uns auch hier ein näheres Eingehen in die Geschichte derselben ob.

Da das ausschließliche Erbrecht der Blutsverwandten in dem System des älteren baltischen wie des deutschen Rechts überhaupt noch strenger festgehalten wird, <sup>93)</sup> als im älteren römischen Recht, dieselben in Bezug auf die wesentlichsten Vermögensstücke sogar ein schon zu Lebzeiten des Inhabers sich äußerndes Einspruchsrecht gegen die Alienation besaßen <sup>94)</sup>, so dürfte die Existenz eines Erbrechts der Ehefrau in jenen ältesten Zeiten wohl nicht mit Unrecht Zweifeln unterworfen werden. Allerdings ist Angesichts der Thatfache, daß auch das älteste baltische Erbrecht der Blutsverwandten eine Singularsuccession war <sup>95)</sup>, die Unterscheidung zwischen dieser Singularsuccession kraft Erbrechts und einer Singularsuccession kraft anderer Ansprüche schwer zu ziehen. Allein die Existenz solcher anderer Ansprüche bei Auflösung des ehelichen Verhältnisses geltend zu machenden Ansprüche der Wittwe, sowie die Thatfache, daß die Art der Singularsuccession in diesem Fall deutlich darauf hinweist, daß es sich hier um eine Befriedigung von schon früher vorhandenen Forderungsrechten handelt, dürfte das Erbrecht der Wittwe für die älteste Zeit gänzlich in Frage stellen.

Wenigstens ist dies bei den Ansprüchen der unbeerbten Wittwe der Landrechte der Ostseeprovinzen unzweifelhaft der Fall. Ganz abgesehen davon, daß ihr die Erben des Mannes ausdrücklich entgegengesetzt werden <sup>96)</sup>, sind die drei Ansprüche,

Die Ansprüche der unbeerbten Wittwe Geschichtliches.

91) Vgl. Art. 1819 und 1831.

92) Denn diese letztere tritt eben wegen des von Art. 1834 gelehrteten Auseinanderfalls der beiden Gütermasse hier nicht ein.

93) Vgl. Walter, deutsche Rechtsgeschichte, Bb. II, S. 119.

94) Vgl. Ebst- und Livl. Brieflade. Nr. 87, 39, 43, 45, 56, 86 und a. a.

95) Vgl. oben S. 170.

96) Vgl. z. B. Wolmarischer Decret v. Jahre 1643. Brieflade Nr. 665 und 726 u. v. a. W. Livl. Ritterr. Cap. 53.

welche sie im Todesfall des Mannes zu machen befugt ist, sämtlich aus anderer Quelle, als dem Erbrecht, abzuleiten. Die Frau soll nämlich:

1) nach Cap. 53. des m. livl. Ritterrechts ein Jahr und sechs Wochen (das Nachjahr) im Nachlaß des Ehemanns „sitzen bleiben“, hat aber nach Ablauf dieser Zeit den Nachlaß den Erben auszuliefern, sobald sie wegen ihrer übrigen Ansprüche befriedigt worden ist. Es liegt hier somit einerseits bloß eine Verschiebung der Erbchaftsregulirung aus Gründen der Humanität gegen die Wittwe, sowie der Einhaltung der Trauerzeit, andererseits die Einräumung eines Retentionsrechts an die Wittwe bis zu ihrer vollständigen Befriedigung, vor, ein fernerer Beweis, daß auch ihre weiteren, auf diese Weise erzwingbaren Forderungen nicht auf dem den Gläubigern nachstehenden Erbrechte, sondern auf einem eignen Forderungsrecht beruhen.

2) erhält sie nach dem Gnadenbrief Erzbischof Sylvesters <sup>97)</sup> die vorräthige fahrende Habe, offenbar in Compensation, (wie ja das ältere Recht überhaupt derartige Pauschabfindungen liebt<sup>98)</sup>) für ihre in der Ehe verbrauchte Aussteuer. Daß es sich hier nicht um ein Erbrecht der Wittwe handelt, geht schon daraus hervor, daß die unbeerbte Wittwe nicht, wie die beerbte <sup>99)</sup> für ihre wirkliche Erbquoten, für die Nachlaßschulden pro rata zu haften hat <sup>100)</sup>.

3) erhält sie endlich die ihr bestellte, oder nach dem späteren Recht <sup>101)</sup> ihr gebührende Morgengabe oder Widerlage, ausdrücklich schon durante matrimonio zur Sicherung der Wit-

---

97) Vgl. Sylvester's Gnade § 6: „de vrouwe sall na rechte eginen „alle varende habe, husgeraeth, cleinodo und alle berede korn, wes ut have „und gudern gevallen is und darinne is, wes aver utgevoren is, dat sall bi „den erven bliven.“

98) Vgl. z. B. Einl. S. 38. Anmfg. 260.

99) Vgl. unten § 15.

100) Vgl. Sylv. Gnade § 7 a. G., wo ausdrücklich das der beerbten Wittwe zufallende „kundes andeel“ und „de varende habe“ in Bezug auf die Haftung für die Schulden entgegengesetzt werden. Ebenso setzt das mittl. Ritterrecht cap. 56 das Kindesheil der beerbten Wittve, als pro rata für die Schulden obligirend, der varenden habe gegenüber, und das ehfl. Ritter- und Landrecht (III, 17, 7) zählt die fahrende Habe, ausdrücklich im Gegensatz zu den Erbanprüchen der Frau, zur „fräulichen Gerechtigkeit“, wozu die Marginalien bemerken, daß die „fräuliche Gerechtigkeit“ mit den Kindern erster Ehe in keine Theilung kommt, sondern „selbige den Frauen alleine gebühret, daß sie selbige in der Theilung mit den Kindern vorausnimmt.“

101) Ehfl. Ritter- und Landrecht. Bd. II, Tit. 4, Art. 3. Wolmarfcher Receß v. 1543.

gabe, sowie zur einstigen Wittwenversorgung <sup>102)</sup> eingeführt und daher ohne jede Haftung für Nachlassschulden <sup>103)</sup>, wogegen dann ihre Mitgabe als in der Morgengabe enthalten und gleich der Aussteuer gewöhnlich verbraucht, nicht mehr restituirt zu werden brauchte.

Diese Ansprüche waren die einzigen, welche die unbeerbte Wittwe in der älteren Zeit den Erben des Mannes gegenüber geltend zu machen vermochte, welche ihr aber andererseits durch die Intervention Dritter nicht entzogen werden konnten. Erst als auch im Landrecht Concurse aufkamen, sah man sich genöthigt die „früliche Gerechtigkeit“ gewissen privilegiirten Forderungen anderer Gläubiger weichen zu lassen und so erklärt sich denn die weiter unten zu besprechende theilweise Heranziehung der Wittwenansprüche zur Deckung der Nachlassschulden.

Auch in den Städten entfernte sich das Recht der unbeerbten Wittwe Anfangs wenig von den analogen Ansprüchen derselben im Landrecht <sup>104)</sup>, bis die Reception der ausgebildeteren germanischen Stadtrechte zu der Einführung eines wahren Erbreehts der Wittwe veranlaßte, wie solches dem absoluten Verfügungsrecht des Ehemanns durante matrimonio und der in den Städten sich mehrenden Gefahr gegenüber, Verarmungen von Frauen durch die Ehe herbeizuführen, der Billigkeit zu entsprechen schien. Da in den Städten während bestehender Ehe das Dispositionsrecht des Ehemanns weit unumschränkter das Frauengut beherrschte und die Sicherungsmittel zu Gunsten desselben ausschloß <sup>105)</sup>, schien es unumgänglich, wenigstens mit dem Tode des Ehemanns das volle Recht der Frau wieder aufleben zu lassen. Daher die mannigfachen Bestimmungen der Stadtrechte über den Beweis des Eingebrachten. <sup>106)</sup> Allein diese Schutzmittel mußten sich um so ungenügender erweisen, als die Frau in jenen Zeiten nur selten Documente oder Zeugen über die zu verschiedenen Zeiten stattgehabte Illation besaß und so den Erben gegenüber im Nachtheil blieb, andererseits aber wieder ihrerseits mit ihren im

102) Geschichte des Privatreehts § 9, Anmfg. 19 und 21.

103) Die spätere subsidiäre Haftung des Wittwenguts nach Prob. Recht Art. 1750 enthält nur den Grundsatz, daß einige andere Gläubiger auch den Wittwenansprüchen vorgehen, daher dieselben häufig illusorisch zu machen vermögen. Vgl. unten S.

104) Vgl. Einl. S. 42.

105) Vgl. oben § 10.

106) Vgl. Aelt. Rig. R. (Pufendorff Statut.) Cap. 36, a. C. Ra: pier 87, die Morgengabe S. 17. Anmfg. 31.

Erbmann ebel. Güterrecht.

Lauf der Zeit sich mehrenden (weil die fahrende Habe umfassenden) Ansprüchen die Rechte der Nachlassgläubiger in bedenklichster Weise zu schmälern drohte.<sup>107)</sup> Es blieben den Stadtrechten nur zwei Wege übrig, entweder eine Pauschabfindung der Frau in Bezug auf den von ihr festzuhaltenden Anspruch auf ihre Mäten und daneben zum Schutz der Gläubiger einen Erbtheil mit den Rechten und Pflichten der Universalsuccession zu gewähren, wobei natürlich das eigne Vermögen der Wittve, welches als solches durch jenes Pauschquantum ersetzt war, als dem Mannesvermögen zugeschlagen, mit zur Theilung gezogen wurde, — oder den Beweis der Mäten beibehaltend neben diesem statt der nicht nachweisbaren, oder in Folge gewöhnlicher Abnutzung verbrauchten Theile derselben ein Erbrecht in das übrige Vermögen des Mannes zu gewähren. Den ersteren Weg schlugen Hamburg und Riga, den letzteren Lübeck und Reval ein.

Wie bereits Napier'sky<sup>108)</sup> nachgewiesen hat, ist die Morgengabe des rigischen Rechts ihrem Wesen und ihrer Entstehung noch nichts Anderes, als die Morgengabe des Landrechts. Sie erfüllte in ähnlicher Weise, wie diese, die Pflicht der Restitution der Mitgabe und die Pflicht der Wittwenversorgung, sie schloß daher ebenso wie diese die Mitgabe ihrem Betrage nach in sich. So erklärt sich, daß die älteren Urkunden Riga's, private wie öffentliche, die Mitgabe selten besprechen und wir erst im Meyer-Flügelschen Entwurf<sup>109)</sup> eine Erwähnung derselben finden, doch nur, um ihre Nichtexistenz im rigischen Recht zu constatiren<sup>110)</sup>. An die Stelle derselben war eben gewohnheitsrechtlich<sup>111)</sup> die Morgengabe getreten. Mit der Morgengabe des Landrechts hatte sie den Grundsatz gemein, daß sie für die beerbte Wittve erlosch<sup>112)</sup>. Aber in einem wesentlichen Punkte fing sie sich bald an von derselben zu unterscheiden. Der gewohnheitsmäßige Verbrauch der Mitgabe in der Ehe für das Geschäft des Ehemanns, die Unwiderruflichkeit der Dispositionen desselben<sup>113)</sup>, andererseits der weit grö-

107) Im Landrecht konnten derartige Mißstände wegen der verhältnißmäßigen Geringfügigkeit des Frauenguts sowie der genaueren Fixirung desselben durch die Bestellung der Morgengabe nicht eintreten.

108) Die Morgengabe des rigischen Rechts § 9. Vgl. oben Einl. S. 21.

109) Vgl. oben Einl. S. 38.

110) Durch die Einklammerung des Ausdrucks. Vgl. oben Einl. S. 38.

111) Vgl. Napier'sky, a. a. O. § 9. S. 34 ff.

112) Vgl. unten § 15.

113) Vgl. oben § 10.

here Betrag, den die Mobilien-Mitgaben der Frauen in den Städten einnahmen, rief einen weit schwierigeren, häufig (bei langjährigen Ehen) fast unmöglichen Beweis der Illation hervor, während der Grad des Verlustes für die Frau eben durch die Größe ihrer Illaten sich entsprechend gesteigert hatte. Andererseits schien es unbillig die Rechte der Erben zu schmälern, indem man die Beweispflicht der Frau erleichterte. Die genauen Beweisvorschriften, welche die sogenannten ältesten Statuten Riga's <sup>114)</sup> geben, zeugen für den Versuch des Rechts, die Illaten quantitativ festzustellen. Allein diesen Beweisaufgaben nachzukommen war für jene Zeit regelmäßig unmöglich, so daß bald die Frau, bald die Erben dabei litten. Wenn daher auch zugleich der Frau außer der Morgengabe ein Erbrecht in das Vermögen, das scheinbar nur ihrem Ehemann, in Wirklichkeit aber beiden gehört hatte, gewährt wurde, so schien es doch dabei geboten, um das Frauengut nicht total den Lasten und Wechselfällen der Universalsuccession anheimfallen zu lassen, derselben als Gläubigerin ein bestimmtes Quantum zu retten. Hierzu kam, daß bei der Gleichheit der Lebensverhältnisse in jeder der beiden Gilden, welche die damalige Bevölkerung Riga's bildeten, die Größe der Mitgabe gewohnheitsrechtlich eine ziemlich gleiche blieb und so die quantitativ bestimmte Fixirung der Morgengabe ermöglichte. So erklärt sich denn der zuerst im Meyer-Flügelschen Entwurf auftretende <sup>115)</sup> genaue, je nach der Zugehörigkeit der Braut zu einer der beiden Gilden fixirte Betrag, welcher der unbeerbten Wittwe, als privilegirter Gläubigerin zufiel und neben welchem sie die Rückgabe ihrer Illaten (deren Einbringung dann bewiesen werden mußte), oder die Hälfte des übrigen Vermögens wählen konnte <sup>116)</sup>.

So entstand denn in Riga gleichzeitig das Pauschquantum der Morgengabe und das Erbrecht in das übrige Vermögen, ursprünglich ein Erbrecht in das Mannesvermögen (neben der in res certae bestehenden, die Illaten vertretenden

114) Cap. 36: So war eyn man vnd vrowe to samens sint in echtscop vnde neyne kindere ne hebben, steruet de man, de vrowe sal nemen to voren ere got up, dat se to eme bracht heuet, vnde dar na sint ere eledere ofte is ere erue ofte ere husinghe wat argere, scade er, vnn issot wat ghebeteret, vrom er.

115) Vgl. das P. II, Tit. 8, Art. 1.

116) Meyer-Flügelscher Entwurf, P. III, Tit. 9, Art. 4 und 5. Ueber die Durchstreichung dieser Stelle vgl. Papierst. u. a. D. S. 34. Anmfg. 48.

den Morgengabe), später als die Morgengabe sich in ein bestimmtes Quantum verwandelte, ein Erbrecht in das gesammte Gut. Festzuhalten ist nur, daß dieses gesammte Gut rechtlich (nach Abzug der Morgengabe) als Gut des Mannes aufgefaßt wurde und die Quellen nichts von dem später hineininterpretirten Miteigenthum an dem „Sammtgut“ wissen. Erst der augenfällige Thatumstand, daß nachweisbar der Ehefrau gehörige Gegenstände mit zur (späteren) Theilung gelangten, erweckte den Schein des condominium <sup>117)</sup>. So fanden denn die neuesten Statuten eine abgeschlossene Thatsache vor und functionirten noch einmal die quantitativ bestimmte Morgengabe als einen gesetzlichen Voraus <sup>118)</sup> und das Erbrecht in das übrige Gut, das „Gesammtgut“. Eine Gütergemeinschaft im theoretischen Sinn läßt sich auch im neusten rigischen Recht für die unbeerbte Wittve nicht nachweisen, wengleich factisch Morgengabe und Erbrecht zusammen heutzutage ganz ebenso wirken, wie Miteigenthum mit einem Voraus für den einen condominus. Nur wäre der „Voraus“ historisch unerklärbar ohne die Entwicklung aus den Mlaten.

Reval wurde durch die Reception des lübischen Rechts weit mehr von dem Einfluß des Landrechts geschützt, als Riga. Daher wurde die landrechtliche Morgengabe dort nie practisch und die Mlatenforderung behielt ihre volle Kraft <sup>119)</sup>. Die dort ebenso, wie in Riga eintretenden Schwierigkeiten des Beweises <sup>120)</sup> und der Restitution schnitt man einfach dadurch ab, daß man sofort ein Erbrecht der kinderlosen Wittve in den Nachlaß des Ehegatten constituirte <sup>121)</sup>. In beiden Städten mag die Innigkeit des Ehebandes das Ihrige dazu gethan haben, um der Anschauung, als stehe die Wittve dem Erblasser ebenso nahe, wie seine Blutsverwandten, den Weg zu bahnen. Da nun hier Vorausnahme der Mlaten stattfand, ließ sich von einem Gesammtgut nicht reden und die Delation erfolgte einfach in das Gut des Verstorbenen. Das jüngere lübische

117) Hierzu trat namentlich auch die Art des Erbrechts des unbeerbten Wittwers. Vgl. unten § 16.

118) Rig. Stat. Bd. III, Tit. 3 § 1.

119) Lüb. St. R. v. 1257, Art. 12.

120) welcher übrigens in Reval durch den einfachen Eid der Frau nach 20jähriger Ehe beschafft werden konnte (Lüb. Recht v. 1586, Bd. I, Tit. 5, Art. 2 und 4).

121) Lüb. St. R. v. 1257, Art. 12.

Recht 122) hielt am Recht der Frau auf das Eingebachte noch strenger fest, indem es sogar die Verpflichtung die Mitgabe zur Auslösung des gefangenen Ehemannes preiszugeben nur der beerbten Ehefrau auferlegte 123). So blieb auch hier das neugewonnene Erbrecht der Wittwe der einzige wesentliche Unterschied von dem älteren landrechtlichen System 124).

Auch die Landrechte vermochten sich der erbrechtlichen Gleichstellung der Wittwe und der Blutsverwandten nicht ganz zu verschließen. Den ersten Schritt thaten die curländischen Statuten. Das Sibenbleiben im Nachlaß (das in Curland nur das römische Jahr über, statt des germanischen Jahr und Tags dauerte) behielten auch diese noch bei, gewährten aber der kinderlosen Wittwe, gleich dem lübischen Recht, den Agnaten gegenüber, ein Erbrecht auf die Hälfte des Mannesguts 125). Bloß für Gesammthandgenossen war das Recht der Wittwe ein beschränkteres. In derselben Periode räumte weniger das ehstländische Ritter- und Landrecht als die Praxis 126) neben den sonstigen Ansprüchen der unbeerbten Wittwe derselben ein wahres Erbrecht im Betrage der Hälfte aller ausstehenden Schulforderungen ein 127). Da hier, wie im germanischen Recht so häufig, eine Erbeinsetzung auf eine res certa vorlag, so mußte, um den Grad der Haftung für die Passiva des Nachlasses festzustellen, eine Umrechnung des Werths der Schulforderungen in die bezügliche Quote der Erbschaft heutzutage 128) stattfinden. Uebrigens entsprach die Einsetzung der Wittwe auf die Hälfte der verbrieften Gelder regelmäßig der Erbeinsetzung derselben im lübischen und curländischen Recht auf die Hälfte des ganzen verfügbaren Nachlasses, da die Mobilien im ehstländischen Landrecht der Wittwe ohne dies zufließen, die

122) welches überhaupt den Gedanken einer Gütergemeinschaft consequenter von sich weist, als die ältere Redaction. Vgl. oben Einl. S. 40.

123) Vgl. Pauli, Abhandlungen. Bd. II, § 24.

124) welches übrigens (vgl. oben) in der fahrenden Habe und dem Nachlaß gleichfalls Institute kannte, welche dem Erbrecht und der Pauschabfindung der Stadtrechte analog der Wittwe Ersatz für den verlorenen Theil ihrer Mäthen zu schaffen suchten.

125) Stat. curl. § 196: „Si liberi non extant, et vir vel uxor alteri „superstes fuerit, superstes concurrentes cum agnatis defuncti dimidiam partem „sibi retinebit et alteram propinquis defunctae partis cedit.“ . . . . .

126) Vgl. weiter unten.

127) Vgl. Ehstl. Ritter- und Landr. Bd. III, Tit. 17, Art. 7. Bd. III, Tit. 9, Art. 5.

128) Vgl. weiter unten.

Berfügung über Immobilien aber, welche ja regelmäßig Erbgüter waren, der Disposition des Erblassers und des Gesetzes entzogen waren, in den Schuldforderungen also das gesammte freie Vermögen des Verstorbenen zu liegen pflegte.

Eine scharfe Grenze ließ sich aber in allen baltischen Statuten zwischen den der Wittwe aus der Auflösung der Ehe entspringenden und den ihr kraft Erbrechts erwachsenen Ansprüchen dadurch ziehen, daß sie für die ersteren nicht als Universalsuccessorin zu haften hatte. Das ehstländische Ritter- und Landrecht spricht es direct aus <sup>129)</sup> und auch das livländische Hofgericht hat es mehrfach anerkannt <sup>130)</sup>, daß die Wittwe für ihre statutarische Portion „ihre Gerechtigkeit“ in keiner Weise zur Tragung der Nachlassschulden herbeigezogen werden kann. Ebenso ist die rigische Morgengabe, wenn die Wittwe die ihr zustehende Universalsuccession binnen Jahr und Tag fallen läßt, von der Schuldhastung frei <sup>131)</sup>. Auch der lübsche Brautschatz wird, vor der Regulirung der Erbmasse selbst, vorabgenommen <sup>132)</sup> und auch Curland besteuert nur das Erbrecht der Wittwe nicht deren Maltenforderung mit einer Mit-haftung für die Passiva des Ehemanns <sup>133)</sup>. Eine andere Frage ist es natürlich, in wiefern die Wittwe in einem nach dem Tode des Ehemanns entstehenden Gläubigerconcurse mit ihren Forderungen zur Perception gelangt, eine Frage, die sich nur nach den besonderen Concursclassificationen der einzelnen Statuten beantworten läßt <sup>134)</sup>.

Allen diesen Bestimmungen gegenüber läßt das für die livländische und hierin auch für die ehstländische Landgeistlichkeit geltende schwedische Stadtrecht alle etwaigen Forderungen der Wittwe an den ehemännlichen Nachlaß fallen <sup>135)</sup> und giebt ihr ein Eigenthumsrecht <sup>136)</sup> auf die Hälfte des gemeinsamen Guts, wobei in Livland ihr gewisse res certae als ein

129) Bgl. Bb. III, Tit. 17, Art. 1.

130) Bgl. v. Bunge, Liv- und Ehstl. Privatrecht, Bb. II, § 270, Anmfg. v.

131) Stat. Rig. Bb. III, Tit. 3 § 2.

132) Lüb. St. R. v. 1586, Bb. II, Tit. 2. Art. 5, 17, 25. Pauli, Abhdlg. Bb. II, § 18.

133) Curl. Stat. § 192 und 196.

134) Bgl. oben § 11 und weiter unten.

135) mit Ausnahme des so gleich zu erwähnenden „Voraus“.

136) nicht ein Erbrecht, da diese Hälfte ihr ja schon durante matrimonio gehört.

Voraus, dann jedoch kraft Universalsuccession und unter Mittragung der Schulden, zukommen<sup>137)</sup>. Der Name „Morgengabe“ für einen Theil dieses Voraus, der übrigens aus der heutigen Praxis gänzlich verschwunden ist<sup>138)</sup>, hat somit mit der baltischen Morgengabe Nichts zu thun<sup>139)</sup>.

In diesem Zustande traf die Codification von 1864<sup>Die Codification von 1864.</sup> das Recht der unbeerbten Wittwe an. Im Wesentlichen ist sie demselben treu geblieben.

Drei Stadien sind noch in dem heutigen Recht für das Verhältniß der unbeerbten Wittwe zu dem Nachlaß des Manns erkennbar: das Sizenbleiben im Nachlaß vor der Erbschaftsregulirung, das Liquidiren des Nachlasses (die Befriedigung der Gläubiger) und die Regulirung der Erbverhältnisse<sup>140)</sup>. Alle drei Stadien sind in sämtlichen Statutarrechten der Ostseeprovinzen nachzuweisen.

1) In Betreff der fortgesetzten Detention des Nachlasses durch die Wittwe sind wiederum zwei Rechte derselben zu trennen, das Recht auf eine Verschiebung der Nachlaßregulirung, das Unbehelligtbleiben binnen einer gesetzlich bestimmten Frist weniger aus Rücksichten des Anstandes und der Trauer<sup>141)</sup> um den Verstorbenen, als der Billigkeit halber, um die Vermögensveränderung für die Wittwe nicht zu plötzlich eintreten zu lassen, — und das Retentionsrecht am ganzen Nachlaß bis zur Befriedigung ihrer Forderungen an denselben. Das letztere ist seinem Zweck gemäß und da es über das erste Stadium sich hinausstreckt, in die Nachlaßliquidirung<sup>142)</sup> zu verweisen.

Was jedoch die fortgesetzte Detention des Nachlasses betrifft, so hat die unbeerbte Wittwe nach dem liv- und ehstländischen Landrecht das Recht Jahr und Tag (das sogenannte Nachjahr)<sup>143)</sup>, in Curland ein Jahr<sup>144)</sup>, in Reval und Riga

137) Stadtlagh Cap. 17 pr. Cap. 19 § 2 wo Ehesachen.

138) Vgl. v. Bunge, Liv- und Estl. Privatr. Bd. II, S. 99, Anm. g. f. a. C.

139) Eher entspricht er der altdeutschen Morgengabe, der donatio virginitalis. Vgl. Stadtlagh cap. 6 § 3 cap. 9 § 2 von Ehesachen.

140) Curl. Statut. § 198 ff, Commiss. Decis. v. 1717 ad desid. XIII P. 5. R. libl. Ritterr. Cap. 53. Königl. schwed. Brief von 26. Juni 1688. Estl. Ritter- und Landrecht. Bd. III, Tit. 17 § 1. Rig. Stat. Bd. III, Tit. 3 § 2. Estl. St. R. v. 1586. Bd. I, Tit. 5, Art. 2, 4. Bd. II, Tit. 2, Art. 29.

141) Vgl. weiter unten.

142) Vgl. weiter unten.

143) Vgl. Prov. Recht, Art. 1742 und 1769.

144) Vgl. Prov. Recht, Art. 1783 und 1802.

Jahr und Tag <sup>145)</sup> unbehelligt von Erben und Gläubigern <sup>146)</sup> im Nachlaß sitzen zu bleiben. Dieses Nachjahr oder Wittwenjahr ist aber, wie die Gesetze klar erweisen, keineswegs als ein Intestaterbrecht zu betrachten, da die Wittwe sich ganz wie eine Verwalterin fremden Guts zu geriren, die Nachlassschulden zu verzinsen, die Abgaben zu entrichten, die nothwendigen Auslagen zur Erhaltung des Nachlasses zu bestreiten hat <sup>147)</sup>. Daher kann aus dieser fortgesetzten Detention des Nachlasses in keiner Weise auf Erbentretung geschlossen werden, wie Solches den hereditus extraneis gegenüber in diesem Fall geschehen müßte. Vielmehr erklärt Art. 2627 des Provinzialrechts:

„In Betreff derjenigen zur Erbfolge berufenen Personen, welche bis zum Tode des Erblassers mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebten, — wie der überlebende Ehegatte, die im elterlichen Hause lebenden Kinder und ferneren Descendenten, die Eltern des in ihrer Gewalt befindlich gewesenen Kindes, — und in Folge dessen bei der Eröffnung der Erbschaft in dem factischen Besitze bleiben, ist aus der bloßen Fortdauer dieses Besizes nicht auf Antretung der Erbschaft durch sie zu schließen. Solche Personen sind sogar befristet, einstweilen auf Rechnung der Erbschaft den erforderlichen Unterhalt zu beziehen, ohne deshalb als Erben beurtheilt werden zu dürfen.“

Das Wittwenjahr ist somit kein Theil des Intestaterbrechts der Wittwe, sondern bloß eine Uebernahme der Verwaltung des gesammten Nachlasses bis zur Regulirung desselben, sowie der fortgesetzte Genuß der früher vom Manne zu entrichtenden Alimentation. Diese Frist ist daher zugleich eine Art von gesetzlicher Deliberationsfrist, denn mit ihrem Ablauf kann allerdings, wenn nicht ein Retentionsrecht der Wittwe concurrirt <sup>148)</sup>, aus der Fortsetzung der Detention auf Erban-

145) Obgleich dies für Riga und Reval nirgends direct ausgesprochen ist, so geht es doch mittelbar aus Art. 1821 und 2630, wornach die Wittwe Jahr und Tag im Nachlaß sitzen bleiben kann, ohne von den Gläubigern zur Antrittserklärung gedrängt werden zu können, hervor. Die 30 Tage des Art. 1844 beziehen sich, ebenso wie die gleiche Frist im Landrecht (nach Art. 1768) bloß auf das Ungeörtbtleiben in Beziehung auf Schritte der Erben. Vgl. unten S.

146) Doch können die Erben schon früher (nach Ablauf der eigentlichen Trauerzeit) Sicherheitsmaßregeln ergreifen und die Gläubiger für den Fall der Antrittserklärung (nach den Stadtrechten) ihre Forderungen Beitreiben.

147) Prov.- Recht, Art. 1743, 1783.

148) Vgl. weiter unten.

tretung geschlossen werden <sup>149</sup>). Aber auch während dieser Frist kann natürlich die Thatfache der Antretung stattfinden und daher ebenso aus factis concludentibus gefolgert werden. Kündigt die Wittwe z. B. in Curland, wo ihr auch das Landrecht eine größere gesetzliche Erbquote zukommen läßt, zu ihrem eignen Besten ein ausstehendes Capital, (ohne daß die Gefahr des Verlusts desselben diese Handlung nothwendig machte), oder veräußert sie Nachlaßstücke ohne dringende Noth <sup>150</sup>), so sind die Gläubiger allerdings berechtigt die Erbantretung als geschehen anzunehmen und gegen die Wittwe zu procediren <sup>151</sup>).

Nur das livländische Landrecht und das lübbische Recht haben innerhalb jener Detentionsfrist der Wittwe noch einen engeren Zeitraum, ein wahres tempus luctus, jenes alte germanische Recht des Dreißigsten <sup>152</sup>) aufrecht erhalten, binnen welcher Zeit alle Ansprüche an den Nachlaß aus Rücksichten der Trauer um den Verstorbenen ruhen bleiben, ja alle Proceffe sistirt werden sollten und nur Sicherheitsmaßregeln von Seiten der Erben zulässig erscheinen <sup>153</sup>). Innerhalb dieser Zeit kann daher auch keine Handlung der Wittwe, keine Erbantretung von Seiten derselben irgend welche Proceuren der Creditoren ermöglichen eben weil in der Innehaltung dieser Frist kein Recht der Wittwe, sondern ein jus publicum, eine öffentliche Anstandsregel involvirt liegt <sup>154</sup>).

Das Recht  
des Drei-  
ßigsten.

Daß das Wittwenjahr nicht ein der Ehefrau auf jeden Fall zustehender „Voraus“ sein sollte, sondern den Ansprüchen der Gläubiger sowohl im Fall der geschehenen Erbantretung durch die Wittwe, als auch insbesondere im Fall des Concurfes des Nachlasses zu weichen hatte <sup>155</sup>), geht ferner

149) Vgl. Prob.- Recht, Art. 2631.

150) wie etwa ihrer Alimentation halber oder um die Sachen vor dem Verderb zu schützen.

151) Schon die commissor. Decisionen von 1717 ad desid XXVI rechtfertigen bloß Besitzhandlungen der Wittwe, nicht aber jede beliebige Disposition derselben.

152) Sachsenp. I, 28, III, 15. Vgl. Eydotw, Erbrecht des Sachsen- spiegels. S. 318 u. Verz. Bremisches Güterrecht S. 59. Pauli, Abhdlgn. Bd. II, § 22.

153) Prob.- Recht, Art. 1768 und 1844.

154) Uebrigens kennen auch die Pufendorffschen Statuten Riga's (cap. 40) den Dreißigsten, der in Riga nur deshalb rascher überflüssig wurde, weil die unbesetzte Wittwe dort bald selbst Erbin wurde und von einer Austreibung derselben aus dem Nachlaß also keinesfalls die Rede sein konnte.

155) immer die erwähnten 30 Tage ausgenommen.

auch aus dem Grundsatz des liv- und ehstländischen Landrechts hervor <sup>156</sup>), wornach der Conkurs ausdrücklich als eine Ausnahme gilt, welche das Wittwenjahr aufhebe.

Die Nach-  
lassregulirung.

2) Ist das Wittwenjahr vorüber, ohne daß die Wittwe selbst durch ausdrückliche oder stillschweigende Antretung der Erbschaft (in den Territorien <sup>157</sup>), in welchen sie überhaupt Erbin wird) den Gläubigern ein Recht auf Intervention verliehen hat, ist somit auch ihre Deliberationsfrist vorüber, so hat, sei es nun daß andere Erben eintreten, oder die Wittwe selbst, oder Testamentsexecutoren, die Klarstellung des Nachlasses zu erfolgen. Hier finden wir, wie die Concursordnungen aller baltischen Statuten, selbst des rigischen Stadtrechts <sup>158</sup>), zeigen, die Wittwe unter den Gläubigern mit einer Mehrheit von Ansprüchen, die insgesammt bald als „portio statutaria <sup>159</sup>), bald als „fräuliche Gerechtigkeit“ <sup>160</sup>) bezeichnet werden. Hierher gehören:

a) Die Ansprüche der Wittwe an die Mätern

a) die Mätern, (in Riga <sup>161</sup>) durch die quantitativ bestimmte Morgengabe vertreten) überall <sup>162</sup>), außer in dem Condominatsystem der Landgeistlichkeit. Gehörte zu den Mätern eine Mitgabe im altbaltischen Sinn <sup>163</sup>), so tritt an die Stelle derselben noch heutzutage, wie in Riga stets die Morgengabe des rigischen Rechts, so im ehstländischen Landrecht die Widerlage oder baltische Morgengabe. Vgl. Art. 1745:

„Hatte die Wittwe eine Mitgabe in die Ehe gebracht, so gebührt ihr nach ehstländischem Landrecht der doppelte Betrag der Mitgabe als Widerlage, in welchem Fall aber die Mitgabe selbst nicht noch besonders zu erstatten ist.“

Im livländischen Landrecht <sup>164</sup>) erhält die Wittwe die Widerlage nur im Fall einer ausdrücklichen Bestellung durch den Ehemann. Daß aber in der Widerlage kein Erb-

156) Dies geht aus der Thatsache hervor, daß ausdrücklich bloß für Curland der Wittwe ein Retentionsrecht am gesammten Vermögen des Mannes durante concursu zugesprochen wird. Vgl. Prov.- Recht, Art. 65, und für das ehstl. Landrecht Art. 1769.

157) Vgl. unten S. 197 ff.

158) Vgl. Prov.- Recht, Art. 1821.

159) Vgl. v. Bunge, Priv. R. Bd. II, S. 66, P. 5.

160) Ehstl. Ritter- und Landrecht, Bb. III, Tit. 17, Art. 7.

161) Vgl. oben S. 21, 184.

162) Prov.- Recht, Art. 1744, 1784, 1819, 1838.

163) Vgl. oben § 3.

164) Prov.- Recht, Art. 1746 (die Bestimmung erklärt sich aus dem Verschwinden der obligatorischen Mitgabe aus dem livländischen Landrecht. Einleitung S. 28).

theil, sondern nur die Restitution der Mitgabe, sowie eine bereits bei Lebzeiten constituirte Wittwenversorgung ad dies vitae der Wittwe liegen sollte, geht aus der noch heutzutage zu Recht beständigen Thatsache hervor, daß die Wittwe, wenn die Widerlage in Landgütern bestand <sup>165)</sup> nur über den ihre Mitgift bildenden Theil derselben frei disponiren konnte, von dem andern Theil aber bloß lebenslänglichen Nießbrauch zog, ohne daß übrigens eine zweite Ehe die Widerlage aufhob.

Daß unter Mitgabe hier nicht, wie v. Buddenbrock <sup>166)</sup> glaubt, das gesammte Eingebachte zu verstehen ist, ist jedenfalls gegenwärtig durch die Bestimmung des Art. 1744 und 1745 <sup>167)</sup> der neuen Codification festgestellt, wo ausdrücklich von der Vorausnahme des Eingebachten außer der Widerlage, die Rede ist und nur die Mitgabe als in der letzteren enthalten bezeichnet wird.

Im Piltenschen Landrecht <sup>168)</sup> ist der Wittwe ein Wahlrecht zwischen ihren Mäthen und dem Rentengenuß der doppelten Zinsen derselben gewährt worden. Offenbar liegen in diesem letzten Institut Spuren der altbaltischen Morgengabe ad dies vitae vor.

Die Stellvertreterin der rigischen Mäthen, die sogenannte Morgengabe des rigischen Rechts, bildet natürlich, wie die Mäthen überhaupt, eine Forderung an den Nachlaß <sup>169)</sup> und geht daher der Wittwe ebenso wie in Reval das Eingebachte, nur dann verloren, wenn sie ohne Inventarslegung über Jahr und Tag hinaus im Nachlaß sitzen bleibt, wo also ihr eigenes Vermögen aus der Thatsache der Erbschaftsanretung mithaftet <sup>170)</sup>. Das Eingebachte steht in sofern auch unter den Ansprüchen, welche die Frau kraft Eherechts (nicht kraft Erbrechts) an

165) Der Art. 1747 des Provinzialrechts redet zwar nur von dem Fall wenn die Widerlage in der Einräumung des Pfandbesizes an Landgütern besteht. Allein die citirte Quelle dieser Bestimmung, das Cap. 53 des mittl. livl. Ritterrechts spricht ganz allgemein davon, daß der Wittwe ein Gut „zur Morgengabe gesetzt war“. Diese Setzung dürfte aber wohl jeder Sicherstellung durch Immobilien entsprechen, gleichviel, welches dingliche Recht an denselben der Ehefrau eingeräumt wurde.

166) Vgl. Sammlung der Gesetze. Bd. I, Anm. f, zum Mittl. livl. Ritterrecht Cap. 53, Anm. f.

167) Zudem wird im Art. 1745 ausdrücklich auf die in den Art. 16 und 17 enthaltene Mitgabe im engeren (modernern) Sinne Bezug genommen.

168) Piltensche Statuten, Thl. III, Tit. 1 § 21 und 25. Prov.-Recht, Art. 1797.

169) Rapierſky a. a. O. S. 37. P. 5.

170) Prov.-Recht, Art. 2648.

die Hinterlassenschaft ihres Ghemanns zu machen befugt ist, privilegiert da, als dasselbe niemals mit den etwaigen Erbportionen der Ehefrau verwechselt worden und daher nie zur Schuldenhaftung herangezogen ist <sup>171)</sup>. Etwas Anderes ist es natürlich, wenn Concurus ausgebrochen ist, in welchem Falle bestimmte Forderungen <sup>172)</sup> noch günstiger locirt werden, als die Allaten, beziehungsweise die Morgengabe, und daher auch diese zu verdrängen im Stande sind.

b) Die  
fahrende  
Habe.

b) Die fahrende Habe, als eine Art von Compensation für die verloren gegangene (abgenutzte und nicht wieder ersetzt) <sup>173)</sup> Aussteuer. Daß in derselben wirklich nur die Aussteuer ersetzt werden sollte, geht aus den genauen Beschreibungen derjenigen Gegenstände, welche hier unter „fahrender Habe“ verstanden werden und welche sich gerade mit den üblichen Aussteuerobjecten decken, in den ältern Quellen <sup>174)</sup> hervor. Die heutige Bestimmung <sup>175)</sup> zieht alle im Nachlaß befindlichen Mobilien, sogar das sogenannte Gutsinventar hinein und nur im Piltenschen Recht ist dieser Anspruch der Wittve nicht nur qualitativ auf die Aussteuergegenstände, sondern auch quantitativ auf die Hälfte der im Nachlaß befindlichen Objecte beschränkt geblieben <sup>176)</sup>, wobei der Schmuck der Wittve, als besondere Ausnahme derselben im Voraus zufällt.

Nur die Landrechte, welche treu das ältere Recht festhalten, das livländische, ehstländische und piltensche haben den Anfall der fahrenden Habe der Wittve erhalten. In den Städten, sowie in Curland, wo die Schwierigkeit des Beweises der mobilen Allaten die Restitution derselben unmöglich zu machen schien, statt dessen aber der unbeerbten Wittve eine bedeutende Erbquote <sup>177)</sup> verliehen war, galt die fahrende Habe als in jener Erbquote genügend ersetzt, und nur für

171) Vgl. außer den bereits angeführten Stellen noch das lübische Recht, Bb. I, Tit. 2, Art. 5 und Bb. III, Tit. 1, Art. 9.

172) Die Reihenfolge ergeben die einzelnen Concurusclassificationen. Vgl. oben § 11.

173) Prov.-Recht, Art. 50.

174) Vgl. Sph. Gnade § 6. . . . varende have, hussgeraeth, cleynode und alle berede korn . . . Vgl. hierüber v. Helmersen, Abhandlungen, Bb. II, S. 168 ff, welcher sich ausdrücklich dagegen bewahrt, daß unter der der Wittve zuständigen fahrenden Habe alle Mobilien zu verstehen seien. Vgl. auch Piltensche Statuten, Tpl. III, Tit. 1 § 24—26.

175) Prov.-Recht, Art. 1725 und 1726.

176) Prov.-Recht, Art. 1795.

177) Vgl. unten S. 199.

den Fall einer nach einer besonderen Schätzung verliehenen Aussteuer gewährt das lübische Recht nach jener bereits erwähnten Theorie <sup>178)</sup>, daß in solchen Fällen nicht die Objecte, sondern ihr Schätzungspreis als eingebracht gelten, besonderen Erfaß derselben <sup>179)</sup>.

Da, wo die fahrende Habe noch ganz oder zum Theil der Wittve zufällt, da wird sie deren volles Eigenthum zu unbeschränkter Disposition. Daß sie aber keine Universalsuccession war, wie sie ja (durch Verwandlung der Erbeinsetzung auf die res certa in die Erbeinsetzung sine parte mit einem Praelegat) auch nach dem Provincialrecht von 1864 <sup>180)</sup> möglich sein würde und wie das provincielle Recht deren mehrere kennt <sup>181)</sup>, geht aus der Thatsache hervor, daß sie regelmäßig von der Schuldenhaftung erimirt wird, daher im Stadium der Liquidirung der Erbschaftsschulden vor der Erbtheilung vorabgenommen werden muß <sup>182)</sup>. Die Quellen reden ausdrücklich von einer Haftung für Schulden nur in Bezug auf das der beerbten Wittve zufallende Kindesheil <sup>183)</sup> und wenn daher der Art. 1750 des Provinzialrechts erklärt:

„Diese aus dem Nachlasse des Chemanns ihr gebührenden Vortheile hat die unbeerbte Wittve ungeschmälert zu genießen und haftet damit für die Nachlassschulden „nur dann, wenn der übrige Nachlaß, aus welchem diese Schulden zu bezahlen sind, dazu nicht hinreicht“ ...

so ist, wenn man die Concursclassificationen <sup>184)</sup> der Landrechte damit vergleicht, hier nur der Satz ausgesprochen, daß allerdings auch die fahrende Habe, wie die Muten überhaupt, unter Forderungen zu leiden haben, welche denselben ihrer

178) Vgl. oben § 4 und 11.

179) Wenigstens behnt das Prov.-Recht, Art. 1840 diesen im lübischen Recht (Bd. I, Tit. 5 Art. 8 und 9) nur für Immobilien ausgesprochenen Satz auf sämtliche Aussteuergegenstände aus.

180) Prov.-Recht, Art. 1725.

181) Prov.-Recht, Art. 2135.

182) Vgl. z. B. unten S. 197.

183) R. Libl. Ritterrecht, cap. 56. . . . vnde gilt de schult' gelike eren kinderen vnde vördert de schult' gelike eren kinderen. Wat dar von vander habe ys, dat böret de moder . . . . Vgl. auch Ehstl. Ritter- und Landrecht, Bd. III, Tit. 9 Art. 5 und Tit. 17, Art. 1, wo die Erben ausdrücklich als allein für die Schulden haftend bezeichnet werden. Vgl. auch v. Bunge, Liv- und Ehstl. Privatr. II, S. 67 Anmfg. 5.

184) Vgl. Landlagh. S. 140. Rot. c und Ehstl. Ritter- und Landrecht Bd. IV, Tit. 7, Art. 3.

Rangstellung nach vorgehen. Da nach dem Ehstländischen Ritter- und Landrecht <sup>185)</sup> nur die Mitgabe allein, nicht aber die übrigen Ansprüche der Frau privilegirt erscheinen, so würde dort der Anspruch auf die fahrende Habe allerdings allen privilegirten Forderungen nachstehen und mit den nicht privilegirten pro rata concurriren. In Livland dagegen, wo die ganze portio statutaria, also die fahrende Habe mit in sich schließend <sup>186)</sup> eine privilegirte Stellung erhalten hat, ist die Haftung der fremden Habe ebenso begrenzt, wie die der Malten überhaupt.

c) Die Morgengabe.

c) Die Widerlage, oder altlivländische Morgengabe muß hier um deßwillen noch besonders genannt werden, weil sie im livländischen und ehstländischen Landrecht <sup>187)</sup> nicht bloß die sub a besprochene Mitgabe in sich schließt, sondern auch ein Mehr enthält, das in mehrfacher Weise anders beurtheilt werden muß, als jene. Dieselbe ist schon um deßwillen höchst selten geworden, weil sie im livländischen Landrecht an die Bedingung einer ausdrücklichen Bestellung durch den Ehemann <sup>188)</sup> geknüpft ist und in Ehstland wenigstens, wenn sie nicht ausdrücklich bestellt, nur für den seltenen Fall der Illation einer Mitgabe im technischen Sinn des Worts <sup>189)</sup> gewährt wird, sonst aber nicht mehr existirt <sup>190)</sup>. Von der Stellung der Malten unterscheidet sich derjenige Theil der Morgengabe, welcher über die Mitgabe hinausgeht, durch die bereits oben erwähnte Beschränkung der Dispositionen der Wittve hinsichtlich derselben, insbesondere die mangelnde Veräußerungs- und Vererbungsfähigkeit <sup>191)</sup>, (wenn sie nämlich in Immobilien bestand) sowie im ehstländischen Landrecht noch durch die weniger günstige Stellung im Concurse <sup>192)</sup>. Das Abhandeln der Widerlage unter den Concurseforderungen <sup>193)</sup> weist

185) Vgl. a. a. D. Bd. IV, Tit. 7, Art. 3 und besonders die Marginalien zu dieser Stelle.

186) Vgl. v. Bunge, Liv- und Ehstl. Privatrecht. Bd. II. S. 66 P. 5.

187) in welcher sie allein noch vorkommt.

188) Vgl. Prov.-Recht, Art. 1746 und Geschichte des Privatrechts § 97, Anm. 3 über das Verschwinden der alten Mitgabe.

189) Vgl. oben § 3.

190) etwa mit Ausnahme jener erwähnten Andeutung des Willenschen Rechts und der Curl. Statuten (§ 190), den Genuß der doppelten Zinsen des Eingebachten betreffend.

191) Vgl. Prov.-Recht Art. 1747.

192) Vgl. Ehstl. Ritter- und Landrecht. Bd. IV, Tit. 7, Art. 3 und die Marginalien ad c.

193) Landlagh. S. 140. Not. c. und Theor. pract. Erörterungen. Bd. I. v. Bunge die Classen der Gläubiger a. a. D.

andererseits klar nach, daß es sich hier um Gläubigerschaft, nicht um Erbrecht handelt<sup>194</sup>). Die subsidiäre Haftung nach Art. 1750 der Provinzialgesetzgebung ist, wie die angegebenen Fälle erweisen, eben nur auf die nicht absolut privilegierte Stellung im Concurse zu beziehen.

Für alle diese Forderungen an den Nachlaß, — und dies bildet wieder einen Beweis für die Unterscheidung derselben von den erbrechtlichen Ansprüchen der Wittve — hat die Ehefrau ein Retentionsrecht am gesammten Nachlaß. Vgl. Provinzialrecht, Art. 1743:

d) Das Retentionsrecht.

„Nach Ablauf von Jahr und Tag hört die Nutzung der Wittve am Gesamtnachlaß auf und sie ist verpflichtet denselben den Erben des verstorbenen Mannes auszuliefern, jedoch hat sie bis zu ihrer Befriedigung, wegen der ihr daraus gebührenden Vortheile, das Zurückbehaltungsrecht daran“<sup>195</sup>),

sowie für Curland Art. 1785:

„bis zu ihrer vollständigen Befriedigung wegen dieser ihrer Forderungen hat die Wittve ein Retentionsrecht am gesammten Nachlaß des Ehemanns und dürfen sich die übrigen Erben vor völliger Befriedigung nicht in den Besitz der Erbschaft setzen“; <sup>196</sup>)

für Reval Art. 1872:

„bis die Wittve ihr Eingebrahtes erhalten, oder dasselbe ihr sicher gestellt worden, hat sie ein Retentionsrecht am gesammten Vermögen.“

Nur Riga kennt das Retentionsrecht nicht, offenbar weil die gesetzliche Fixirung des Betrages der Morgengabe, sowie die günstige Locirung derselben im Concurse dem rigischen

194) Vgl. auch von Bunge Liv- und Esthl. Privatr. Bd. I, S. 66 ff. von Helmerßen, Abhandlungen: Lief. II, S. 174, v. Bunge in den Theor. pract. Erörterungen. Bd. III, S. 365. S. v. Eichhorn, deutsches Privatrecht § 297. Rechtsbuch nach Distinctionen (Ausgabe von Ortloff), Bd. I, cap. 17 „dist. 9: „Von morgengabe beergewette unde gerade on giit man dy schult „nicht zu lantrechte“, v. Eybow, Erbrecht nach dem Sachsenpiegel. S. 332. Anmfg. 1036.

195) Vgl. Schvester's Gnade § 6. . . . so sollen er de Eruen „de morgengawe geuen, de er gesettet ys; geschege dat nicht, so soll de „Vrouwe nu sodanen güdern, de er benömet syn, ere morgengawe ane soken, „solange in were holden vnde bruken, betli dat er ere morgengawe entrichtet „vnde betalet wert. . . .“

196) wobei es jedoch, wie auch in der neueren curländischen Praxis anerkannt worden, den Gläubigern unbenommen ist, eventuell oder sofort auf den über die Ansprüche der Wittve hinausgehenden Betrag des Nachlasses ihrerseits Sicherheitsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

Recht, in welchem die Forderungen der Wittwe an dem Nachlasse überhaupt neben ihren bedeutenden Erbsprüchen mehr in den Hintergrund treten, als genügende Sicherung derselben erscheinen. Noch weniger kann von dem Zurückbehaltungsrecht bei der livländischen Landgeistlichkeit die Rede sein, da hier jeder sonstige Anspruch der Wittwe in ein Eigenthumsrecht nach quoten Theilen umgebildet worden ist.

Die Erb-  
theilung.

3) Erst nach Befriedigung aller sonstigen Ansprüche an die Nachlassenschaft kann die Regulirung der Erbschaft selbst erfolgen. Durch die Anerkennung der Nachlassschulden als den ganzen Nachlaß belastend, war schon früher der Weg zur Annahme der römischen Universalsuccession als auf der Idee der Einheit und Erhaltung der hereditas basirend gebahnt worden. Der Erbe gilt als alleiniger oder als Theilrepräsentant des universum jus defuncti<sup>197)</sup>. Mit diesem Grundsatz würde nun aber die in allen germanischen Ländern, insbesondere aber auch in Liv-, Ehst- und Curland häufig eintretende Thatsache collidiren, daß Erben res certae, bestimmte Nachlaßstücke, die nicht Quoten des Ganzen entsprechen, vorwegzunehmen gesetzlich berechtigt sind, ja daß diese Nachlaßstücke das Einzige sind, was sie aus der Hinterlassenschaft erhalten<sup>198)</sup>. Der alte baltische Ausdruck „Erbe“, der überhaupt nur die Singularsuccession kraft Blutsverwandtschaft nach dem Tode des Erblassers in sich schloß, konnte mit dieser gesetzlichen institutio ex re certa wohl harmoniren, nicht aber die neue auch in die moderne Codification eingedrungene Anschauung der Universalsuccession. Es bestimmt daher schon der Art. 1702 für den Fall einer lehwiligen Verfügung:

„Wird Jemanden weder ein ganzer Nachlaß, noch ein „nach seinem Verhältniß zum ganzen Nachlaß bestimmter Erb- „theil, sondern nur eine einzelne Sache, oder mehrere Sachen, „oder eine bestimmte Summe, oder ein Recht auf den Lo- „desfall zugebacht, so heißt das Zugedachte — wenn dessen „Werth auch den größeren Theil des Nachlasses ausmachen „sollte — ein Vermächtniß oder Legat und derjenige, dem es „hinterlassen worden, ist nicht Erbe, sondern Vermächtnißneh- „mer oder Legatar;“

197) Vgl. Prov.- Recht, Art. 1693.

198) Man braucht nur an das Geergewette, an das Nußtheil u. s. w. sowie an das Erbgut im eig. Sinne des Worts zu denken.

und der vorhergehende Artikel erkennt auch für das gesetzliche Erbrecht ausdrücklich als Vorbedingung an, daß der Erbtheil in einem in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil bestehen müsse. Es wäre daher auch heutzutage auch für Liv- und Ehstland consequent in der Hinterlassung von *res certae* an bestimmte Personen eine Art von gesetzlichem, auch sonst vorkommenden Legat zu sehen <sup>199)</sup> und diese Legate somit von der Last der Universalrepräsentation auszunehmen. Da aber noch heutzutage häufig der größte Theil des Nachlasses (man denke z. B. nur an die hierher gehörige Vererbung der nicht wohl-gewonnenen Immobilien) als Legat anzusehen wäre und das Recht hierin eine unbillige Begünstigung der *heredes ex re certa* gegenüber den Quotenerben sehen mußte, so läßt es sich erklären, daß die ersteren in allen wichtigeren Fällen, wie insbesondere der Succession in die Erbgüter und der Erban-sprüche der Wittwe, als *pro rata* haftungspflichtige Universalrepräsentanten auch da angesehen worden, wo ihnen nur eine *res certa* zugefallen ist. Ja es bildete die ihnen in sol-chen Fällen auferlegte Haftung das Hauptkennzeichen für die Zuwendung der bezüglichlichen Stücke kraft Erbrechts gegenüber der bereits besprochenen <sup>200)</sup> Zuwendung als Restitution oder als Erfüllung des bei Lebzeiten Versprochenen. Allerdings setzt aber die verhältnißmäßige Haftung stets eine Umrechnung des Werths des bezüglichlichen Nachlaststücks in die entsprechende Quote der Erbschaft voraus.

Gehen wir nun von diesem Standpunkte die einzelnen Statutarrechte durch, so ersehen wir, daß bloß das livlän-dische und das piltenische Landrecht dem alten Princip, daß die Frau nicht Erbin des Mannes ist, treu geblieben sind. <sup>201)</sup> Daher ist der Grundsatz des livländischen Land-rechts, wornach die der Wittwe zukommende *portio statutaria* nicht durch lehwilige Verfügungen beschränkt zu werden ver-mag <sup>202)</sup>, nicht mit der Einführung eines gesetzlichen Pflicht-theilsrechts zu verwechseln, sondern enthält Nichts mehr und Nichts weniger, als den allgemeinen Grundsatz, daß Schulden nicht durch bloße Willensacte des Schuldners abgetragen wer-den können. Wenn die ehstländische landrechtliche Praxis,

199) Vgl. Prov.: Recht, Art. 2349 und 2350.

200) Vgl. oben S. 190 ff.

201) Vgl. Prov.: Recht, Art. 1744 und 1796 ff.

202) Vgl. Prov.: Recht, Art. 1751 und 2020.

auf eine irrige Auslegung des Ehfl. Ritter- und Landrechts Bb. III, Tit. 2, Art. 2, welche Stelle bloß ein Verbot der Disposition über Erbgüter enthält <sup>203)</sup>, gestützt, dem Ehemann die Verkürzung dieser Wittwenansprüche durch Vermächtnisse gestatten will, so kann ihr nur in soweit Berechtigung zugestanden werden, als die unbeerbte Wittwe kraft Erbrechts succedirt. Dies ist aber nach Art. 1744 p. 3 nur in Bezug auf die Hälfte der zum Nachlaß gehörigen ausstehenden Schuldforderungen der Fall. <sup>204)</sup> Denn diese werden ganz wie die übrigen Erbstücke als kraft wahren Erbrechts deferirtau sgefaßt, tragen, nachdem die eben besprochene Umrechnung erfolgt ist, verhältnißmäßig zur Deckung der Passiva bei und sind somit den Bestimmungen des Erbrechts, nach welchen die Verfügung des Erblassers vor dem gesetzlichen Erbrecht den Vorrang behauptet, unterworfen. Wollte man aber dieses Verfügungsrecht des Ehemanns weiter ausdehnen, somit also auch die Möglichkeit einer absoluten Entziehung sogar der Muten statuiren wollen, so würde dies mit dem eben <sup>205)</sup> geschilderten Umfang der Dispositionsrechte des Ehemanns nach den Landrechten in Widerspruch stehen. Es erklärt daher auch der Art. 2022 des Provinzialrechts, ohne zwischen Erbeinsetzung und Legat einen Unterschied zu machen <sup>206)</sup>:

„Die dem einen Ehegatten aus dem Vermögen des andern auf des letzteren Todesfall gesetzlich zustehenden Erbrechte und Vortheile, dürfen nach Liv- und Ehfländischem Landrecht jenem durch Testament weder geschmäht, noch ohne triftigen Enterbungsgrund ganz entzogen werden.“

Der scheinbare Widerspruch mit dem Art. 1751, welcher die Dispositionsfähigkeit des Ehemanns ausdrücklich nur für das livländische Landrecht beschränkt, wäre somit eben dahin aufzulösen, daß ein Verfügungsrecht des Ehemannes über

203) und zwar, wie die Marginalien zu c) richtig bemerken, nur zu Gunsten der unbeerbten Wittwe. Vgl. auch v. Bunge, Priv.-Recht, Bb. II, S. 66, Anmfg. w.

204) über die durch Mißverständnis des Gesetzes entstandene, durch das Gewöhnheitsrecht recipirte, Annahme dieser Erbfolge, vgl. v. Bunge, Priv.-Recht, Bb. II, S. 66, Anmfg. 5.

205) Vgl. oben § 7.

206) wie ein solcher nach dem landrechtlichen System der älteren Zeit auch nie bestand.

die der Ehefrau in Ehstland zukommende Quote an den ausstehenden Schuldforderungen für den Fall einer berechtigten Enterbung zulässig erscheint, während in Livland regelmäßig auch Enterbungsgründe hierzu nicht hinreichen, eben weil kein Erbrecht der Wittve existirt. 207)

Die übrigen Rechtssysteme der baltischen Provinzen gewähren der unbeerbten Wittve eine unmittelbare Universal-succession und zwar (Curland 208), das lübische Recht 209) und das Rigafche Recht 210) auf die Hälfte des ehemännlichen Nachlasses, als welcher in Riga das gesammte in des Ehemanns Gewere befindliche Gut, nach Abzug der Morgengabe 211) angesehen wird. Nur das Recht der livländischen Landgeistlichkeit und der Stadt Narva 212) läßt im Fall des Todes des Ehemanns den Auseinanderfall des Mit-eigenthums eintreten und gewährt der Wittve die freie Verfügung über die Hälfte des Sammtguts, kraft Eigenthumsrechts, nicht kraft Erbrechts. Hier liegt keine Schwierigkeit vor. Enterbung der Ehefrau ist in Curland und in den Städten, natürlich bis zum Betrage des Erbrechts derselben, ganz in das Belieben des Erblassers gestellt. 213)

Dagegen erscheint es für das liv- und ehstländische Landrecht fraglich, wie weit der Art. 2023 des Provinzialrechts, welcher aus denselben Gründen, wie sie eine Scheidung rechtfertigen würde, auch eine Enterbung durch den Ehemann in jenen Rechtsgebieten gestattet, auszudehnen sei. Jedenfalls kann schon aus dem argumentum a majori gefolgert werden, daß diese Enterbung nicht weiter zu gehen vermag, als die vollzogene Scheidung selbst, daß daher das Eingebachte der Ehefrau unentziehbar ist. 214) Wohl muß aber die Möglichkeit denjenigen

207) Vgl. jedoch weiter unten S. 200. die Ausnahme hinsichtlich der Wiberlage betreffend.

208) Vgl. Prov. Recht, Art. 1784.

219) Vgl. ebenbas. Art. 1838.

210) Vgl. ebenbas. Art. 1819.

211) Vgl. oben S. 22, 184 u. a. m.

212) Vgl. Prov. Recht, Art. 1813, 1816, 1819.

213) Der scheinbar für alle Rechtsgebiete anwendbare Art. 2023, nach welchem Enterbungsgründe verlangt werden, bezieht sich, wie aus dem Zusammenhang mit dem Art. 2022 hervorgeht, nur auf das ehst- und livl. Landrecht. Es wäre ja ein absoluter Widerspruch sanctionirt, wenn man die gesetzlichen Enterbungsgründe des Art. 2023 für alle Rechtsgebiete in Anwendung bringen wollte, nachdem der Art. 2022 überall außer nach liv- und ehstländischem Landrecht die Enterbung von Seiten des Ehemanns freigestellt.

214) Vgl. oben § 13.

Theil der etwa bestellten Widerlage, welcher über die Mitgabe hinausgeht, in diesem Fall zurückzuziehen, dem Ehe- manne ebenso gewährt werden, wie das Recht, der Ehefrau gegen Rückgabe der Aussteuer die fahrende Habe zu entziehen. Denn sonst würde man zu der Consequenz gelangen, den doch ausdrücklich für das livländische Landrecht gegebenen Art. 2022 ff grade für dieses unanwendbar zu machen, indem man Alles, was die Wittve erhält, auch den Enterbungsgründen gegen- über intact macht. Zu einer Folgerung auf ein in jenen ent- ziehbaren Ansprüchen liegendes Erbrecht sind wir um deffent- willen nicht genöthigt, da die Scheidung die Präsumtion recht- fertigt, <sup>215)</sup> als ob alle Zuwendungen an den andern Theil (auch die nicht erbrechtlichen) zurückgenommen, somit auch Schenkungen widerrufen würden und da sogar der Art. 2020 selbst ausdrücklich die Entziehung der gesetzlichen „Vorthteile“ außer dem Verlust der gesetzlichen „Erbrechte“ androht.

Selbstverständlich ist es dem Ehemann unbenommen, sei- ner unbeerbten Wittve durch lehwilige Verfügung auch an- dere Vorthteile zuzuwenden. <sup>216)</sup> Es findet seine Dispositions- gewalt nur in dem Erbgut Liv- und Ehstlands, <sup>217)</sup> in den Fideicommissen und in dem Nothverbenrecht Curlands, <sup>218)</sup> so- wie in den Ansprüchen der Vorkinder bei der Einkindschaft <sup>219)</sup> seine gesetzliche Grenze. Auch nach den Stadtrechten sind Schen- kungen unter Lebenden, wie Vergabungen auf den Todesfall gestattet <sup>220)</sup>, soweit nicht auch hier Erbgut in Frage kommt. Nur die schwedische Gütergemeinschaft der Geistlichen macht hierin eine natürliche Ausnahme, indem dem Ehemann eine testamentarische Disposition über bloß ein Zwanzigstel, bei kin- derloser Ehe über ein Drittheil und nur bei Abwesenheit der Erben über die Hälfte des Sammtguts gestattet wird, eine Abweichung, die sich aus dem Condominium zur Hälfte und dem Erbgutsystem leicht erklären läßt.

Um den heutigen Zustand kurz zu resumiren, heben wir noch einmal hervor, daß die unbeerbte Wittve

215) Vgl. oben § 13.

216) Vgl. Ehstl. Ritter- und Landrecht. Bb. II, Tit. 5. Art. 1 und 2.

217) Vgl. Prov. Recht, Art. 2014 und 2014 Anmkt.

218) Vgl. ebendas. Art. 1993 ff. 2000 ff.

229) Vgl. ebendas. Art 2521.

220) Vgl. Lüb. Stadtrecht, Bb. 1, Tit. 6, Art. 1.

1) vorläufig im Nachlasse sitzen bleibt, denselben verwaltet und aus demselben Alimente zieht, und zwar in Livland und Ehstland nach Landrecht, nach dem rigischen und dem lübischem Recht Jahr und Tag, in Curland und nach dem Recht der livländischen Landgeistlichkeit ein Jahr lang, während welcher Zeit sie die Einkünfte bezieht, die Abgaben trägt, die Nachlassschulden verzinst und nur dem Concourse weichen muß, jedenfalls aber nach lübischem Recht und livländischem Landrecht dreißig Tage unbehelligt im Nachlasse belassen werden muß.

2) daß sie sodann als Gläubigerin und gestützt durch ein Retentionsrecht am Nachlaß überall, außer nach dem Rechte der Geistlichkeit, ihre Platen, (in Riga als Morgengabe) und wenn keine sogenannten Enterbungsgründe vorliegen, nach livländischem und ehstländischem Landrecht die fahrende Habe (nach piltenischem Recht wenigstens die Hälfte derselben) und die Widerlage, die ihr zugesagt worden, oder gesetzlich (im ehstländischen Landrecht) zusteht und die Mitgabe mit umfaßt, erhält, wobei jedoch der über die Mitgabe hinausgehende Betrag der Widerlage, sowie die nicht die Aussteuer bildende fahrende Habe im Fall zur Scheidung berechtigender Gründe ihr entzogen werden können.

3) endlich als Erbin nach ehstländischem Landrecht die Hälfte der ausstehenden Schuldforderungen, nach rigischem, lübischem und curländischem Recht die Hälfte des ehemännischen Nachlasses, <sup>221)</sup> nach dem Recht der livländischen Landgeistlichkeit und der Stadt Narwa die Hälfte des früher im Miteigenthum stehenden Gesamtguts als Eigenthümerin erhält.

Für die Schulden haftet sie, soweit sie Erbin und Universalnachsfolgerin ist. Mit ihren Gläubigeransprüchen ist sie in den Concurssclassificationen der einzelnen Statutarrechte verschieden locirt.

---

222) als welcher in Riga der Gesamtnachlaß nach Abzug der Morgengabe angesehen wird.

§ 15.

Die beerbte Wittwe.

Begriff. Wie wir den Begriff der unbeerbten Wittwe oben 222) dahin vervollständigt haben, daß regelmäßig auch die bloß mit Stiefkindern nachbleibende Stiefmutter derselben zugezählt werden muß, so sind wir gezwungen auch unter den Begriff der beerbten Wittwe (sei es nun die mit Kindern nachbleibende, oder wie im ehstländischem Landrecht, bloß die fruchtbar gewesene) einen Fall zu subsumiren, der ursprünglich nicht hierher gehört. Dies ist der Fall des Nachbleibens einer Wittwe mit Adoptivkindern.

Die Adoptivmutter. Weder die Quellen, noch die Codification von 1864 reden von diesem Fall. Wir sind daher auf die Folgerungen aus dem gemeinen Recht angewiesen. Allem zuvor müssen wir hier den Satz an die Spitze stellen, daß es sich regelmäßig nicht um Adoptivkinder eines der beiden Eltern, sondern beider handeln kann. Die Mutter adoptirt im Zweifel mit, wenn auch nach Art. 183 des Provinzialrechts die Einwilligung des Adoptivvaters zur Bornahme der Adoption genügt, ein Satz, der sich leicht aus der ehelichen Vormundschaft erklärt. Es ist die Adoption durch beide Eltern nicht bloß aus dem bekannten römischen Prinzip: *adoptio imitatur naturam*, 223) sondern auch aus den Ausdrücken der neuen Provinzialgesetzgebung abzuleiten, welche stets die Existenz von Adoptiveltern 224), die Erwerbung der elterlichen Gewalt durch diese 225), die Beerbung der Adoptiveltern 226) voraussetzen. Eine einseitige Adoption durch einen der beiden Eheleute ist nur da denkbar, wo dieselbe vor der Ehe geschehen ist, oder wo eine ausdrückliche Bewahrung des nicht adoptirenden Theils stattgefunden hat. In beiden Fällen tritt das Adoptivkind zu dem andern Ehegatten in das Verhältniß des Stiefkinds 227).

222) Vgl. oben § 14 a. N.

223) § 4 Inst. de adopt. (I, 11) l. 16 Dig. de adopt. (1, 7) l. 13 pr. Dig. de lib. et posth. (28, 2).

224) Prov.-Recht, Art. 183, 191.

225) ebendaf., Art. 187.

226) ebendaf., Art. 187A.

227) Vgl. oben § 14 a. N.

Für das von beiden Parteien adoptirte Kind aber muß der Satz des Art. 187 zur Anwendung kommen:

„Durch die Adoption tritt das Adoptivkind in die Familie seiner Adoptiveltern und letztere erwerben über dasselbe die elterliche Gewalt. Das adoptirte Kind erlangt — mit Vorbehalt der im Art. 190 enthaltenen Bestimmungen<sup>228)</sup> — alle Rechte eines leiblichen und ehelichen Kindes“

und Art. 1874 specificirt die Rechte der Adoptivkinder näher dahin, daß sie denen der leiblichen Kinder gleich seien, mit Ausnahme des Erbgoods, wo nur die Bewilligung der nächsten Erben sie den leiblichen Kindern gleichstellen kann. Hinsichtlich des wohl erworbenen Vermögens ist somit die mit Adoptivkindern zurückbleibende Wittwe jedenfalls als beerbte aufzufassen, da im entgegengesetzten Fall ihre Rechte, wie die Fortführung der elterlichen Gewalt und die Vormundschaft ebenso leiden würden, als die Rechte der Kinder auf Erlösung der Widerlage und der häufig größeren<sup>229)</sup> Erbportion der unbeerbten Wittwe. In Beziehung auf das Erbgut steht dagegen die Wittwe hier der beerbten nur dann gleich, wenn die nächsten Blutsverwandten ihre Zustimmung zu der vollen kindesgleichen Adoption gegeben, somit auf die Nachfolge in das Erbgut zu Gunsten des Adoptirten verzichtet haben.<sup>230)</sup> Hier tritt die Wittwe in Verwaltung und Nießbrauch der Güter ein und erhält bei der Theilung einen Kindestheil an denselben<sup>231)</sup>, denn das Verhältniß zu den Adoptivkindern ist ja demjenigen zu den leiblichen Kindern gleich.<sup>232)</sup> Dagegen kann das Recht der Blutsverwandten durch den ohne ihre Zustimmung geschehenen Act der Adoption nicht verletzt, die Wittwe daher auch nicht zur Verwaltung des Erbgoötes über das Nachjahr hinaus zugelassen werden. Es scheidet das Erbgut somit aus der übrigen Erbmasse, in welcher Wittwe und Adoptivkinder sitzen bleiben, aus.

228) die Uebertragung des Adels betreffend.

229) z. B. im römischen Recht bei Vorhandensein mehrerer Kinder, in welchem Fall die beerbte Wittwe nur ein Drittel, die unbeerbte aber die Hälfte des Nachlasses erhalten würde.

230) Prob.-Recht, Art. 101.

231) Vgl. weiter unten.

232) An die Stelle der verloren gegangenen Widerlage muß daher das Erbrecht an Schuldforderungen und Immobilien (wenn die Adoption auch für das Erbgut stattgefunden hätte) ebenso treten, wie bei leiblichen Kindern.

Auch die ältere, noch im ehstländischen Landrecht vertretene Anschauung über den Begriff der beerbten Wittwe kann zu keiner andern Consequenz gelangen. Das strenge Mannlehnrecht der ältesten Zeit mußte der Adoption nicht freundlich sein, da das Rückfallsrecht an den Lehnherrn durch dieselbe geschädigt wurde. <sup>233)</sup> Wohl aber scheint die Adoption in späterer Zeit als eine Art des Erbvertrages sich ausgebildet zu haben. <sup>234)</sup> Daß die Wittwe auf ihre Morgengabe verzichten konnte, war ebenso feststehend, wie daß der Ehemann über sein wohlervorbenes Vermögen zu Gunsten dritter Personen (der Adoptivkinder und seiner Ehefrau) beliebig, sowie über sein Erbgut mit Bewilligung der nächsten Agnaten testiren konnte. <sup>235)</sup> Eine derartige Verfügung lag aber da vor, wo statt daß die Ehefrau ihm einen Erben gab, er sich mit ihrer und der Blutsfreunde Bewilligung einen solchen mit allen Rechten des Erben erkor. Dagegen muß, da Verzichte nur strict interpretirt werden dürfen, ein Verzicht der Agnaten und der Wittwe (auf ihre Morgengabe) nur zu Gunsten einer bestimmten Person vorlag, mit dem Wegfallen dieser Person vor Realisirung der Verfügungen des Adoptivvaters, also vor seinem Tode, auch der Verzicht hinfällig werden. Somit müssen wir auch für das ehstländische Landrecht, abweichend von dessen Bestimmungen über leibliche Kinder, für den Fall, daß zur Zeit des Todes des Ehemanns die Adoptivmutter kinderlos nachbliebe, eine unbeerbte Wittwe supponiren, obgleich dieselbe früher ein (Adoptiv-) Kind besessen hatte. Es ist ihre Morgengabe hier eben nicht erloschen, sondern nur bedingungsweise aufgegeben gewesen. Entgegengesetztenfalls gelangten wir zu der Conse-

---

233) Denn daß in der Ehst- und Livl. Brieflade. Bb. I, Nr. 649 mitgetheilte Urtheil des Harrisch-Wierischen Landeskathes von 2. März 1605, das einzige angebliche Beispiel einer Adoption aus der unabhängigen Periode, wornach ein vom Ordensmeister bestätigter Vertrag über Annahme des Claus Polle als Sohn des Claus Trehden genügt habe, um den Ersteren ein Erbrecht in des Letzteren Nachlaß zu verschaffen, ist wohl nur auf das wohlgenommene Gut zu beziehen, wie schon aus der mangelnden Zustimmung der nächsten Erben hervorgeht, und ist schon um deswillen nur als eine Art Erbvertrag aufzufassen, weil Claus Polle seinen Familiennamen behält und der Wortlaut des Rechtsgeschäfts für die Vertragsnatur desselben spricht.

234) Vgl. Königl. schwed. Testamentsstadga v. 3. Juli 1686 § 1. Privilegium Herzog Gotthardts v. Curland v. 1570, Art. 6. Curl. Statut. § 185.

235) Vgl. M. livl. Ritterr. Cap. 54, Landlagh S. 156, Not. o. Ehstl. Ritterr- und Landrecht Bb. III, Tit. 2, Art. 1. Lüb. St. R. Bb. I, Tit. 5, Art. 4, Bb. I, Tit. 9, Art. 4, Bb. I, Tit. 10, Art. 2. Rig. Stadtr. Bb. III, Tit. 4, Art. 4.

quenz, daß die Wittwe, ohne ein Erbrecht neu erworben zu haben, ihre Alloten eingebüßt hätte.

Schon das Waldemar-Erichsche Recht<sup>236)</sup> und das älteste Ritterrecht<sup>237)</sup> stellen als Hauptunterscheidungsmoment zwischen den Rechten der beerbten und der unbeerbten Wittwe die Thatsache hin, daß die beerbte Wittwe die Leibzucht in des Mannes Gütern auf Lebenszeit erhält und dagegen ihre Morgengabe verliert, oder wie das Mittl. Livl. Ritterrecht sich ausdrückt: <sup>238)</sup>

Rur Geschichte der beerbten Wittwe. a) Die Leibzucht der beerbten.

„Heft öuerst ein frouwe ein kindt, dat se betügen möge „sülff drüdde, dat ydt de veer wende beschriet, wenn ydt „tho der werlt kumpt, so ys alle morgengawe dodt, vnde se „besittet eres mannes dele des gudes, vnde betalet syne „schult, vnde vördert syne schult, vnde schaffet denste erem „heren, van erem gude.“

Dieser Unterschied war auch den Volksrechten Deutschlands nicht fremd. <sup>239)</sup> Sogar der Sachsenspiegel <sup>240)</sup> erwähnt noch des Eigenbleibens der Wittwe mit den Kindern im Hofe, ebenso die sonst so verschieden dargestellten Erbrechte in Ulrich Tenglers Layenspiegel <sup>241)</sup> und die späteren Rechtsbücher. <sup>242)</sup> Nur drang in die deutschen Particularrechte bald der Grundsatz ein, daß Volljährigkeit und Heirath der Söhne <sup>243)</sup> dieses Eigenbleiben im Nachlasse beendigten, da der Sohn der einzige berechtigte Inhaber des Hofes und der Mobilien, mit Ausnahme der Gerade (die in den Ostseeländern nie practisch wurde <sup>244)</sup>) war. Erklärlich wurde diese Fortsetzung des eheli-

236) Waldemar-Erichsches Recht, Art. 10.

237) Alt. Ritterrecht, Art. 19.

238) Bgl. cap. 54 a. a. D.

239) Bgl. lex Bajuvariorum, IV, b. 7 § 1, lex Visigothorum IV, 2. c. 14.

240) Sachsenspiegel I, 20 § 3: „Bliff se auer mit den kindern, oder „mit eres mannes eruen lange wilo oder korte ungetueiet mit eremo gude. wan „se sik denne uon en schedet so nimpt al er recht an demo gude dat dar „denne is. also se do nemen scolde do oro man starf.“ Bgl. auch Sachsensp. III, Art. 76 § 1.

241) Ulrich Tenglers Layenspiegel, Thl. I, Tit.: Von der Geseut erb-schafft. „Item stürb aber ein man vor seinem weib, „on geschäft und sieh beh yr Geseute kind, will dann die frav unverrückt Ir „Wittiblichen standß und unentricht hrs Ghepratguts beh den kindern als ir „vormünderin sihen, so mag sy mit jen das väterliche gut niesen und brau- „gen.“

(Der neu Layenspiegel von rechtmäßigen Ordnungen in bürgerlichen und peinlichen Regimenten, Augspurg 1509.)

242) z. B. Statutenbuch v. 1553, fol. 87b 88 ff.

243) Sachsensp. I, 20 § 3, III, 76 § 1.

244) Bgl. oben S. 6 Anmfg. 31.

chen Güterverhältnisses durch die Sorge des deutschen Rechts für die Erhaltung der Familie. Oeconomische und moralische Rücksichten schienen gleicherweise das Zusammenbleiben derselben zu erheischen und die Volljährigkeit, sowie die Errichtung besonderer Haushaltungen durch einzelne Kinder waren an sich keine Gründe, die mit der Vormundschaft und Verantwortung allein betraute Mutter zu einer Theilung zu zwingen. Das Recht Deutschlands, welches durch Einführung der Obervormundschaft von König und Gericht die Dispositionen der Mutter früh beschränkte <sup>245)</sup>, konnte zwar in vielen Statutarrechten die Kinder früher emancipiren. In den Ostseeprovinzen behielt sie dagegen ihr Verwaltungs- und Nuzungsrecht in der ältesten Zeit bis zur freiwilligen Niederlegung, oder bis zur Wiederverheirathung. Erst später fügten einige der baltischen Rechtskörper den Fall der Volljährigkeit sämmtlicher Kinder hinzu. Jedensfalls muß festgehalten werden, daß das Eigenbleiben im Nachlasse nicht als bloße provisorische Suspension der Erbschaftsregulirung aufzufassen ist, sondern als ein definitiver Zustand, welcher nur ausnahmsweise beim Eintritt besonderer Zwischenfälle seine Endschafft erreicht. Selbst der Tod des oder der hinterbliebenen Kinder ändert den Zustand nicht. <sup>246)</sup> Die Wittve, welche ihre Morgengabe und in derselben ihre Mitgabe verloren hatte, <sup>247)</sup> wird durch diese Leibzucht in des Mannes Gütern versorgt und kann, so lange sie „ihren Wittwenstuhl nicht verrückt“, von keinem Erben zur Auslieferung des Nachlasses gezwungen werden. <sup>248)</sup> Auch die älteren rigischen Stadtrechte <sup>249)</sup> haben die Fortsetzung des Güterverhältnisses ohne Endtermin beibehalten und sogar durch die (rigische) „Ausfage“ im Gegensatz zu der Absonderung der Kinder <sup>250)</sup>, selbst für den Fall einer zweiten Ehe die Möglichkeit eines Eigenbleibens im Gesamtgut geschaffen.

Nur das lübijsche Recht von 1282, wenngleich auch die-

245) Vgl. Walter deutsche Rechtsgeschichte § 515.

246) Vgl. W. Livl. Ritterr. Cap. 27. Vgl. übrigens weiter unten die einzelnen Ortsrechte.

247) nicht aber die sonst ihr nach Matrienrecht zugehörigen Vermögensstücke. Vgl. oben Einl. S. 9 ff

248) W. Livl. Ritterr. Cap. 231: . . . „Steruet einor frouwen er „man so blifft sitende mit eren kindern in eres mannes gude, solange als „ee will, vngedelet.“

249) Vgl. Delr. Statuten, III. V, cap. 5, 14, 16.

250) Livl. Urkundenbuch, Bd. III, Not. MXLIV, b Not. 24 und 75. Vgl. auch oben Einl. S. 21.

ses die Fortdauer des ehelichen Güterverhältnisses als Regel hinstellt, hat doch die Endigung dieses Zustandes dadurch erleichtert, daß es jedem großjährigen Kinde gestattet die Auskehrung seines Antheils zu fordern <sup>251)</sup> und sogar den Verwandten das Recht gewährt, auf Separation großjähriger verschwenderischer Söhne aus dem Nachlaß zu dringen. <sup>252)</sup>

Schwieriger scheint es die Art des Rechtsverhältnisses selbst zu bestimmen, in welchem die Wittve und die Kinder zu dem Nachlaß stehen. In factischer Beziehung steht so viel fest, daß beide Theile vereint ein volles Dispositionsrecht über den ganzen Nachlaß hatten und daß wichtigere Verwaltungsacte und Veräußerungen von keinem Theile allein vorgenommen werden konnten. <sup>253)</sup> Von einer Fortdauer des Mundialrechts des Ghemanns, das ja weit unumschränkter war, in der Person der Wittve, läßt sich nicht sprechen. Andererseits fällt die Sonderbarkeit, die darin zu liegen scheint, daß die aus dem Mundium frei gewordene Wittve dennoch nicht einmal im Stande sein soll über ihr eigenes Vermögen unumschränkt zu disponiren, hinweg, wenn man bedenkt, daß dies eigne Vermögen ja damals rechtmäßig in der Mitgabe bestand, diese aber als in der Morgengabe enthalten von der Wittve conferirt werden mußte, um die Leibzucht in den Gütern zu erhalten. Von einem ideellen Antheil ferner, welcher den einzelnen Kindern, beziehungsweise der Wittve sofort zuständig war, scheint nach Ansicht der bisherigen Schriftsteller <sup>254)</sup> in jenen Zeiten noch nicht die Rede zu sein, da ja dann nach ihrer Argumentation dieser Antheil für den Todesfall eines Mit-erben an dessen Erben, nicht aber an die Gesamtmasse fallen mußte. Es schien der älteren Anschauung Nichts Anderes übrig zu bleiben, als auch hier einen jener eigenthümlichen Zustände anzunehmen, <sup>255)</sup> an denen das germanische Recht so reich war und das Eigenthumsrecht an der Nachlaßmasse so lange zu suspendiren, bis die Auskehrung der einzelnen Theile erfolgte, somit aus dem Nachlaß eine hereditas jacens von

b) Das Rechtsverhältniß zum Nachlaß des Ghemanns.

251) Lüb. St. R. v. 1282, Art. 11.

252) ebenbas. Art. 3.

253) Bgl. Liv- und Eshl. Brieffade Nr. 339, 892, 1368, 1484 u. a. m.

254) Bgl. v. Bunge, Liv- und Eshl. Privatr. S. 74, Anmfg. n. v. Wegesack a. a. D. S. 71 ff. v. Samson, livl. Erbschafts- und NÄherrecht, § 196.

255) Bgl. oben S. 22.

weit längerer Dauer zu machen, als sie je in andern Rechtssystemen zu Tage getreten ist. Heute sehen wir wohl mit mehr Recht in dem ganzen Zustande ein einfaches Miterbenverhältniß, bei welchem die Acquisition der Erbschaft und damit die Transmission derselben auf die Erben des Acquirenten so lange hinausgeschoben wird, bis die gesetzliche Antretung erfolgte. <sup>256)</sup> Es liegt somit bis zu dem Augenblick der Erbantretung eine hereditas jacens unter Verwaltung der beerbten Wittve und dann ein einfaches Miterbenrecht nach quoten Theilen vor, etwas modificirt durch die Tendenz des Rechts, für die Erhaltung der Familie sorgen zu wollen. <sup>257)</sup>

Das lübische Recht allein schien durch Bildung besondrer partes pro indiviso <sup>258)</sup> sofortige Acquisition und Transmission zu gestatten, wie daselbe ja überhaupt <sup>259)</sup> dem ganzen Zustande mehr den Character des Provisorischen ausdrückte und ihn dadurch der Detention der unbeerbten Wittve annäherte. <sup>260)</sup> Da nach den Grundsätzen dieses Rechts die Ascendenten die Geschwister ausschließen, so fiel die vacant gewordene Erbportion an die alleinige Erbin des verstorbenen Kindes, die Wittve, nicht etwa jure accrescendi an die ungetheilte Masse, beziehungsweise deren Theilhaber. <sup>261)</sup> Dennoch zeigt dies Condominium der Miterben darin eine von dem gemeinen Recht abweichende Modification, daß von einer Disposition über den betreffenden Antheil weder für die Wittve, noch für die überlebenden Kinder die Rede sein soll. <sup>262)</sup>

Wie das lübische Recht uns bereits mehrfach <sup>263)</sup> in Bezug auf die Interpretation der wahren Meinung der andern Rechtssysteme unterstützt hat, so auch hier. Daß es sich nämlich auch nach den Landrechten nicht um eine noch Niemandem angefallene Gesamtmasse handelte, geht schon aus dem Mittl.

256) welche jedoch nicht über die Frist von Jahr und Tag hinaus verschoben werden kann. Prov. Recht, Art. 2 27 und 2630.

257) Vgl. weiter unten.

258) Lüb. Stadt. Rechte v. 1282, Art. 130.

259) Vgl. oben S. 206 a. E.

260) Vgl. Pauli Abhdlgn. Bb. II, S. 112 ff.

261) Lüb. St. Recht. v. 1586, Bb. II, Tit. 2, Art. 6 a. E. Art. 13 a. E.

262) Vgl. Pauli, a. a. O. S. 145 ff. 162 ff. Nur der Wittver hat ein Dispositionsrecht über seine Kate. Vgl. Pauli am a. O. S. 140, Anmerk. 146 u. d. das bei ihm mitgetheilte Testament des Gerhart Darßow von 1384. Vgl. auch weiter unten.

263) Vgl. oben § 10.

livl. Mitterrecht, Cap. 11, § 4 <sup>264)</sup> hervor, wornach die Kinder des unabgetheilten Sohnes in dessen Stelle treten sollen, wenn derselbe vor der Abtheilung verstorben ist. Es muß somit hier ebenso, wie nach dem ehstländischen Ritter- und Landrecht <sup>265)</sup> und nach rigischem Recht <sup>266)</sup> der Erwerb eines Antheils an der Erbmasse schon vor der Theilung angenommen, die Existenz ideeller Theile festgehalten werden, wenn auch das factische Zusammenhalten des ganzen Nachlasses aus den eben erwähnten Familienrückichten einseitige Dispositionen über die bezüglichen Antheile hier ebenso verboten, wie im lübischen Recht. Daß aber die vor der Theilung ohne Hinterlassung von Descendenten verstorbenen Kinder bei dieser nicht gezählt werden, wird leicht erklärlich, wenn man erwägt, daß ja auch ihre Mitzählung in der Theilung keine Aenderung hervorbringen würde. Denn die Erben, auf welche jene Kinder, falls sie nach geschahener Erbschaftserwerbung gestorben sind, ihren Antheil transmittiren würden, sind gerade Mutter und Geschwister und zwar auch nach Kopftheilen. <sup>267)</sup> Es bewirkt daher der Tod eines unabgetheilten Kindes nicht die Accrescenz an die Gesamtmasse, sondern die Vergrößerung der entsprechenden Antheile, wenn auch beides äußerlich keinen Unterschied zeigt. <sup>268)</sup>

So lange im Landrecht die Mitgabe das einzige eigne inferirte Gut der Frauen bildete, trat auch in Beziehung auf die zu theilende Masse kein Unterschied zwischen Land und Stadt hervor. Es war die gesammte Masse, welche als Nachlaß des Ehemanns aufgefaßt wurde und an welcher das frühere Rückforderungsrecht der Mitgabe sich in die Leibzucht an den Gütern des Ehemanns verwandelt hatte. Erst als durch die Gnadenrechte auch auf dem Lande sich ein eigenes Frauenvermögen außer der Mitgabe herausgebildet hatte, konnte die Frage über den Verbleib desselben nach dem Tode des Ehemanns praktisch

e) Die Statuten im Land- und Stadtrecht.

264) „Nimpt de sōne ein wiff by des vaders louent vnde winnet se om „kinder, vnde steruet de sōne darna ungedelet van dem vader, de kinder nemen dese in eres oltvaders erue, glick erom vader, an eres vaders statt.“

265) Ehstl. Ritter- und Landrecht. Bb. III, Tit. 8, Art. 9—12.

266) Delr. Statuten Bb. V, cap. 6.

267) Prob. Recht, Art. 1902. Vgl. über das Nähere S. 216 ff.

268) Ganz anders würde es sich mit dem beerbten Wittwer verhalten, der nicht Miterbe der Kinder ist.

werden. 269) Wenn nun auch das Sondergut der Frau, zu welchem das ihr später zugefallene Vermögen nach Landrecht meist gehören mochte, ihr auch im Fall beerbter Ehe verbleiben mußte, so mochte doch das von der Ehefrau inferirte Gut in jener Zeit noch nicht von der Mitgabe getrennt werden und erst in neuerer Zeit 270) finden wir den Grundsatz der Restitution der Illaten für jeden Fall ausgesprochen.

Die Städte, welche die landrechtliche Mitgabe im technischen Sinn der Worts nicht gekannt hatten, weil sich in ihnen weit früher ein eigenes Frauenvermögen ausgebildet hatte, auf dieses letztere aber den landrechtlichen Grundsatz des Erlöschens der Mitgabe im Fall beerbter Ehe ausdehnten, blieben diesem Satz schon um deswillen getreu, weil ihr Frauenvermögen gar keine wesentliche Veränderung im Laufe der Zeit erfuhr. So finden wir denn in der späteren Periode des einheimischen Rechts einen scheinbaren Gegensatz dahin ausgebildet, daß als Nachlassmasse im Falle beerbter Ehe in Riga und Anfangs auch in Neval 271) das gesammte Gut, mit Ausnahme des Sonderguts, auf dem Lande dagegen das gesammte Gut, mit Ausnahme des eignen, nicht in der Mitgabe stekenden Guts der Frau aufgefaßt wurde. Durch die Codification von 1864, welche den Unterschied zwischen Illaten und Mitgabe 272) scharf betonte, auch die Illaten der beerbten Ehefrau restituirte, ist der Gegensatz prägnant geworden.

Eine wesentliche Abweichung, durch die verschiedenen öconomischen Verhältnisse bedingt, findet sich aber schon in den ältesten Zeiten, wenigstens für das revalische Stadrecht, hervorgerufen durch das Recht der Kinder auf Absonderung. Das größere Bedürfniß nach einer solchen, wie sie die raschere Erziehung selbstständiger Haushaltungen, die verhältnißmäßige Kleinheit städtischer Gewerbe und Häuser nothwendig erheischten, gewährte, abgesehen von dem Fall der zweiten Ehe, den großjährigen Kindern bald ein Recht auf Auskehrung ihres

269) Vgl. besonders das v. Buddenbrock (Sammlung der Gesetze Bd. I, S. 322 Anm. 37) mitgetheilte Urtheil Sigismund III in Sachen der Georg Urküllschen Nachlassenschaft v. 1615.

270) Vgl. oben Einl. S. 10.

271) Obgleich auch in einigen curländischen Städten (vgl. besonders die Friedrichstädtische Polizeiordnung Tit. 26 § 3) die rigische Theilung des Gesamtguts zeitweilig Eingang gefunden hat, ist dieselbe doch wieder spurlos, dem landrechtlichen System weichend, verschwunden.

272) Vgl. oben § 3.

Antheils aus väterlichem und mütterlichem Vermögen, 273) ja sogar den Verwandten des verschwenderischen Sohnes eine Forderung auf Separation desselben aus dem ungetheilten Gut. 274) Damals geschah die Theilung stets in den Gesamtnachlaß. 275) Doch kommen auf Verlangen der Contrahenten auch Theilungen des Separatguts des Ehemanns vor, 276) ein weiterer Beweis dafür, daß dasselbe dem Rechte nach immer als solches bestanden hatte. Die Revision von 1586 machte die Succession in den getrennten Nachlaß zur Regel.

Die Theilung des Gesamtguts, also die Annahme eines Miteigenthums der Kinder vom Tode des Vaters ab an dem Vermögen beider Eltern folgte consequent aus dem germanischen Institut der Absonderung der Kinder. 277) Die Errichtung einer selbstständigen Haushaltung, welche naturgemäß von den Stadtrechten möglichst begünstigt werden mußte, verlangte nicht bloß die Befriedigung des Forderungsrechts der Kinder auf Aufzehrung des väterlichen Erbtheils, sondern mußte meist auch eine Unterstützung durch den anderen parens, die Vorausabfindung des zukünftigen Erbtheils des erwachsenen Kindes erzeugen. Kam doch eine derartige Abfindung in einem der Gerechtigkeit des Vaters überlassenen Betrage schon zu Lebzeiten beider Eltern sogar nach gemeinem Recht vor. 278) Wie viel mehr mußte eine solche im Interesse der Kinder liegen, wenn die Verwaltung des Familienguts den schwächeren und unfähigeren Händen der Mutter allein anvertraut war. Dennoch blieb auch diese Absonderung, wie die meisten germanischen Rechtsinstitute, lange im Stadium des Gewohnheitsrechts und ist in Reval, so lange sie überhaupt dort Regel war, nie über dasselbe herausgekommen.

Dagegen finden wir in Riga seit der Reception des hamburgischen Rechts 279) die genannte Art der Absonderung

273) Lüb. St. R. v. 1282, Art. 11.

274) ebendaf. Art. 4.

275) Vgl. Pauli a. a. D. S. 115, 140 u. a. m.

276) Vgl. z. B. den von Pauli a. a. D. S. 200 mitgetheilten Fall der Theilung der Frau Altheide Jobber von ihren Kindern (vom J. 1331).

277) wenigstens für Norddeutschland. In Süddeutschland scheint sich eine wirkliche Errungenschaftsgemeinschaft schon früher aus der Societätsidee entwickelt zu haben. Vgl. Gengler deutsches Privatrecht, Bb. II, S. 163.

278) in der Verpflichtung zur Collation bei Empfang eines subsidium paternum. Arnolds Pandecten § 529, Anmk. 2.

279) und noch früher. Vgl. Einl. S. 17.

als gesetzliche Regel eingeführt. 280) Wie bereits oben 281) erwähnt, war das Eingebachte der Frau in Riga wegen der Schwierigkeit des Beweises in die Morgengabe des rigischen Rechts völlig aufgegangen und diese letztere, obgleich die neuere Praxis zu schwanken und sie auch der beerbten Wittwe erhalten zu wollen schien, 282) für den Fall des Hinterbleibens von Kindern in das Leibzuchtrecht der Wittwe verwandelt worden. Da Riga regelmäßig nicht wie Reval, wenigstens erst in neuester Zeit, die von den Kindern erzwingbare Theilung gestattete, diese letztere meist spät, wenigstens zu einer Zeit zu erfolgen pflegte, wo der Beweis des Eingebachten der Wittwe noch weit schwieriger fallen mußte, als unmittelbar nach dem Tode des Ehemanns, so erschien die Abfindung der Wittwe mit einer größeren Erbquote als im Landrecht, der Billigkeit entsprechend.

a) Die Theilung.

Es empfing nun aber bei der Theilung die beerbte Wittwe nach den Landrechten gleichen Antheil, wie die Kinder an Immobilien 283) und ausstehenden Forderungen, außerdem aber die gesammte fahrende Habe, 284) (und zwar diese analog der unbeerbten Wittwe, als Entgelt für die (nicht gleich der Mitgabe erloschene) Aussteuer), in Reval damals die Hälfte des gesammten Vermögens 285) in Riga die Hälfte beziehungsweise ein Drittheil des Gesamtguts, je nachdem ein oder mehr Kinder zur Theilungszeit am Leben waren. 286) Mit Ausnahme des Anspruchs auf die fahrende Habe im Landrecht lag überall ein wahres Erbrecht der Wittwe vor. In Reval ward die Theilungsart durch die Revision von 1586 dahin verändert, daß regelmäßig nur der ehemännliche Nachlaß getheilt wurde, wobei eine irrige 287) Praxis auch hier der Wittwe ein Erbrecht, wenn auch nur auf ein Kopftheil des Mannesguts, gewährte.

Ganz abweichend ist dagegen die Theilung des curländischen Rechts. Dasselbe hat einen Mittelweg zwischen der

280) Delr. Statut. Thl. V, Cap. 3.

281) Vgl. oben S. 38.

282) Vgl. Napier'sky a. a. D. S. 65.

283) Ueber die Art ihres Rechts an Immobilien vgl. weiter unten.

284) M. Livl. Ritterr. cap. 66, 62, 231. Eplv. Gnade § 7. Ebst. Ritter- und Landrechte, Bd. III, Tit. 17, Art. 6 und 7.

285) Lüb. St. Rechte v. 1282, Art. 6, 6, 16.

286) Delr. Statut. Bd. V, cap. 3.

287) Vgl. darüber Pauli a. a. D. S. 208.

Erhaltung der Allatensforderung der beerbten Wittwe und der Umwandlung derselben in ein Erbrecht eingeschlagen, indem es der Wittwe selbst die Wahl zwischen Universal- und Singularsuccession überläßt. Es sagt der hier einschlägige § 193 der Statuten von 1617:

„Erit praeterea in arbitrio uxoris vel dotem illatam, „vel dotalitium capere vel portionem filiarum sibi sumere.“

Das dotalitium, eine den doppelten Zinsen der Allaten entsprechende lebenslängliche Rente, <sup>288)</sup> wahrscheinlich, wie schon Neumann behauptet, <sup>289)</sup> in der Praxis höchst selten gewählt, ist wie bereits früher <sup>290)</sup> bemerkt worden, auf die Analogie der Morgengabe des alten Landrechts (die ja auch dem duplum der Mitgabe entsprach) zurückzuführen. Es lag in demselben keine Erbquote vor, da eine solche in den dem römischen Erbrecht sich näher anschließenden curländischen Statuten in einer Rate des Nachlasses, nicht aber in einer Verhältnißbestimmung zu dem vom Nachlasse unabhängigen Allaten hätte ausgedrückt werden müssen.

Sedenfalls geht auch aus dem curländischen Recht hervor, daß die Wittwe für den Fall, daß sie Erbin wurde, die Allaten zu conferiren hatte, <sup>291)</sup> daß somit die letzteren bei Erwerb eines Erbrechts ihr hier ebenso verloren gingen, wie in den Stadtrechten und dem älteren Landrechte der beiden andern Provinzen.

Eine andere Abweichung hat das curländische Recht insoweit herausgebildet, als sie das Leibzuchtsercht der Wittwe an dem ehemännlichen Nachlaß als solches nicht kennt, wenigstens auf eine andere Weise erklärt, als der historische Entwicklungsgang erwarten läßt. Es gewährt nämlich auch der beerbten Wittwe gleich der unbeerbten das Wittwenjahr, nicht aber wie dieser das Retentionsrecht, selbst nicht für den Fall, daß sie die Gläubigeransprüche gegenüber dem Nachlaß dem Erbrecht an demselben vorzieht. <sup>292)</sup> Dagegen bleibt die Wittwe

288) Vgl. Stat. curl. § 190.

289) Curl. Erbrecht, S. 64.

290) Vgl. oben S. 33 Anmfg. 221.

291) Vgl. Neumann a. a. O. S. 64. Sonst könnte nicht wohl von einem Wahlrecht der Wittwe zwischen Allaten und Erbquote die Rede sein.

292) Statut. curl. § 199: Si alii quam liberi heredes sunt prius bona occupare non debent quam viduae per omnia satisfecerint. . . . Nur für den damals seltenen Fall, daß weder die beerbte Wittwe selbst, noch auch deren Kinder die väterliche Erbschaft antreten wollten, konnte von einem Retentionsrecht der beerbten Wittwe, gegenüber den heredes extranei, die Rede sein.

in der vormundschaftlichen Verwaltung des den Kindern zufallenden Nachlasses und sitzt somit in demselben so lange die Vormundschaft für jeden einzelnen dauert, bis zur Großjährigkeit, oder bis zur Wiederverheirathung. <sup>293)</sup> Die mögliche Entsetzung der Wittwe wegen schlechter Verwaltung kann nur während des Wittwenjahres, nicht während der Führung der Vormundschaft erfolgen, da sie nur zur Zeit der ersteren zur Rechenschaftsablegung verpflichtet erscheint. <sup>294)</sup> Das Recht an der fahrenden Habe ist dem Betrage der letzteren nach im curländischen Landrecht bis zu einem Zehntel des baaren Geldes und einem Kindestheil an Vieh und Hausgeräth gemindert worden <sup>295)</sup>, in den curländischen Städten sogar ganz verschwunden.

Das piltenische Recht, welches, da wo es von dem curländischen abweicht, den Grundätzen der alten deutschen Landrechte sich stets treuer anschließt, hat auch für die beerbte Wittve nicht bloß die ihr zukommende fahrende Habe in einem weit größerem Betrage (zur Hälfte) erhalten, <sup>296)</sup> sondern auch in Beziehung auf das der Wittve ohne Wahlrecht bei der Theilung zufallende Kindestheil an den Immobilien (zum lebenslänglichen Nießbrauch), sowie das Eigenbleiben im Nachlaß bis zur Großjährigkeit der Kinder, <sup>297)</sup> die Grundätze des älteren deutschen Rechts treu bewahrt.

So hatten denn gleiche Prinzipien allmählig in den einzelnen Statutarrechten der Provinzen verschiedene Rechtszustände zu Wege gebracht. Der an die Spitze zu stellende Grundsatz in der ganzen Lehre von der beerbten Wittve: „die beerbte Wittve verliert ihre Mitgabe und erwirbt dagegen ein Leibzuchtsrecht an dem ganzen Nachlaß und im Fall der (ausnahmsweise eintretenden) Theilung, ein Erbrecht“, war dadurch, daß man auf dem Lande die Mitgabe enger, in den Städten weiter (als alle Platen einschließend) faßte, sowie dadurch, daß in den Städten die Theilung mit den Kindern erleichtert, endlich zur Regel gemacht wurde, der Hauptgrund zu der scheinbar so großen Verschiedenheit des Rechtszustandes in der letzten Jahrhunderten geworden. Auf dem Lande

293) Curl Stat. § 201.

294) ebendaf. § 200 ff.

295) ebendaf. § 194.

296) Piltensche Statuten v. 1611. Thl. III, Tit. 1 § 24—26.

297) welches hier nicht aus der Vormundschaft erklärt wird.

wurde das nicht in der Mitgabe befindliche Vermögen der Ehefrau, (bei dem Verschwinden der ersteren das Hauptgut derselben) nicht in den Mannesnachlaß hineingezogen, — in den Städten war von Anfang an in der untergegangenen Mitgabe das ganze Vermögen der Frau, soweit es nicht derselben besonders reservirt und als Sondergut constituirt war, mir dem ehemännlichen Nachlaß conferirt worden. Als Ersatz für die der Zeit nach viel beschränktere Leibzucht am Mannesgut, wie sie durch die früh übliche Absonderung der Kinder bewirkt wurde, erhielt sie nach Stadtrecht wenigstens eine größere Erbquote am Nachlaß und nur da, wo ein neueres Recht ihr ihre Illaten wieder verschaffte (in Neval), fiel die ihr gebührende Quote wieder in entsprechendem Verhältniß. <sup>298)</sup> Curland endlich löste den Knoten, indem es der Wittve selbst zwischen den beiden Systemen des Verlustes der Illaten gegen Erwerbung eines Erbrechts und der Conservirung der ersteren (auch der Mitgabe) die Wahl ließ.

So traf das Provinzialgesetzbuch von 1864 die beehrte Wittve. Auch hier sind die beiden Rechtszustände, beziehungsweise Rechtsacte, zu trennen, die in älterer Zeit sich bemerkbar gemacht hatten: die sogenannte Fortsetzung des ehelichen Güterverhältnisses und die Theilung. Das ben-  
tigte Recht.

1) Von einer Fortsetzung des ehelichen Güterverhältnisses kann, streng genommen, nicht die Rede sein, weil keine Ehe mehr existirt. Auch führt dieser Ausdruck zu der in der älteren Theorie nicht unvertretenen irrigen Idee, als träten die Kinder in die rechtliche Stellung des Vaters ein. Es ist daher diesem Ausdruck der andere: Fortsetzung des Familienverhältnisses zu substituiren. Dieser bildet den einzigen Zweck des nach dem Tode des Ehemanns eintretenden factischen Zustandes. <sup>299)</sup> Das Wittwenjahr und die Führung der Vormundschaft über die Kinder ist erst später hineingebracht worden. <sup>300)</sup> Daher sagt auch der Art. 1711 für das liv- und ehstländische Landrecht noch heute:

„Die mit Kindern hinterbliebene Wittve bleibt in Ew-  
land, wie in Ehstland, so lange sie will, im ungestörten  
Besitze des ungetheilten gesammten Nachlasses ihres verstor-  
benen Ehemanns mit ihren Kindern.“

<sup>298)</sup> Von der Hälfte auf ein Kindestheil. Vgl. Pauli a. a. O. S. 208.

<sup>299)</sup> Vgl. oben S. 190 ff.

<sup>300)</sup> insbesondere in Curland. S. weiter unten.

Der Ablauf einer bestimmten Frist, oder das Ende der Vormundschaft bilden daher keinen Endigungsgrund für die Lösung des Familienbandes und nur dadurch, daß die Wittve sich wieder verheirathet und also selbst aus dem bisherigen Familienstande austritt, wird dasselbe gelöst.<sup>301)</sup> Anders steht es in Curland und Neval. In Curland, wo die Fortsetzung des Familienverhältnisses in eine bloße Führung der Vormundschaft übergegangen ist,<sup>302)</sup> müssen consequent die Mütter den großjährigen Kindern auf deren Verlangen ihre Antheile auskehren, wenn sie ihr Wittwenjahr genossen haben.<sup>303)</sup> In Neval hatte bereits das ältere lübische Recht<sup>304)</sup> neben den Fällen der Wiederverhehlung und des Eintritts in ein Kloster, den Fall der testamentarischen Anordnung der Theilung durch den Ehemann und den Fall der Verweigerung der Mittel zur Errichtung eines eignen Hausstandes, beziehungsweise der Verweigerung der Aussteuer an den großjährigen Sohn und die großjährige Tochter als Theilungsgrund eingeführt.<sup>305)</sup>

Das Recht  
am Nachlaß.

Das Rechtsverhältniß selbst, in welchem Mutter und Kinder zu der Nachlaßmasse stehen, läßt sich bloß in doppelter Weise denken. Entweder ist die Erbschaft von denselben nicht erworben, es liegt noch eine hereditas jacens vor, an welcher die Contrahenten bloß eine Anwartschaft, keinen Antheil besitzen, oder dieselbe ist erworben und jeder Erbe besitzt einen ideellen Theil des Nachlasses.<sup>306)</sup> Die Construction eines dritten Falles, etwa, wie früher versucht worden, eines sogenannten germanischen Gesamteigenthums, eines dominium plurium in solidum ist bekanntlich monströs.

Auf den ersten Blick möchte es nun so erscheinen, als hätten die Kinder nach livländischem und ehstländischem Landrecht wirklich nur eine Anwartschaft an dem ihrerseits noch gar nicht erworbenen väterlichen Nachlaß. Hierfür scheinen zwei Gesetze zu sprechen. Insbesondere erklärt der Art. 1719 der neuesten Codification geradezu:

„die Kinder haben daher während des Wittwenstandes

301) Prob.-Recht, Art. 1712.

302) Vgl. oben S. 13.

303) Prob.-Recht, Art. 1775.

304) Vgl. oben S. 211.

305) Prob.-Recht, Art. 1857.

306) wobei es gleichgültig ist, ob einer der Erben, etwa die Wittve, vielleicht den Nießbrauch des ganzen Nachlasses während Lebenszeit erhält.

„der Mutter gewissermaßen nur eine Anwartschaft  
„anf das väterliche Vermögen, welche erst in dem Augenblick  
„realisirt wird, wo die Mutter mit ihnen theilt, oder mit  
„dem Tode abgeht.“

Der Grund dieser mit „daher“ eingeleiteten Bestimmung soll in dem vorhergehenden Artikel liegen, welcher den Kindern jede einseitige Disposition über ihren Antheil, insbesondere Veräußerung und Verpfändung desselben untersagt. Erwägt man aber, daß derartige freie Verfügungen der Kinder über ihre Quote, wenn sie erlaubt wären, das gesetzliche Verbot des Theilens wider Willen der Mutter völlig illusorisch machen und das factische Zusammenbleiben des Familienguts ganz in die mera voluntas der Kinder stellen würden, bedenkt man ferner, daß ja auch die Mutter selbst zu derartigen Dispositionen regelmäßig nicht befugt erscheint, <sup>307)</sup> so erscheint die Folgerung des Art. 1719, der übrigens sowohl durch das Kennzeichnen desselben als bloßer, den Gesetzen der Logik unterworfenen Consequenz, als durch die Abschwächung des Ausdrucks durch das Wort gewissermaßen“, für uns die eigentliche Gesetzeskraft verliert, als eine unberechtigte.

Dagegen scheint eine andere Bestimmung die Annahme einer hereditas jacens zu verlangen. Der Art. 1733 erklärt:  
„Ist eines der Kinder, oder sind mehrere derselben vor  
„der Theilung gestorben, so wird, sowohl bei der Bestimmung  
„des Kindesheils an liegenden Gründen und verbrieften Geldern, als auch sonst, nur auf die Zahl der zur Zeit der Abtheilung noch lebenden Kinder Rücksicht genommen.

Es erscheint demnach das Erbrecht für die inzwischen verstorbenen Kinder noch nicht als erworben, da es nicht an deren Erben transmittirt wird und erst der Augenblick der Theilung wird als Zeitpunkt der Acquisition aufgefaßt.

Allein die Beweiskraft des Artikels wird durch seine Fortsetzung aufgehoben:

„Die vor der Theilung ohne Hinterlassung von  
„Leibeserben gestorbenen Kinder kommen dabei gar nicht  
„weiter in Betracht. Haben aber die verstorbenen Kinder Lei-

---

307) Denn die ihr gestattete Disposition über die fahrende Habe (Art. 1717) ist ja garnicht einer Disposition über ihre Erbquote zu vergleichen, da ihr Recht auf die fahrende Habe einen Gläubigeranspruch enthält und keine Universalsuccession. Vgl. oben S. 212 und weiter unten.

„beserben hinterlassen, so treten diese in des Vaters oder der „Mutter Stelle.“

Die Enkel treten somit an die Stelle ihrer verstorbenen Eltern. Ob nun hier eine Transmission des bereits erworbenen Erbrechts, oder ein Einrücken kraft Repräsentationsrechts gemeint ist, könnte fraglich erscheinen. Jedenfalls wird aber der einzige Fall, in welchem factisch ein Unterschied zwischen dem durch die Kinder bereits bewerkstelligten Erwerb ihrer Antheile und der bloßen Anwartschaft desselben hervortreten würde, durch diese Bestimmung eliminirt. Denn im Fall des kinderlosen Todes eines der im Nachlaß sitzenden Descendenten würde ja derselbe seinen Antheil in ganz demselben Verhältniß auf die Geschwister und die Mutter vererben, als die spätere Theilung zwischen denselben wirklich bestimmt. Es würde daher factisch wirklich gleichgültig sein, ob man in diesem Fall einen geschehenen Erwerb der Erbtheile durch die Kinder annähme, oder nicht.

Gegen die Hypothese einer bloßen Anwartschaft aber spricht:

a) daß der Antheil der Mutter, die ja bei Annahme einer hereditas jacens gleichfalls nur eine Anwartschaft hätte, <sup>308)</sup> als ein bestimmter, bereits erworbener, wenigstens für Livland, gelten muß, da nach Maßgabe des Art. 1717 die Wittwe bis zu dem feststehenden Betrage ihres Kindesheils an Schulforderungen Veräußerungen vorzunehmen berechtigt ist. <sup>309)</sup>

b) daß es höchst unwahrscheinlich erscheint, daß der Nachlaß des Ehemanns dem nach der Intention des Instituts definitiven, jedenfalls langjährigen Zustande des Eigenbleibens in den Gütern ausgesetzt worden wäre, wenn damit das Bestehen einer hereditas jacens ausgesprochen werden sollte, ein Fall, in welchem bekanntlich auch die Interessen der Creditoren und der, bestimmten Dnerirten auferlegten Legate wesentlich leiden würden. <sup>310)</sup>

c) namentlich aber, daß nach Maßgabe des Art. 2630 des Provinzialrechts Thl. III ein längeres Aufschieben

---

308) Denn eine Anwartschaft, bez. w. Acquisition widerspricht bekanntlich dem Begriff der successio in universum jus des Art. 1691 ff.

309) Art. 1738 nennt sogar das Recht der Wittwe vor der Theilung ausdrücklich einen „ideellen Antheil“ an der Masse.

310) Wie z. B. Legate, die von bestimmten Erben entrichtet werden müßten, zur Auszahlung gelangen könnten, wenn kein Erbschaftserwerb von Seiten der ersteren angenommen wird, ist nicht ersichtlich.

der Acquisition und der Antretung als über Jahr und Tag hinaus unmöglich erscheint und von den Familiengenossen des Erblassers nach Ablauf dieser Frist sogar der Erbantritt gesetzlich präsumirt wird. <sup>311)</sup>

Erscheint nun auch darnach das Recht eines ideellen Antheils für jeden der Erben nachgewiesen, so muß doch gleichzeitig hervorgehoben werden, daß die condomini Familiengenossen und daher in ihren Handlungen soweit beschränkt sind, als das Interesse der Familie reicht. Jede einseitige Disposition über den entsprechenden Erbtheil ist ausgeschlossen <sup>312)</sup> Nur die Mutter kann kraft des ihr zuständigen Verwaltungsrechts <sup>313)</sup> eine weitere Verfügungsgewalt in Anspruch nehmen, die sich jedoch regelmäßig nicht auf Veräußerungen erstreckt (wenn dieselben nicht die ihr aus anderen Gründen zuständige fahrende Habe betreffen) und nur in Livland ausnahmsweise ihr das Recht giebt, über den ihr zuständigen ideellen Antheil an den ausstehenden Forderungen zu disponiren. Bloß zur Deckung der Nachlassschulden kann sie weitergehende Veräußerungen vornehmen. <sup>314)</sup>

Gegen diese Ausnahme eines Miteigenthums nach ideellen Theilen scheint aber noch der Art. 1734 auf das Entschiedenste zu sprechen:

„Sind alle Kinder — ohne Leibeserben zu hinterlassen — vor der Mutter gestorben, so erhält sie nach livländischem Landrecht, wenn es zur Theilung kommt, außer der fahrenden Habe, von den Immobilien und verbrieften Geldern die Hälfte mit den oben (Art. 1727 ff.) ihr daran zugeeigneten Rechten. Die andere Hälfte von beiden vererbt an ihres verstorbenen Ehemannes nächste Blutsverwandte, an welche nach der Wittve Tode...“

Ähnlich nach ehstländischen Landrecht. <sup>315)</sup>

Da die Mutter den weiteren Seitenverwandten der Kinder zweifellos vorgeht, <sup>316)</sup> so müßte dieselbe als alleinige Er-

311) Vgl. Prov.: Recht, Art. 2631.

312) Vgl. Prov.: Recht, Art. 1718.

313) Prov.: Recht, Art. 1714: „Während des Wittwenstandes gebührt der beerbten Wittve nicht nur die Verwaltung, sondern auch der Nießbrauch des ehemännlichen Nachlasses, ohne daß sie verpflichtet ist, darüber irgend eine Rechnung abzulegen.“

314) Prov.: Recht, Art. 1717.

315) Vgl. Prov.: Recht, Art. 1735.

316) Vgl. Prov.: Recht, Art. 1902 ff.

bin figuriren, wenn es sich bloß um die Erbschaft der Kinder handelte. Das Devolviren des halben Nachlasses an die Blutsverwandten des Ehemanns scheint also offenbar dafür zu sprechen, daß es sich hier noch immer um den Nachlaß dieses letzteren, nicht seiner Kinder handelt.

Von den angezogenen Quellen weiß das mittlere livländische Ritterrecht <sup>317)</sup> nichts von dem hier gemeinten Fall und nur das estländische Ritter- und Landrecht <sup>318)</sup> spricht der beerbten Wittve nach dem Tode ihrer Kinder die Hälfte der Immobilien und anstehenden Forderungen zu. Erwägt man nun, daß jedenfalls die beerbte Wittve die lebenslängliche Leibzucht an des Mannes Gütern <sup>319)</sup> auch für den Todesfall sämtlicher Kinder behält, daß somit, wie auch das estländische Ritter- und Landrecht <sup>320)</sup> ausdrücklich anführt, regelmäßig bloß für den Fall einer zweiten Ehe die Theilung eintritt, die älteren Quellen aber eine derartige Uebertragung des gesammten Mannesguts auf den stets mit ungünstigen Augen angesehenen zweiten Ehemann, unter vollkommener Beseitigung der Ansprüche derjenigen Personen, welche zugleich die nächsten Blutsverwandten der ersten Mannes und seiner Kinder waren, nicht geduldet hätten, so möchte sich die allerdings inconsequente Bestimmung, welche das mögliche Erbrecht der Mutter durch ein Maximum beschränkt, schon erklären lassen. Nimmt man hinzu, daß das altgermanische landrechtliche Erbrecht öfter den Grundsatz aufstellt, daß Nachlaßstücke nach der Herkunft derselben (paterna paternis, materna maternis) vererben und auch in den baltischen Provinzen durch dies sogenannte Fallrecht <sup>321)</sup> die sonstigen Erbberchtigungen beschränkt zu werden pflegen, so dürfte eine derartige Besonderheit, wie die Art. 1734 und 1735 unzweifelhaft aufstellen, sich leichter rechtfertigen. <sup>322)</sup>

Mit der Annahme eines Erbschaftserwerbs durch die Kin-

317) Cap. 27.

318) Vgl. Estl. Ritter- und Landrecht Bd. III, Tit. 9. Art. 5.

319) Vgl. Prov.-Recht, Art. 1720.

320) Vgl. Estl. Ritter- und Landrecht, Bd. III, Tit. 17, Art. 4.

321) Vgl. v. Bunge, Liv- und Estl. Privatrecht, Bd. II, § 376.

322) Hierzu kommt, daß auch die späteren Quellen (vgl. insbes. das bei v. Buddenbrock a. a. O. mitgetheilte Urtheil König Sigismund III vom 20. Juli 1615 im Sachen v. Uglkül wider v. Mengden) von dem Hinterlassen von Leibeserben durch das letzte Kind reden, in welchem Fall es ganz selbstverständlich ist, daß die Wittve die eine Hälfte und die Descendenten des Kindes die andere erhalten. Vgl. v. Bunge, Liv- und Estl. Privatrecht, Bd. II, § 271 Anmfg. i. u. v.

der stimmt auch die Thatsache der verhältnißmäßigen Haftung der Antheile derselben für die Erbschaftsschulden, wie sie ja erst nach geschעהener Erbanretung eintreten kann <sup>323</sup>) und wie sie mittelbar aus dem Art. 1716 gefolgert werden muß, nach welchem die Wittve verpflichtet ist für sich und ihre Kinder die fälligen Nachlassschulden zu decken, auch ehe die Theilung erfolgt ist.

Endlich wird diese Anschauung auch durch die Analogie der Stadtrechte unterstützt. Für dieselbe spricht sowohl der Art. 1825 für Livland:

„Während der mit den Kindern fortgesetzten Gütergemeinschaft haben zwar letztere ideelle Theile am Ganzen,“ als die Art. 1850 und 1851 für Estland, welche ausdrücklich die Existenz ideeller Kindesanteile anerkennen. Dennoch erklärt auch das rigische Recht (Art. 1816):

„Stirbt während fortgesetzter Gütergemeinschaft eines der Kinder ohne Hinterlassung von Leibeserben, so fällt dessen ideeller Theil der Gesamtmasse zu, so daß bei der nachmaligen Theilung nur die Zahl der zur Zeit derselben lebenden Kinder, nicht aber diejenige Zahl, welche bei der Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehemanns bestand, in Berücksichtigung kommt,“

also ganz wie oben das Landrecht. Hier müßte also eine Vererbung der ideellen Antheile der verstorbenen Kinder zuerst an ihre Leibeserben, <sup>324</sup>) dann an Mutter und Geschwister, also ganz der herrschenden Erbfolgeordnung gemäß, erfolgen. Und auch hier muß, wenigstens für einen Fall, trotz der unzweifelhaften Existenz der partes pro indiviso, eine Beschränkung des Erbrechts der Wittve zu Gunsten der Geschwister angenommen werden. Man denke sich z. B., daß von vier überlebenden Kindern eines ohne Hinterlassung von Descendenten vor der Abtheilung stirbt. Consequent müßte die Wittve hier außer ihrem gesetzlichen Drittheil der ganzen Erbmasse <sup>325</sup>) noch eine Quote von dem Nachlaß des Kindes erhalten. Es

323) Vgl. Prob. Recht, Art. 2634 und 2678.

324) Denn wenn diese auch im Art. 1826 übergangen zu sein scheinen, so muß doch das für Riga in Kraft bestehende Repräsentationsrecht (Art. 1885) deren Einrücken in die Portionen ihrer Väter unzweifelhaft sichern.

325) Prob.-Recht, Art. 1831 a. G.

bleibt aber bei dem Dritttheil. <sup>326)</sup> Derartige scheinbare Willkürlichkeiten zeugen dafür, daß sich das Erbrecht der Wittve noch nicht völlig in das Rechtsleben in gleicher Stärke mit dem Erbrecht der Kinder eingebürgert hat.

Dagegen verfährt das lübische Recht auch hier ganz consequent. Der durch den Tod eines unabgetheilten Kindes vacant werdende Erbtheil fällt selbstverständlich, wenn das Kind ohne Descendenten stirbt, wie dies, bei der im lübischen Recht ja gewöhnlichen Minderjährigkeit <sup>327)</sup> der unabgetheilten Kinder, vorausgesetzt wird, an die alleinige Erbin desselben, die Mutter, welche in Reval den Geschwistern vorgeht. <sup>328)</sup>

Auch für Curland und die livländische Landgeistlichkeit muß aus der nach Art. 2631 erforderlichen Austrittserklärung die Thatfache des geschenehen Erbschaftserwerbs durch die Erben nach Ablauf von Jahresfrist gefolgert werden.

Daher werden überall sowohl die Schulden, als die Gefahr des Zufalls von den verbundenen Familiengenossen nach Maßgabe ihrer Erbquoten getragen. <sup>329)</sup> Dagegen erwirbt die Erbmasse natürlich auch die Accessionen und Errungenschaften, welche ihr zuwachsen, Jedem verhältnißmäßig. Was dagegen den Erwerb, welcher den einzelnen Personen besonders, etwa durch Erbrecht oder Geschenk zufällt, betrifft, so muß hier zwischen den einzelnen Statutarrechten unterschieden werden. Da, wo die Vermögensmassen der beiden Ehegatten auch nach dem Tode des Mannes getrennt geblieben sind, also in den Landrechten, kann natürlich von keinem anderen, als separatem Erwerb die Rede sein. Da, wo dagegen die Kinder nach dem Tode der Absonderung auch auf eine entsprechende Quote des Vermögens ihrer Mutter Anspruch erheben, wo also ihr ideeller Antheil sich auch auf das mütterliche Vermögen erstreckt, erhalten sie auch Antheil an dem Erwerb der Mutter aus Erbrecht und Schenkung, während ihr eigener Gewinnst ihnen allein verbleibt. Zwar wird dieser Grundsatz nur von dem estländischen Stadtrecht direct ausgesprochen, wenn dasselbe sagt: <sup>330)</sup>

326) Prov.: Recht, Art. 1826. Dagegen ist die Rechnung des Provinzialrechts für den Fall der ursprünglichen Existenz von zwei Kindern und des kinderlosen Todes des einen eine richtige, indem sich das Drittel der Wittve hier in  $\frac{1}{3} + \frac{1}{6} = \frac{1}{2}$  verwandelt. (Vgl. Prov.: Recht, Art. 1830).

327) Prov.: Recht, Art. 1857, P. 4.

328) ebendas., Art. 1948.

329) ebendas., Art. 1717, 1737, 1780, 1806, 1827, 1855.

330) Vgl. ebendas. Art. 1853.

„Alles, was der überlebende Ehemann erwirbt, sowie  
 „Alles, was ihm durch Erbrecht oder Geschenk zufällt, wächst  
 „der Gesammtmasse zu. Die Kinder des verstorbenen Ehe-  
 „manns aus einer früheren Ehe haben jedoch keinen Antheil  
 „daran. Was dagegen den Kindern durch Erbrecht, oder Ge-  
 „schenk besonders anfällt, fließt nicht in die Gesammtmasse,  
 „sondern bleibt Sondergut der Kinder.“

Aus dem System des rigischen Rechts, welches ja auch  
 das gesammte Gut der Ehefrau, <sup>331)</sup> ohne Unterscheidung der  
 ursprünglichen Bestandtheile zur Theilung heranzieht, muß die-  
 selbe Folgerung gezogen werden.

Wenn wir somit das Recht, welches Wittve und  
 Descendenten an dem Nachlaß des Verstorbenen besitzen,  
 als das Miteigenthum nach aliquoten Theilen <sup>332)</sup> erkannt  
 haben, so handelt es sich weiter um die Frage nach dem  
 Umfange des Nachlasses. Dieselbe ist, strict genommen,  
 einfach dahin zu beantworten, daß derselbe durch das ganze  
 Vermögen des Verstorbenen und nur durch dieses gebildet  
 wird. Für die Landrechte unterliegt dieser Satz keinem Zwei-  
 fel. Für die Stadtrechte aber concurrirt neben dem Erbrecht  
 der Wittve und der Kinder, noch der bereits erwähnte An-  
 spruch der letzteren auf Absonderung auch aus dem mütterli-  
 chen Nachlaß. Dieses Recht bewirkt in Riga die Collation  
 (des Zusammenwerfen) beider Vermögensmassen wenigstens in-  
 soweit, als der ideelle Antheil der Kinder, welcher ja häufig <sup>333)</sup>  
 nicht ausgekehrt, sondern nur fixirt zu werden brauchte, aus  
 beiden Massen berechnet werden muß. In Reval, wo die  
 Absonderung der freien Wahl der Wittve überlassen wird,  
 wird dagegen die Trennung der beiden Massen scharf aufrecht  
 erhalten, so daß selbst für den Fall der vollständigen Abtheilung  
 der Art. 1862 anordnet:

„Bei der völligen Absonderung wird der Nachlaß des ver-

Der Um-  
fang des  
Nachlasses.

331) Vgl. Prob. Recht, Art. 1829.

332) wobei das liv- und estländische Landrecht eine Umrechnung der  
 Erbstücke der Wittve an Immobilien und Forderungen (also an res certae) in  
 ideelle Antheile der gesammten Masse hier ebenso voraussetzen, wie dies bei  
 der unbeerbten Wittve der Fall war. Vgl. oben S. 197.

333) Prob.-Recht Art. 1832, welcher, wie aus der Anführung des Art.  
 287 hervorgeht, nur von dem Fall redet, wenn die Kinder einer zur zweiten  
 Ehe schreitenden Mutter noch minderjährig sind, dem einzigen Fall, wo die Mut-  
 ter auch minderjährigen Kindern gegenüber zur Abtheilung gezwungen werden  
 kann.

„storbenen parens zwischen dem überlebenden und den Kindern nach Köpfen getheilt; aus dem eignen Vermögen giebt der Ueberlebende den Kindern die Hälfte des abgeschätzten Werths,“

Es werden also nicht bloß die Massen getrennt erhalten, sondern es wird auch die Quote der Kinder aus dem Erbrecht und aus der Absonderung verschieden fixirt. Zwar ist dies entschieden eine durch die Codification von 1864 eingeführte Neuerung<sup>334)</sup> und zwar eine Neuerung, welche sich auf die von D. Mevius<sup>335)</sup> erwähnte und vertheidigte irrige Praxis stützt, als habe der parens superstes bei der bloßen „Ausgabe“, der bloßen Erbtheilung in das Gut des Verstorbenen einen Erbanspruch und zwar auf einen Kopftheil.<sup>336)</sup> In Wahrheit kannte auch das lübische Recht nur einen Anspruch der Wittwe auf die Hälfte des Sammtguts.<sup>337)</sup> Da jedoch das regelmäßige Getrennthalten der beiden Massen in neuerer Zeit die Bildung eines Sammtguts und die Berechnung der Quoten aus demselben erschwerte (besonders, wenn ein Kind völlig abgetrennt wurde, das andere nicht) so lag es nahe auch für die Berechnung das Succediren und das Abgetrenntwerden getrennt zu halten und somit das letztere hier nicht anders zu fassen, als bei der bloßen Ausgabe.

Durch die im Art. 1862 sanctionirte Theilungsart ist es im lübischen Recht unmöglich geworden, den Nachlaß des Verstorbenen als durch das Gut der Ehefrau vermehrt zu denken. Es ist die Bildung eines Sammtguts, aus welchem die verschmolzenen Ansprüche der Kinder auf ihr väterliches Erbtheil und auf Absonderung aus dem mütterlichen Gut zusammen befriedigt werden, ausschließlich auf Riga zu beschränken, denn das gewöhnlich hierher gezählte Recht der livländischen und ehstländischen Landgeistlichkeit kannte im Nachlaßverfahren gleichfalls kein Sammtgut, indem bloß die Hälfte des den beiden Ehegatten schon zu Lebzeiten gemeinschaftlich gewesenem Vermögens zur Vererbung gelangt, die andere Hälfte aber einfach in dem Eigenthum ihres früheren dominus verbleibt, ein Erbrecht der Wittwe somit gar

334) Vgl. v. Bunge, Liv- und Estl. Privatrecht. Bd. II. S. 141 Anm. u.

335) Commentarius ad Statuta Lubecensia Lib. II, Tit. 2, Art. 11 Not. 11 und 12.

336) Vgl. Pauli a. a. O. S. 207.

337) Lüb. Stadtrecht, v. 1686, Bd. III, Tit. 2, Art. 3.

nicht vorkommt. <sup>338)</sup> Für den Fall der späteren Eingehung einer zweiten Ehe mit einer persona turpis wird die Wittve sogar mit dem Verlust ihres Vermögens bis auf einen Kindestheil an ihre Descendenten erster Ehe bestraft. <sup>339)</sup>

Welche Rechtsverhältnisse eintreten, falls eines der Kinder früher stirbt, in welcher Weise die Vererbung des ideellen Antheils desselben erfolgt, ist bereits oben <sup>340)</sup> näher dargestellt worden.

2) Die Theilung des Nachlasses tritt ein, wenn (in sämmtlichen Ortsrechten) eigener Wille der Mutter, oder zweite Ehe derselben, oder (in Curland und Neval) Großjährigkeit, beziehungsweise letzter Wille des Verstorbenen und das Verlangen der Aushilfe der Aussteuer von Seiten der Kinder die Gründe dazu abgeben. Für Riga scheint jedoch in Bezug auf die Theilungsgründe ein Widerspruch in dem heutigem Gesetz obzuwalten. Während nämlich Art. 1823 direct erklärt:

„So lange der überlebende Ehemann nicht wieder heirathet, darf er von den Kindern, selbst wenn diese großjährig geworden, zu einer Abtheilung nicht gezwungen werden; widerspricht Art. 1833, indem er sagt:

„Die Kinder dürfen die Auskehrung ihrer Antheile (Art. 1832) verlangen, sobald sie großjährig geworden, die Töchter schon bei ihrer Verheirathung,“

Die Quellen sprechen entschieden zu Gunsten des Art. 1823. Insbesondere erklärt das neuere rigische Stadtrecht: <sup>341)</sup>

„Eine Wittve, die unverändert bleibt, kann zu keiner Abtheilung mit ihren Kindern gezwungen werden. Jedoch soll sie ihre Haushaltung und Nahrung mit Einrathen ihrer Kinder und Vormünder und beiderseits Verwandten anstellen“, <sup>342)</sup>

und der dagegen von dem Art. 1833 citirte Ukas vom 22. December 1785 redet bloß von der Aufhebung der bekanntlich in Riga nicht der Mutter gebührenden <sup>343)</sup> Vormund-

338) Prov.- Recht, Art. 1808 und 1816.

339) ebendas. Art. 1812 und 1817.

340) Vgl. oben S. 221 ff.

341) Rig. Stadtr. Vb. IV. Tit. 5, Art. 1.

342) Vgl. auch Rig. Vormünderordnung v. 1591, § 5 und 6 und v. Bunge, Liv- und Estl. Privatr. II, S. 286 Anmfg. b.

343) Prov.- Recht, Art. 286.

Die Theilung  
1) Beauf-  
lung derfel-  
ben.

schaft und der Verpflichtung der Vormünder zur Auskehrung der in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke an die Pupillen. Bei dieser Sachlage liegt es nahe eine andere Interpretation des Art. 1833 zu versuchen. Und zwar weist derselbe durch das Citiren des vorhergehenden Artikels selbst auf eine solche hin. Der Art. 1832 redet nämlich von der im Fall der Theilung nicht immer erforderlichn Auskehrung der Antheile der minderjährigen Kinder in rerum natura, indem „quantitative Festsetzung und gehörige Sicherstellung“ genüge, ohne daß ein neuer Theilungsgrund selbst eingeführt wird und nur mit Beziehung hierauf fährt Art. 1833 fort:

„Die Kinder (d. i. die minderjährigen, deren Antheile „sicher gestellt worden) dürfen die Auskehrung ihrer Antheile „(Art. 1832) verlangen, sobald sie großjährig geworden, die „Töchter schon bei ihrer Verheirathung.“<sup>344)</sup>

Findet nun die Theilung selbst statt, so muß hier, wie bei der unbeerbten Wittve, der Gläubigeranspruch der Wittve von ihrem Erbrecht getrennt werden.

a) Kraft Gläubigerrechts empfängt die beerbte Wittve in Neval,<sup>345)</sup> nach dem Rechte der Geistlichkeit und nach liv- und ehstländischem Landrecht<sup>346)</sup> ihr eignes, eingebrachtes, sowie später erworbenes Vermögen zurück, wobei nur nach den beiden Landrechten die Mitgabe im technischen Sinn als in der erloschenen Morgengabe steckend nicht mehr restituirt wird.<sup>347)</sup> In Curland wählt die Wittve zwischen der Restitution der Maten oder dem lebenslänglichen Rentengenuße der doppelten Zinsen derselben (im Landrecht) oder endlich einem Erbrecht.<sup>348)</sup> In Riga endlich empfängt sie ihre Maten nicht oder nur zum Theil in der Form eines Erbtheils am Sammtgut zurück.<sup>349)</sup> Neben den Maten erhält sie, da ihr das Recht

344) Ob der beerbte Wittver dagegen schon früher zur Theilung gezwungen werden kann, darüber vgl. unten § 17.

345) Wenn nämlich dort nicht vollständige Absonderung der Kinder im einzelnen Fall gewählt worden ist.

346) Ob auch nach Piltenschem Recht, möchte fraglich erscheinen, da die Piltenschen Statuten, Thl. III, § 17—28 der Restitution der Maten eben so wenig erwähnen, wie die Codification von 1864, im Zweifel aber daselbst das curländische Landrecht, welches der Wittve die Wahl zwischen Maten und Erbtheil läßt, einzutreten hat. (Vgl. Neumann curl. Erbrecht S. 71), somit der ein Kindesheil empfangenden Wittve (Art. 1793) wohl die Maten verloren gehen müßten.

347) Prov.- Recht, Art. 1722, 1736, 1808, 1858.

348) Vgl. ebendas. Art. 1777.

349) Vgl. ebendas. Art. 1829.

2) die Ansprüche der Wittve bei der Theilung.

a) Forderungsrechte derselben.

auf die Aussteuer nie gleich der Mitgabe verloren gegangen ist, nach dem liv- und ehstländischen Landrecht die ganze, nach dem pilkenschischen Recht die halbe fahrende Habe, <sup>350)</sup> nach dem curländischen Landrecht endlich wenigstens Rindestheil an Vieh und Hausgeräth und den zehnten Theil des vorhandenen baaren Geldes, <sup>351)</sup> überall als ein Aequivalent der (verbrauchten) Aussteuer. Dagegen ist der Anspruch auf die fahrende Habe in den Städten erloschen. In Riga ist die Aussteuer mit dem übrigen Eingebrachten vereint in das Sammtgut aufgegangen. <sup>352)</sup> Nach dem Recht der Geistlichkeit und in Reval steckt sie, ohne besonders gekennzeichnet zu sein, in dem übrigen Frauenvermögen, es bestehe nun dieses in einer Quote des Sammtguts, oder in den ursprünglich inferirten Stücken.

Die Morgengabe oder Widerlage erhält die beerbte Wittve auch dort nicht, <sup>353)</sup> wo sie der unbeerbten zuständig ist, weil der Zweck derselben schon durch die statt ihrer gewährte Leibzucht am Mannesnachlaß als vollständig erfüllt gilt.

b) Ueberall, außer nach dem Recht der Geistlichkeit, welches bereits während bestehender Ehe durch die Einführung des condominium genügend auf die Versorgung der Ehefrau bedacht gewesen ist, erhält die Ehefrau ein mit den Kindern concurrirendes Erbrecht am Mannesgut. Die Quote desselben ist nur verschieden, je nachdem dasselbe zugleich die Miten mitzuvertreten hat, oder noch außer der Restitution derselben gewährt wird. Die einzelnen Statutarrechte zeigen dabei mehrfache Modificationen.

b) Erbrecht der Wittve.

Das livländische und ehstländische Landrecht gewähren übereinstimmend der beerbten Ehefrau ein Rindestheil an den Immobilien und ein Rindestheil an den ausstehenden Forderungen, <sup>354)</sup> jedoch an beiden zu verschiedenem Recht. Die Erbgutsqualität der Immobilien, welche deren völlige

350) Vgl. ebendas. Art. 1723—1726, 1796.

351) Vgl. ebendas. Art. 1781.

352) Daß dieses Aufgehen der Miten und der Aussteuer kein Zeichen einer schon früher vorhandenen Massenvermischung sondern bloß eine einfache Collation aus Zweckmäßigkeitsgründen gegen Erwerb einer größeren Erbquote enthielt, darüber vgl. auch für die analogen Statuten das (sonst unbemerkbare) Werk von Scherer: Lehre der Gütergemeinschaft. Mannheim 1799, Bb. II, § 274, 278.

353) Vgl. Prov.-Recht Art. 1736.

354) Vgl. ebendas. Art. 1722.

Entziehung aus den Händen der Blutsverwandten nicht gestattet, bringt es mit sich, daß die Wittve bloß den Nießbrauch des Immobilienantheils erhält, das Eigenthum aber den Erben verbleibt. Und selbst wenn sie ihren Antheil sich statt in natura, in Gelde geben läßt, kann sie nur in Ehstland <sup>355)</sup> über das Capital frei disponiren. In Livland bleibt es auch hier beim Nießbrauch. <sup>356)</sup> Es erklärt sich diese Abweichung leicht aus der größeren Beschränkung der Veräußerungsfähigkeit der Erbgüter in Livland, wo auch die Veräußerung derselben unter Lebenden untersagt ist. <sup>357)</sup> Es kann daher auch der statt des Immobiliarantheils von der Ehefrau gewählte Geldwerth desselben sich den Beschränkungen des Erbguts nicht entziehen. In beiden Provinzen kann die Erbquote der Wittve sich eventuell für den Fall des Aussterbens aller Kinder <sup>358)</sup> bis zur Hälfte der Immobilien, jedoch unter den erwähnten Bedingungen, und der Hälfte der ausstehenden Forderungen steigern. <sup>359)</sup> Diese Hälfte vererbt sie denn auch auf ihre eigenen Blutsverwandten, jedoch so, daß dieselben in Ehstland allerdings auch die Hälfte des Werths der Immobilien, aber nur in Geld, in Livland bloß die Quote der ausstehenden Schuldforderungen erhalten. Zwar macht der Art. 1739 diese Unterscheidung zwischen den beiden Provinzen nicht ausdrücklich; allein aus dem Art. 1727, <sup>360)</sup> welcher der Ehefrau auch in Beziehung auf das statt der Immobilien empfangene Capital nur lebenslänglichen Nießbrauch gewährt, zusammengehalten mit der Thatsache, daß sich der Art. 1739 bloß auf das ehstländische Ritter- und Landrecht stützt, kann man wohl keinen andern Schluß ziehen.

Selbst die Bestimmung des Art. 1738, wornach der ideelle Antheil der Wittve an Immobilien oder Schuldforderungen an die Kinder des verstorbenen Ehemanns fällt, wenn die Wittve vor geschehener Theilung stirbt, nicht aber auch

355) Vgl. ebendas. Art. 1726 a. E.

356) Vgl. ebendas. Art. 1727.

357) Vgl. ebendas. Art. 961 nnd 963.

358) in Ehstland auch dann, wenn dieses Aussterben schon vor dem Tode des Vaters stattgefunden hat. Vgl. § 14 a. N.

359) Probz. Recht, Art. 1734 und 1735.

360) Art. 1727: „In Livland gebührt der Wittve an dem Kindestheil, welches sie aus den Landgütern empfängt, in jedem Fall nur der lebenslängliche Nießbrauch und fällt das Gut oder das statt dessen empfangene Capital „nach ihrem Tode wieder an die Kinder“ . . .

an ihre Kinder aus einer etwaigen ersten Ehe, enthält bei näherem Eingehen nur eine Befräftigung des von uns an die Spitze gestellten Prinzips der Erhaltung der Familie. Das Gut soll nicht eher aus den Händen der Familie gelangen, bis der Zweck des Zusammenlebens derselben, die Erhaltung und Ernährung der Familie, seine natürliche Erfüllung gefunden hat und zwar durch vollständige Erdivision. Wie wir schon oben <sup>361)</sup> gesehen, vermag die Wittwe ja regelmäßig nicht einmal durch ausdrücklichen letzten Willen über ihren ideellen Antheil ohne Zustimmung ihrer Familiengenossen zu verfügen. Wie viel weniger kann eine Vererbung dieses Antheils an fremde Personen bloß durch Gesetzeskraft (ab intestato) erlaubt sein? Es liegt somit hier eine Beschränkung der Delation, nicht aber die Anerkennung einer hereditas jacens vor. Daß eine solche nicht angenommen werden darf, geht auch aus den Worten des erwähnten Art. 1837 selbst hervor, in welchem nicht von einem Vacantwerden der Erbschaft, sondern von einem „Erlöschen des ideellen Antheils der Wittwe“, also von einem Anfall des bereits Erworbenen an dritte Personen die Rede ist. Der ideelle Antheil der Wittwe wird ja erst durch die Antretung und Erwerbung zu einem solchen. <sup>362)</sup>

Erst durch die Realtheilung wird das Familienband soweit zerrissen, daß auch die den einzelnen Parteien zufallenden Stücke ihren sie zusammenhaltenden Zweck verlieren. Von diesem Augenblick an disponirt daher auch die Wittwe über ihren Antheil an den ausstehenden Schulforderungen ebenso unumschränkt <sup>363)</sup> wie sie es von jeher mit der fahrenden Habe gekonnt. <sup>364)</sup> Dagegen verbleibt ihr an Immobilien, wie dies aus der Natur derselben, als von Erbgütern, (da sie vom Ehemann geerbt werden) hervorgeht, stets nur der Nießbrauch.

Da, wo Sohnestheil und Tochtertheil nicht aequal sind, wie bei Landgütern, die dem Verstorbenen zu Eigenthum oder zu Erbpfandbesitz zustanden, <sup>365)</sup> gebührt der Wittwe stets ein

361) Vgl. oben S. 217 ff.

362) Prob.-Recht, Art. 2631. Vgl. auch oben S. 218.

363) ebendaf. Art. 1731.

364) ebendaf. Art. 1725. Daß die fahrende Habe auch vor der Theilung auf die gesetzlichen Erben der Wittwe vererbt wird, geht nach dem argumentum e contrario aus dem Art. 1738 hervor.

365) Prob.-Recht, Art. 1728 und 1730.

Sohnestheil. Durch Aussterben ihrer Miterben vergrößert sich, wie bereits oben <sup>366)</sup> gezeigt worden, ihre Quote beständig, bis sie zu der Hälfte der ausstehenden Forderungen und des Immobiliarnießbrauchs gestiegen war, worüber hinaus ihr Erbrecht durch die concurrirenden Blutsverwandten beschränkt wird. <sup>367)</sup>

In Piltten ist das Erbrecht der Wittwe ein noch beschränkteres, als in Liv- und Ehstland. Sie erhält hier bloß den Nießbrauch an einem Kindestheil der Landgüter, nicht aber auch einen ideellen Antheil an den ausstehenden Forderungen. <sup>368)</sup> Für den Fall einer zweiten Ehe verliert sie dann die in dem erwähnten Leibgeding eingeschlossene Verwaltung oder Mitverwaltung des bez. Immobils und behält bloß ein Forderungsrecht auf die jährlich ihr zuständigen Einkünfte. <sup>369)</sup>

Dagegen gewährt das übrige Curland ihr das bereits erwähnte <sup>370)</sup> Wahlrecht zwischen ihren Maten und einem Tochtertheil, (wozu im curländischen Landrecht noch der lebenslängliche Nießbrauch der doppelten Matenzinsen als dritte Möglichkeit tritt), ein Wahlrecht, das bloß für die Wittwe, welche Nichts inferirt hat, wegfällt und sich in ein einfaches Erbrecht an einem Tochtertheil verwandelt. Es beruht diese Abweichung von den übrigen Landrechten, welche ja der Wittwe Erbtheil und Restitution des Eingebrauchten cumulativ gewähren, auf jener bereits erwähnten, in älterer Zeit häufigen Identification von Mitgabe und Eingebrauchten, <sup>371)</sup> einer Gleichstellung die in Curland um so häufiger war, als Mitgabe mit dos überfetzt zu werden pflegte, „dos“ und „illata“ aber von den curländischen Statuten häufig durcheinander geworfen werden. <sup>372)</sup> Man gewährte der beerbten Wittwe also die Wahl zwischen einem Erbrecht und der Restitution des Eingebrauchten, indem man die in den übrigen Landrechten behauptete absolute Erlöschung der Mitgabe hier unbillig finden mußte, wo die Mitgabe einen weit umfassenderen Charakter angenommen hatte. Dagegen ist das Erbrecht der Mut-

366) Vgl. oben S. 220.

367) Prob.: Recht, Art. 1734 und 1735.

368) deren Trennung von den liegenden Gründen und der fahrenden Habe den Pilttenschen Statuten überhaupt unbekannt ist.

369) Prob.: Recht, Art. 1794.

370) Vgl. oben S. 226.

371) Vgl. oben § 3 und 4.

372) Vgl. oben § 3.

ter in Curland ein unbeschränktes geblieben, so daß sie die Hälfte des nachgelassenen Auctheils eines kinderlos verstorbenen Descendenten, wenn sie mit den Geschwistern concurrirt, als leztübrigbleibende aber das ganze Vermögen (die Immobilien mit eingeschlossen) erwirbt. <sup>373)</sup> Da Curland den Erbgutsbegriff nicht recipirt hat, so ist hier das Recht der Wittwe an Immobilien nie ein anderes, als an dem übrigen Vermögen.

Auch Reval restituirt, wie wir gesehen haben, <sup>374)</sup> der Wittwe ihre Allaten und zwar in vollem Maßstabe. Es wäre daher nach dem älteren Recht consequent gewesen der Wittwe (wie es in Curland für den Fall der Restitution der Allaten Rechtens ist) kein Erbrecht in den Nachlaß ihres Mannes zu gewähren, da die Veranlassung für ein solches fehlte. Und in der That ist, wie bereits Pauli <sup>375)</sup> bemerkt, bloß eine irrige Praxis die Veranlassung gewesen, daß der Wittwe in einem solchen Fall ein Kindesheil an der Hinterlassenschaft ihres Ehemanns gewährt wird, eine Praxis, die übrigens heutzutage unbestritten herrscht und durch Art. 1862 für den Fall der zugleich concurrirenden Absonderung der Kinder aus dem eignen Vermögen der Mutter:

„Bei der völligen Absonderung wird der Nachlaß des verstorbenen parens zwischen dem überlebenden und den Kindern nach Köpfen getheilt; aus dem eignen Vermögen giebt der Ueberlebende den Kindern die Hälfte des abgeschätzten Werths“, sowie durch Art. 1863 für den Fall der einfachen Erbtheilung:

„Bei der unvollkommenen Theilung oder Ausfage, bloß von dem Nachlaß des Verstorbenen wird dieser Nachlaß von den Ueberlebenden mit den Kindern nach Köpfen getheilt“, gesetzliche Sanction erhalten hat.

Riga allein war es, das der beerbten Wittwe ihre Allaten, selbst in der Form der rigischen Morgengabe, gänzlich entzog <sup>376)</sup> und dagegen eine erhöhte Verpflichtung übernahm,

---

373) Prob.- Recht, Art. 1933.

374) Vgl. oben S. 227. Die mögliche Absonderung der Kinder auch aus dem mütterlichen Vermögen tangirt diese Frage nicht.

375) Vgl. a. a. D. S. 207.

376) Vgl. oben S. 227.

ihr einen anderweitigen Ersatz zu verschaffen. Dieser Ersatz bestand nun schon seit ältester Zeit <sup>377)</sup> in einer weit größeren Erbquote, als sie nach den übrigen Statutarrechten empfing. Und zwar erhält sie im Fall der Theilung wenigstens ein Drittheil des gesammten Nachlasses, wenn mehrere Kinder mit ihr concurriren, die Hälfte desselben, wenn nur ein Kind zur Zeit der Theilung lebt. <sup>378)</sup> Da die Beschränkung der Erbrechte der Mutter an den bereits erworbenen Antheilen vor der Theilung versterbender Kinder zu Gunsten der andern Kinder, wengleich unzweifelhaft eintretend, <sup>379)</sup> ihrer exceptionellen Natur nach nicht weiter ausgedehnt werden darf, als deren directer Sinn besagt, so unterliegt der Erwerb der ganzen Erbschaft für den Fall, daß auch das letzte Kind nach der Theilung, aber vor der Mutter stirbt, durch diese letztere keinem begründeten Zweifel.

Es möchte hier am Platze sein, die Frage zu erörtern, in wiefern in Riga auch die inferirten Immobilien der Ehefrau in den Nachlaß des Ehemanns fallen. Da der Begriff des Erbguts in Riga in voller Strenge practisch geworden ist, <sup>380)</sup> ja sogar von beiden Eheleuten durante matrimonio gekaufte Immobilien nach Art. 967, wenigstens den Kindern gegenüber, die Natur des Erbguts annehmen, so kann regelmäßig eine gänzliche oder theilweise Entziehung dieser Immobilien den rechten Erben gegenüber nicht wohl möglich sein. Die unbeerbte Wittwe würde daher besugt sein, das von ihr inferirte ererbte Immobil wie ein Sondergut den Blutsverwandten des Ehemanns bei der Nachlaßtheilung zu entziehen und auf ihre eignen nächsten Blutsverwandten zu vererben. Die beerbte Wittve muß dieselben, da sie auch ihr Vermögen zur Absonderung der leiblichen Kinder ohne Einschränkung zu conferiren hat, gleichfalls mit diesen letzteren theilen.

Bei diesen Grundsätzen ist aber eine wichtige Frage übersehen, die Frage nach dem Rechtsverhältniß des Ehemanns

377) Vgl. Delr. Statuten. Thl. V. Cap 3.

378) Prov.- Recht, Art. 1831. Diese Drittheilstheilung stammt nicht nothwendig aus Süddeutschland, wie manche Forscher annehmen. Auch in Norddeutschland enthält z. B. die Münstersche Polizeiordnung ganz die gleichen Theilungsvorschriften. Vgl. Kunde a. a. O. S. 335. S. auch das Hamburger Statut v. 1603, Thl. III, Art. 3, 8, 10.

379) Prov.- Recht, Art. 1826. Vgl. auch oben S. 220 ff.

380) Vgl. ebendaj. Art. 965.

zu den Immobilien. Während nämlich die übrigen Maten durante matrimonio unter der vollständigen Disposition des Ehemanns stehen, <sup>381)</sup> war dies bei den Immobilien nicht der Fall. Dieselben konnten von dem Ehemann weder mit Schulden belastet, noch veräußert, noch zur Deckung der eigenen Schulden herbeigezogen werden. Mit andern Worten, so lange die Ehefrau laut Grundbuchs alleinige Eigenthümerin des Immobiliä bleibt, <sup>382)</sup> so lange sie also durch Unterlassung der etwaigen Umschreibung desselben auf den Namen beider Eheleute (wozu sie bei wohlervorbenem Gut jederzeit befugt war) ihren Willen ausgedrückt hat, sich ihr Recht an denselben zu reserviren, so lange ist und bleibt das Mobil ihr reservirtes, ihr Sondergut und entzieht sich jeder Vermischung zu Lebzeiten und jeder Collation nach dem Tode des Ehemanns. Nur wenn jene Umschreibung erfolgt, wozu die Eingehung der Ehe an sich, bei dem Mangel eines besonderen Ehevertrags, noch keinen Grund abgiebt, muß die beerbte Wittwe die Collation ihren Kindern gegenüber gestatten, <sup>383)</sup> obgleich allendlich auch diese Immobilien in jedem Fall den Kindern als nächsten Erben zufallen müssen. So sind denn Erbgüter der Frau regelmäßig und wohlervorbene Immobilien im Fall der Reservation auch von jener Gütergemeinschaft ausgeschlossen, die, wenn man den Namen beibehalten will, in Riga nachträglich durch den Tod eines Ehemannes entsteht.

Art der  
Theilung.

Auch die zweite Ehe setzt nicht immer Realtheilung als Vorbedingung voraus. Vielmehr ist nach ehstländischem Landrecht, <sup>384)</sup> wie nach rigischem <sup>385)</sup> und lübischen <sup>386)</sup> Recht für minderjährige Kinder eine bloß quantitative Fixirung, beziehungsweise Sicherstellung der Antheile derselben genügend, so daß die betreffenden Portionen unter der Administration der Wittwe bleiben. In den Städten concurrirt mit dieser Möglichkeit außerdem das bekannte Institut der Einkindschaft, die Ausgleichung der Rechte der Kinder beider Ehen unter

381) Vgl. oben § 7 und 8.

382) Prov.-Recht, Art. 812.

383) Das Sondergut, eben weil es nicht zu dem der Abschtigung unterworfenen Sammtgut gehörte, verblieb der Frau stets unangetastet, wie schon Name und Zweck besagen.

384) Prov.-Recht, Art. 1732.

385) ebendaf. Art. 1832.

386) ebendaf. Art. 1861.

gewohnheitsmäßiger Einräumung eines gewissen „Voraus“ an die Vorkinder. <sup>387)</sup> Das livländische Landrecht und das curländische Recht dagegen lassen jede Vormundschaft und mit ihr jedes Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht der Wittwe erlöschen, <sup>388)</sup> so daß Realtheilung hier geboten erscheint.

3) Die Schuldenhaftung der beerbten Wittwe

3) Die Grundsätze über die Schuldenhaftung der beerbten Wittwe unterscheiden sich von denjenigen, nach welchen die unbeerbte Wittwe sich zu richten hat, nicht wesentlich. Auch hier hat die Wittwe, so lange sie Administration und Nießbrauch inne hat, die Zinsen der Nachlassschulden zu berichtigen und die fälligen Schulden zu decken. <sup>389)</sup> Ja, wenn sie ohne beneficium inventarii die Erbschaft angetreten, haftet sie, wie jeder andere Erbe, auch mit ihrem eigenen Vermögen. <sup>390)</sup> Reval scheint hier auf eigenthümliche Weise in's Extrem gegangen zu sein, indem es in Art. 1856 die alte Sitte des „Bergen- und Dachdingauftragen“ <sup>391)</sup> festhält:

„Die Wittwe ist auch mit ihrem zukünftigen Vermögen den Gläubigern ihres verstorbenen Ehemanns verhaftet, wenn sie nicht sechs Monate, nachdem sie von der Ueberschuldung des Nachlasses Kenntniß erhalten, nur mit Zurückbehaltung ihrer täglichen Kleidungsstücke den ganzen Nachlaß den Gläubigern hingiebt.“ <sup>392)</sup>

Es erscheint hier nämlich auffallend, daß selbst die Inventar legende Wittwe ihre Illaten (denn diese sind unter dem preisgegebenen Nachlaß mit gemeint <sup>393)</sup>) verlieren und nur die täglichen Kleidungsstücke behalten soll. Wenn man aber bedenkt, daß die Illaten der beerbten Wittwe sogar bei Lebzeiten des Ehemanns in dessen Concurs gezogen werden konnten, <sup>394)</sup> so erscheint diese ungünstige Location derselben bei Insolvenz des Nachlasses — denn der Art. 1856 will ja weiter Nichts, als die Illaten den übrigen Forderungen an die

387) ebendas. Art. 2512 ff.

388) ebendas. Art. 284.

389) ebendas. Art. 1716, 1773, 1806, 1827, 1855.

390) ebendas. Art. 2648.

391) Lüb. St. R. v. 1586, Bb. III, Tit. 1, Art. 10. Carstens. Beiträge zur Erklärung des lübischen Rechts, S. 229 ff. Pauli a. a. D. § 42.

392) Vgl. bes. Verord. über das bremische Güterrecht a. a. D. S. 469 ff. Anmfg. n. Verord. a. a. D. S. 473.

393) Vgl. Pauli, a. a. D. § 41. v. Bunge. Liv- und Estl. Privatr. II. S. 136 Anmfg. n. Verord. a. a. D. S. 473.

394) Vgl. oben § 11 S. 150.

Hinterlassenschaft nachstellen — als eine ganz erklärliche. Die Gläubiger, welche im Augenblick des Todes des Ehemanns existente Forderungen an denselben besaßen, hatten ja bereits ein jus quaesitum darauf, auch durch das Allatenvermögen der Frau <sup>395)</sup> Deckung beanspruchen zu können, ein Recht, das durch den Tod des Ehemanns nicht rückwärts wieder aufgegeben werden konnte, wenn auch dem Nachlaß selbst und den Kindern gegenüber nach dem neueren Recht die Allatenforderung der Ehefrau wieder erwachte. In Reval vermag somit kein beneficium inventarii die beerbte Wittve vor diesem Verlust zu schützen. <sup>396)</sup>

Ueberall sonst aber haftet die Wittve nur mit ihrem Erbtheil und die fahrende Habe kann bloß nach den Grundsätzen der Concurrllocation <sup>397)</sup> in ähnlicher Weise, wie bei der unbeerbten Wittve, mittelbar zur Deckung privilegirter Schulden beitragen. <sup>398)</sup> Daher ist es selbstverständlich, daß da, wo die Wittve aus freier Wahl (wie in Curland) die Allaten zur Nachlaßmasse conferirt, um statt dessen ein Erbrecht zu erhalten, dieselben nicht zur Schuldentilgung herangezogen werden, da ja überhaupt die Nachlaßregulirung, die Fixirung der Antheile (zu deren Zweck die Collation des Eingebrachten erfolgt) erst nach Abzug der Schulden zu geschehen hat. <sup>399)</sup>

## § 16.

### Der unbeerbte Wittwer.

Die vorhergehenden Deductionen liefern den Beweis dafür, warum die Lage des Wittwers, sei er nun mit, oder ohne Kinder hinterblieben, eine ganz andere sein mußte, als die der Wittve, warum Nichts dem Geist des ursprünglichen germanischen ehelichen Güterrechts ferner stehen konnte, als die Annahme einer Gegenseitigkeit der Rechte jedes der beiden Ehe-

Unterschied  
in der Lage  
des Witt-  
wers und  
der Wittve.

<sup>395)</sup> d. h. der beerbten, von welcher allein im Art. 1856 die Rede ist.

<sup>396)</sup> Sonst wäre die Wittve in Reval besser gestellt als nach allen anderen Rechten, da sie hier Erbrecht und hochprivilegirte Allaten gemeinschaftlich erlangen würde.

<sup>397)</sup> Vgl. § 11 und 14.

<sup>398)</sup> Prov.-Recht, Art. 1732.

<sup>399)</sup> ebendas. Art. 1780.

leute an dem Nachlaß des zuerst Verstorbenen. Durch den Tod des Ehemanns zerfiel das Mundium, in welchem die Familie bisher gestanden hatte. Es erschien daher unumgänglich behufs Erhaltung dieser letzteren einen neuen Zustand zu schaffen, welcher die Kostrennung der einzelnen Theile erschwerte, ohne doch der Wittwe eine, ihrem Geschlechte nicht geziemende Gewalt über die anderen Familienglieder zu gewähren. Dagegen blieb für den Todesfall der Ehefrau das Mundium des Vaters den Kindern gegenüber unverlezt bestehen. Eine Veränderung in der vermögensrechtlichen Lage dieser letzteren wurde nun insofern geschaffen, als dieselben Erben des mütterlichen Vermögens wurden, welches jedoch gleichfalls unter der Mundtschaft bestehen blieb. <sup>400)</sup>

Für die unbeerbte Wittwe war es erforderlich gewesen, Maßregeln zu treffen, durch welche ihre Muten, die so lange ihrer freien Disposition entrückt gewesen waren, soweit als möglich sichergestellt und für das Verlorengegangene Ersatz in einem Antheil an dem Nachlaß des Ehemanns geschafft wurde, damit die Lebensversorgung derselben möglichst außer Gefahr gesetzt war. Für den unbeerbten Wittwer konnte von Versorgung, Sicherstellung oder Ersatz nicht die Rede sein. <sup>401)</sup> Er war der allein Disponirende über das Gut der Ehefrau gewesen. Es konnte sich für ihn nicht darum handeln, was er an Rechten neu erhalten, sondern nur darum, was er von den bisherigen behalten sollte. Ein Erbrecht des Wittwers hatte an sich gar keine Veranlassung, jedenfalls noch weit weniger, als ein Erbrecht der Wittwe. <sup>402)</sup>

In diesem Sinne kannten denn auch die ältesten deutschen Rechtsquellen ein Erbrecht des Wittwers nur da, wo das Mundium in einer den Gewaltverhältnissen des römischen Rechts ähnlichen Weise aufgefaßt wurde, <sup>403)</sup> wenn nicht, wie bei den Westgothen, das römische subsidiäre Erbrecht der Eheleute in Ermangelung von Blutsverwandten recipirt wurde. <sup>404)</sup> Nur in Bezug auf die fahrende Habe, welche ja überall den durch das Erbgut genügend gesicherten Blutsverwandten entzogen

400) Vgl. jedoch weiter unten § 17 S. 239.

401) Vgl. oben § 14.

402) Vgl. oben § 14 und 15 S. 227 ff.

403) lex Rotharis c. 188, l. Liutpr. II, 8, IV, 4.

404) lex Visigoth. IV, 2, Cap. 11.

war—und auch hier erst nach Abzug der Gerade—gewähren schon ältere deutsche Rechtsquellen dem überlebenden unbeerbten Ehemann ein Erbrecht, oder besser ein Rückbehaltungsrecht. <sup>405)</sup> Da die fahrende Habe, welche im Nachlaß befindlich war, der Ehefrau beim Tode des Ehemanns zufiel, als Ersatz der verlorengegangenen Aussteuer, so läßt sich hier nicht von einem Erben dieser durch den Wittwer, (die ja regelmäßig, mit Ausnahme der etwa noch vorhandenen Stücke der Aussteuer, zum Mannesvermögen schon gehörte), sondern bloß von einem Wegfall des höchstpersönlichen Anspruchs der Frau auf dieselbe sprechen.

Auch die ältesten Rechtsquellen der baltischen Provinzen wissen Nichts von einem Erbrecht des unbeerbten Wittwers. Daß derselbe die fahrende Habe mit Ausnahme des sogleich zu erwähnenden Ingedömde und der inserirten Kleinodien behielt, erschien dem alten Recht wohl selbstverständlich, da das Reclamationsrecht der Frau mit ihrem Tode erlosch. Mittelbar geht dies wohl auch aus der Bestimmung des Art. 15 des Waldemar-Erichschen Rechts hervor: <sup>406)</sup>

„Steruet een fruw, de een man hefft und neyn kinder gehat, de moder gebohret Ingedohm und wat se kley-  
„nodes hefft von huus gebracht, behalven wat se vor ere  
„seele gaff.“

Hier empfängt die nächste weibliche Blutsverwandtin der kinderlosen Ehefrau aus deren Nachlaß nur das Ingedömde und die Kleinodien, die übrige fahrende Habe offenbar unbeansprucht in den Händen des Mannes zurücklassend. <sup>407)</sup> Zu dieser fahrenden Habe gehörte nun auch derjenige Theil der Mitgabe, welcher in baarem Gelde bestand, wie ja überhaupt baares Geld anderen Fungibilien gleich behandelt wurde. <sup>408)</sup> Mit andern Worten: nicht kraft Erbrechts behielt der Ehemann die fahrende Habe, <sup>409)</sup> da er ja sonst auch für die

Geschichtliches.

405) Vgl. bes. das Gesetz Heinrich II, v. 1019, Cap. 1: Quicumque ex quacunq[ue] natione legitimam uxoris accepit vel acceperit, si eam mori contigerit sine filiis eorum amborum, vir suas uxori succedat et omnia bona ejus percipiat. Natürlich war das Erbgut ausgeschlossen. Vgl. Sachs. sp. I, 31 § 1.

406) Vgl. auch Aelt. Ritter. R. Art. 23 und Mitt. Ritter R., Cap. 57.

407) Daß hier offenbar die Mittelgerade des deutschen Rechts vorliegt, hat bereits v. Bunge (Ziv- und Ebstl. Privatrecht, Vb. II. S. 81 Anmfg. c und d) bemerkt.

408) R. Zivl. Ritterrecht, Cap. 56, 231 u. a. m. Eylv. Gnade § 7. Ebstl. Ritter- und Landrecht Vb. III, Tit. 17, Art. 7.

409) wie z. B. sogar noch v. Bunge behauptet (Ziv- und Ebstl. Privatr. II, S. 82.) S. dagegen v. Helmerjen, Geschichte des Adelsrechts. S. 28 und 134.

Schulden des Nachlasses hätte eintreten müssen, <sup>410)</sup> sondern weil das Recht der Ehefrau auf einen Ersatz für ihre Aussteuer ein persönliches war, das mit dem Tode derselben erlosch. Dagegen konnte von einem Erlöschen desjenigen Theils der Mitgabe, welche etwa ausnahmsweise in liegenden Gründen bestand, nicht wohl die Rede sein, da dieselben regelmäßig als Erbgüter der Disposition des Chemanns entrückt waren. Die verbrieften Gelder aber müssen gleichfalls, trotz ihres größeren Capitalwerths und ihrer regelmäßigen Beziehung zu verpfändeten Immobilien, der fahrenden Habe angeschlossen werden, wenn sie zur Mitgabe gehörten. Denn die Mitgabe, als in der Morgengabe enthalten, erlosch mit dieser, wenn ihre Grundlage, die Absicht der Versorgung der unbeerbten Wittwe, durch deren Tod wegfiel. <sup>411)</sup>

Neben diesem Retentionsrecht an der fahrenden Habe stand dem unbeerbten Chemann kraft Eigenthumsrechts auch die Befugniß zu, die Früchte des beim Tode der Ehefrau bereits begonnen habenden landwirthschaftlichen Jahres zu behalten, <sup>412)</sup> ein Recht, welches aus dem Grundsatz des livländischen Landrechts abgeleitet werden muß, wonach überhaupt der Besäer fremden Landes, wenn er nur in gutem Glauben befindlich ist, die Ernte für sich einzuheimsen befugt ist. <sup>413)</sup> Aus diesem Fruchtziehungsrecht begann die Praxis schon früh ein ähnliches Nießbrauchsrecht des Wittwers zu bilden, wie es der unbeerbten Wittwe zukommt. <sup>414)</sup>

Unterdessen waren die Städte bereits zu einem ganz anderen System übergegangen. Das Absonderungsrecht der Kinder bewirkte dem beerbten Wittwer gegenüber ein ganz ähnliches Zusammenfließen der beiden Vermögensmassen in eine, wie wir ein solches bereits bei der Wittwe kennen gelernt haben. Riga dehnte nun diese gemeinsame Masse auch

410) wie dies z. B. nach dem Rechte des Sachsenspiegels (Bd. I, Art. 6) der Fall war. Vgl. v. Helmersen Geschichte des Adelsrechts S. 130.

411) Vgl. v. Bunge, Civ- und Gchtl. Privatrecht, Bd. II, S. 85 Anmfg. f. und g. Uebrigens ist das Recht des Wittwers in Bezug auf das Behalten der verbrieften Gelder ein bestrittenes. Die ältere livländische Praxis sprach sie ihm zu. Vgl. v. Samson, livl. Erbschaftsrecht S. 441 ff. v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze Bd. II S. 966 § 30. Nielsen, Erbsolgerrecht § 169 ff.

412) M. Livl. Nitterr. Cap. 252.

413) ebendaf. Cap. 168 und 205.

414) v. Samson, Erbschaftsrecht § 208 v. Buddenbrock a. a. D.

auf den Fall des unbeerbten Wittwers aus, <sup>415)</sup> wahrscheinlich um die Blutsverwandten nicht ihres Erbrechts an den in specie nicht mehr nachweisbaren <sup>416)</sup> Mätern zu berauben. Die rigischen Statuten nahmen das in dem Mannesvermögen stehende Frauengut in Bausch und Bogen als einem Drittheil dieses ersteren entsprechend an <sup>417)</sup> und vererbten dieses Drittheil consequent auf die Blutsverwandten der Frau. Es kann also von einem Erben des Wittwers in Riga um so weniger die Rede sein, als der Tod der Ehefrau ihm vielmehr häufig einen materiellen Verlust zufügen mußte, indem er deren Blutsverwandten mehr hingab, als ihm wirklich inferirt worden war. <sup>418)</sup> Dagegen ist es das lübische Recht gewesen, welches den Gedanken eines bestimmten Erbrechts des überlebenden kinderlosen Ehemannes aus der Idee der ehelichen Genossenschaft klar ableitete. Obgleich hier die Trennung der beiden Gütermassen unangefochten bestehen blieb, gewährte das lübische Recht dem Ehemann in zweiter Classe sogleich nach den Descendenten, ein mit den übrigen Blutsverwandten durch alle Classen concurrirendes Erbrecht auf die Hälfte des Nachlasses, <sup>419)</sup> wobei Erbgüter nicht ausgeschlossen waren. <sup>420)</sup>

Die Städte haben auch keine Abänderung dieses Rechtszustandes bis auf die heutige Zeit versucht. Es geht hieraus hervor, daß auch hier von einer Reciprocität der Erbrechte der beiden Eheleute nur für Reval die Rede sein konnte, in Riga dagegen durch den „Voraus“ der Morgengabe und die Verschiedenheit der Erbquote sich wesentliche Unterschiede zwischen denselben erhielten. <sup>421)</sup> Dennoch hat die Aehnlichkeit, welche sich für

415) Destr Statut. Thl. V, Cap. 2: „So eyn Man und Fruwe, in echt-  
„ehop to hope komen, und steruet de Fruwe sunder kinder, so behelt de man  
„dat twedel alles gudes, dat so beide hadden und der Frawen nyste Frunde  
„beholden dat drudde deel. . . . .“

416) Vgl. oben § 14.

417) Dieser häufige Wechsel in der Größe der Quote, welche Ehemann und Ehefrau am Nachlaß erhalten, bald  $\frac{1}{3}$  (bez. w.  $\frac{2}{3}$ ) bald  $\frac{1}{2}$  weist schon darauf hin, daß von einem zur Zeit der Ehe bestehenden condominium nach festen ibeellen Theilen nicht die Rede sein konnte, der Grund für die spätere Vereinigung der Massen vielmehr anderswo gesucht werden muß.

418) Cropp in den Jurist. Abhandlungen. von Heise und Cropp, Thl. II S. 441 § 57 weist auch für das hamburgische Recht das Wahlrecht des pater superstes zwischen Abfindung und Aussage nach.

419) Lüb. St. R. v. 1282, Art. 21.

420) Denn der Ehemann war ebenso rechter „Erbe“, wie die Blutsfreunde.

421) Auch in die Norddeutsche Stadtrechte war jener Grundsatz erst später aus dem Süden her eingebrungen. Vgl. z. B. Stiftungsbrief der Stadt Freiburg in Breisgau § 43: „Omnis mulier parificabitur viro et econtra. Et vir mulieris erit heres et econtra“. . . . .“

das Stadtrecht in den Ansprüchen beider darbot, dazu beige-  
tragen, auch in die Landrechte den Grundsatz der Gleichheit  
der Rechte beider mehr eindringen zu lassen. Vor Allem war  
es das curländische Recht, das, wie es der unbeerbten  
Wittwe <sup>422)</sup> bald ein Erbrecht in den Nachlaß des Mannes,  
so auch dem unbeerbten Wittwer ein solches in die Hinterlas-  
senschaft der Frau gewährte <sup>423)</sup> und ebenso denselben auch  
das Wittwenjahr genießen ließ. Das ehstländische Land-  
recht, welches sonst am zähesten den germanischen Grund-  
sätzen des Eherechts anhing, <sup>424)</sup> grade aber in Beziehung auf  
das Erbrecht des überlebenden Ehemannes schon der unbeerb-  
ten Wittwe mehr Concessionen gemacht hatte, als mit dem  
Geiste der ältesten Gesetze vereinbar war, <sup>425)</sup> wich auch hier  
von denselben ab. Obgleich das ehstländische Ritter- und Land-  
recht noch, dem alten Systeme treu, nicht über das Retentions-  
recht der Mobilien hinausging, <sup>426)</sup> gewährte doch die neuere  
Praxis dem Ehemann nicht bloß das Wittwenjahr in dem-  
selben Maße wie der Wittwe, sondern sogar dieselbe Quote an  
den ausstehenden Forderungen, wie jener. <sup>427)</sup>

Das livländische Landrecht wich nur in einem Punkte  
von jenem älteren System ab, indem eine, wenn auch bestrit-  
tene Praxis, geneigt schien, das Ernterecht des Ehemanns in  
eine Art Nießbrauch binnen Jahr und Tag zu verwan-  
deln. <sup>428)</sup>

Das heu-  
tige Recht.

Die neue Codification hat hier wenig verändert.  
Da gegenüber der unumschränkten Detention und Verfügungsgewalt  
des Ehemanns nicht wohl von einem auf Restitution gerichteten  
Gläubigeranspruch desselben die Rede sein kann, so würde sich  
der Umfang seiner Rechte hier am besten gemäß der Beantwortung  
folgender Fragen gliedern:

- 1) Was behält der unbeerbte Wittwer?
- 2) Was erbt er aus dem Frauennachlaß?
- 3) In wiefern haftet er für die Schulden des letzteren?

---

422) Vgl. oben § 14 S. 199.

423) Vgl. Stat. curl. § 196 und 197.

424) Vgl. oben § 14 S. 172.

425) Vgl. oben § 14 S. 200.

426) Vgl. Ehstl. Ritter- und Landrecht Bd. III, Tit. 16, Art. 1.

427) während eigentlich die zur Mitgabe gehörigen Forderungen dem  
Wittwer ganz, die übrigen ihm garnicht zufallen mußten. Vgl. v. Bunge,  
Liv.- und Ehstl. Privatr. II, S. 88, Anmfg. b.

428) v. Helmerjen Abhandl. Zief. II S. 193.

1) Gehen wir die einzelnen Punkte nach der Stufenfolge der Statutarrechte durch, so fällt unser Blick zuerst auf die Detention und Verwaltung des Nachlasses. Das livländische Landrecht kennt dieselbe gar nicht, verlangt die sofortige Auslieferung der verbrieften Gelder, sowie der geringfügigeren Immobilien <sup>429)</sup> und statuiert bloß hinsichtlich der eigentlichen Landgüter die Ausnahme eines Jahr und Tag währenden Nießbrauchs des Wittwers, offenbar entsprungen aus jenem oben erwähnten Überntungsrecht des Besäenden. <sup>430)</sup> Das Sizenbleiben im Nachlaß, womit die Verwaltung und Repräsentation desselben verbunden war, finden wir hier nicht wieder. Ein bloßes Retentionsrecht an einzelnen Stücken desselben bis zur Gewinnung der Früchte aus diesen ist Alles, was dem Ehemann zusteht. Dagegen ist das ehstländische Landrecht, von der Theorie der Reciprocität der Rechte beider Eheleute ausgehend, <sup>431)</sup> einen wesentlichen Schritt weiter gegangen, indem es statt des bloßen Nießbrauchs an den Landgütern Besitz und Nießbrauch am ganzen Nachlaß dem Ehemann einräumt. Die Quellen wissen von diesem Besitz Nichts, und der denselben statuierende Art. 1765 der Codification von 1864 stützt sich bloß auf eine irrige Praxis. <sup>432)</sup>

1) Detention des Nachlasses durch den Wittwer.

Noch einen Schritt weiter ist das curländische Landrecht gegangen, indem es die irrige Auffassung, als sei das der Wittwe eingeräumte Detentionsjahr aus Rücksichten der Trauer entstanden, consequent auch auf den Wittwer ausdehnt. Wie die Statuten von 1617 überhaupt in romanisirender Weise die gegenseitigen Erbrechte der Eheleute nicht unterscheiden, so spricht dies der § 197 der Statuten auch für das Detentionsjahr aus:

„Reditus autem anni, in quo pars altera defuncta est, penes superstitem remanebunt, neque divisio, nisi post annum luctus finitum fiat.“

Die Folge dieser völligen Ausgleicung der Vermögensrechte ist denn auch die förmliche Uebnahme der Verwaltung durch den

429) Prob.- Recht, Art. 1757.

430) worauf insbesondere auch die Beschränkung auf Landgüter (gegenüber anderen Immobilien) hinweist. Vgl. oben S. 238.

431) Vgl. oben S. 240. Der Grundsatz wird in der gemilderten Fassung J. S. Böhmers: „quia jura conjugum sunt reciproca, nisi est disparitas rationis“ schon von Niefenkampfs Marginalien zu Bd. III, Tit. 16, Art. 2 und zu Bd. III, Tit. 17, Art. 7 angeführt.

432) Vgl. v. Bunge, Liv- und Ehstl. Privat. II S. 88.

Wittwer, das Tragen der Abgaben, das Zahlen der Zinsen für die Nachlassschulden und die Verpflichtung, die Güter in Stand zu halten. <sup>433)</sup>

Dagegen kann in dem eigenthümlichen <sup>434)</sup> Wittwerrecht Riga's von einem Sitzenbleiben in dem Nachlaß der verstorbenen Ehefrau schon um deswillen nicht die Rede sein, weil der ganze Nachlaß ja als Vermögen des Ehemanns angesehen wird, aus welchem derselbe bloß eine Abfindung für die verlorenen Muten, umgesetzt in eine Quote an seinem Vermögen, den Blutsverwandten der Ehefrau zukommen lassen muß. <sup>435)</sup>

Reval hat allerdings die 30tägige Trauerfrist, <sup>436)</sup> binnen welcher der hinterbliebene Ehemann von Gläubigern und Erben nicht gestört werden darf, auch dem Wittwer erhalten, verlangt aber offenbar, wie aus der Anmerkung zu Art. 1837 über die Theilung der Civilfrüchte des letzten Ehejahrs hervorgeht, eine Rückwärtsdatirung der Theilung vom Todestage der Erblasserin ab. Ueberall aber genießt der Wittwer, gleich der Wittwe das ihm durch Art. 2627 eingeräumte Recht, daß aus der Fortdauer seiner Detention noch keine Erbantretung geschlossen werden darf, wenn dieselbe sich nicht über die Frist von Jahr und Tag (in Curland ein Jahr) hinaus erstreckt. <sup>437)</sup>

Die fahrende Habe, deren separate, aus dem übrigen Nachlaß ausgeschiedene Existenz sich bloß noch in den Landrechten Liv- und Ehstlands erhalten hat, verbleibt dort dem Wittwer, theils (insofern sie nämlich zu dem eignen Vermögen des Mannes gehörte) kraft Eigenthumsrechts, theils (insofern sie in den Resten der Aussteuer oder in dem zur Mitgabe gehörigen baaren Gelde bestand) weil das der Frau persönlich zustehende, nicht auf ihre Erben übergehende Recht auf Aussteuer und Mitgabe (insoweit diese letztere nicht aus Erbgütern bestand) erloschen, beziehungsweise in der Morgengabe angegangen war. Conse-

433) Prov.- Recht, Art. 1789.

434) eigenthümlich, weil es wohl selten vorkommen möchte, daß ein Erbfall unmittelbaren Verlust für den Erben mit sich bringt, wie dies hier der Fall sein kann. Vgl. S. 239.

435) Prov.- Recht, Art. 1819.

436) Vgl. oben § 14. S. 189.

437) Ein Recht des Wittwers auf diese Detention ist natürlich aus der genannten Bestimmung nicht abzuleiten. Für Reval ist z. B. nach Maßgabe des Art. 1844 das Recht der Blutsverwandten, schon nach Ablauf von 30 Tagen auf Theilung bringen zu können, unzweifelhaft. Ebenso im Livl. Landrecht. Prov.- Recht, Art. 1757 und 1768.

quent müßten dem Wittwer auch die zur Mitgabe gehörigen verbrieften Gelder verbleiben. Allein die Seltenheit des ganzen Instituts der Mitgabe im heutigen Recht hat zur Folge gehabt, daß man verbrieftete Gelder regelmäÙig <sup>438)</sup> dem übrigen Frauengut zumies und auf die Blutsverwandten der Frau vererbte. Nur in Ehstland hat der Ehemann, wie sogleich gezeigt werden wird, ein Recht auf einen Theil der verbrieften Gelder, jedoch nicht wegen Untergangs der Morgengabe, sondern kraft neugeschaffenen Erbrechts.

2) Diese verbrieften Gelder, deren Hälfte der Ehemann nach ehstländischem Landrecht als Erbe erhalten soll, <sup>439)</sup> sind die einzigen Spuren eines wirklichen Erbrechts des Wittwers in den Landrechten der beiden nördlichen Provinzen. <sup>440)</sup> Erzeugt ist dasselbe gleichfalls durch jene Annahme einer Reciprocity der Ehrechte, welche hier desto unsequenter erscheint, weil die Prämissen im gegebenen Fall, die Annahme eines Erbrechts der unbeerbten Wittwe an den ausstehenden Forderungen, gleichfalls historisch unhaltbar war. <sup>441)</sup> Curland und Reval haben jenen Grundsatz weiter durchgeführt und sprechen dem Wittwer ein wirkliches Erbrecht an der Hälfte des gesammten Frauennachlasses (also incl. des Sonderguts <sup>442)</sup>) zu, während Riga und das Recht der Landgeistlichkeit, wie bereits oben <sup>443)</sup> erwähnt worden, ein eigentliches Erbrecht des Wittwers nicht kennen. Die scheinbar den revalischen Wittwer benachtheiligende Bestimmung des Art. 1837:

<sup>2)</sup> Erbrecht des Wittwers.

„Der Wittwer ist zwar nicht — wie die Wittwe — befugt, sein in die Ehe gebrachtes Vermögen voranzunehmen; dagegen haben aber auch die nächsten Blutsverwandten der Ehefrau kein Recht auf die während bestehender Ehe fällig gewordenen, wenn auch noch rückständigen Früchte ihres Einkommens, wie überhaupt auf dasjenige, was in der Ehe gebracht, nicht besonders von der Ehefrau erworben worden war“, enthält weiter Nichts, als die allen Rechten, welche die Restitution der Matrien verlangen, gemeinsame Bestimmung, daß

438) besonders nachdem der Werth dieses Vermögensstücks im Laufe der Zeit unverhältnißmäßig gestiegen war.

439) wobei also wiederum eine Umrechnung dieser res certa in eine Erbschaftsquote behufs Feststellung des Maßes der Universalrepräsentation stattzufinden hat.

440) Prob.-Recht, Art. 1765.

441) Vgl. oben § 14 S. 198.

442) Vgl. Pauli a. a. D. S. 208 ff.

443) Vgl. oben S. 239.

diese letzteren in jedem Falle im Voraus zu berechnen sind und daher stets eine Forderung an den Mannesnachlaß (jedoch nach Abzug der dem Ehemann zuständigen Früchte <sup>444</sup>) involviren, welche erst befriedigt werden muß, ehe an eine Sicherung des Nachlasses selbst gedacht werden kann <sup>445</sup>), ein Privilegium, welches dem Vermögen des Ehemanns schon um deswillen nicht zustehen kann, weil dieses gar nicht restituirt, also nicht vorabgenommen zu werden braucht.

2) Schuldenhaftung des Wittwers.

3) Eine Schuldenhaftung des Ehemanns für die Schulden seiner verstorbenen Ehefrau kann natürlich schon um deswillen nur in einem weit geringeren Maße stattfinden, als die Haftung der Wittwe, weil die Ehefrau ja gar keine anderen, sie eigenthümlich belastenden Schulden contrahiren konnte, als voreheliche und aus dem Geschäft der Kauffrau entstehende. Alle übrigen Schulden muß der Ehemann, gleichviel ob er Erbe geworden oder nicht, nur insofern decken, als sein Mandat die Veranlassung zu der Schuld gab, es sich also um seine eigenen Schulden handelte. <sup>446</sup>) Auch die Schuld der Kauffrau in Riga, als aus einem Societätsverhältniß entsprungen, <sup>447</sup>) muß von ihm berichtigt werden. Nur in dem seltenen Fall der separirten Kauffrau des lübischen Rechts, sowie im Fall vorehelicher und Delictschulden, tritt eine Haftung des Eingebrachten der Frau ein (an dessen Stelle in Riga wohl für diesen Fall in Consequenz des Art. 89 nicht das Gesamtvermögen des Ehemanns, sondern nur das den Blutsverwandten zu restituirende Drittel zu treten hat.) Der Ehemann participirt nur mit seinem Erbrecht, also nach eheländischen Landrecht mit seiner Quote der verbrieften Gelder, <sup>448</sup>) in Curland und in Reval mit seiner Hälfte <sup>449</sup>) an diesen Schulden und bloß, weil sein Anspruch auf die fahrende Habe des Nachlasses in den Concursgesetzen nicht derartig privilegiert erscheint, wie die Rechte der Wittwe, <sup>450</sup>) kann von einer mittelbaren Haftung auch der fahrenden Habe die Rede sein. <sup>451</sup>)

444) Vgl. Prov.-Recht, Art. 45.

445) Vgl. ebendas. Art. 60.

446) Vgl. oben § 10 S. 138 ff.

447) Vgl. oben § 8 S. 166 ff.

448) Prov.-Recht, Art. 1766.

449) ebendas. Art. 1790 und 1835.

450) Vgl. oben § 11 S. 154 ff.

451) Prov.-Recht, Art. 1754.

§ 17.

Der beerbte Wittwer.

Noch weniger, als für die Lehre von dem unbeerbten Wittwer lag, der historischen Entwicklung des Instituts nach, für den beerbten Wittwer ein Grund vor, aus dem Recht der Wittwe eine Analogie zu entnehmen. Aber die oberflächliche Ähnlichkeit der Rechtszustände ward hier noch durch einen neuen Umstand vermehrt. Der beerbte Wittwer setzte, gleich der beerbten Wittwe, das Familienleben mit den nachgebliebenen Kindern zusammen fort. Daß aber grade in der Art der Fortsetzung ein wesentlicher Unterschied zwischen Ehemann und Ehefrau hervortrat, darüber wird uns ein näheres Eingehen in das Verhältniß des Weiteren belehren.

Allerdings blieb der Vater im Nachlasse der Mutter mit seinen Kindern vorläufig sitzen, aber nicht, weil ein neues Rechtsverhältniß behufs Erhaltung der Familie gebildet wurde, wie dies bei der Wittwe der Fall war, sondern kraft seiner väterlichen Gewalt. Denn vermöge dieser gebührte ihm die Verwaltung des den minderjährigen Kindern gehörigen Guts und mit ihr der Nießbrauch an diesem.<sup>452)</sup> Es liegt der beste Beweis für diesen Grund der fortgesetzten Detention des Frauenguts in der Thatfache vor, daß sie mit der Großjährigkeit der Kinder aufhört.<sup>453)</sup> Denn die Verwaltung und der Nießbrauch des Guts der Kinder war eine vormundschaftliche Verpflichtung und wenn daher auch die elterliche Gewalt selbst über den Zeitpunkt erreichter Volljährigkeit hinaus ihre Wirkungen zu äußern pflegte, so mußte doch die bloße Vormundschaft über dieselben, das in der elterlichen Gewalt zugleich steckende Mundium mit jenem Zeitpunkt endigen. Erst durch die schwedischen Gesetze<sup>454)</sup> ward auch die zweite Ehe des Vaters als ein Endigungsgrund für das Mundium erklärt, den Kindern somit auch für diesen Fall das Recht gewährt, die Auskehrung ihrer Antheile vom Vater zu fordern. Fahrende Habe (Aussteuer) und Mitgabe (soweit sie

Geschichtliches.

452) Vgl. Livl. Urkundenbuch Not. 935, 162. Lüb. St. Recht v. 1282, Art. 182. Schwed. Vormünderordnung v. 17. März 1669 § 5. Marginalien zum ehfl. Ritter- und Landrecht. Bb. III, Tit. 11, Art. 2.

453) Vgl. v. Bunge, Liv- und Ehfl. Privatr. II, § 303. Namentl. Ulaß von 22. Dec. 1785.

454) Vormünderordnung vom 17. März 1669 § 4.

nicht den rechten Erben zufallen mußte) mußten wegen der höchstpersönlichen Natur des Rechts der Frau an denselben <sup>455)</sup> ebenso dem beerbten Wittwer zufallen, wie dem unbeerbten. <sup>456)</sup>

Bei diesen Grundfällen verblieb das livländische Landrecht trotz der mannigfachen Versuche der Praxis auch hier einer Reciprocität der Rechte beider Eheleute sich anzunähern. <sup>457)</sup> Dagegen begann die ehstländische landrechtliche Praxis, obgleich keineswegs durch die Quellen unterstützt, den Grundsatz: *jura successoria conjugum sunt reciproca*, <sup>458)</sup> insbesondere auf die Rechte des beerbten Wittwers auszudehnen. Obgleich sie selbstverständlich auf manche unangenehme Consequenz stieß, wie z. B. auf das Verlangen der Wittwer, daß deren eigenes Vermögen, wie das Eingebachte der Wittwe zu taxiren und daher vor Bezahlung der Schulden vorabgenommen werden durfte, <sup>459)</sup> so blieb sie doch diesem Prinzip im Ganzen getreu, so daß sie auch aus der vormundschaftlichen Verwaltung des Kinderguts durch den Vater ein lebenslängliches Nießbrauchsrecht desselben schuf, durch keine Volljährigkeit der Kinder begrenzt, analog dem Rechte der beerbten Wittwe.

Auch in Curland hatte die Praxis, ohne durch die Quellen eine Unterstützung zu finden, <sup>460)</sup> wenigstens insofern eine Ausdehnung der Wittwerrechte durchgeführt, als dem beerbten Wittwer Rindestheil an dem Nachlaß (für den Fall der Theilung) gewährt wird. <sup>461)</sup> Dagegen ist die Idee der bloß vormundschaftlichen Detention des mütterlichen Vermögens und die Beendigung derselben durch die erreichte Volljährigkeit der Kinder von dem curländischen Recht um so treuer festgehalten worden, als dasselbe ja sogar die Detention der

455) Vgl. oben S. 242.

456) nur daß Kleinodien und Jugenddöme hier an die Töchter fallen statt wie dort an die Mutter. Vgl. v. Bunge, Liv- und Ehstl. Priv.-Recht II, S. 86 Anm. k.

457) v. Helmersen, Abhandl. Lief. II, S. 44 und 66 ff. Vgl. besonders daß dasselbe mitgetheilte merkwürdige Hofgerichtsurtheil vom 24. Juli 1728 in Sachen Horst wider v. Morstein.

458) Margin. zum Ehstl. Ritter- und Landrecht, Bd. III, Tit. 16 und Tit. 17 Art. 4 und 7.

459) Vgl. Urtheil des ehstl. Oberlandgerichts vom 16. März 1706 in Sachen v. Pahlen gegen v. Oef, mitgetheilt von Riesenkampf in den Marginalien zum ehstl. Ritter- und Landrecht Bd. III, Tit. 17, Art. 7.

460) Denn auch der bekannte § 182 der Curl. Statut. (Vgl. oben Einl. S. 34) spricht jedenfalls nicht von einer Erbportion des Wittwers.

461) Neumann, Curl. Erbrecht, S. 68.

Wittwe der bloßen Vormundschaft angenähert hat. <sup>462)</sup> Ob für den Fall der zweiten Ehe, welcher übrigens das väterliche Mundium an sich nicht zu endigen und nur eine Fixirung, beziehungsweise Sicherstellung der Kindesanteile am mütterlichen Nachlaß zu verlangen pflegte, <sup>463)</sup> in Curland wirklich eine „Ausgabe“ auch aus dem väterlichen Vermögen (wie in den Stadtrechten) stattzufinden hatte, wie mehrere Ausleger des § 182 der Statuten behaupten, <sup>464)</sup> oder es sich auch hier, dem Wortlaut der Stelle jedenfalls zuwider, nur um eine bloße Sicherstellung des mütterlichen Vermögens handelt, ist insofern eine müßige Frage geworden, als die Praxis <sup>465)</sup> und die neueste Codificatiou <sup>466)</sup> sich entschieden zu Gunsten der letzteren Anschauung ausgesprochen haben. Die von allen Interpreten anerkannte Corruption des Textes gestattet außerdem kaum eine sichere Schlußfolgerung aus dem Wortlaut desselben.

Das Lübiſche Recht, das, wie wir gesehen in seiner älteren Redaction durch die Cumulation eines Zwangsrechts der Kinder auf Absonderung mit der Beerbung für den Todesfall eines Ehegatten eine wirkliche Gleichheit der Lage beider Eheleute schuf, kannte, <sup>467)</sup> zumal da die Großjährigkeit der Kinder gleichzeitig das Detentionsrecht des Wittwers und der Wittwe beendigte, <sup>468)</sup> anfangs ein Erbrecht des ersteren sowenig wie der letzteren. Erst als in späterer Zeit die gleichzeitige Absonderung der Kinder außer Gebrauch zu kommen anfang, wurde die Frage nach einem Erbrecht des überlebenden Ehe- manns practisch und da war es denn kein Wunder, daß der damals schon vielfach citirte <sup>469)</sup> Grundsatz der Reciprocität sich auch hier Bahn brach und dem Ehemann in ähnlicher

462) Vgl. oben § 15.

463) Schwed. Vormünderordnung v. 17 März 1669 § 4 und 5 v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze Bd. II § 30. Abscheid des ephl. Landwaisengerichts vom 19. März 1820. (Mitgetheilt in den Theoret. practischen Erörterungen, Bd. V, S. 92 ff.)

464) Vgl. L. Proch in den Jahresverhandlungen der curländ. Gesellschaft für Literatur und Kunst, Bd. I, Abh. XV, Mitau 1819. C. D. v. Radai in den Theor. pract. Erörterungen, Bd. I, Abh. 4 S. 218—247. F. Seraphim in den Theor. pract. Erörterungen, Bd. V, S. 303 ff. Vgl. auch oben Einl. S. 34.

465) Vgl. Neumann, Curl. Erbrecht S. 47 ff.

466) Prob.-Recht, Art. 273.

467) Lüb. Stadtrecht, v. 1282, Art. 5. 6. 10.

468) Vgl. ebendas. Art. 9.

469) Vgl. D. Mevius, Comment. ad jus Lubecense, II, Tit 2, Art. 11.

Weise Kindesheil an dem Vermögen der Frau gewährte, wie dies umgekehrt bei der beerbten Wittwe gegenüber dem Gut des Mannes der Fall gewesen war. 470) fand jedoch noch eine völlige Absonderung der Kinder statt, so war in jener Zeit die Collation der Massen vor der Theilung ebenso üblich, wie noch heute in rügischen Recht. Es erhielt daher in diesem Fall der Wittwer die eine, die Kinder die andere Hälfte des Frauenguts. 471)

Riga hat die Abfindung der Kinder, wenigstens durch Fixirung ideeller Antheile, für den Wittwer ebenso obligatorisch, 472) gemacht, wie für die Wittwe und dabei das Zusammenwerfen der beiden Gütermassen in eine für die Zeit vor der Theilung sich bis heutzutage erhalten. Um jedoch der Thatsache Rechnung zu tragen, daß das Vermögen des Chemanns in der Regel ein größeres zu sein pflegte, als dasjenige der Frau, so wurde bei der Theilung, beziehungsweise Abfindung, dem beerbten Wittwer das Recht auf eine größere Quote gewährt, so daß er bei Concurrnz mit einem Kinde zwei Drittel, mit mehr als einem Kinde die Hälfte der Gesamtmasse behielt. Ein Erbrecht des Wittwers ist somit hier nicht nachzuweisen. Wohl aber wurde das Verwaltungs- und Detentionsrecht desselben, da durch die „Ausgabe“ die Sicherstellung der Antheile der Kinder als hergestellt erschien, diese „Ausgabegelder“ auch im Concurse eine begünstigte Stellung erhielten 473), auch über die Großjährigkeit der Kinder heraus ausgedehnt und ein Recht auf Realauskehrung ihrer Antheile auch den großjährigen Kindern nur nach einer Wiederverheirathung des Vaters gewährt. 474)

Dies sind die Grundlagen, auf welchen die Codification von 1864 nachstehende Rechte dem beerbten Wittwer gewährte:

1) Das bisherige Rechtsverhältniß des Chemanns zu dem Frauengut bleibt vorläufig unverändert. Nur tritt statt des Mundiums über die Frau das Mundium über die Kinder ein. „Verwaltung“ und „Nießbrauch“ sind hier, wie zu Lebzeiten der Ehefrau, 475) die Ausdrücke, welche das Recht des

Heutiges  
Recht.

1) Die Fort-  
setzung des  
Familiens-  
lebens.

470) Vgl. oben § 15 sowie Pauli a. a. O. S. 207 ff.

471) Lüb. St. R. v. 1586 Bb. II, Tit. 2, Art. 2.

472) Rig. Stat. Bb. IV, Tit. 4, § 1 und 3.

473) Vgl. Rig. Stat. Bb. III, Tit. 10. Dieselben gehen der Morgen-  
gabe vor und concurriren mit den öffentlichen Hypothecarien nach dem Alter.

474) Vgl. v. Bunge, Liv- und Ehstl. Privatr. II, S. 118 Anmfg. d.

475) Vgl. oben § 4.

Wittwers im Land- und Stadtrecht bezeichnen. 476) Es unterscheidet sich das Mundium über die Kinder von dem Mundium über die Frau in Bezug auf das Vermögen dadurch, daß das erstere mit der Großjährigkeit der Kinder endigt. Im Art. 236 der Provinzialgesetzgebung heißt es:

„Die elterliche Gewalt wird nicht aufgehoben, aber beschränkt: 1) durch die Großjährigkeit der Kinder, deren Hauptwirkung darin besteht, daß das großjährige Kind die Herausgabe seines Sonderguts verlangen und die Verwaltung so, wie den Nießbrauch desselben antreten kann.“

In Folge dessen hört für das livländische Landrecht, 477) für das curländische Landrecht 478) und regelmäßig für das rebalsche Recht 479) mit der Großjährigkeit auch die vormundschaftliche Verwaltung auf. Nur das ehstländische Landrecht hat in jener besprochenen Anwendung des Reciprocitätsgrundsatzes auf die erbrechtlichen Ansprüche beider Eheleute auch das Nießbrauchsrecht des Ehemanns am Nachlaß seiner verstorbenen Frau zu einem ebenso lebenslänglichen gemacht, 480) wie das Leibzuchtsrecht der beerbten Wittwe, obgleich die Gründe für dieses, das Erlöschen ihrer Mitgabe und der Zweck der Wittwenversorgung, bei dem Wittwer keineswegs zutreffen. 481) Ebenso dehnt Riga die Detention des Wittwers noch über die Großjährigkeit der Kinder hinaus aus 482), da hier durch die zwangsweise Abfindung 483) der Kinder aus beiden Vermögensmassen wirklich eine Gleichheit der Rechte beider überlebender Eheleute angebahnt worden war und es daher hier viel erklärlicher erschien, wenn auch die Detentionsfrist des Wittwers ebenso lang bemessen wurde, als der Wittwe. Die zweite Ehe des Vaters dagegen, welche regelmäßig die Vormundschaft desselben über seine Kinder erster Ehe nicht tan-

476) Auch die Beschränkungen der Verwaltung (z. B. in Bezug auf die Immobilien) bleiben dieselben. Vgl. Prob.-Recht, Art. 1753, 1759, 1760, 1788, 1825, 1849, 1850.

477) Prob.-Recht, Art. 1753.

478) ebendaj. Art. 1783.

479) ebendaj. Art. 1857 P. 4.

480) ebendaj. Art. 1759.

481) Doch spricht schon das ehstl. Ritter- und Landrecht, Bd. III, Tit. 11 Art. 1 von einem lebenslänglichen Nießbrauch des Wittwers an den inserirten Erbglütern.

482) Prob.-Recht, Art. 1825.

483) Vgl. oben S. 243.

girt, <sup>484</sup>) kann an sich auch nicht das aus der Vormundschaft entsprungene Verwaltungsrecht aufheben. Es genügt daher überall eine Sicherstellung der Antheile der Kinder, beziehungsweise eine „Auslage“.

2) Die  
Theilung.

2) Erfolgt nun die Theilung, so behält der Wittwer überall, <sup>485</sup>) außer in Riga sein Vermögen, — natürlich ohne dasselbe, wie etwa die Frau ihre Maten, gleich einer Forderung an den Nachlaß, voraus abnehmen zu können, indem dasselbe ja regelmäßig alle Schulden (mit Ausnahme der vorehelichen und aus dem Sondergut zu deckenden <sup>486</sup>) zu tragen hat. Die Früchte der Maten, sowie die sogenannte Erzungenschaft <sup>487</sup>) müssen ihm, wenn nicht ausdrücklich ein gemeinschaftliches Erarbeiten, ein Societätsverhältniß stattgefunden hat, ebenso verbleiben. Endlich behält er nach liv- und ehstländischem Landrecht noch die an die Person der Ehefrau geknüpfte Aussteuer und die (heute höchst seltene) Mitgabe in alt-livländischem Sinn, insoweit dieselbe nicht in Erbgütern bestand. Die verbrieften Gelder muß er nach dem Wortlaut des heutigen Rechts jedenfalls ausliefern, mögen dieselben zur Mitgabe gehören oder nicht. <sup>488</sup>) Es erklärt sich diese Inconsequenz wohl für Livland aus der Thatsache, daß die Mitgabe hier völlig außer Gebrauch gekommen ist und daher auch die Möglichkeit, daß sich in ihr verbrieft Gelder fänden, aus der Erinnerung der modernen Praxis gänzlich schwand. In Ehstland mag eben gerade das Bewußtsein, daß der beerbte Wittwer früher auf einen Theil der ausstehenden Forderungen des Nachlasses der Ehefrau Ansprüche machen konnte, zu jener inconsequenten Einräumung eines Erbrechts auf eine Quote aller im Nachlaß befindlichen verbrieften Gelder beigezogen haben. <sup>489</sup>)

3) Erb-  
recht des  
Wittwers.

3) Ein Erbrecht des Wittwers findet sich, wie aus dem Erörterten hervorgeht, nur da, wo die Reciprocität der

484) Prov.- Recht, Art. 287, 1754, 1762, 1828, 1832, 1867. Auch Curlands Praxis ist, obgleich der Art. 1788 auf die Art des Verfahrens bei Eingehung einer zweiten Ehe nicht näher eingeht, ihrer alten Auffassung des § 162 der Statuten treu geblieben und läßt sich an einer bloßen Sicherstellung der Antheile der Kinder genügen. Vgl. auch Prov.-Recht Art. 278.

485) Auch nach dem Recht der Landgeistlichkeit Livlands, da er hier ja nie mehr als die Hälfte des Gesamtguts besaß.

486) Vgl. oben § 10 S. 141.

487) Vgl. oben § 4.

488) Prov.- Recht, Art. 1754.

489) In diesem Fall würde sich also das entsprechende Erbrecht der beerbten Wittve aus diesem Recht des Wittwers herleiten, nicht umgekehrt.

Erbrechte beider Eheleute als feststehender Grundsatz recipirt worden ist. Hiernach hat das ehstländische Land- und Stadtrecht und zum Theil das curländische Recht, ohne durch die Quellen dazu berechtigt zu sein, dem beerbten Wittwer ein analoges Erbrecht, wie der beerbten Wittwe, ertheilt. Es erhält derselbe somit nach ehstländischem Landrecht Kindes- theil an den Immobilien und den ausstehenden Forderungen, für den Fall des Wegsterbens aller Kinder vor der Theilung sogar die Hälfte beider Vermögensstücke <sup>490)</sup>, die Immobilien jedoch, wie aus Art 1763 hervorgeht, in der gleichen Weise, wie die beerbte Wittwe, zum lebenslänglichen Nießbrauch, so daß der Naturalbesitz bei seinem Tode an die Blutsverwandten der Ehefrau zurückfällt, der etwa statt dessen gewählte Capitalwerth jedoch von diesen den nächsten Erben des Wittwers entrichtet werden muß. Uebrigens ist die Lebens- länglichkeit dieses Nießbrauchs auffallender Weise schon durch das ehstländische Ritter- und Landrecht anerkannt worden. <sup>491)</sup> Doch geht aus den Marginalien zu dieser Stelle <sup>492)</sup> hervor, daß dieser Nießbrauch nicht aus einem Erbrecht des Witt- wers an den Nachlaß seiner Ehefrau, sondern aus einem Erb- recht an die Hinterlassenschaft seiner letztverstorbenen Kinder hergeleitet wurde. Von einem Erfaß des Capitalwerths an die Blutsverwandten des Wittwers nach dessen Tode ist aber in der genannten Stelle vollends nicht die Rede. Derselbe ist wiederum aus einer analogen Ausdehnung des Wittwenrechts auf den Wittwer zu erklären. <sup>493)</sup>

Nach dem lübischen Recht fällt gegenwärtig dem Wittwer, mag nun eine völlige Absonderung der Kinder mit der Erbtheilung concurriren, oder nicht, ohne daß die Massen irgendwie vermischt werden, Kindes- theil an dem Nachlaß der Wittwe zu. <sup>494)</sup> Dieser Kindes- theil hat aber möglicherweise nicht nur mit den Antheilen eigener, sondern auch von Stief- kindern zu concurriren, wenn keine Abtheilung derselben vor

490) Vgl. Prov.- Recht, Art. 1761 und 1763.

491) Ehstl. Ritter- und Landrecht. Bd. III, Tit. 11, Art. 1. . . „Wasß „aber ein Mann an liegenden Gütern mit seiner Frauen frehet: solches ist „gleichfalls Erbguth und besiget der Mann solche Güther, solange er lebet“. . .

492) Vgl. das zu der in Not 491 citirten Stelle erwähnte Oberland- gerichtäprotocoll vom J. 1689 S. 48, 49 und 587.

493) Vgl. oben § 15.

494) Prov.- Recht, Art. 1862 und 1863.

Gingehung der zweiten Ehe, sowie kein Einkindschaftsvertrag stattgefunden hat. <sup>495)</sup>

Das curländische Recht gewährt dem beerbten Wittwer gleichfalls Kindesheil an dem Nachlaß der Ehefrau, so daß derselbe dort weit günstiger gestellt ist, als die beerbte Wittwe, welche ihre Maten erst conferiren muß, um das ihr dann zufallende Tochterheil zu erlangen. <sup>496)</sup> Dagegen hat er auf die sonstigen Vortheile der beerbten Wittwe (den Antheil an der fahrenden Habe) keinen Anspruch.

Weber das Recht der Landgeistlichkeit, noch das livländische Landrecht, noch das rigische Stadtrecht gewähren dem Wittwer ein Erbrecht (da man die Größe der Quote des rigischen Wittwers bei der Theilung nur als einen Ersatz für die Collation des eignen Vermögens betrachten muß. <sup>497)</sup>). Dagegen kann natürlich das väterliche Erbrecht des Wittwers dazu führen, daß er den ganzen Nachlaß der Wittwe (soweit er frei disponibel ist) in seiner Person vereinigt.

4) Schuldenhaftung des Wittwers

4) Die Grundsätze über die Schuldenhaftung erledigen sich bei dem beerbten Wittwer um deswillen noch einfacher, als bei der beerbten Wittwe, weil der Nachlaß der Wittwe ja nur wenige Separatschulden kennt. <sup>498)</sup> Nur diese letzteren hat der Nachlaß nach den Landrechten zu tragen und nur insoweit er wirklicher Erbe ist (vgl. oben p. 3) participirt der Wittwer daran. <sup>499)</sup> Nach dem Recht der Landgeistlichkeit muß der Nachlaß der Ehefrau die Hälfte der auf dem ganzen Vermögen ruhenden Schulden, in consequenter Anwendung der Grundsätze über Miteigenthum, tragen, <sup>500)</sup> wobei die durante matrimonio contrahirten Schulden vor der Realtheilung abgezogen werden müssen, da in Bezug auf diese beide Eheleute als gemeinschaftlich handelnd vorausgesetzt werden. <sup>501)</sup>

Nach den Stadtrechten dagegen wird bekanntlich auch das ganze Matenvermögen der Frau zur Tragung der ehemännlichen Schulden herangezogen, so daß hier von dem Ge-

495) ebendas., Art. 1866.

496) Daß bei dem Wittwer nicht von Sohnes- oder Tochterheil, sonder bloß von einem Kindesheil im Geleß die Rede ist, erklärt sich aus der Bestimmung, daß bei Beerbung der Mutter das Geschlecht der Descendenten nicht berücksichtigt wird. Prov.- Recht, Art. 1928.

497) Vgl. oben S. 248.

498) Vgl. oben S. 154.

499) Prov.- Recht, Art. 1758, 1764.

500) Vgl. ebendas. Art. 1814.

501) Vgl. oben § 10.

sammtvermögen der beider Eheleute die Masse der zur Zeit des Todes der Ehefrau ruhenden Schulden abgezogen werden muß. <sup>502)</sup> Hierauf müssen noch die besonderen Schulden der Frau (die vorehelichen, in Reval die Schulden der Kauffrau n. f. w. <sup>503)</sup>, insoweit sie nicht durch das Sondergut gedeckt worden sind, aus den Matrien berichtigt werden und erst dann erfolgt in Riga die Verschmelzung mit dem Mannesgut, in Reval die Regulirung der Erbschaft.

§ 18.

Schl u ß.

Wir haben versucht in vorstehender Schrift den Nachweis zu führen, daß die alte deutsche Auffassung des ehelichen Bandes und der Familie noch heutzutage die Grundlage des ehelichen Güterrechts der Ostseeprovinzen bildet und daß die zahlreichen Eingriffe, welche theils von fremden Rechtssystemen, theils von irriger wissenschaftlicher Auffassung ausgegangen sind, wenn auch ihre Spuren deutlich genug in dem heutigen Recht erkennbar bleiben, dennoch nicht vermocht haben das Wesen des Rechtsinstituts zu verändern.

Insbefondere hat der Verfasser nicht genug darauf hinweisen zu können gemeint, daß Land- und Stadtrecht der Ostseegebiete, die man gerade in dieser Frage als gänzlich verschiedenen Grundsätzen folgend geglaubt, bei weitem nicht derartige Gegensätze bilden, wie sie bis hiezu von den Schriftstellern hingestellt worden sind. <sup>504)</sup> Wir haben in der sogenannten Gütergemeinschaft der baltischen Städte keineswegs jene abnorme Rechtsbildung erkennen können, welche unzweifelhaft in einem großen Theile Deutschlands mit der Zeit herrschend geworden ist und deren Wesen in der Veränderung der bisherigen Rechte zweier Personen an ihrem Vermögen durch deren Trauung liegt.

In der That hat ein derartiges System auch in Deutsch-

502) wobei Erbgüter in Riga schon um deswillen ausgenommen sind weil sie ein Sondergut bilden. Vgl. oben § 15.

503) Vgl. oben § 10.

504) zu denen auch noch v. Dunge, Liv- und Estl. Privatr. Bd. II. S. 30 ff gehört.

land selbst nirgends, nicht einmal in den Stadtrechten, bis zur Mitte des XIV Jahrhunderts Platz gegriffen. <sup>505)</sup> Weder das hamburger Recht, <sup>506)</sup> noch das lübische, <sup>507)</sup> haben jener Anschauung gehulbt, die sich überhaupt erst zu einer Zeit allgemeine Geltung zu verschaffen mußte, als der unmittelbare Einfluß Deutschlands auf seine Colonien aufgehört hatte. Aus Deutschland kann daher jene Theorie nicht wohl in das baltische Recht eingedrungen sein. Nur die süddeutschen Statuten waren schon früher und zwar auf einem von der baltischen Rechtsentwicklung ganz verschiedenen Wege, vermöge des Instituts der sogenannten gesammten Hand mit Verfangenschaft zu einer Art von Gleichstellung der Rechte beider Eheleute während bestehender Ehe <sup>508)</sup> vorgeschritten. Dieselben haben jedoch, wie geographisch nahe liegt, durchaus keinen nachweisbaren Einfluß auf das alte livländische Recht geübt.

Ueberhaupt haben sich die ehelichen Güterrechte der Ostseeprovinzen schon zu einer Zeit von der gemeinsamen deutschen Rechtsentwicklung gelöst, wo die spätere Ausbildung und Corrupirung des ehelichen Gütersystems durch die Anschauung einer falschen Romanistik noch nicht die germanischen Statuten beherrschte. <sup>509)</sup> Der später bekanntlich auch in die Mehrzahl der Landrechte eindringende Grundsatz: „die den Mann traut, die trauet die Schuld“ <sup>510)</sup>, war, so consequent derselbe auch aus dem Verfügungsrecht des ehelichen Mundiums abzuleiten ist, <sup>511)</sup> noch nicht in das starre Landrecht eingedrungen. Ein eigentliches Erbrecht der Eheleute war den ältern deutschen Statuten fremd und fing sich erst auf dem Wege der besonderen

505) Vgl. Verd a. a. D. S. 484 Anmfg. 564 a und b.

506) Vgl. Heise und Cropp, Abh. Bd. II, § 12 ff § 37, 38. Auch die hamburgischen Statuten v. 1270 und 1603 halten an dem Mundialsystem fest. Vgl. Cropp. a. a. D. S. 509. Gengler deutsches Privatrecht, Bd. II, S. 1026.

507) Vgl. Pauli, a. a. D. Bd. II. S. 3 ff.

508) Gengler, deutsches Privatrecht Bd. II, S. 968 ff. Böpf. das alte Bamberger Recht § 47 S. 185 ff.

509) Das preussische Landrecht ist z. B. ein Bild jener irrthümlichen Anschauungen, indem dasselbe die römische Dotalidee mit einer angeblichen lübischen Gütergemeinschaft und dem Mundialsystem zu combiniren versucht. Allg. preuss. Landrecht v. 1794 Thl. II, § 206 ff. und Entwurf von 1784, Thl. I, Abthl. 1, Tit. 1, § 147 ff § 573 ff. Vgl. auch Siewerts Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der preussischen Landesgesetze. Halle 1820. Heft 1 S. 52.

510) dem französischen Sprichwort entsprechend: „Qui épouse le corps, épouse les dettes“. Vgl. Loysel: Institutes coutumieres L. X Tit. II, N. 8.

511) Vgl. oben § 10. S. 123 ff.

Zusicherung, des Erbgedinges, an Bahn zu brechen. <sup>512)</sup> Der Grundsatz der absoluten Reciprocität der Rechte des Wittwers und der Wittwe stammt ebenso, wie die Erbfolge beider in besondere Vermögensstücke (das spätere Heergewette, die Gerade, das Mustheil) aus einer späteren Zeit.

Keiner dieser Grundsätze ist in das reine baltische eheliche Güterrecht, wie es sich insbesondere in den Landrechten der beiden nördlichen Provinzen ausprägt, bis in die neueste Zeit hinein, eingedrungen und wenn auch das mittlere livländische Ritterrecht <sup>513)</sup> Institute, wie die Gerade, das Mustheil, das Heergewette als daselbst geltend anführt, so weisen doch die Urkunden jener Zeit nicht die geringste Spur dieser Rechtsbildungen des Sachsenspiegels auf und jedenfalls sind sie aus der baltischen Rechtsentwicklung total wieder verschwunden. <sup>514)</sup> Die Städte der Ostseeprovinzen sahen sich allerdings, aus Gründen des Bedürfnisses und Verkehrs, früher gezwungen, das alte System der Volksrechte zu verändern. Allein wenn auch hier die geringere Selbstständigkeit des Frauenguts der Disposition des Mannes gegenüber einerseits dazu zwang, den Frauen durch ein Erbrecht Ersatz für das Verlorene zu gewähren, andererseits das früher eintretende Bedürfnis der Kinder nach Selbstständigkeit beide Eltern zu Aufopferungen von Quoten des eignen Vermögens nöthigte und dadurch die Vermischung desselben veranlaßte, so hat doch das Mundium bis heutzutage die Grundlage auch des städtischen ehelichen Vermögensrechts gebildet und bildet sie, trotzdem, daß Theorie und Praxis zeitweise einem anderen System folgten, noch heutzutage.

Von einem wirklichen Aufgehen der bisherigen Vermögensrechte beider Eheleute in ein Miteigenthum an der untrennbaren Masse wäre auch wohl nicht leicht hier die Rede gewesen, wenn sich nicht in der Construction des erst spät als monströs erkannten, sogenannten germanischen Gesamteigenthums ein Begriff dargeboten hätte, der geeignet erschien die auffälligen Inconsequenzen zu verhüllen. Der Mangel hervortretender einzelner Antheile jedes Gatten am Sammtgut und die Alleinherrschaft des Ehemanns auch über das Frauenver-

512) Gengler a. a. D. S. 964 ff.

513) Cap. 29, 30, 32. Vgl. oben Einl. S.

514) Vgl. v. Helmersen, Geschichte des livl. Adelsrechts § 132 v. Bunge Liv- und Estl. Privatr. II, S. 38. Anmfg. d. Vgl. auch oben Einl. S. 6.

mögen, die Entrichtung der Schulden nicht pro rata condominii, sondern aus dem Gesamtvermögen und der Wechsel der Größe der im Todesfall dem Ueberlebenden zufallenden Quote je nach der Anzahl der concurrirenden Descendenten— diese scheinbaren Widersprüche schienen sich sämmtlich in jener Idee harmonisch aufzulösen. Als man erkannte, daß diese Idee selbst nur aus dem unvermittelten Nebeneinanderstellen incommensurabler Größen entstanden war, <sup>515)</sup> war es schwer, den festgewurzelten Grundsatz der Vermischung der Vermögensmassen gänzlich fallen zu lassen. Man ersetzte daher jene aufgegebene Anschauung durch die Annahme eines Miteigentums nach quoten Theilen, obgleich diese Annahme weder in den Quellen, noch in der Praxis die geringste Stütze fand, dagegen in der Thatsache der Existenz eines besonderen Frauenvermögens <sup>516)</sup>, in der Verpflichtung der Schuldzahlung nicht pro rata, sondern aus dem gesammten Gut beider Eheleute, <sup>517)</sup> in der mangelnden Gleichheit der Rechte beider Eheleute, <sup>518)</sup> in der Unbestimmtheit und dem Wechsel der Erbquote <sup>519)</sup> lauter Gegenbeweise fand. Hierzu kam noch, daß das eine der beiden Stadtrechte, das lübische, in dem Hervortretenlassen des Instituts der Kinderabfindung deutlich den Weg zeigte, wie die Collation des eignen Vermögens des überlebenden Gatten sich gebildet hatte und in neuerer Redaction sogar auf das alte System der Trennung beider Massen auch nach dem Tode des einen Contrahenten wieder zurückging. <sup>520)</sup>

Auch der Ausdruck „Sammtgut“ oder „gemeines Gut“, der hin und wieder in den Quellen auftritt, <sup>521)</sup> ändert hieran Nichts. Wie die Mehrzahl der älteren germanischen Ausdrücke, beschreibt derselbe nur factische, nicht rechtliche Verhältnisse. <sup>522)</sup> Die äußerlich sichtbare Ungetrenntheit der beiden Gütermassen, wie sie ja ein Kennzeichen der deutschen Ehe gegenüber der römischen bildet, wurde durch diesen Ausdruck ebenso deutlich dargestellt, wie durch das gewiß unverfängliche Sprich-

515) Vgl. Dunder das Gesamteigenthum 1843. Gerber deutsches Privatrecht (zehnte Aufl.) § 78.

516) Vgl. oben § 4, 10 und 13.

517) Vgl. oben § 10.

518) Vgl. oben § 7 und 8.

519) die somit während bestehender Ehe noch nicht festsetzen konnte.

520) Vgl. oben § 14.

521) z. B. im Lüb. St. Recht. v. 1586, B. II, Tit. 2, Art. 30.

522) Vgl. auch Gerber deutsches Privatrecht S. 632 Anm. 5.

wort: 523) „Mann und Weib haben kein gezweiet Gut bei ihren Leib.“

Will man aber wenigstens für den Todesfall des beerbten Ehemanns im Rigischen Stadtrecht den Ausdruck „Gütergemeinschaft“ 524) beibehalten, so ist derselbe, falls man nur die historische Entstehung des Instituts im Auge behält, zulässig, aber nicht treffend. Von einer „ehelichen“ Gütergemeinschaft läßt sich selbstverständlich dann nicht mehr reden und auf die Beziehung der Kinder zu dem überlebenden parens angewandt, sagt der Ausdruck nicht genug, da er nicht deutlich ausspricht, daß sich das Miteigenthum kraft Abfindungsrechts auch auf das Vermögen dieses letzteren erstreckt.

Auch die Codification von 1864 hat Nichts wesentliches geändert. Behält dieselbe auch den Ausdruck „Gütergemeinschaft“ bei, so hebt sie die verhänglichen Konsequenzen desselben durch den Zusatz wieder auf, daß es sich während Lebzeiten des Mannes nicht um ideelle Antheile des Einzelnen am Sammtgut handelt. 525) Alle die einzelnen Rechtsätze, welche dem Institut des Condominiums widersprechen, sind existent geblieben und wenn, wie z. B. in der Haftung für die Delictsobligationen der Ehefrau, 526) eine Inconsequenz sichtbar wird, so zeigt sich hier nur eine Neigung der Gesetzgebung den tiefgewurzelten Anschauungen der Praxis und Theorie entgegenzukommen, ohne daß die Basis des wahren Rechtsverhältnisses dadurch verändert worden ist.

War aber das Mundialsystem auch auf dem gefährlichen und veränderlichen Boden des städtischen Verkehrs stark genug gewesen, dem Einfluß der damaligen Rechtsanschauungen zu trotzen, so war der Sieg desselben über die eindringenden fremden Rechte, mochten dieselben auch von der Regierungsge-

---

523) Runde a. a. O. S. 493. Anmfg. 569.

524) Jedenfalls darf man aber nicht von einer „Allgemeinen Gütergemeinschaft“ reden, da nach den § 4, 7 und 15 von einer Hineinziehung der Erbgiiter in dieselbe auch in Riga nie die Rede war.

525) Der neuerdings von H. Gürgens (Dorpater Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Jahrgang IV S. ff) aufgestellten Meinung, als ließe sich ein Miteigenthum ohne bestimmte ideelle Theile denken, vermag der Verfasser sich nicht anzuschließen. Es scheint jener Debuction eine Verwechslung zwischen nicht ausdrücklich fixirten und zwischen nicht existenten Antheilen der condomini zu Grunde zu liegen. Denn es ist eben logisch unmöglich, ein Eigenthum mehrerer an derselben Sache anders als nach Sachtheilen (ideellen oder realen) zu denken.

526) Vgl. § 10 S. 133.

walt<sup>527)</sup> und Anfangs von einer, ihrer Inconsequenz unbewußten Praxis unterstützt werden, um so leichter, als dasselbe sich mit der damaligen nationalen Opposition im Einklänge wußte. So mußten die Grundsätze des schwedischen Rechts, nachdem sie wenigstens in Beziehung auf die Schuldenhaftung zeitweilig die Praxis beherrscht hatten, bald einer besseren Einsicht weichen.<sup>528)</sup> Auch das weit gefährlichere, weit ausgebildete System des römischen Rechts hat nicht so viel Eingang gefunden, um die Grundprinzipien des Eherechts zu verändern und ist meist nur zur Ausbildung der Theorie eines der des römischen Rechts ähnlich erscheinenden, im Rechtsleben seltenen Instituts, des Brautschahes, ausgenutzt worden.

Und auch vom Standpunkte der Legislation dürfte gegen das ehemännliche Mundium als Grundlage des Güterrechts des Ehemanns keine Einwendung zu machen sein. Dasselbe hält die rechte Mitte zwischen der römisch-rechtlichen, der Gefühlsinnigkeit der deutschen Ehe zuwiderlaufenden absoluten Trennung der Vermögensmassen und der völligen Vermischung beider, in welcher die Interessen der Ehefrau zu sehr in der scheinbaren Begünstigung des Verkehrs unterzugehen drohen. Ist doch auch diesem letzteren in den Städten durch die Gestattung der Execution gegen das Frauengut für Schulden des Ehemanns genügende Sicherheit geboten und damit der Hauptzweck erreicht worden, welcher die engere Gütergemeinschaft hervorgerufen haben soll und zu ihren Gunsten angeführt zu werden pflegt.<sup>530)</sup> Jedenfalls liefert das System des ehelichen Güterrechts eine glänzende Probe für die Lebenskraft des baltischen Privatrechts, welches trotz der frühen Ablösung vom deutschen Reich und der mannigfachen politischen Veränderungen und Einflüsse die Grundsätze der ältesten deutschen Rechtsperiode bis in unsere Tage treu bewahrt hat.

---

527) wie zur schwedischen Zeit.

528) Vgl. oben Einl. S. 28.

529) Vgl. Berck a. a. D. S. 491. Anmtg. 571.

